



# Hessischer Landtag

(IV. Wahlperiode)

**Drucksachen Abteilung I**  
Nr. 100

(Ausgegeben am 21. April 1959)

## Nr. 100

### Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legte mit Schreiben vom 15. April 1959 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluß vom 14. April 1959 gebilligte

### Vorlage

betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1956

dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 28. Januar 1958 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1956 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 990) und mit Bezug auf die als Anlage beigefügten

Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung  
des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1956

wird beantragt,

1. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofes ergebenden Mehrbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts im Betrage von 725,49 DM gem. § 83 der Reichshaushaltsordnung nachträglich zu genehmigen,
2. die Landesregierung wegen der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1956 einen Vorbehalt gemacht hat,
3. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,
4. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung nimmt zu den Bemerkungen des Rechnungshofs wie folgt Stellung:

**Zu Textzahl 23:**

Da es auch nach Abschluß der wesentlichen Veränderungen im Grundbesitz des Landes Hessen bei der Auseinandersetzung über das ehemalige Reichs- und NSDAP-Vermögen nicht möglich war, die vom Bund erlassenen Anordnungen über Vermögensverzeichnis und Vermögensrechnung zu übernehmen, und auch einheitliche Richtlinien für alle Bundesländer nicht erarbeitet werden konnten, hat das Land Hessen ein zentrales Grundbesitzverzeichnis nach dem Stand vom 1. Januar 1956 aufgestellt. In ihm werden alle wesentlichen Grundstücke des Landes mit Ausnahme der in Gemeingebrauch stehenden wie Straßen, Brücken, Plätze usw. erfaßt. Ein Stück dieses Verzeichnisses ist dem Haushaltsausschuß in der Sitzung vom 27. September 1956 vorgelegt worden. Das bei der Landesvermögensverwaltung befindliche Stück des Verzeichnisses wird auf dem laufenden gehalten und weist zur Zeit den Stand vom 31. März 1958 auf. Die Veränderungen im Grundbesitz, die seit dem 1. Januar 1956 eingetreten sind, sind in besonderen Veränderungsnachweisen, getrennt nach Rechnungsjahren, erfaßt; sie werden in Kürze dem Landtag in Durchführung des § 82 RHO vorgelegt werden.

Dieses Verzeichnis genügt der Vorschrift des § 56 Abs. 1 RWB.

Als Prüfungsunterlagen für den Rechnungshof dienen in erster Linie die bei den vermögensverwaltenden Stellen geführten Einzelverzeichnisse, in denen der Grundstücksverkehr dieser Behörden vermerkt ist.

Diese Verzeichnisse sind prüfungsfähige Unterlagen.

Das Landesgrundbesitzverzeichnis dagegen ist eine Zusammenfassung der Einzelverzeichnisse und demgemäß eine statistische Erfassung, seinem Inhalt nach aber nicht eine Rechnungsunterlage.

Um den Erfordernissen, die an ein Landesliegenschaftsverzeichnis gestellt werden müssen, in noch weiterem Umfang zu genügen, ist vorgesehen, das vorhandene, in Listenform geführte Verzeichnis auf Karteiform umzustellen. Dadurch können weitere Angaben erfaßt und die Aufnahme der Veränderungen kann wesentlich erleichtert werden. Die zur Aufstellung des Verzeichnisses in Karteiform bereits geleisteten Vorarbeiten sind mit dem Rechnungshof jeweils abgestimmt worden.

**Zu Textzahl 24, 2:**

Durch die Zonengrenzziehung nach dem Kriege wurden die Landstraßen I. Ordnung Hilders—Frankenhain—Fladungen und Seiferts—Frankenhain, die den Bezirksverkehr zwischen den hessischen und bayerischen Orten im Gebiet der Rhön vermittelten, unterbrochen. Damit stand dem Verkehr zwischen Hessen und Bayern nördlich von Bischofsheim keine klassifizierte Straßenverbindung zur Verfügung.

Seit Kriegsende wurde angestrebt, den von Wüstensachsen nach Oberelsbach verlaufenden, infolge moorigen Geländes in schlechtem Zustand befindlichen Gemeindeweg auszubauen und ihn dem Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Wüstensachsen war jedoch aus finanziellen Gründen außerstande, die Baukosten für den hessischen Teilabschnitt ganz oder auch nur zum Teil aufzubringen. Der Landkreis Fulda lehnte eine Kostentragung mit dem Hinweis auf die schlechte Finanzlage des Kreises und dem Bemerken ab, daß dieser Weg die Aufgaben der zur Zeit unterbrochenen Landstraßen I. Ordnung übernehmen werde und es damit Sache des Landes sei, die erforderlichen Kosten zu tragen.

Als einzige Finanzierungsmöglichkeit ergab sich das sogenannte „Schwerpunktprogramm“ des Rechnungsjahres 1954 (Kap. A 17 17—950 b), dessen Mittel zur Förderung der hessischen Notstands- und Zonenrandgebiete verwendet werden sollten. Da inzwischen mit den Ausbauarbeiten auf der bayerischen Teilstrecke begonnen worden war, mußte zur Schaffung eines Verkehrswertes die Instandsetzung des hessischen Teilabschnittes ebenfalls umgehend durchgeführt werden. Ein entsprechendes Bauvorhaben wurde deshalb in das erwähnte Schwerpunktprogramm eingestellt.

Bei dem geschilderten Sachverhalt erscheint eine Erstattung der Ausbaurkosten durch die Gemeinde oder den Kreis nicht erreichbar, abgesehen davon, daß dies wegen des finanziellen Unvermögens der Gemeinde und des Kreises nur bei einer hohen Zuschußleistung des Landes aus dem Landesausgleichsstock möglich sein dürfte. Die Arbeiten auf dem bayerischen Abschnitt sind bei einer namhaften Kostenbeteiligung des Bundes durchgeführt worden.

#### Zu Textzahl 24, 3:

Entsprechend der Anregung des Rechnungshofs soll u. a. auch die Frage der Kassenführung und Rechnungslegung im Zusammenhang mit den nach § 895 RVO und § 8 (1) Selbstverwaltungsgesetz zu erlassenden Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen nimmt längere Zeit in Anspruch. Vor allem sind bei der Ausarbeitung die Organe des Versicherungsträgers (Vorstand und Vertreterversammlung) und die anderen Ministerien zu beteiligen.

Die Versicherungsleistungen und Zahlungen sind bisher geprüft worden. Auf Grund der Verordnung vom 7. Mai 1949 (GVBl. S. 41) unterliegen sie der Prüfung durch die Prüfungseinrichtungen, die beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband bestehen und deren er sich bedient. Jede Anweisung einer Leistung unterliegt vor ihrer Ausführung durch die Kasse der Prüfung (Visakontrolle). Die Kassenprüfung erfolgt durch den gemeinsamen Geschäftsführer als Kassenaufsichtsbeamter. Der Versicherungsträger legt den Jahresabschluß nach erfolgter innerbetrieblicher Prüfung dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vor. Die vorgelegten Jahresabschlußnachweisungen (getrennt nach Landes- und Bundesausgaben) auch der Rechnungsjahre 1954 bis 1957 wurden zur Rechnungsbeurkundung der an den Versicherungsträger überwiesenen Gelder an die Staatshauptkasse übersandt. Als Teil der Rechnungsunterlagen unterliegen sie damit der Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden (§ 92 Reichshaushaltsordnung (RHO) in Verbindung mit den §§ 2 (3), 12, 15 und 16 Vorprüfungsordnung für das Land Hessen — VPOH) und durch den Rechnungshof. Die Vorlage der Abschlußnachweisungen an den Rechnungshof erfolgt demnach durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden.

Es dürfte deshalb kein Verstoß gegen § 91 Satz 1 und § 92 Abs. 1 und 2 RHO vorliegen.

Die Gesamtabschlüsse des Unfallversicherungsträgers der Rechnungsjahre 1954 bis 1957, die lediglich eine Zusammenfassung der nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres der Staatshauptkasse Hessen übersandten Einzelabschlußnachweisungen ergeben, sind inzwischen dem Rechnungshof übersandt worden.

#### Zu Textzahl 24, 4:

Es trifft zu, daß einem Gewerbeinspektor vom Gewerbeaufsichtsamt in Wiesbaden ein Darlehen zur Beschaffung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges gewährt worden ist und daß dieses Fahrzeug dienstlich nicht in dem Umfang in Anspruch genommen wird, wie dies nach den Richtlinien vorausgesetzt wird. Vom 1. April 1957 bis 31. März 1958 hat der Gewerbeinspektor das Fahrzeug nur 2367 km für dienstliche Zwecke in Anspruch genommen. Das beweist jedoch noch nicht, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des Fahrzeuges als beamteneigenes Kraftfahrzeug nicht gegeben wären. Bei der Anerkennung sind die Größe des Bezirks und damit die Zahl der zurückgelegten Kilometer ausschlaggebend. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als beamteneigenes Kraftfahrzeug — häufige Dienstreisen — können für einen kleinen Bezirk (Stadtbezirk) ebenso vorliegen, wie bei einem großen Landbezirk, in dem bei gleichem Fall von Dienstreisen wesentlich mehr Kilometer gefahren werden. In Zukunft wird jedoch die Anerkennung als beamteneigenes Fahrzeug davon abhängig gemacht werden, daß das Fahrzeug für dienstliche Zwecke jährlich etwa 6 000—8 000 km zurückzulegen hat. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird in Erwägung gezogen werden,

das betreffende Fahrzeug nur als privateigenes Fahrzeug anzuerkennen. Der Anregung des Rechnungshofs, bei Anerkennung eines beamteneigenen Kraftwagens grundsätzlich nur Darlehen bis zur Höhe des Preises für einen VW-Standard zu bewilligen, kann nicht entsprochen werden. Auch im Gewerbeaufsichtsdienst hat sich erwiesen, daß manche Bedienstete aus Gesundheitsrücksichten einen VW nicht fahren können, weil sie die Erschütterungen bei dem geringen Achsabstand nicht aushalten. Das trifft insbesondere für Magen- und Darmkranke, Kopf- und Hirnverletzte zu. In diesen Fällen ist die Gewährung eines dem Anschaffungspreis des größeren Wagens entsprechenden Darlehens gerechtfertigt.

Eine generelle Neuregelung der Ausstattung der Gewerbeaufsichtsverwaltung mit Kraftwagen und deren Einsatz wird nicht für erforderlich gehalten. Der Einsatz von Kleinwagen (Lloyd, BMW 600 usw.) als Dienstwagen wäre wohl billiger als der von beamteneigenen oder privateigenen Fahrzeugen, wenn sie von den Bediensteten selbst gesteuert würden. Ein Bediensteter kann aber nicht gezwungen werden, ein Dienstfahrzeug zu steuern, die Benutzung eines Kleinstfahrzeugs kann aus Gesundheitsgründen auch nicht jedem Bediensteten zugemutet werden. Es wird aber in Zukunft in jedem Falle geprüft werden, ob der Einsatz von Dienstkleinwagen möglich ist und ob an Stelle eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges ein privateigenes Kraftfahrzeug eingesetzt werden kann.

Aus Gründen der Sparsamkeit sind bei der Gewerbeaufsicht in den letzten Jahren schon 10 Kleinstkraftfahrzeuge (Moto Coupe usw.) eingesetzt worden.

Ein Verstoß gegen § 26 Abs. 1 RHO kann nicht anerkannt werden, weil die Gewerbeaufsichtsverwaltung bemüht war, bei dem Einsatz von Kraftfahrzeugen in der Gewerbeaufsicht mit geringstmöglichen Mitteln den größtmöglichen Erfolg zu erzielen.

#### **Zu Textzahl 24, 5:**

Die im Zuge der Landstraße I. Ordnung 3221, Guxhagen—Grifte, liegende Fuldabrücke in Guxhagen ist bei Kriegsende vollständig zerstört worden. Als Übergangslösung hat die Gemeinde Guxhagen im Sommer 1945 in Selbsthilfe eine hölzerne Notbrücke erbaut. Die Straßenbauabteilung des Landeshauptmanns in Kassel hat im Jahre 1951 mit den Planungen für den Bau einer neuen Massivbrücke begonnen. Sie hat einen Entwurf aufgestellt, der eine Teilumgehung der Ortslage Guxhagen mit Brückenbau an anderer Stelle vorsieht. Dieses Projekt hat nach Bekanntwerden zu Einsprüchen des Landrates des Kreises Melsungen und vor allem der Gemeindeverwaltung von Guxhagen geführt. In verschiedenen Entschlüssen und Eingaben ist vor allem bemängelt worden, daß das Projekt die örtlichen Belange außer acht lasse.

In eingehenden Untersuchungen und Besprechungen mit den beteiligten Stellen hat sich folgender Sachverhalt ergeben:

Die geplante Teilumgehungsstraße erforderte den Bau einer neuen Brücke am Rande der Ortsbebauung, etwa 250 m stromaufwärts des zerstörten Bauwerkes. Für den im Vergleich zum Durchgangsverkehr umfangreicheren innerörtlichen Verkehr bedeutete diese Brückenlage eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem früheren Zustand. Der zwischen den auf beiden Seiten der Fulda liegenden Ortsteilen aufkommende Verkehr hätte verhältnismäßig große Umwege in Kauf nehmen müssen, zumal der Bahnhof von Guxhagen in der zur geplanten Brückenverschiebung entgegengesetzten Richtung vom Ortskern liegt. Die Kreis- und Gemeindeverwaltung hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß für die künftige Erweiterung der Bebauung nur Siedlungsgelände auf der dem Bahnhof gegenüberliegenden Seite der Fulda zur Verfügung stehe.

Zur Behebung der bei Verwirklichung des Kasseler Straßen- und Brückenbauprojektes entstehenden Schwierigkeiten für den innerörtlichen Verkehr forderte die Gemeinde den Bau einer zusätzlichen Wirtschaftsbrücke (geschätzte Kosten 160 000 DM). Der von der ehemaligen



Straßenbauverwaltung Kassel hierzu vertretenen Auffassung, der Bau einer Wirtschaftsbrücke sei nicht ihre Angelegenheit und habe mit dem geplanten Brückenbau nichts zu tun, konnte bei einer verantwortungsbewußten Verkehrsplanung nicht beigetreten werden. Auch der Herr Hessische Minister des Innern hat im vorliegenden Fall auf die Notwendigkeit einer sinnvollen Koordinierung der kommunalen Interessen mit denen des überörtlichen Verkehrs hingewiesen. Das Bestreben, eine andere, allen Erfordernissen entsprechende Lösung des Verkehrsproblems in Guxhagen zu finden, wurde auch durch die nachstehend aufgeführten Mängel des Kasseler Projektes verstärkt.

Während die Linienführung der geplanten Teilumgehungsstraße im Grundriß befriedigte, war das Längenprofil im Bereich der neuen Brücke ungünstig. An das 5,5%ige Gefälle der östlichen Rampe schloß sich nach einer Ausrundung mit nur 200 m Halbmesser eine 43 m lange 6%ige Steigung an, die in die 50 m lange Steigung von 10% (vorhandene Ortsdurchfahrt) überging. An dieser Stelle mußte die nach Dörnhagen führende Landstraße II. Ordnung angeschlossen werden, wenn nicht auch diese Landstraße mit einem Kostenaufwand von etwa 200 000 DM verlegt werden sollte. Das ausgeführte Projekt bietet demgegenüber den Vorteil geringerer Steigungen. Es ermöglicht außerdem, den stark ansteigenden Teil der Ortsdurchfahrt später durch Bau einer Teilumgehung für den Durchgangsverkehr auszuschalten, was bei der Linienführung des Kasseler Entwurfs nicht zu erreichen war. Die Durchführung des Entwurfs der Straßenbauverwaltung Kassel erforderte weiterhin die Ablösung eines Wasserrechts. Hierfür hätten erhebliche, zunächst in ihrer Höhe nicht übersehbare Mittel aufgewendet werden müssen. Andererseits waren Gemeinde und Landrat an einer weiteren Ausnutzung der Wasserkraft im Hinblick auf geplante Industrieansiedlungen stark interessiert.

Mit dem nach wiederholten Besichtigungen und Besprechungen aufgestellten Gegenvorschlag, der der Ausführung zugrunde gelegt wurde, ist eine für alle Teile befriedigende Lösung gefunden worden.

Die endgültige Entscheidung über das auszuführende Projekt wurde im Herbst 1953 getroffen. Die, wie eingangs erwähnt, im Jahre 1945 von den Einwohnern von Guxhagen gebaute Notbrücke war nach achtjähriger Benutzung zu diesem Zeitpunkt derartig abgewirtschaftet und baufällig, daß sie den Beanspruchungen eines im folgenden Winter zu erwartenden Eisgangs nicht mehr standgehalten hätte. Bei dem erheblichen innerörtlichen Verkehr zwischen den Ortsteilen auf beiden Seiten der Fulda konnte andererseits eine weiträumige Verkehrsumleitung bei Beschädigung oder Einsturz der Notbrücke keinesfalls in Kauf genommen werden. Es war deshalb erforderlich, entweder die Notbrücke nochmals umzubauen bzw. zu verstärken oder den Brückenbau sofort in Angriff zu nehmen und noch vor Eintritt des Eisgangs fertigzustellen.

Zwecks Einsparung weiterer Aufwendungen für die Notbrücke, die etwa 80 000 bis 100 000 DM betragen hätten, wurde für die letztere Möglichkeit entschieden.

Der Forderung nach einer kurzen Bauzeit konnte nur durch die Wahl eines besonderen Bauverfahrens Rechnung getragen werden. Die gewählte Konstruktionsart — Gerber-Gelenkbalken mit eingehängtem Mittelfeld in Spannbeton — ermöglichte die Herstellung der Mittelträger seitlich der Baustelle in Fertigteilen. Für die Bauausführung kam damit nur eine Firma mit Spezialerfahrungen in Frage, die auch eine entsprechende Zulassung besaß. Im Einklang mit der VOB A, § 3 Abs. 4a und d wurde der Auftrag daher freihändig an die Firma Holzmann AG, Frankfurt a. M., vergeben.

Erwogen wurde bei der Wahl, daß diese Firma bei der Ausschreibung der Spannbetonbrücke über den Main bei Kostheim ebenfalls ein preisgünstiges Angebot abgegeben hatte.

Die Preise der Firma für die Fuldabrücke Guxhagen liegen im Rahmen der Ausschreibungsergebnisse für die Mainbrücke Kostheim. Bei einer beschränkten Ausschreibung wäre unter den vorgenannten Voraussetzungen kaum ein günstigeres Ergebnis erzielt worden, es sei

denn, daß den Firmen die Abgabe von Sonderangeboten gestattet worden wäre, die durch die Wahl einer einfacheren Konstruktionsart eine eventuelle Verminderung der Kosten gebracht hätte. Dabei mußte jedoch eine längere Bauzeit in Kauf genommen werden, so daß der Umbau bzw. die Verstärkung der vorhandenen Notbrücke erforderlich geworden wäre.

Zu dem Hinweis auf die geringeren Kosten der Fuldabrücke Meldungen ist folgendes zu bemerken:

Die Angebote vom Juli 1950 für den im Herbst 1950 begonnenen und im Jahre 1951 fertiggestellten Neubau der Melsunger Brücke enthielten sämtlich ausgesprochene Kampfpfeise. Die damalige Lage auf dem Baumarkt — geringer Umfang der öffentlichen Bautätigkeit — unterschied sich wesentlich von der des Jahres 1953. Die seinerzeitigen äußerst geringen Preise können nicht zum Vergleich mit denen eines drei Jahre später abgegebenen Angebotes herangezogen werden. So lagen zum Beispiel die vergleichbaren Baukosten für die Kostheimer Mainbrücke bei 375,— DM/m<sup>2</sup> (Guxhagen 600,— DM/m<sup>2</sup>), wobei zu berücksichtigen ist, daß der Einheitspreis bei der Kostheimer Brücke nicht die erheblichen Kosten für die Herstellung der Pfeiler enthält. Darüber hinaus muß in Betracht gezogen werden, daß ein beträchtlicher Teil der die Angebotssumme von 460 000 DM (460,— DM/m<sup>2</sup>) übersteigenden Baukosten der Guxhagener Brücke auf nachträgliche Forderungen der Wasserstraßenverwaltung, erhöhten Stahlverbrauch infolge Einführung der neuen Spannbetonvorschrift DIN 4337, Gründungsschwierigkeiten, Berücksichtigung der späteren Fuldakanalisierung usw., also auf Tatbestände zurückzuführen ist, die mit dem Vergabeverfahren bzw. der kurzen Baufrist in keinem Zusammenhang stehen. Inzwischen durchgeführte weitere Kostenvergleiche mit anderen Bauwerken geben keine Veranlassung, die Baukosten der Guxhagener Brücke als überhöht anzusehen.

Es kann daher der Folgerung, daß durch kurze Ausführungsfrist und freihändige Vergabe erhebliche Mehrkosten entstanden seien, nicht beigetreten werden.

#### Zu Textzahl 25:

Die nachträgliche Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe von 725,49 DM ist veranlaßt.

Die übrigen Bemerkungen des Rechnungshofes (Textzahl 13—22 und 26) betreffen in der Hauptsache die formelle Darstellung des Rechnungsergebnisses. Sie werden durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen erledigt werden.

Die Landesregierung behält sich vor, gelegentlich der Beratung dieser Vorlage im Haushaltsausschuß auf die Ausführungen des Rechnungshofes einzugehen.

Wiesbaden, den 15. April 1959

Der Hessische Ministerpräsident: Der Hessische Minister der Finanzen:  
gez. Dr. Zinn I. V. gez. Hemsath

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

**R E C H N U N G S H O F D E S L A N D E S H E S S E N**

**Bemerkungen**

**und**

**Denkschrift**

**zur**

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen**

**für das Rechnungsjahr 1956**



# ÜBERSICHT

über die Abkürzungen, die in den Bemerkungen und in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1956 verwendet werden

| Verwendete Abkürzung    | Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:                                                                                                  |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bemerkungen 195..       | Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..                                                    |
| BesG                    | Besoldungsgesetz                                                                                                                           |
| BV                      | Besoldungsvorschriften                                                                                                                     |
| BGBI.                   | Bundesgesetzblatt                                                                                                                          |
| Epl.                    | Einzelplan des Haushaltsplans des Landes Hessen                                                                                            |
| Denkschrift 195..       | Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..                                                    |
| GG                      | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland                                                                                             |
| Gj.                     | Geschäftsjahr                                                                                                                              |
| GVBl.                   | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen                                                                                           |
| Haushaltsgesetz 1956    | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1956 (Haushaltsgesetz 1956) vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117) |
| Haushaltsgesetz 1957    | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1957 (Haushaltsgesetz 1957) vom 6. Juni 1957 (GVBl. S. 71)   |
| Haushaltsgesetz 1958    | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1958 (Haushaltsgesetz 1958) vom 31. März 1958 (GVBl. S. 35)  |
| Haushaltsplan 195..     | Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 195..                                                                                          |
| Haushaltsrechnung 195.. | Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..                                                                                      |
| HV                      | Verfassung des Landes Hessen                                                                                                               |
| Kap. 06 03              | Einzelplan 06 Kapitel 03                                                                                                                   |
| Kj.                     | Kalenderjahr                                                                                                                               |
| Mio                     | Million(en)                                                                                                                                |
| Rechnungshof            | Rechnungshof des Landes Hessen                                                                                                             |
| RHO                     | Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung                                                             |
| Rj.                     | Rechnungsjahr                                                                                                                              |
| RKO                     | Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931               |
| RRO                     | Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929                                                                                     |
| RWB                     | Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929                                                                        |
| StAnz.                  | Staatsanzeiger für das Land Hessen                                                                                                         |
| StHO                    | Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)                                                                            |
| Ts                      | Tausend                                                                                                                                    |
| VKO                     | Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Januar 1949                                                               |



# Bemerkungen

zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1956





# INHALTSÜBERSICHT

| Tz. |                                                                                                                                                                    | Seite |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1   | Einleitung . . . . .                                                                                                                                               | 9     |
| 5   | A. Vom Entlastungsverfahren wegen der Haushaltsrechnung 1955 . . . . .                                                                                             | 11    |
| 7   | B. Allgemeine Angaben zur Haushaltsrechnung 1956 . . . . .                                                                                                         | 11    |
|     | C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1956 . . . . .                                                                                                                | 12    |
| 10  | I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO . . . . .                                                                                            | 12    |
|     | über die betragsmäßige Übereinstimmung der Haushaltsrechnung mit den Kassenrechnungen,                                                                             |       |
|     | über die ordnungsmäßige Belegung der nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben,                                                                              |       |
|     | zur Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs . . . . .                                                                                 |       |
| 13  | II. Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO) . . . . .  | 12    |
| 24  | III. Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO) . . . . . | 14    |
| 25  | IV. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO . . . . .                                                                                                      | 17    |
|     | über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind                                         |       |
|     | D. Vorbehalte im Sinne von § 107 Abs. 4 RHO . . . . .                                                                                                              | 17    |
| 27  | I. Vorbehalte, die für das Rj. 1956 neu aufgestellt werden . . . . .                                                                                               | 17    |
| 29  | II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden. . . . .                                                                           | 18    |
| 32  | Schluß . . . . .                                                                                                                                                   | 19    |



## EINLEITUNG

- 1 Der Rechnungshof legt, nachdem er die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1956 Ende Aug. 1958 abgeschlossen hat, gemäß Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 RHO die von ihm aufgestellten Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 RHO) vor.
- 2 Den Bemerkungen ist die Denkschrift des Rechnungshofs über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rj. 1956 (§ 107 Abs. 6 RHO) beigelegt.
- 3 Ein Bericht des Rechnungshofs über die Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 107 Abs. 2 RHO) wird entsprechend der bisherigen Übung erst im nächsten Jahr, und zwar zusammen für die Gje. 1956 und 1957, erstattet werden.
- 4 Den Bemerkungen sind außerdem als Anlagen 1 und 2 zwei Erklärungen beigelegt, die der Präsident des Rechnungshofs über die von ihm vollzogene Prüfung der Rechnungen über die Haushaltsausgaben  
bei Kap. 0201 Titel 300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens — und bei Kap. 0303 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —  
abgegeben hat. Diese Prüfungen waren durch den Haushaltsplan 1956 dem Präsidenten des Rechnungshofs übertragen.



## A. ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG WEGEN DER HAUSHALTSRECHNUNG 1955

5 Die am 4. Nov. 1957 beschlossenen Bemerkungen 1955 nebst Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO und Denkschrift nach § 107 Abs. 6 RHO wurden dem Minister für Finanzen mit Schreiben des Rechnungshofs vom 29. Nov. 1957 übermittelt. Die Landesregierung hat mit ihrer Vorlage an den Landtag vom 19. Febr. 1958 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 997) zu den Bemerkungen Stellung genommen. Die Bemerkungen und die Denkschrift des Rechnungshofs konnten daher noch bei der Beratung des Haushaltsplans 1958 berücksichtigt werden.

6 Der Landtag hat im Sinne der Empfehlungen seines Haushaltsausschusses am 9. Juli 1958 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 62, S. 2356 bis 2362) beschlossen, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1955 zu entlasten und die Bemerkungen 1955 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären. Er hat jedoch zu einigen Teilen des Berichts nach § 107 Abs. 2 RHO und der Denkschrift noch die folgenden Beschlüsse gefaßt:

„Der Landtag hat den Bericht über die bei Kredithergaben in den Jahren 1947/48 entstandenen Verluste zur Kenntnis genommen. Er hat die Frage eines Regresses in den verschiedenen vom Rechnungshof beanstandeten Fällen geprüft und ist der Auffassung, daß es aus rechtlichen Gründen und auch wegen der Aussichtslosigkeit nicht zweckmäßig ist, gegen die verantwortlichen ehemaligen Bediensteten ein Verfahren einzuleiten.

Der Landtag hat durch Beschluß vom 27. März 1957 die Landesregierung ersucht, darauf zu achten, daß bei Unternehmen des öffentlichen Rechts, an denen das Land beteiligt ist oder für die es die Gewähr trägt, dem Rechnungshof die im § 113 Abs. 3 RHO vorgesehenen Rechte eingeräumt werden und daß bei solchen Unternehmen in die Satzung eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wird. Bei der Hessischen Landesbank-Girozentrale-Frankfurt/Main und der Hess.-Nass. Lebensversicherungsanstalt Wiesbaden

hat sich ein unmittelbares Prüfungsrecht des Rechnungshofs im Sinne von § 113 Abs. 3 RHO nicht durchsetzen lassen. Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß bis zur gesetzlichen Neuordnung der Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofs bei den Unternehmen des öffentlichen Rechts eine unmittelbare Prüfung der Hess. Landesbank und der Hess.-Nass. Lebensversicherungsanstalt durch den Rechnungshof unterbleibt. Er geht jedoch davon aus, daß bei der Prüfung dieser Unternehmen des öffentlichen Rechts durch sachverständige Prüfer die zwischen dem Herrn Minister der Finanzen und dem Rechnungshof vereinbarten Prüfungsrichtlinien zugrunde gelegt werden und das Recht des Rechnungshofs, Ergänzungsprüfungen im Sinne von § 113 Abs. 2 RHO durch den sachverständigen Prüfer vornehmen zu lassen, gewahrt wird.

Der Landtag ersucht die Landesregierung, entsprechend dem Verlangen des Rechnungshofs beschleunigt eine Nachprüfung der Kostendifferenz bei der Errichtung des Verwaltungsgebäudes der Staatlichen Sportwetten-GmbH durch die Preisprüfungsstelle vornehmen zu lassen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.

Der Landtag nimmt im übrigen von dem Bericht des Rechnungshofs über diese Gesellschaft zustimmend Kenntnis. In bezug auf die Verhältnisse der Angestellten bei der Staatlichen Sportwetten-GmbH ist er der Auffassung, daß hier Ausnahmeregelungen getroffen worden sind, die, soweit sie über die tariflichen Vereinbarungen hinausgehen, im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller öffentlichen Bediensteten abgebaut werden sollten. Grundsätzlich sollten die Angestellten dieser Gesellschaft so behandelt werden, als ob es sich um einen Regiebetrieb handele.

Der Landtag ersucht die Landesregierung weiter, die Frage der Rechtsform der Staatlichen Sportwetten-GmbH im Hinblick auf eine Umwandlung der GmbH in einen Regiebetrieb zu überprüfen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Gründe dagegen sprechen“.

## B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1956

7 Der Haushaltsplan 1956 ist erst durch das Haushaltsgesetz von 29. Juni 1956 festgestellt worden. Gleichwohl war von dem Erlass eines Gesetzes über die vorläufige Haus-

haltsführung des Landes in der Zeit vom 1. April bis 29. Juni 1956 abgesehen und insoweit von dem Verfahren im Rj. 1955 abgewichen worden. Das geschah offenbar, weil die

der Landesregierung in Art. 140 HV erteilte Ermächtigung als ausreichend erachtet wurde. Damit steht jedoch Abs. 2 des Erlasses des Finanzministers vom 28. März 1956 nicht in Einklang, wonach der Haushaltsausschuß des Landtags den Finanzminister ermächtigt hat, für die Fortsetzung von Bauten auch dann Haushaltsmittel bereitzustellen, wenn aus dem Haushaltsplan 1955 keine Beträge mehr verfügbar waren. Diese vom Haushaltsausschuß erteilte Ermächtigung findet im hessischen Verfassungsrecht keine Stütze und begnügt daher Bedenken.

- 8 Die Haushaltsrechnung 1956 ist dem Landtag mit der Regierungsvorlage vom 28. Jan. 1958 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 990) zugegangen. Sie weist die folgenden Abschluß-Ergebnisse aus:

im ordentlichen Haushalt

DM

Fehlbetrag aus dem Rj. 1955 1 922 072,94

Überschuß der bewirkten Ausgaben über die bewirkten Ein-

nahmen (kassenmäßiger Fehlbetrag) ..... 8849 848,39  
dazu die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1956 37749 781,85  
ergibt einen Fehlbetrag von zusammen ..... 48521 703,18

im außerordentlichen Haushalt

DM

Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben (kassenmäßiger Überschuß) ..... 10074 642,74  
davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1956 ..... 10097 002,64  
ergibt einen Fehlbetrag von 22 359,90

- 9 Die Haushaltsrechnung 1956 enthält einige Druck- und Darstellungsfehler, die in der Anlage 3 näher bezeichnet sind. Sie beeinflussen die Rechnungsergebnisse weder bei den Einzel- noch bei den Gesamtbeträgen.

## C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1956

### I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

über die betragsmäßige Übereinstimmung der Haushaltsrechnung mit den Kassenrechnungen

- 10 Die in der Haushaltsrechnung 1956 nachgewiesenen Beträge der Haushaltseinnahmen und -ausgaben stimmen mit den Beträgen der Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof oder die zuständigen Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen) bestimmungsgemäß geprüft haben.

über die ordnungsmäßige Belegung der nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben

- 11 Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die in der Haushaltsrechnung 1956 nachgewiesen, aber nicht ordnungsgemäß belegt sind, wurden — mit Ausnahme einzelner unbedeutender Fälle — weder durch die vorerwähnten Verwaltungsbehörden noch durch den Rechnungshof festgestellt.

zur Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs

- 12 Der Präsident des Rechnungshofs hat die Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs für das Rj. 1956 bestimmungsgemäß geprüft und mit Schreiben vom 29. Mai 1958 zur abschließenden Prüfung und Entlastung (§ 88 Abs. 4 und § 108 Abs. 3 RHO) dem Landtag vorgelegt. Dieser

hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Juli 1958 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 62 S. 2355) dem Haushaltsausschuß überwiesen. Nachdem die Unterlagen vom Unterausschuß des Haushaltsausschusses für die Rechnungsprüfung geprüft und in Ordnung befunden worden waren, hat der Landtag in seiner Sitzung am 5. Nov. 1958 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 66 S. 2499) entsprechend der Empfehlung des Haushaltsausschusses dem Präsidenten des Rechnungshofs Entlastung für das Rj. 1956 erteilt, vorbehaltlich der späteren Entlastungserteilung für die gesamte Haushaltsrechnung 1956.

Daß die den Epl. 11 betreffenden Teile der Haushaltsrechnung 1956 betragsmäßig mit der Kassenrechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs übereinstimmen, ist vom Rechnungshof festgestellt worden.

### II. Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

1. Unterschiedliche und nicht folgerichtige Darstellung kassenmäßiger Bestände am Ende des Vorjahres im Abschluß der Gesamtrechnung
- 13 Der Abschluß der Gesamtrechnung — Abschnitt außerordentlicher Haushalt — erweckt den Eindruck, der außerordentliche

Haushalt für das Rj. 1955 habe mit einem Ausgleich zwischen den bewirkten Einnahmen und den geleisteten Ausgaben abgeschlossen, und die im Rj. 1956 erzielte Einnahme des außerordentlichen Haushalts betrage rund 208,7 Mio DM. Statt dessen wären bei richtigem Verfahren auszuweisen gewesen rund 13 Mio DM Bestand aus dem Vorjahr und rund 195,7 Mio DM Einnahme im Rj. 1956. Der Rechnungshof hält es für geboten, die Ergebnisse in der Gesamtrechnung so darzustellen, daß sich aus dem Abschluß der wirkliche Sachverhalt ergibt.

## 2. Ungünstige Entwicklung der Haushaltsüberschreitungen und der außerplanmäßigen Ausgaben

- 14 Während in den vorausgegangenen Rechnungsjahren die Haushaltsüberschreitungen und die außerplanmäßigen Ausgaben sowohl der Zahl als auch dem Gesamtbetrag nach eine sinkende Tendenz zeigten und im Rj. 1955 über- und außerplanmäßige Ausgaben nur bei 560 Haushaltsstellen mit einem Gesamtbetrag von rund 68,3 Mio DM oder rund 5 v. H. der Ausgaben des ordentlichen Haushalts entstanden waren, ergibt sich für das Rj. 1956 ein wesentlich ungünstigeres Bild. In der Haushaltsrechnung 1956 sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bei 690 Haushaltsstellen mit einer Summe von rund 158,3 Mio DM oder 10,5 v. H. der Ausgaben des ordentlichen Haushalts nachgewiesen. Sie sind mithin auf etwa das 2,3fache der Summe dieser Ausgaben im Rj. 1955 angestiegen.
- 15 Der Rechnungshof hat bereits in Abschnitt AI seiner Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1949 die Frage aufgeworfen, ob nicht bei Abweichungen vom Haushaltsplan in einem solchen Ausmaß ein Nachtrags-Haushaltsplan erforderlich ist. Der Haushaltsausschuß des Landtags gelangte s. Z. bei der Erörterung dieser Frage in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen zu dem Ergebnis, daß nach Möglichkeit von der Aufstellung von Nachtrags-Haushaltsplänen abgesehen werden sollte. Maßgebend für diese Stellungnahme war vornehmlich die Erwägung, daß das Verfahren des Nachtrags-Haushalts sehr umständlich und langwierig sei und eine erhebliche Belastung für die Exekutive und Legislative bedeute. Es wurde jedoch für erforderlich gehalten, daß zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben, die einen bestimmten Betrag übersteigen, die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags eingeholt wird. Dieses Verfahren wurde auch um deswillen für ausreichend gehalten, weil im allgemeinen davon ausgegangen werden könne, daß das Plenum des Landtags sich der Stellungnahme des Haushaltsausschusses anschließen wird. Auf Vorschlag des Finanzministers wurde darauf-

hin beschlossen, daß zu allen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, die im einzelnen Fall 50 000,— DM übersteigen, die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses einzuholen ist.

- 16 Ob diesem Beschluß während des Rj. 1956 in allen Fällen entsprochen worden ist, vermochte der Rechnungshof nicht zu prüfen, da in der Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Spalte 4 der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1956) nur selten angegeben ist, daß der Haushaltsausschuß der Ausgabe zugestimmt hat. Es wird für erforderlich gehalten, daß künftig in allen Fällen, in denen eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe den Betrag von 50 000,— DM übersteigt, in der Begründung auf den Beschluß des Haushaltsausschusses hingewiesen wird, durch den dieser der Ausgabe zugestimmt hat.
- 17 Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß das Verfahren nach Art. 143 Abs. 1 HV und § 33 Abs. 1 RHO nur anwendbar ist, wenn es sich um unvorhergesehene und unabwiesbare Ausgaben handelt. In anderen Fällen könnten über den Haushaltsplan hinausgehende Ausgaben nur durch einen Nachtrags-Haushaltsplan zugelassen werden. Ob die Voraussetzungen des Art. 143 Abs. 1 HV und des § 33 Abs. 1 RHO bei allen in der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1956 nachgewiesenen Ausgaben vorlagen, wird in dem einen oder anderen Falle zweifelhaft sein können.
3. Fälle mit größeren Beträgen, die unrichtigerweise als außer- oder überplanmäßige Haushaltsausgaben ausgewiesen worden sind
- 18 Im Haushaltsplan 1956 war bei Kap. 09 02 Titel 960 unter der Zweckbestimmung „Landesbeteiligung an den Maßnahmen des Grünen Berichts“ ein Betrag von 5 Mio DM ausgebracht, der dazu bestimmt war, innerhalb des Epl. 09 zusätzlich auftretenden Ausgabebedarf zu decken. Von dieser Möglichkeit ist jedoch bei der Ausführung des Haushaltsplans kein Gebrauch gemacht worden. Die Haushaltsmittel wurden nicht in Anspruch genommen, so daß die Haushaltsrechnung bei Kap. 09 02 Titel 960 eine Weniger-Ausgabe von 5 Mio DM ausweist. Statt dessen sind bei Kap. 09 04 Titel apl. 605 bis 607 und 610, Kap. 09 13 Titel 601, 604 und 608, Kap. 09 15 Titel 530 und 600 und Kap. 09 19 Titel apl. 530 und 610 zusammen rund 5,2 Mio DM über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen worden.
- 19 Ebenso ist hinsichtlich des bei Kap. 17 02 Titel 199 zur Verstärkung der Personaltitel und der Haushaltsmittel bei Kap. 09 12 Titel 600 im Haushaltsplan ausgebrachten Betrages von 12 Mio DM verfahren worden. Auch diese Haushaltsmittel, die im Hinblick auf die zu

erwartende Besoldungserhöhung eingestellt waren, sind ihrer Zweckbestimmung nicht zugeführt worden. Die Haushaltsrechnung weist demgemäß bei der genannten Haushaltsstelle eine Weniger-Ausgabe von 12 Mio DM nach. Andererseits ergaben sich nach der Haushaltsrechnung bei fast allen Besoldungstiteln und bei Kap. 09 12 Titel 600 überplanmäßige Ausgaben, und zwar im Gesamtbetrag von rund 27,9 Mio DM.

- 20 Schließlich ist in der Haushaltsrechnung bei Kap. 17 06 Titel 364 eine überplanmäßige Ausgabe von rund 4,8 Mio DM nachgewiesen, obwohl diese Mehrausgabe laut Haushaltsvermerk im Betrag von 4,6 Mio DM durch die Mehr-Einnahmen bei Kap. 17 06 Titel 52 und 53 gedeckt war. Es wäre mithin in diesem Falle nur eine überplanmäßige Ausgabe von 0,2 Mio DM in der Haushaltsrechnung auszuweisen gewesen.
- 21 Wären auch in den zuerst genannten Fällen die Verstärkungsmittel bestimmungsgemäß verwendet worden, so wären die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben um insgesamt rund 21,6 Mio DM niedriger gewesen.

#### 4. Zur nachträglichen Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen und der außerplanmäßigen Ausgaben im Rj. 1956

- 22 Die Landesregierung hat die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rj. 1956 von zusammen rund 158,3 Mio DM gemäß Art. 143 Abs. 2 HV und § 83 RHO mit ihrer Vorlage vom 28. Januar 1958 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 990) beim Landtag beantragt und dabei auf die in Art. 143 Abs. 2 HV festgelegte Frist besonders hingewiesen. Der Landtag hat diesem Antrag erst durch Beschluß vom 9. Juli 1958 (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 62 S. 2362) entsprochen, obwohl es nach der erwähnten verfassungsrechtlichen Vorschrift erforderlich gewesen wäre, die nachträgliche Genehmigung des Landtags im Laufe des Rj. 1957 — d. h. spätestens Ende März 1958 — einzuholen.

#### 5. Landesgrundbesitzverzeichnis (§ 56 RWB) und Bericht über die Veränderungen im Grundbesitz an den Landtag (§ 82 RHO)

- 23 Bereits mit Schreiben vom 19. April 1951 — 4039—16/51—IV/2a — hat der Minister der Finanzen dem Rechnungshof auf eine Anfrage mitgeteilt, daß die Ausarbeitung eines neuen Musters für ein Grundbesitzverzeichnis in Vorbereitung sei, nach dem die Grundbesitzverzeichnisse aller Bundesländer eingerichtet werden sollten. Die Vorarbeiten des Ministers der Finanzen für die Einrichtung eines Landesgrundbesitzverzeichnisses haben

aber auch im Rj. 1956 zu keinem Ergebnis geführt. Ein Prüfungszwecken genügendes Landesgrundbesitzverzeichnis ist auch bis heute noch nicht eingerichtet worden, so daß eine zusammenfassende Übersicht über die landeseigenen Liegenschaften sowie über die Veränderungen im Grundbesitz fehlt. Den Erfordernissen des § 82 RHO konnte daher bisher nicht entsprochen werden.

Der allgemeine Vorbehalt für alle Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses muß daher aufrechterhalten werden.

### III. Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

#### 24 1. Rj. 1954

Kapitel A 17 05 Allgemeine Finanzverwaltung/Wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen

Titel 950 Ausgaben für die Durchführung des Hessenplanes

Titel 951 Sonderkreditmaßnahmen für die Förderungsgebiete des Landes ...

An Stelle des Vorbehalts 20 zur Haushaltsrechnung 1954 (vgl. Bemerkungen 1955 Tz. 26 lfd. Nr. 12) wird folgende Bemerkung aufgestellt:

Gemäß einem Beschluß des Hessenplanausschusses vom 19. Juni 1952 hat das Land die Finanzierung von Betriebsgebäudeneubauten für vier Unternehmen der Glasindustrie in Hadamar übernommen. Die entstandenen Kosten in Höhe von 470048,74 DM wurden auf Anweisung des Ministers der Finanzen in den Rjn. 1952 und 1953 bei den Vorschüssen der Allgemeinen Finanzverwaltung gebucht und erst im Rj. 1954 durch Umbuchung in die Haushaltsrechnung übernommen.

Der Rechnungshof hat die vorgenommenen Buchungen als mit dem § 27 RHO unvereinbar beanstandet. Die in den Rjn. 1952 und 1953 angefallenen Baukosten hätten in die Haushaltsrechnungen für diese Rechnungsjahre aufgenommen werden müssen.

Der Minister der Finanzen hat auf die Beanstandung des Rechnungshofs zugesagt, daß er künftig bestimmungsgemäß verfahren wird. Der Rechnungshof betrachtet die Angelegenheit damit als erledigt.

#### 2. Rj. 1954

Kapitel A 17 17 Allgemeine Finanzverwaltung/Finanzierung gemäß § 4 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1954



|               |                                                                                    |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Titel 950 b   | Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung                                    |
| Rj. 1955      |                                                                                    |
| Kapitel 07 27 | Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr/Straßenbauverwaltung                   |
| Titel 959     | Abwicklung des Schwerpunktprogramms 1954 für den Ausbau der Landstraßen I. Ordnung |

An Stelle der Vorbehalte zu den Haushaltsrechnungen 1954 und 1955 (vgl. Bemerkungen 1955 Tz. 24 lfd. Nr. 15 und Tz. 26 lfd. Nr. 13) wird die folgende Bemerkung erhoben:

Gemeindeweg Wüstensachsen—Landesgrenze (Bayern)

In den Rjn. 1954 und 1955 wurde aus Haushaltsmitteln des Landes mit einem Kostenaufwand von rund 130000 DM der Gemeindeweg Wüstensachsen—Landesgrenze (Bayern) ausgebaut. Zur Zeit des Ausbaues war die Gemeinde Wüstensachsen Baulastträger des Weges. Sie hatte es abgelehnt, von sich aus den Weg auszubauen. Auch der Landkreis lehnte eine Kostenbeteiligung ab. Nach dem Ausbau wurde der Weg vom Landkreis Fulda als Landstraße II. Ordnung übernommen.

Zur gleichen Zeit wurde der Ausbau des gleichen Weges von der bayerischen Landesgrenze bis zur Gemeinde Oberelsbach in Bayern betrieben. Dort hatte sich die Gemeinde zum Ausbau des Weges bereit erklärt. Auch der Landkreis beteiligte sich an den Kosten. Der Bund stellte für den Ausbau einen erheblichen Kostenzuschuß zur Verfügung.

Nach der im Haushaltsplan angegebenen Zweckbestimmung waren die im Schwerpunktprogramm bereitgestellten Mittel ausschließlich für den Ausbau von Landstraßen I. Ordnung festgelegt. Der Ausbau von Gemeindewegen war mit diesen Mitteln nicht zulässig. Die geringe Verkehrsbelastung, die sich nach dem Ausbau des Weges ergab, ließ eine Aufstufung zu einer Landstraße I. Ordnung nicht zu. Es dürfte auch zweifelhaft sein, ob der Ausbau des Weges überhaupt sinnvoll war. Der überwiegende Teil des Verkehrs aus dem betroffenen hessischen Raum nach Bayern wird sich wohl immer über die Bundesstraßen 278, 279 und 27 bewegen. Abgesehen hiervon ist es auch nicht verständlich, weshalb für den Ausbau nicht auch Bundesmittel, wie in Bayern, in Anspruch genommen wurden. Wenn der Ausbau aber im wesentlichen im Interesse der Gemeinde und des Kreises lag, war nach Auffassung des Rechnungshofs eine Kostentragungspflicht durch die Gemeinde und den Landkreis gegeben. Ein dazu möglicher Zuschuß des Lan-

des wäre bei Inanspruchnahme von Bundesmitteln vielleicht gar nicht oder nur in geringer Höhe notwendig geworden.

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat zur Begründung angeführt, daß nördlich der bayrischen Gemeinde Bischofsheim durch die Zonengrenzziehung kein Durchgangsverkehr zwischen den beiden Ländern mehr möglich sei. Eine finanzielle Beteiligung von Kreis und Gemeinde sei wegen deren finanzieller Lage nicht gerechtfertigt.

Den Rechnungshof konnte die angeführte Begründung nicht überzeugen. Er sieht in dem Verfahren einen Verstoß gegen § 26 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 RHO.

### 3. Rje. 1954 bis 1956

Kapitel 07 13 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr/Sozialversicherung

alle Titel      sämtliche Einnahmen und Ausgaben

An Stelle der Vorbehalte zu den Haushaltsrechnungen 1954 und 1955 (vgl. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1955 Tz. 24 lfd. Nr. 14 und Tz. 26 lfd. Nr. 9) wird die folgende Bemerkung erhoben; sie betrifft auch das Rj. 1956:

Der Rechnungshof hat im Frühjahr 1955 erstmals die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband in Frankfurt/Main sowie deren Jahresrechnungen bis zum Rj. 1953 einschließlich überprüft. Trotz wiederholter Erinnerungen und der Ausführungen in der Denkschrift 1954 (Tz. 238 bis 245) sowie in der Denkschrift 1955 (Tz. 196 bis 198) sind bis heute noch wesentliche Punkte der am 15. Juli 1955 dem Fachminister mitgeteilten Beanstandungen unerledigt.

Die Rechnungen für die Rje. 1954 bis 1956 sind bisher weder vorgeprüft noch dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt worden, weil der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr noch immer keine Vorprüfungsstelle bestimmt hat.

Der Rechnungshof sieht darin einen Verstoß gegen § 91 Satz 1 und § 92 Abs. 1 und 2 RHO.

### 4. Rj. 1956

Kapitel 07 16 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr/Gewerbeaufsicht

Titel 865      Darlehen zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen

Einem Gewerbeinspektor eines Gewerbeaufsichtsamts ist zur Beschaffung eines beamteneigenen Kraftwagens ein zinsloses Darlehen in Höhe von 5000,— DM bewilligt worden.

Trotz ordnungsmäßiger Einhaltung der Tilgungsbestimmungen (0,10 DM für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer) ist die Abdeckung des Darlehensbetrages infolge zu geringer dienstlicher Fahrleistungen unzureichend. Im Laufe von 2½ Jahren sind nur rund 1000 DM zurückverinnahmt worden. Die Tilgung würde sich bei gleichbleibender Fahrleistung über 12½ Jahre erstrecken.

Der Rechnungshof hatte den Fachminister um Prüfung gebeten, ob in diesem Falle die Voraussetzungen für das Halten eines beamteneigenen Kraftwagens noch vorliegen. Ausserdem hat er angeregt, bei Anerkennung eines beamteneigenen Kraftwagens grundsätzlich nur Darlehen bis zur Höhe des Preises für einen VW-Standard-Wagen zu bewilligen, da dieser im allgemeinen ausreicht.

Der Fachminister hat am 21. Mai 1957 mitgeteilt, daß auf Grund von ihm angestellter Erhebungen in Kürze eine Neuregelung der Ausstattung der Gewerbeaufsichtsverwaltung mit Kraftwagen und deren Einsatzes beabsichtigt sei (vgl. die Ausführungen in der Denkschrift des Rechnungshofs 1955, Tz. 210 bis 212).

Eine Neuregelung, die auf Grund der Verpflichtung zur sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel notwendig wäre, ist bisher unterlassen worden. Wiederholte Sachstandsfragen sind unbeantwortet geblieben.

Es liegt somit ein Verstoß gegen § 26 Abs. 1 RHO vor.

##### 5. Rj. 1956

Kapitel 07 27 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr/Straßenbauverwaltung

Titel 950 Neu-, Um- und Ausbauten der Landstraßen I. Ordnung

Wiederaufbau der Fulda-Brücke in Guxhagen

Die Fulda-Brücke in Guxhagen im Zuge der Landstraße I. Ordnung 3221 (Körle—Guxhagen—Kriffe) wurde durch Kriegseinwirkung zerstört.

Nachdem zunächst eine Notbrücke den Verkehr behelfsmäßig bewältigt hatte, wurde im Jahre 1951 mit den Planungsarbeiten für einen Neubau begonnen. Die damals zuständige Straßenbauverwaltung beim Landeshauptmann in Kassel war bemüht, die neu zu bauende Brücke so zu legen, daß die enge und kurvenreiche Ortsdurchfahrt möglichst umgangen würde. Sie entwickelte drei Möglichkeiten der Linienführung. Der erste Vorschlag sah den Wiederaufbau an der Stelle der zerstörten Brücke vor. Im zweiten Vorschlag lag die neu zu bauende Brücke etwa an der Einmündung des Schwarzenbachs in die Fulda. Der dritte Vorschlag verlegte die zu bauende Brücke 250 m südlich, um so ohne Kurven

mit sehr kurzer Ortsdurchfahrt die freie Strecke wieder zu gewinnen.

Der Vorschlag 2 schied von vornherein als undurchführbar aus. Nach dem Vorschlag 1 blieb die Ortsdurchfahrt in ihrer ganzen Länge bestehen. Sie erforderte zur Verbesserung der Linienführung den Erwerb zahlreicher Grundstücke, den Abbruch und Neubau zahlreicher Gebäude und den Neubau einer Brücke über den Schwarzenbach.

Wenn auch keine zusammenfassende Kostenermittlung für jeden der drei Vorschläge vorlag, war es doch offensichtlich, daß außer der schlechteren Linienführung nach dem Vorschlag 1 die aufzuwendenden Kosten wesentlich höher sein mußten.

Im September 1953 wurde abweichend von der Auffassung der Straßenbauverwaltung des Landeshauptmanns durch den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr die Durchführung der Baumaßnahme nach dem Vorschlag 1 festgelegt. Die Bauausführung wurde vom Ministerium fernmündlich einer Baufirma unter Festlegung einer Bauzeit von nur drei Monaten freihändig übertragen, ohne daß die zur Bauvergabe notwendigen Vorbereitungen getroffen waren. Entwurf und Kostenanschlag lagen nicht vor, eine Ausschreibung unterblieb.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sind bei der Wahl der Linienführung die verkehrstechnischen und finanziellen Belange nicht gebührend berücksichtigt worden. Die Ortsdurchfahrt ist nur zum Teil verbreitert worden, so daß sich der Verkehr trotz der aufgewendeten erheblichen Kosten nicht flüssig abwickeln kann. Die endgültige Verbreiterung zur Gewährleistung eines zügigen Verkehrs wird nochmals hohe Kosten nach sich ziehen. Ausschließlich örtliche Interessen dürfen für die Planung der Linienführung einer Landstraße I. Ordnung nicht entscheidend sein. Der Einwand, der Weg zur Bahn sei bei Durchführung des Vorschlags 3 für die westlich der Fulda ansässigen Einwohner nicht zumutbar gewesen, dürfte kaum stichhaltig sein. Eine Mehrentfernung von etwa 500 m ist wohl zumutbar. Zudem hätte ein Fußgängersteg an der Stelle der früheren Brücke bei Durchführung des Vorschlags 3 mit relativ wenig Kosten den Einwand zu großer Entfernung von der Bahn gegenstandslos gemacht.

Die Ausführung nach dem Vorschlag 3, wie ihn die Straßenbauverwaltung des Landeshauptmanns ausgearbeitet hatte, hätte eine einwandfreie Linienführung ergeben. Die Ortsdurchfahrt wäre wesentlich kürzer geworden, außerdem wären nur ein altes Wohnhaus und zwei Nebengebäude zu beseitigen gewesen.

Die Baukosten der neuen Brücke sind verhältnismäßig hoch. Sie betragen rund 600 000

DM. Zum Kostenvergleich kann am besten die Fulda-Brücke bei Melsungen herangezogen werden, die bei etwa gleicher Spannweite und wesentlich höherer Belastungsmöglichkeit nur rund 330 000 DM gekostet hat. Ein nicht unerheblicher Teil der Mehrkosten dürfte auf die freihändige Vergabe und die zu kurze Ausführungsfrist zurückzuführen sein. Wenn das Verfahren der Vergabe damit begründet wird, daß man für den folgenden Winter mit Eisgang habe rechnen müssen, dem die Behelfsbrücke vielleicht nicht mehr standgehalten hätte, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Voraussicht möglicher Witterungseinflüsse auch bereits im Frühjahr 1953 möglich gewesen wäre. Bei Entscheidung zu diesem Zeitpunkt hätten die Vorbereitungen für die Ausschreibung und die Vergabe ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Außerdem hat die Wahl der Linienführung erhebliche Mehrkosten verursacht. Der Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt einschließlich des Neubaus einer Brücke über den Schwarzenbach haben neben den Erwerbskosten für bebaute Grundstücke und für den Neu- und Umbau zahlreicher Gebäude vermeidbare Kosten ergeben. Die gesamten bisher nachgewiesenen Kosten für den Bau der Brücke und die Gestaltung des nördlichen Teils der Ortsdurchfahrt betragen bereits über eine Mio DM.

Bei einer besseren Linienführung, bei sorgfältiger Vorbereitung, rechtzeitiger Entscheidung und Vergabe der Bauleistungen im öffentlichen Wettbewerb hätten mit Sicherheit erhebliche Landesmittel eingespart werden können.

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat seine Entscheidung damit begründet, daß bei der Wahl der Linienführung auf den innerörtlichen Verkehr der Gemeinde und den Weg der Einwohner zum Bahnhof habe Rücksicht genommen werden müssen. Weiterhin

sei der Vorschlag 3 der Straßenbauverwaltung Kassel in technischer Hinsicht nicht befriedigend gewesen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit habe eine besondere Konstruktionsart wie auch eine von den Bestimmungen abweichende Vergabe angewendet werden müssen.

Der Rechnungshof ist nach eingehender Prüfung der vom Minister angeführten Begründung zu der Überzeugung gelangt, daß sie das Verfahren nicht rechtfertigen kann. Die Mittel des Landes dürften nicht mit der gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwaltet worden sein. Der Rechnungshof erblickt in dem Verfahren Verstöße gegen die §§ 13, 14, 26, 45 und 46 RHO sowie gegen die Bestimmungen der VOB.

#### IV. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO

über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind

- 25 Einige Beträge, die wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslungen an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie falsch nachgewiesen sind und die bei richtiger Buchung oder Behandlung zusätzlich als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen wären, ergeben nach Spalte 6 der als Anlage 4 beigefügten Übersicht eine Summe von 725,49 DM. Die Genehmigung des Landtags für diese über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ist noch nicht beigebracht. Es bestehen nach Ansicht des Rechnungshofs keine Bedenken dagegen, daß der Landtag diese Ausgaben nachträglich genehmigt.
- 26 Dieselbe Übersicht enthält daneben in Spalte 8 einige Beträge von zusammen 21 646 796,56 DM, die bei richtiger Buchung nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen wären.

### D. VORBEHALTE IM SINNE VON § 107 Abs. 4 RHO

#### I. Vorbehalte, die für das Rj. 1956 neu aufgestellt werden

- 27 Die folgenden allgemeinen Vorbehalte für das Rj. 1956 werden neu aufgestellt:

wegen der Ausgaben im Rj. 1956, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungs-

jahr durch Titelbücher oder über die noch in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die im Rj. 1956 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsgemäße Verwendung vom Rechnungshof noch zu prüfen ist;

wegen der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für die es die Gewähr trägt, im Hinblick darauf, daß der Rechnungshof entsprechend der bisherigen Übung über diese Unternehmen einen Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO nur alle zwei Jahre erstattet.

- 28 Es war bisher noch nicht möglich, die Prüfungsverfahren wegen der unten bezeichneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben abzuschließen oder über die Prüfungsergebnisse endgültig zu entscheiden. Der Rechnungshof stellt deshalb für das Rj. 1956 die folgenden Einzelvorbehalte neu auf:

1. Rj. 1956 Kap. 03 12 Titel 1 bis 94 und 200 bis 870 Minister des Innern / Regierungspräsidenten / sämtliche Einnahmen und Ausgaben, jedoch ohne die Personalausgaben
2. Rj. 1956 Kap. 04 44 Minister für Erziehung und Volksbildung / Landesbildstelle in Frankfurt/Main
3. Rj. 1956 Kap. 06 01 A. Minister der Finanzen / Betriebsküche des Finanzministeriums
4. Rj. 1956 Kap. 06 13 Minister der Finanzen / Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Abwicklungsstelle)
5. Rj. 1956 Kap. 07 02 Titel 959 und 960 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Allgemeine Bewilligungen / Zuschuß zu den Kosten für die Vorarbeiten zur Umkanalisierung der Fulda / Zuschuß zum Umbau eines Wehres in der Lahn bei Niederlahnstein
6. Rj. 1956 Kap. 07 26 bis 07 28 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Wasserbaufiskalische Grundstücke und Fähren / Straßenbauverwaltung / Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel / sämtliche Einnahmen und Ausgaben (außer denen bei den Titeln 100 bis 199) nach den Rechnungen der Staatskassen Arolsen, Darmstadt, Heppenheim, Dillenburg, Eschwege, Frankfurt/Main, Fulda, Hanau, Hersfeld, Kassel, Marburg, Weilburg, Wiesbaden und der Amtskassen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hannover und Mainz
7. Rj. 1956 Kap. 16 01, 16 03 und 16 04 Wiedergutmachung

## II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden

- 29 Der Rechnungshof konnte bisher noch nicht über die Prüfungsverfahren endgültig ent-

scheiden, deretwegen die unten bezeichneten, bereits in den Bemerkungen 1955 aufgeführten Vorbehalte veranlaßt waren. Diese Vorbehalte bleiben deshalb aufrechterhalten:

### Allgemeine Vorbehalte

wegen der Ausgaben in den Rjn. 1952 bis 1955, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder über die noch durch besondere Bau- oder sonstige Rechnungen Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die in den Rjn. 1952 bis 1955 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsgemäße Verwendung vom Rechnungshof noch zu prüfen ist,

soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Prüfungen des Rechnungshofs erledigt worden sind. Hinweis auf die allgemeinen Vorbehalte in den Abschnitten D I und II der Bemerkungen 1955.

### 30 Einzelvorbehalte

1. Rj. 1955 Kap. 07 27 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / sämtliche Einnahmen und Ausgaben (außer denen bei den Titeln 100 bis 199) in den Rechnungen der Staatskasse Hanau; siehe Abschnitt D I Nr. 15 der Bemerkungen 1955.

2. Rj. 1955 Kap. 16 01 Titel 10 Wiedergutmachung / Leistungen nach dem Bundesergänzungsgesetz ... vom 18. September 1953 / Erstattungen des Bundes gemäß §§ 77 BEG

Die Ermittlungen über die Höhe der vom Bunde geleisteten Überzahlungen sind noch nicht beendet; siehe Abschnitt D I Nr. 17 der Bemerkungen 1955.

3. Rj. 1955 Epl. 06, 17 und A 17 und alle anderen in Betracht kommenden Einzelpläne Haushalt des Ministers der Finanzen, ordentlicher und außerordentlicher Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für die Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses; siehe Abschnitt D I Nr. 23 der Bemerkungen 1955.

4. Rj. 1954 Kap. 04 14 Minister für Erziehung und Volksbildung / Technische Hochschule Darmstadt, jedoch außer den Titeln 101 bis 115; siehe Abschnitt D II Nr. 6 der Bemerkungen 1955.

- 31 Der Rechnungshof hebt die übrigen in den Bemerkungen 1955 aufgeführten Vorbehalte

oder Teile davon auf, weil sie sich inzwischen erledigt haben.

32 Die vorstehenden Bemerkungen wurden in

der Sitzung des Kollegiums am 10. November 1958, an der die unterzeichneten Mitglieder des Rechnungshofs teilgenommen haben, beraten und beschlossen.

Darmstadt, den 10. November 1958

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

gez. Dr. Boll

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche

gez. Dr. Endemann

gez. Dr. Reese

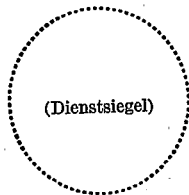
gez. Giesen

gez. Bangel

Beglaubigt

gez. Unterschrift

Kanzleivorsteher



**Anlage 1 zu den Bemerkungen 1956****Abschrift**

Der Präsident  
des Rechnungshofs des  
Landes Hessen  
Pr 3350/56

Darmstadt, den 8. Mai 1958  
Eschollbrücker Straße 27

**Erklärung****als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Ausgaben bei  
Kap. 0201—300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für die  
Förderung des Informationswesens —.

Das zur Erledigung meiner Prüfungsmitteilungen Erforderliche ist veranlaßt worden. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt  
gez. Unterschrift  
Kanzleivorsteher

## Anlage 2 zu den Bemerkungen 1956

### Abschrift

Der Präsident  
des Rechnungshofs des  
Landes Hessen  
Pr 3405/56

Darmstadt, den 1. Okt. 1957  
Eschollbrücker Straße 27

### Erklärung

#### als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Wiesbaden über die Ausgaben bei Kap. 0303 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt  
gez. Unterschrift  
Kanzleivorsteher

## Anlage 3 zu den Bemerkungen 1956

## Übersicht über Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung 1956

| Verbuchungsstellen<br>und dergleichen      |                      | Die unrichtigen<br>Angaben stehen |                           | Die unrichtigen Sach- oder<br>Betragsangaben lauten | Die richtigen Sach- oder Betrags-<br>angaben haben jedoch zu lauten                                                                                          |
|--------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kapitel                                    | Titel<br>(Unterteil) | auf Seite                         | in Spalte                 |                                                     |                                                                                                                                                              |
| 1                                          |                      | 2                                 |                           | 3                                                   | 4                                                                                                                                                            |
| Vorbemerkung, Abschnitt 3                  |                      | III                               | fünft-<br>letzte<br>Zeile | 30 694 789,47 DM                                    | 30 694 798,47 DM                                                                                                                                             |
|                                            |                      |                                   | vor-<br>letzte<br>Zeile   | 39 808 300,— DM                                     | 39 808 400,— DM                                                                                                                                              |
| Vorbemerkung, Abschnitt 4                  |                      | III                               | dritt-<br>letzte<br>Zeile | Ergibt Mehrausgaben...                              | Ergibt nicht gedeckte Mehraus-<br>gaben...                                                                                                                   |
| 02 01                                      | 69                   | 02/3                              | 9                         | 1 133,97 DM                                         | 1 113,97 DM                                                                                                                                                  |
| 03 03                                      | 69                   | 03/6                              | 1                         | 96,— DM                                             | 69,— DM                                                                                                                                                      |
| 03 11                                      | 300                  | 03/22                             | 3                         | 5 671,36 DM                                         | 5 971,36 DM                                                                                                                                                  |
| 03 20                                      | 200                  | Anl.<br>I/11                      | 4                         | ...bei 03 02 — 300a                                 | ...bei Kap. 03 20 Titel 300a                                                                                                                                 |
| Kap. 03 25                                 |                      |                                   |                           |                                                     |                                                                                                                                                              |
| Zeile: Zuschuß                             |                      | 03/45                             | 11                        | 31 148,70 DM                                        | 31 048,70 DM                                                                                                                                                 |
| 04 40                                      |                      | 04/73                             | 10                        | 26 696,54 DM                                        | 26 669,54 DM                                                                                                                                                 |
| Zeile:<br>Summe der Ausgaben<br>Kap. 04 40 |                      |                                   |                           |                                                     |                                                                                                                                                              |
| 06 03                                      | 104b                 | 06/7                              | 12                        | 30 639,38 DM                                        | 30 639,68 DM                                                                                                                                                 |
| 06 04                                      | 9                    | 06/8)<br>06/9)                    | 2,3 und 5                 | e) Sonstiges:<br>2 723 748,83 DM                    | Durch eine Klammer hätte ersicht-<br>lich gemacht werden müssen, daß<br>sich die Betragsangaben gemein-<br>sam auf alle Unterteile des Titels 9<br>beziehen. |
|                                            |                      |                                   | 2,6 und 8                 | 1 700 000,— DM                                      |                                                                                                                                                              |
|                                            |                      |                                   | 2 und 9                   | 1 023 748,83 DM                                     |                                                                                                                                                              |
| 06 04                                      | 220                  | 06/10)<br>06/11)                  | 2,3 und 5                 | a) an Geldinstitute .... —,— DM                     | a) an Geldinstitute<br>... 3 479 186,27 DM                                                                                                                   |
|                                            |                      |                                   |                           | b) für sonstige Ausgaben:<br>3 479 186,27 DM        | b) für sonstige Ausgaben: —,— DM                                                                                                                             |
|                                            |                      |                                   | 2,6 und 8                 | wie vorher wegen des Betrags von<br>3 100 000,— DM  | wie vorher wegen des Betrags von<br>3 100 000,— DM                                                                                                           |
|                                            |                      |                                   | 2,9 und 11                | wie vorher wegen des Betrags von<br>3 791 86,27 DM  | wie vorher wegen des Betrags von<br>3 791 86,27 DM                                                                                                           |
| 06 07                                      | 219                  | 06/20                             | 5                         | 365,47 DM                                           | 265,47 DM                                                                                                                                                    |
| 06 07                                      | 298                  | 06/20                             | 1                         | Titel 208                                           | Titel 298                                                                                                                                                    |
| 06 07                                      |                      |                                   |                           |                                                     |                                                                                                                                                              |
| Summe der Einnahmen                        |                      | 06/23                             | 9                         | 864 070,73 DM                                       | 864 070,83 DM                                                                                                                                                |
| 06 08                                      |                      |                                   |                           |                                                     |                                                                                                                                                              |
| Summe<br>der Personalausgaben              |                      | 06/23                             | 9                         | 202 506,40 DM                                       | 220 506,40 DM                                                                                                                                                |
| Übersicht Epl. 06                          |                      | 06/45                             | 11                        | 348 635,56 DM                                       | — 348 635,56 DM                                                                                                                                              |
| 07 25                                      | 1 und 3              | 07/38                             | 3 und 5                   | 20 025,88 DM                                        | 20 025,89 DM                                                                                                                                                 |
|                                            |                      |                                   |                           | 1 140 311,51 DM                                     | 1 140 311,50 DM                                                                                                                                              |
|                                            |                      | 07/39                             | 9 und 10                  | 125,88 DM                                           | 125,89 DM                                                                                                                                                    |
|                                            |                      |                                   |                           | 59 688,49 DM                                        | 59 688,50 DM                                                                                                                                                 |
| 07 25                                      |                      |                                   |                           |                                                     |                                                                                                                                                              |
| Summe<br>der fortdauernden<br>Einnahmen    |                      | 07/41                             | 9 und 10                  | 125,88 DM<br>60 721,10 DM                           | 125,89 DM<br>60 721,11 DM                                                                                                                                    |



## Anlage 3 zu den Bemerkungen 1956, Blatt 2

| Verbuchungsstellen<br>und dergleichen |                      | Die unrichtigen<br>Angaben stehen    |           | Die unrichtigen Sach- oder<br>Betragsangaben lauten                                                                                     | Die richtigen Sach- oder Betrags-<br>angaben haben jedoch zu lauten                                                        |
|---------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kapitel                               | Titel<br>(Unterteil) | auf Seite                            | in Spalte |                                                                                                                                         |                                                                                                                            |
| 1                                     |                      | 2                                    |           | 3                                                                                                                                       | 4                                                                                                                          |
| Summe<br>der Einnahmen                |                      | 07/41                                | 9 und 10  | 125,88 DM                                                                                                                               | 125,89 DM                                                                                                                  |
|                                       |                      | 07/43                                | 9 und 10  | 61 721,10 DM                                                                                                                            | 61 721,11 DM                                                                                                               |
| 16 01                                 | 301 bis 313          | 16/3                                 | 12        | (Sich ausgleichende Additionsfehler<br>... Bundesergänzungsgesetzes zur<br>Entschädigung für Opfer der nat.<br>soz. Verfolgung (BEG)... | der Staatsoberkasse Darmstadt)                                                                                             |
| 17 05                                 | 307a                 | 17/13                                | 12        | ... zu Titel 307...                                                                                                                     | ... zu Titel 307a...                                                                                                       |
| Anlage 1<br>zur Rechnung              |                      |                                      |           |                                                                                                                                         |                                                                                                                            |
| Epl. 17                               |                      | 17/31                                |           | Fremdarbeiterdarlehen                                                                                                                   | Fremddarlehen                                                                                                              |
|                                       |                      | Aufwen-<br>dungen<br>Abschnitt<br>14 |           |                                                                                                                                         |                                                                                                                            |
| Epl. 17                               |                      | 17/31                                |           | Gewinn- und Verlustrechnung für<br>die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1956<br>und 1955                                                      | Gewinn- und Verlustrechnung für<br>die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1956                                                     |
|                                       |                      | Überschrift                          |           |                                                                                                                                         |                                                                                                                            |
| A 18 01                               | 713<br>(200)         | A 18/10                              | 3         | 157 130,86 DM                                                                                                                           | 157 132,86 DM                                                                                                              |
| A 18 03                               | 710<br>(24)          | A 18/14                              | 6         | 35 000,— DM                                                                                                                             | 85 000,— DM                                                                                                                |
| A 18 05                               | 710<br>(31)          | A 18/18                              | 5         | 215 391,22 DM                                                                                                                           | 215 891,22 DM                                                                                                              |
| A 18 05                               | 710<br>(64c)         | A 18/20                              | 3         | 61 089,48 DM                                                                                                                            | 61 089,58 DM                                                                                                               |
| A 18 05                               | 710<br>(64c)         | A 18/20                              | 5         | 68 111,01 DM                                                                                                                            | 78 111,01 DM                                                                                                               |
| Anlage I<br>06 07                     | 217                  | Anl. I/41                            | 5         | 16. 11. 1957                                                                                                                            | 16. 11. 1956                                                                                                               |
| Anlage I<br>06 13                     | 110                  | Anl.<br>I/42                         | 5         | 4. 2. 1957                                                                                                                              | 4. 1. 1957                                                                                                                 |
| Anlage I<br>13 01                     | 680                  | Anl.<br>I/60                         | 5         | H 1113/01-IIIa/3                                                                                                                        | H 1113/01, 21, 41-IIIa/3                                                                                                   |
| Anlage I<br>13 41                     | 680                  | Anl.<br>I/60                         | 5         | H 1113/41-IIIa/3                                                                                                                        | H 1113/01, 21, 41-IIIa/3                                                                                                   |
| Anlage I<br>16 01                     | 303,<br>305          | Anl.<br>I/63, 64                     | 4         | ... Bundesergänzungsgesetzes zur<br>Entschädigung für Opfer der nat.<br>soz. Verfolgung (BEG)...                                        | ... Bundesgesetzes zur Entschädi-<br>gung für Opfer der nat. soz. Ver-<br>folgung (Bundesentschädigungsge-<br>setz-BEG)... |
| Anlage I<br>17 05                     | 307                  | Anl.<br>I/65                         | 5         | 16. 4. 1957                                                                                                                             | 23. 4. 1957                                                                                                                |
| Anlage I<br>17 09                     | 616                  | Anl.<br>I/66                         | 5         | 11. 4. 1957                                                                                                                             | 11. 4. 1957 und 9. 5. 1957                                                                                                 |

## Anlage 4 zu den Bemerkungen 1956

Übersicht über Titelverwechselungen, Buchungen für ein unrichtiges Rechnungsjahr (§ 107 Abs. 3 RHO) und über andere unrichtig nachgewiesene Beträge, die bei Prüfung der Haushaltsrechnung 1956 festgestellt worden sind und die den Gesamtbetrag der nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben beeinflussen

| Lfd.<br>Nr. | Betrag der unrichtig<br>nachgewiesenen<br>a) Einnahmen<br>b) Ausgaben<br><br>DM | Der Betrag in Spalte 2<br>a) ist unrichtig nachgewiesen bei<br>b) war richtig nachzuweisen bei |                                 |                                                                                                                                              | Bei richtigem Nachweis des Betrags in Spalte 2                                                               |                                                                                                                                                                  |               |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
|             |                                                                                 | Kapitel                                                                                        | Titel<br>(Unterteil)            | Rj.                                                                                                                                          | wären als<br>über- oder<br>außerplan-<br>mäßige Aus-<br>gaben zusätz-<br>lich nachzu-<br>weisen gewe-<br>sen | wären die über- oder außer-<br>planmäßigen Ausgaben um<br>... höher ... niedriger<br>als es in der Haushaltsrech-<br>nung geschehen ist,<br>nachzuweisen gewesen |               |
|             |                                                                                 |                                                                                                |                                 |                                                                                                                                              | DM                                                                                                           | DM                                                                                                                                                               | DM            |
| 1           | 2                                                                               | 3                                                                                              | 4                               | 5                                                                                                                                            | 6                                                                                                            | 7                                                                                                                                                                | 8             |
|             | <b>Abschnitt 1: Titelverwechselungen</b>                                        |                                                                                                |                                 |                                                                                                                                              |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
| 1           | b) 1211,59                                                                      | a) 06 01                                                                                       | 206                             | 1956                                                                                                                                         | —                                                                                                            | —                                                                                                                                                                | 1.211,59      |
|             |                                                                                 | (Absetzung)                                                                                    |                                 |                                                                                                                                              |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
|             |                                                                                 | b) 06 01                                                                                       | 104                             | 1956                                                                                                                                         | —                                                                                                            | —                                                                                                                                                                | —             |
| 2           | b) 1053,50                                                                      | a) 06 01                                                                                       | 104                             | 1956                                                                                                                                         | —                                                                                                            | —                                                                                                                                                                | —             |
|             |                                                                                 | b) 06 01                                                                                       | 110                             | 1956                                                                                                                                         | 725,49                                                                                                       | —                                                                                                                                                                | —             |
| 3           | b) 2830,68                                                                      | a) 06 04                                                                                       | 206                             | 1956                                                                                                                                         | —                                                                                                            | —                                                                                                                                                                | —             |
|             |                                                                                 | b) 17 04                                                                                       | 206                             | 1956                                                                                                                                         | —                                                                                                            | —                                                                                                                                                                | —             |
| 4           | a) 2594,68                                                                      | a) 17 04                                                                                       | 70                              | 1956                                                                                                                                         | —                                                                                                            | —                                                                                                                                                                | —             |
|             |                                                                                 | b) 17 04                                                                                       | 71b                             | 1956                                                                                                                                         | —                                                                                                            | —                                                                                                                                                                | —             |
|             | <b>Abschnitt 2: Jahrgangsverwechselungen</b>                                    |                                                                                                |                                 |                                                                                                                                              |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
| 5           | a) 1907471,76                                                                   | a) A 17 05                                                                                     | 96                              | 1957                                                                                                                                         | —                                                                                                            | —                                                                                                                                                                | —             |
|             |                                                                                 | b) A 17 05                                                                                     | 96                              | 1956                                                                                                                                         | —                                                                                                            | —                                                                                                                                                                | —             |
|             | <b>Abschnitt 3: Andere Fälle unrichtigen Nachweises</b>                         |                                                                                                |                                 |                                                                                                                                              |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
| 6           | b) 5187244,61<br>(Summe<br>mehrerer<br>Teilbeträge)                             | a) 09 04                                                                                       | apl. 605<br>bis 607<br>apl. 610 | }                                                                                                                                            | als überplanmäßige, ungedeckte Mehrausgaben                                                                  |                                                                                                                                                                  |               |
|             |                                                                                 | 09 13                                                                                          | 601, 604,<br>608                |                                                                                                                                              |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
|             |                                                                                 | 09 15                                                                                          | 530, 600                        |                                                                                                                                              |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
|             |                                                                                 | 09 19                                                                                          | apl. 530<br>und 610             |                                                                                                                                              |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
|             |                                                                                 | b) denselben Haus-<br>haltsstellen                                                             |                                 | } als im Betrag von 5 Mio DM durch die<br>Ausgabemittel bei Kap. 09 02 Titel 960 gedeckte<br>Mehrausgabe 5000000,—                           |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
| 7           | b) rund<br>27946900,—<br>(Summe vieler<br>Teilbeträge)                          | a) alle<br>Kap.                                                                                | 101 und<br>103 bis<br>105       | }                                                                                                                                            | als überplanmäßige, ungedeckte Mehrausgaben                                                                  |                                                                                                                                                                  |               |
|             |                                                                                 | 09 12                                                                                          | 600                             |                                                                                                                                              |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
|             |                                                                                 | b) denselben Haus-<br>haltsstellen                                                             |                                 | } als im Betrag von 12 Mio DM durch die<br>Verstärkungsmittel bei Kap. 17 02 Titel 199<br>gedeckte Mehrausgabe 12000000,—                    |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
| 8           | b) 4645584,97                                                                   | a) 17 06                                                                                       | 364                             | } als überplanmäßige, ungedeckte Mehrausgabe als<br>durch die Mehreinnahme bei Kap. 17 06 Titel 52 und 53<br>gedeckte Mehrausgabe 4645584,97 |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
|             |                                                                                 | b) 17 06                                                                                       | 364                             |                                                                                                                                              |                                                                                                              |                                                                                                                                                                  |               |
|             |                                                                                 | Summe:                                                                                         |                                 |                                                                                                                                              | 725,49                                                                                                       | —                                                                                                                                                                | 21 646 796,56 |

# **Denkschrift**

über die Ergebnisse

der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1956

zugleich

# **Tätigkeitsbericht**

für die Zeit

vom September 1957 bis Ende August 1958



# INHALTSÜBERSICHT

| Nr. |                                                                                                                                                                    | Seite     |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1   | Einleitung . . . . .                                                                                                                                               | 31        |
|     | <b>A. Allgemeiner Teil . . . . .</b>                                                                                                                               | <b>33</b> |
|     | I. Vergleichende Übersichten über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Landes Hessen während der Rje. 1954 bis 1956 . . . . . | 33        |
|     | II. Über die Personalausgaben des Landes. . . . .                                                                                                                  | 35        |
| 6   | 1. Zur neuen Beamtenbesoldung . . . . .                                                                                                                            | 35        |
| 16  | 2. Festsetzung der Grundvergütungen für Angestellte nach § 5 Abs. 5 TO.A . . . . .                                                                                 | 36        |
| 17  | 3. Trennungsschädigung . . . . .                                                                                                                                   | 36        |
| 18  | 4. Versorgungsausgaben. . . . .                                                                                                                                    | 36        |
| 21  | 5. Beihilfen . . . . .                                                                                                                                             | 37        |
| 24  | 6. Prüfung der Verpflichtungen der Nichtgebietskörperschaften aus dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes . . . . .                                               | 37        |
| 25  | 7. Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne . . . . .                                                                                                        | 37        |
|     | III. Teilgebiete des Reisekostenrechts . . . . .                                                                                                                   | 37        |
| 26  | 1. Erlöschen des Anspruchs auf Reisekosten . . . . .                                                                                                               | 37        |
| 27  | 2. Kürzung von Tage- und Übernachtungsgeld . . . . .                                                                                                               | 37        |
|     | IV. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes . . . . .                                                                                                 | 38        |
| 28  | 1. Gemeinsames . . . . .                                                                                                                                           | 38        |
| 29  | 2. Schwerpunkte staatlicher Hochbauvorhaben. . . . .                                                                                                               | 38        |
| 35  | 3. Folgen nachträglicher Kostenanschläge und Änderungen von Raum- oder Bauprogrammen . . . . .                                                                     | 38        |
| 37  | 4. Gesamteindruck bei örtlicher Prüfung von Baumaßnahmen des Landes . . . . .                                                                                      | 39        |
| 38  | 5. Hinweise zur Nutzung der guten Bauzeit . . . . .                                                                                                                | 39        |
|     | <b>B. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen . . . . .</b>                                                                   | <b>39</b> |
|     | I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 — . . . . .                                                                                                         | 39        |
| 40  | 1. Lastenausgleichskammern bei den Verwaltungsgerichten (Kap. 07) . . . . .                                                                                        | 39        |
| 44  | 2. Hess. Verwaltungsgerichtshof Kassel (Kap. 10). . . . .                                                                                                          | 40        |
| 54  | 3. Landratsämter (Kap. 13) . . . . .                                                                                                                               | 41        |
| 62  | 4. Maßnahmen für das Gesundheitswesen (Kap. 30) . . . . .                                                                                                          | 42        |
| 70  | 5. Staatl. Veterinäruntersuchungsämter (Kap. 38) . . . . .                                                                                                         | 43        |
| 73  | 6. Hess. Tierseuchenkasse (Kap. 39) . . . . .                                                                                                                      | 43        |
| 81  | 7. Kriegsfolgenhilfe (Kap. 41) . . . . .                                                                                                                           | 44        |
| 94  | 8. Lagermäßige-Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43) . . . . .                                                                                                      | 45        |
| 101 | 9. Jugendwohlfahrt (Kap. 46) . . . . .                                                                                                                             | 47        |
|     | II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 — . . . . .                                                                                    | 47        |
| 108 | 1. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16) . . . . .                                                                                                        | 47        |
| 109 | 2. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14) . . . . .                                                                                                          | 48        |
| 112 | 3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main (Kap. 15) . . . . .                                                                                        | 48        |

| Tz. |                                                                                                                          | Seite |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 124 | 4. Pädagogische Institute (Kap. 20) . . . . .                                                                            | 49    |
| 125 | 5. Berufspädagogisches Institut (Kap. 22) . . . . .                                                                      | 49    |
| 126 | 6. Bibliotheken (Kap. 27) . . . . .                                                                                      | 50    |
| 128 | 7. Institut für Sozialforschung Frankfurt/Main (Kap. 30 Titel 300) . . . . .                                             | 50    |
| 132 | 8. Ausbildungskurse in Nadelarbeit und Hauswirtschaft (Kap. 30 Titel 303) . . . . .                                      | 50    |
| 133 | 9. Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten (Kap. 32) . . . . .                                                   | 50    |
| 134 | 10. Staatstheater Wiesbaden (Kap. 41) . . . . .                                                                          | 51    |
| 135 | 11. Staatstheater Kassel (Kap. 43) . . . . .                                                                             | 51    |
| 136 | 12. Landesbildstelle in Frankfurt/Main (Kap. 44) . . . . .                                                               | 51    |
| 138 | 13. Volksschulen (Kap. 53) . . . . .                                                                                     | 51    |
| 139 | 14. Höhere Schulen (Kap. 55) . . . . .                                                                                   | 52    |
| 141 | 15. Berufsfach- und Fachschulen (Kap. 57) . . . . .                                                                      | 52    |
| 142 | 16. Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik und Staatsbauschule in<br>Frankfurt/Main (Kap. 58) . . . . .     | 52    |
| 143 | 17. Staatliche Werkkunstschule Kassel (Kap. 60) . . . . .                                                                | 52    |
| 145 | 18. Staatliche Zeichenakademie Hanau (Kap. 61) . . . . .                                                                 | 52    |
| 146 | 19. Staatliche Volksbüchereistellen (Kap. 65) . . . . .                                                                  | 53    |
| 148 | 20. Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 67) . . . . .                                                                | 53    |
| 151 | 21. Prüfungsgebühren (Kap. 75 Titel 4) . . . . .                                                                         | 53    |
| 152 | 22. Fortbildung der Lehrer (Kap. 75 Titel 300) . . . . .                                                                 | 54    |
|     | III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 — . . . . .                                                             | 54    |
| 153 | 1. Andere Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04) . . . . .                                                          | 54    |
| 164 | 2. Vollzugsanstalten (Kap. 05) . . . . .                                                                                 | 55    |
|     | IV. Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 — . . . . .                                                            | 59    |
| 181 | 1. Kataster- und Vermessungsverwaltung (Kap. 07) . . . . .                                                               | 59    |
| 187 | 2. Staatsbauverwaltung und Sonderbauverwaltung (Kap. 08 und 09) . . . . .                                                | 60    |
| 191 | 3. Allgemeine Staatliche Kassenverwaltung — Lochkartenstelle beim Finanzamt<br>Wiesbaden-Außenbezirk (Kap. 10) . . . . . | 61    |
| 194 | 4. Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen — Abwick-<br>lungsstelle, kw — (Kap. 13) . . . . .    | 61    |
|     | V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 — . . . . .                                       | 62    |
| 199 | 1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) . . . . .                                                                          | 62    |
| 222 | 2. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10) . . . . .                                                                                | 65    |
| 224 | 3. Dienststellen der Kriegsopferversorgung . . . (Kap. 18) . . . . .                                                     | 66    |
| 229 | 4. Versorgungskiranstalten (Kap. 19) . . . . .                                                                           | 67    |
| 232 | 5. Hessisches Landesamt für Bodenforschung (Kap. 23) . . . . .                                                           | 67    |
| 243 | 6. Straßenbauverwaltung (Kap. 27) . . . . .                                                                              | 69    |
|     | VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 — . . . . .                                          | 72    |
| 257 | 1. Gemeinsames . . . . .                                                                                                 | 72    |
| 258 | 2. Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt/Main (Kap. 04) . . . . .                                 | 72    |
| 266 | 3. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13) . . . . .                                                       | 73    |
| 267 | 4. Landeskulturverwaltung (Kap. 15) . . . . .                                                                            | 74    |
| 272 | 5. Siedlungswesen und Bodenreform (Kap. 17) . . . . .                                                                    | 75    |
| 273 | 6. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten (Kap. 51) . . . . .                                                        | 75    |

| Tz. |                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 279 | 7. Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (Kap. 52) . . . . .                                                                                                                                      | 76    |
| 286 | 8. Hessische Staatsdärren in Gammelsbach und Wolfgang (Kap. 54) . . . . .                                                                                                                                           | 77    |
|     | VII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 — . . . . .                                                                                                                                                            | 77    |
| 290 | Wiedergutmachung . . . . .                                                                                                                                                                                          | 77    |
|     | VIII. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 — . . . . .                                                                                                                                               | 78    |
| 294 | 1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01) . . . . .                                                                                               | 78    |
| 310 | 2. Allgemeine Landesvermögensverwaltung — Verwaltung der Liegenschaften durch die Liegenschaftsstellen der Finanzämter (Kap. 04) . . . . .                                                                          | 80    |
| 317 | 3. Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30) . . . . .                                                                                                                                                               | 81    |
| 331 | 4. Gewährung von Zinsverbilligung staatsverbürgter Kredite für Heimatvertriebene und Gleichgestellte sowie für andere Förderungsmaßnahmen — Zuschüsse, Beihilfen und Kredite — (Kap. 05 Titel 67 und 520) . . . . . | 84    |
| 336 | 5. Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05 Titel 68, 525 und 529) . . . . .                                                                                                                                       | 85    |
| 344 | 6. Wirtschaftsförderung im Rahmen des Bundessanierungsprogramms 1954 und des Zonengrenzprogramms 1954 im Zusammenhang mit Staatsbürgschaften und Krediten aus Landeshaushaltsmitteln (Kap. 05 Titel 525) . . . . .  | 87    |
| 350 | 7. Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen nach dem Gesetz vom 17. Mai 1956 (Kap. 10 Titel 609) . . . . .                                                                              | 89    |
|     | C. Besonderer Teil: Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen . . . . .                                                                                                                      | 90    |
|     | I. Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zur Rechnung Epl.-A 03 . . . . .                                                                                                    | 90    |
| 357 | 1. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie Übersicht über den Stand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau . . . . .                                                                                  | 90    |
| 362 | 2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main . . . . .                                                                                            | 93    |
| 365 | 3. Prüfung der Verwaltung der für den Wohnungsbau gegebenen Landesbürgschaften sowie der Verwendung von für staatsverbürgte Hypothekendarlehen gewährten Annuitätsbeihilfen . . . . .                               | 93    |
| 370 | 4. Prüfung der Verwaltung von landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen und sonstigen landwirtschaftlichen Darlehen durch die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main . . . . .                          | 94    |
|     | II. Außerordentlicher Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. A 17 — . . . . .                                                                                                                             | 95    |
| 376 | 1. Sontraprogramm (Kap. 05) . . . . .                                                                                                                                                                               | 95    |
| 384 | 2. Errichtung von Betriebsgebäuden für Zwecke der Industrieansiedlung (Kap. 05) . . . . .                                                                                                                           | 96    |
|     | D. Besonderer Teil: Ergebnisse besonderer Prüfungen . . . . .                                                                                                                                                       | 96    |
|     | I. Land- und Forstwirtschaftskammern in Hessen . . . . .                                                                                                                                                            | 96    |
|     | II. Verein zur Förderung des Milchverbrauchs e. V., Frankfurt/Main . . . . .                                                                                                                                        | 97    |





## **EINLEITUNG**

1 Der Rechnungshof behandelt in der vorliegenden Denkschrift die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rj. 1956. Sie gibt zu-

gleich einen Tätigkeitsbericht für die Zeit von September 1957 bis Ende August 1958, der zeitlich an denjenigen in der Denkschrift 1955 anschließt.



## A. ALLGEMEINER TEIL

### I. Vergleichende Übersichten über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Landes Hessen während der Rje. 1954 bis 1956

- 2 Der Rechnungshof hat in seiner Denkschrift 1954 (Tz. 3 bis 7) einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Landes Hessen in den Rjen. 1952 bis 1954 gegeben. Er hält es für angebracht, diesen Überblick fortzusetzen und fügt zu diesem Zweck in der Anlage Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben in den Rjen. 1955 und 1956 bei. Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben im Rj. 1954 sind zum Vergleich nochmals mitaufgeführt. Dabei mußte berücksichtigt werden, daß der Bundesanteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Rj. 1954 noch als Haushaltseinnahme des Landes behandelt und die Abführung an den Bund als Haushaltsausgabe des Landes ausgewiesen war. Vom Rj. 1955 an wird der Bundesanteil im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung des Landes nicht mehr nachgewiesen. Um einen zutreffenden Vergleich zwischen den einschlägigen Beträgen für die Rje. 1954, 1955 und 1956 zu ermöglichen, wurde daher in den Übersichten bei den betr. Einnahmen und Ausgaben des Rj. 1954 der Bundesanteil an

der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer eliminiert.

- 3 Das Haushalts-Soll an Gebühren, Geldstrafen und erstatteten Verwaltungskosten im Rj. 1955 ist — abweichend von dem allgemeinen Einnahmezuwachs — um rund 23,1 Mio DM kleiner als im Rj. 1954. Das wirkliche Aufkommen bei diesen Einnahmearten im Rj. 1955 bleibt sogar um rund 34,5 Mio DM hinter dem Aufkommen im Rj. 1954 zurück. Das ist hauptsächlich dadurch verursacht, daß der Bund vom Rj. 1955 an den Ländern für die Verwaltung von Bundessteuern geringere Pauschbeträge vergütet als bis zum Rj. 1954.
- 4 Wenn der wirklich aufgekommene Erlös für Holz, Jagden und Nebennutzungen im Rj. 1956 um rund 25,4 Mio DM hinter der gleichartigen Einnahme im Rj. 1955 zurückgeblieben ist, so war das in der Hauptsache durch das Sinken der Holzpreise bedingt. Hinzu kommt, daß die Rückstände und Stundungen am Ende des Rj. 1956 größer waren als am Ende des Rj. 1955.
- 5 Die zweite Übersicht zeigt für alle berücksichtigten Ausgabegruppen und Rechnungsjahre eine nahezu allgemeine, wenn auch ungleich starke Zunahme der Haushaltsansätze und der wirklich geleisteten Ausgaben.

## Übersicht

über die Entwicklung der Landeseinnahmen des ordentlichen Haushalts für die Rechnungsjahre 1954 bis 1956

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Einnahmegruppen                                                                      | Rj. 1954        |                       |                                                                       | Rj. 1955        |                       |                                                                       | Rj. 1956        |                       |                                                                       |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------|
|          |                                                                                                      | Haus-halts-Soll | Wirk-liche Ein-nahmen | Das sind mehr (+) oder weniger (—) als die Ein-nahmen im vori-gen Rj. | Haus-halts-Soll | Wirk-liche Ein-nahmen | Das sind mehr (+) oder weniger (—) als die Ein-nahmen im vori-gen Rj. | Haus-halts-Soll | Wirk-liche Ein-nahmen | Das sind mehr (+) oder weniger (—) als die Ein-nahmen im vori-gen Rj. |
|          |                                                                                                      | Mio DM          | Mio DM                | Mio DM                                                                | Mio DM          | Mio DM                | Mio DM                                                                | Mio DM          | Mio DM                | Mio DM                                                                |
| I        | Fortdauernde Einnahmen ...                                                                           | 1075,4*         | 1161,2*               | + 37,9*                                                               | 1247,9          | 1376,4                | + 215,2                                                               | 1426,0          | 1584,8                | + 208,4                                                               |
|          | davon entfallen auf:                                                                                 |                 |                       |                                                                       |                 |                       |                                                                       |                 |                       |                                                                       |
| 1        | Besitz- und Verkehrsteuern                                                                           | 774,1*          | 797,5*                | + 6,2*                                                                | 849,7           | 914,0                 | + 116,5                                                               | 974,3           | 1.050,5               | + 136,5                                                               |
| 2        | Verbrauchssteuern .....                                                                              | 21,0            | 23,1                  | + 1,5                                                                 | 23,0            | 27,0                  | + 3,9                                                                 | 26,5            | 29,9                  | + 2,9                                                                 |
| 3        | Erlöse für Holz, Jagden und Nebennutzungen .....                                                     | 74,6            | 81,9                  | — 5,0                                                                 | 91,9            | 130,5                 | + 48,6                                                                | 106,9           | 105,1                 | — 25,4                                                                |
| 4        | Gebühren, Geldstrafen und erstattete Verwaltungskosten der Gerichte, Finanzämter und Forstämter .... | 53,8            | 69,0                  | + 2,4                                                                 | 30,7            | 34,5                  | — 34,5                                                                | 32,2            | 37,0                  | + 2,5                                                                 |
| 5        | Andere Einnahmen .....                                                                               | 151,9           | 189,7                 | + 32,8                                                                | 252,6           | 270,4                 | + 80,7                                                                | 286,1           | 362,3                 | + 91,9                                                                |
| II       | Einmalige Einnahmen                                                                                  | 53,7            | 37,6                  | — 11,7                                                                | 60,3            | 18,7                  | — 18,9                                                                | 46,8            | 22,7                  | + 4,0                                                                 |
| III      | Einnahmen des ordentlichen Haushalts .....                                                           | 1129,1*         | 1198,8*               | + 26,2*                                                               | 1308,2          | 1395,1                | + 196,3                                                               | 1472,8          | 1607,5                | + 212,4                                                               |
|          | (= Summe der Beträge bei den Lfd. Nrn. I und II)                                                     |                 |                       |                                                                       |                 |                       |                                                                       |                 |                       |                                                                       |

\* = ohne den Anteil des Bundes an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

## Übersicht

über die Entwicklung der Landesausgaben des ordentlichen Haushalts für die Rechnungsjahre 1954 bis 1956

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Ausgabegruppen                    | Rj. 1954        |                      |                                                                      | Rj. 1955        |                      |                                                                      | Rj. 1956        |                      |                                                                      |
|----------|---------------------------------------------------|-----------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------|
|          |                                                   | Haus-halts-Soll | Wirk-liche Aus-gaben | Das sind mehr (+) oder weniger (—) als die Aus-gaben im vori-gen Rj. | Haus-halts-Soll | Wirk-liche Aus-gaben | Das sind mehr (+) oder weniger (—) als die Aus-gaben im vori-gen Rj. | Haus-halts-Soll | Wirk-liche Aus-gaben | Das sind mehr (+) oder weniger (—) als die Aus-gaben im vori-gen Rj. |
|          |                                                   | Mio DM          | Mio DM               | Mio DM                                                               | Mio DM          | Mio DM               | Mio DM                                                               | Mio DM          | Mio DM               | Mio DM                                                               |
| I        | Fortdauernde Ausgaben ...                         | 1114,6*         | 1107,4*              | + 100,7*                                                             | 1288,9          | 1275,2               | + 167,8                                                              | 1399,8          | 1505,7               | + 230,5                                                              |
|          | davon entfallen auf:                              |                 |                      |                                                                      |                 |                      |                                                                      |                 |                      |                                                                      |
| 1        | Personalausgaben .....                            | 564,6           | 547,5                | + 83,8                                                               | 607,6           | 586,3                | + 38,8                                                               | 642,6           | 685,8                | + 79,5                                                               |
| 2        | Sachausgaben .....                                | 47,2            | 46,8                 | + 3,9                                                                | 54,3            | 53,2                 | + 6,4                                                                | 58,2            | 56,1                 | + 2,9                                                                |
| 3        | Allgemeine Ausgaben .....                         | 502,8*          | 513,1*               | + 13,0*                                                              | 627,0           | 635,7                | + 122,6                                                              | 699,0           | 783,8                | + 148,1                                                              |
| II       | Einmalige Ausgaben                                | 97,8            | 91,4                 | — 39,8                                                               | 110,3           | 121,8                | + 30,4                                                               | 112,8           | 110,7                | — 11,1                                                               |
| III      | Ausgaben des ordentlichen Haushalts .....         | 1.212,4*        | 1.198,8*             | + 60,9*                                                              | 1.399,2         | 1.397,0              | + 198,2                                                              | 1.512,6         | 1.616,4              | + 219,4                                                              |
|          | (= Summe der Beträge bei den Lfdn. Nrn. I und II) |                 |                      |                                                                      |                 |                      |                                                                      |                 |                      |                                                                      |

\* = ohne die abgeführten Anteile des Bundes an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

## II. Über die Personalausgaben des Landes

### 1. Zur neuen Beamtenbesoldung

- 6 Ebenso wie der Bund und die anderen Länder hat auch Hessen die Besoldung der Beamten gesetzlich neu geregelt — Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG.) vom 21. Dez. 1957 —. Dieses Gesetz hat nicht nur die Beamtenbesoldung auf den bundeseinheitlichen Rahmen von 165% des Grundgehalts von 1927 angehoben, sondern auch, dem neuen Besoldungsgesetz des Bundes folgend, die Bestimmungen des Besoldungsrechts weitgehend neu geordnet, klarer und einheitlicher gefaßt und z. T. neue Berechnungsgrundsätze entwickelt. Vor allem ist die Berechnung des Besoldungsdienstalters der Beamten nach näherer Maßgabe der §§ 6 ff. HBesG. auf eine neue, bundeseinheitliche Grundlage gestellt worden (sog. mechanisiertes Besoldungsdienstalter).
- 7 Das neue Besoldungsgesetz hat den Verwaltungen zunächst eine sehr große zusätzliche Arbeitsbelastung gebracht. Vor allem mußten die Besoldungsdienstalter sämtlicher Beamten neu berechnet bzw. umgestellt werden. Anschließend mußte über die vielen abschlagsweise entrichteten Zahlungen abgerechnet werden. Dem Vernehmen nach ist diese umfangreiche Arbeit bei den meisten Verwaltungen nunmehr ganz oder im wesentlichen abgeschlossen. Im übrigen hat sich wiederum gezeigt, daß keine gesetzliche Regelung so erschöpfend getroffen werden kann, daß nicht doch manche Fragen offen bleiben. So ist auch zum HBesG. (übrigens ebenso wie bei dem Bundesbesoldungsgesetz [BBesG.]) alsbald eine Reihe von Zweifelsfragen zu Tage getreten, die der Minister der Finanzen zwar z. T. durch vorläufige Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 und 12 bis 20 HBesG. geklärt hat, die aber teilweise auch noch der Entscheidung bedürfen. Neben den Verwaltungen des Bundes und der Länder selbst sind auch die Rechnungshöfe durch ihren Arbeitskreis für Fragen der Besoldung und Versorgung bemüht, an einer Klärung solcher Fragen mitzuwirken.
- 8 Besondere Schwierigkeiten bereiten insbesondere der Begriff der gleichzuwertenden Tätigkeit für den gehobenen und höheren Dienst in § 8 Abs. 1 HBesG. und die Verschiedenartigkeit der Ausbildungsvorschriften der Herkunftsländer für Beamte, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind (§ 6 Abs. 3 Ziffer 1 HBesG.).
- 9 Obwohl sich der Rechnungshof mit der Nachprüfung der BDA-Berechnungen nach neuem Besoldungsrecht erst im nächsten Jahr befassen kann, hat er bei Prüfungen im laufenden Jahr, soweit erforderlich, Auswirkungen des neuen Besoldungsrechts bereits berücksichtigt.
- 10 Die Umstellung auf das neue Besoldungsrecht hat wiederum erwiesen, um eine wie schwierige Materie es sich bei dem Besoldungswesen handelt. Der Rechnungshof tritt daher dafür ein, die mit der Festsetzung und Anweisung von Dienstbezügen verbundenen Arbeiten an möglichst wenigen Stellen zusammenzufassen. Die obersten Landesbehörden sollten für die Bediensteten ihrer eigenen Behörde zuständig bleiben. Im übrigen sollte aber die Festsetzung und Anweisung der Besoldungsbezüge den Mittelbehörden übertragen werden. Wenn in einem Verwaltungszweig eine Mittel- oder Oberbehörde nicht vorhanden ist, sollten diese Aufgaben von der Zentralinstanz wahrgenommen oder den Regierungspräsidenten übertragen werden. Hierfür sprechen nicht nur die Spezialisierung des Besoldungsrechts und die größere Wirtschaftlichkeit, sondern die Erfahrungstatsache, daß gerade bei kleinen Behörden anläßlich der Prüfung von Personalausgaben die meisten Fehler festgestellt wurden.
- 11 Bei den Regierungspräsidenten erhebt sich noch die Frage, ob nicht besser sämtliche Arbeiten auf dem Gebiet der Personalausgaben bei einer Abteilung zusammengefaßt werden sollten, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. In der gleichen Richtung wie diese Vorschläge liegen übrigens auch die Anregungen, die der „Sachverständigenausschuß von Baden-Württemberg zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Vereinfachung, Verbesserung und Verbilligung der Verwaltung“ in seinem Gutachten vom 13. Jan. 1958 erarbeitet hat.
- 12 Für eine stärkere Spezialisierung und Zentralisierung auf dem Gebiet der Personalausgaben sprechen noch weitere Gründe. Während nach früherem Recht überzahlte Dienst- oder Versorgungsbezüge ohne Rücksicht darauf zurückzuzahlen waren, ob der Empfänger noch bereichert war, besteht nach der in Hessen seit 1. Sept. 1953 getroffenen Neuregelung, die der der meisten anderen Länder entspricht, eine Rückzahlungsverpflichtung nur noch nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB. Da sich Gutgläubigkeit des Beamten und Wegfall der Bereicherung meist nicht widerlegen lassen, entfällt nach den bisherigen Prüfungserfahrungen neuerdings praktisch oft die Rückzahlungspflicht. Es kommt hinzu, daß viele Verwaltungsgerichte auf Grund der Lehre vom begünstigenden Verwaltungsakt die Berichtigung fehlerhafter BDA-Festsetzungen nur für die Zukunft, nicht aber rückwirkend, und z. T. selbst für die Zukunft nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulassen.
- 13 In derartigen Fällen entsteht alsdann zwangsläufig die Frage einer Regreßpflicht des Be-

amten, der für die fehlerhafte Sachbehandlung verantwortlich war. Gerade bei den kleinen Behörden wird dann regelmäßig geltend gemacht, der verantwortliche Beamte sei kein Spezialist und habe die betreffenden Arbeiten zudem nur neben seiner Haupttätigkeit erledigt, so daß ihm eine schuldhaft Verletzung seiner Amtspflicht nicht zur Last gelegt werden könne. Auch dies spricht dafür, die Bearbeitung von Besoldungsangelegenheiten nur Fachkräften im Rahmen einer größeren Behörde zu übertragen.

- 14 Die Zahlbarmachung der Besoldungsbezüge die z. Z. in Hessen fast völlig der Staatshauptkasse und den Oberkassen obliegt, ist in einigen anderen Ländern unter Einsatz von Lochkartenmaschinen noch weiter zentralisiert. Entsprechende Planungen bestehen auch für Hessen. Man wartet jedoch mit Recht ab, bis alle Besoldungs- und Versorgungsbezüge nach dem neuen Besoldungsgesetz umgerechnet und zur Auszahlung angeordnet sind. Auch das vorerwähnte Gutachten des Sachverständigenausschusses Baden-Württemberg befürwortet insoweit eine weitgehende Zusammenfassung bei einer unmittelbar dem Finanzministerium unterstehenden Besoldungskasse.

- 15 Bei der Landesversorgungsverwaltung werden die Besoldungsausgaben ausnahmsweise noch von den Amtskassen der einzelnen Versorgungsämter geleistet. Der Rechnungshof hat eine Zusammenfassung bei der Amtskasse des Versorgungsamtes Frankfurt/Main angeregt, die die Aufgaben einer Oberkasse für die Versorgungsverwaltung wahrnimmt. Die Verhandlungen sind noch im Gange.

## 2. Festsetzung der Grundvergütungen für Angestellte nach § 5 Abs. 5 TO. A

- 16 Einige Verwaltungen haben die Grundvergütungen wiederverwendeter Angestellten infolge unzutreffender Auslegung des § 5 Abs. 5 TO. A nicht richtig festgesetzt.

So wurden z. B.

- a) solche Angestellte als „Neueingestellte“ behandelt und ihre Grundvergütungen nach einem Einstellungstag ermittelt, der sich, ausgehend von dem Tag der tatsächlichen Wiedereinstellung, durch Anrechnung der früheren Angestelltendienstzeiten ergab,

- b) die Grundvergütungen auch für Angestellte nach § 5 Abs. 5 TO. A festgesetzt, für deren frühere Beschäftigungsstellen die TO. A nicht galt,

- c) die Bestimmungen in § 5 Abs. 5 TO. A nicht angewendet, obwohl die Voraussetzungen hierfür gegeben waren.

Der Rechnungshof hat in diesen Fällen die Vergütungsfestsetzungen beanstandet und die Neuberechnung veranlaßt.

## 3. Trennungsentschädigung

- 17 Einige Verwaltungen haben auch im Rj. 1956 die Trennungsentschädigung bei Reisen von Bediensteten nach ihrem Familienwohnsitz zu Unrecht um zwei Drittel gekürzt, wenn die Bediensteten Urlaub oder Dienstbefreiung nicht in Anspruch genommen hatten (vgl. Tz. 31 der Denkschrift 1955). Der Minister der Finanzen hat durch seinen Erlaß vom 11. Juni 1958 (StAnz. S. 737) die Berechnung der Trennungsentschädigung in diesen Fällen anhand von Beispielen eingehend erläutert, so daß Auslegungszweifel künftig nicht mehr zu befürchten sind.

## 4. Versorgungsausgaben

- 18 Die Versorgungsausgaben der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main, in denen auch Wiedergutmachungsleistungen enthalten sind, haben im Rj. 1956 erheblich zugenommen, und zwar hauptsächlich infolge der Einbeziehung der nichtbeamteten Hochschulprofessoren und der Privatdozenten in den Kreis der Antragsberechtigten auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dez. 1955. Die Regelung der Wiedergutmachungsleistungen bereitete der Universität infolge der unklaren Rechtslage erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere aus folgenden Gründen:

- a) Zunächst mußte die Frage geklärt werden, wer wiedergutmachungspflichtiger Dienstherr ist. Die beamteten Hochschullehrer wurden zwar s. Z. im Bereich der Universität geschädigt; aber die Universität ist nicht Dienstherr dieser Beamten gewesen.

- b) Die Wiedergutmachungsbestimmungen enthalten keine besonderen Vorschriften über die Ansprüche der beamteten Hochschullehrer. Diese nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie bei Erreichen der Altersgrenze nicht in den Ruhestand versetzt, sondern emeritiert werden.

- c) Es war zweifelhaft, von welchem Zeitpunkt an die in den Kreis der Antragsberechtigten einbezogenen nichtbeamteten Hochschulprofessoren und Privatdozenten Anspruch auf laufende Bezüge geltend machen können.

- 19 In Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien wurde ein Weg gefunden, der es der Universität ermöglicht, die vorliegenden Anträge abschließend zu erledigen.

- 20 Der Universität war es infolge angespannter Personallage nicht möglich, sämtliche Versorgungsbezüge auf Grund des mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft getretenen Zweiten Angleichungsgesetzes rechtzeitig umzurechnen. Da dieses Gesetz in vielen Fällen

eine erhebliche Verbesserung der Versorgungsbezüge zur Folge hatte, hat der Rechnungshof auf die Notwendigkeit der beschleunigten Neufestsetzung hingewiesen.

#### 5. Beihilfen

21 Die früher bei den meisten Verwaltungen vorgenommene Prüfung der Beihilfen wurde während des Berichtszeitraums bei den Dienststellen der Forstverwaltung fortgesetzt. Es ergaben sich dabei ähnliche Feststellungen wie bei den früher geprüften Stellen. Die Beihilfen wurden oft dann einheitlich festgesetzt, wenn Ermessensentscheidungen zu treffen waren. Der Rechnungshof hat mehr durch Beratungen als durch Beanstandungen auf eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen hingewirkt.

22 Unter anderem war zu bemängeln, daß Beihilfen an Pflichtversicherte gewährt wurden, denen Aufwendungen nur deshalb entstanden waren, weil sie ohne zwingenden Grund die ihnen zustehenden Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung nicht in Anspruch genommen hatten. In mehreren Fällen bereitete die Bewilligung von Beihilfen zu den Aufwendungen für eine Pflegekraft Auslegungsschwierigkeiten. Sterbegelder wurden fälschlicherweise als Barleistungen der Krankenversicherungen angesehen, die keine bestimmten Aufwendungen abgelten, und daher bei der Festsetzung der Beihilfen außer Betracht gelassen. Das von Krankenkassen gewährte Stillgeld wurde vielfach zu Unrecht von den beihilfefähigen Aufwendungen abgesetzt. Ferner wurde häufig bei der Berechnung der Beihilfen nicht bestimmungsgemäß verfahren, wenn die zweite Pflegeklasse einer Krankenanstalt in Anspruch genommen oder stationäre Behandlung in einem Sanatorium durchgeführt worden war.

23 Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 sind die hessischen Beihilfegrundsätze durch die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeihVO) ersetzt worden. Dabei wurden viele bisherige Fehlerquellen ausgeräumt. Es kann daher erwartet werden, daß sich bei der Prüfung von Beihilfen, die nach der neuen Beihilfeverordnung gewährt werden, weniger Beanstandungen ergeben als bisher.

#### 6. Prüfung der Verpflichtungen der Nichtgebietskörperschaften aus dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes

24 Der Rechnungshof hat im Berichtszeitraum die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) bei einer Reihe von Nichtgebietskörperschaften geprüft. Dabei ergab sich, daß die Pflichtanteile meist nicht erfüllt waren. In der Regel haben die unter-

bringungspflichtigen Dienstherren geltend gemacht, daß für die ihnen obliegenden Sonderaufgaben geeignete Kräfte aus den Reihen der zur Verfügung stehenden Unterbringungsberechtigten nicht eingestellt werden konnten. Zuweilen wurde aber auch die unzutreffende Auffassung vertreten, daß die Zahlung der Ausgleichsbeträge der Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung gleichkomme. Tatsächlich ist aber die Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung der eigentliche Zweck des Gesetzes. Die Zahlung der Ausgleichsbeträge dagegen stellt nur ein Mittel dar, das die Erfüllung dieser Verpflichtung fördern soll.

#### 7. Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne

25 Der Rechnungshof hat schon mehrfach darauf hingewiesen, daß für Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne dringend einheitliche Zahlungsbestimmungen für die hessische Staatsverwaltung erforderlich sind. Für die Beamtenbesoldung sind derartige Bestimmungen bereits 1951 erlassen worden und haben sich als äußerst zweckmäßig erwiesen.

Nachdem nunmehr die meisten der vordringlichen Arbeiten des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts abgeschlossen sein dürften, sollte der baldige Erlass von Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne möglich sein.

### III. Teilgebiete des Reisekostenrechts

#### 1. Erlöschen des Anspruchs auf Reisekosten

26 Durch Erlass vom 30. Jan. 1941 hat der ehemalige Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß es in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt ist, ob Anträgen auf Reisekostenvergütungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, entsprochen wird oder nicht. Nach diesem Erlass wurde noch gelegentlich verfahren, obwohl in § 17 des Reisekostengesetzes eindeutig festgelegt ist: „Der Anspruch auf Reisekostenvergütungen erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird.“ Der Rechnungshof hat den Minister der Finanzen gebeten, darauf hinzuweisen, daß der erwähnte Erlass nicht mehr anzuwenden ist. Der Anregung ist gefolgt worden.

#### 2. Kürzung von Tage- und Übernachtungsgeld

27 Wird auf einer Dienstreise von Amtswegen unentgeltlich Tagesverpflegung gewährt oder Unterkunft bereitgestellt, so stehen dem Bediensteten nur 25 v. H. des vollen Tagegeldes oder Übernachtungsgeldes zu. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs sind wiederholt Tage- und Übernachtungsgelder ungekürzt ausgezahlt worden, weil die Empfän-

ger in ihren Reisekostenrechnungen keine Angaben über in Anspruch genommene unentgeltliche Tagesverpflegung oder Unterkunft gemacht haben. Die Rückerhebung der zu Unrecht gezahlten Beträge ist veranlaßt worden.

#### IV. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes

##### 1. Gemeinsames

- 28 Die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs erstreckte sich für das Rj. 1956 auf staatliche Hochbaumaßnahmen mit einem Bauvolumen von rund 48 Mio DM; davon entfielen auf Hochschulen und Universitäten 18 Mio DM. Infolge Ausweitung der Bauprogramme erhöhte sich das Bauvolumen im Rj. 1958 auf rund 82 Mio DM; davon entfallen auf Hochschulen und Universitäten 30 Mio DM.

##### 2. Schwerpunkte staatlicher Hochbauvorhaben

- 29 Der Schwerpunkt der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Landes wird sich in Zukunft zunehmend auf den Wiederaufbau und Ausbau der Hochschulen und Universitäten verlagern. Die Gesamtausgaben für Baumaßnahmen der Technischen Hochschule Darmstadt betrugen 42 Mio DM bis Ende Rj. 1956. Nach Ablauf des ersten Vierjahresbauplans Ende Rj. 1958 werden rund 61 Mio DM verausgabt sein. Der zweite Vierjahresbauplan sieht die Ausführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenbetrag von 40 Mio DM vor. Bis Ende Rj. 1962 sind danach insgesamt über 100 Mio DM aufzuwenden.
- 30 Die Kosten des Wiederaufbaues und Ausbaues der Justus-Liebig-Universität mit Kliniken in Gießen werden sich voraussichtlich bis Ende Rj. 1958 auf 35 Mio DM stellen. Im zweiten Vierjahresbauplan sind weitere Baumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 44 Mio DM vorgesehen, so daß die Aufwendungen für die Universität Gießen 79 Mio DM bis Ende Rj. 1962 betragen dürften.
- 31 Die Ausgaben für den Wiederaufbau und Ausbau der Philipps-Universität Marburg werden sich bis Ende Rj. 1958 auf 40 Mio DM belaufen. Zur Durchführung weiterer Baumaßnahmen sind im zweiten Vierjahresbauplan 35 Mio DM vorgesehen.
- 32 Das Land Hessen ist außerdem zu 50 v. H. an den Kosten des Wiederaufbaues und Ausbaues der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main beteiligt. Die Gesamtaufwendungen betragen bis Ende des Rj. 1958 rund 41 Mio DM. Die Schätzung weiterer Baumaßnahmen liegt bei etwa 45 Mio DM, so daß sich zusammen rund 86 Mio DM ergeben, von denen das Land rund 43 Mio DM aufzubringen hätte. In diesen Beträgen sind die Kosten für Geräte und Grunderwerb nicht enthalten.

- 33 Die Gesamtaufwendungen für die Hochschulen und Universitäten dürften hiernach bis Ende Rj. 1958 etwa 160 Mio DM und bis Ende Rj. 1962 voraussichtlich 300 Mio DM betragen. In diesen Zahlenangaben sind Grunderwerbskosten und Kosten für Neubauten kernphysikalischer Institute nicht einbezogen, weil sich bei den größeren Maßnahmen dieser Institute der Bund an der Finanzierung beteiligt und die Kosten nur von Fall zu Fall ermittelt werden können.

- 34 Die früheren Planungen und Veranschlagungen der Gesamtbaukosten für die Hochschulen und Universitäten haben inzwischen durch die fortschreitende Forschung, durch besondere Wünsche der Lehrstuhlinhaber und der Institutsleiter auf Erweiterung der Bauprogramme und durch erhöhte Forderungen für besondere Betriebseinrichtungen eine bedeutende Ausweitung erfahren. Ferner entstanden durch Lohn- und Materialpreiserhöhungen beachtliche Mehrkosten.

##### 3. Folgen nachträglicher Kostenschläge und Änderungen von Raum- und Bauprogrammen

- 35 Die erstmals in den Haushaltsplänen des Landes für jede einzelne Baumaßnahme ausgebrachten Kostenvoranschlagssummen erfüllten durch Vorlagen von Nachtragskostenvoranschlägen und -kostenanschlägen eine nicht unbedeutende Erhöhung. Die Voraussetzungen der Einstellung von Baumaßnahmen in den Haushaltsplänen und des Baubeginns, wie sie nach §§ 13, 14 und 45 RHO notwendig sind, waren bei der Ausführung von Bauten der Hochschulen und Universitäten nicht immer gegeben.
- 36 Änderungen der Raum- und Bauprogramme durch die nutzende Verwaltung wirkten sich wiederholt auf bereits begonnene Baumaßnahmen nachteilig aus. Sie führten während der Ausführung der Bauarbeiten zu Massenerhöhungen gegenüber den Ansätzen in den Angeboten und damit zu Änderungen der Aufträge. Diese oft in größerem Umfang ausgeführten zusätzlichen Leistungen unterlagen nicht dem Wettbewerb, weil die erneute Ausschreibung einen weiteren Verlust der ohnehin zu kurzen Bauzeit bedeutet hätte. Die den Unternehmern gestellten Ausführungstermine konnten infolge der nachträglichen Ausweitung der Bauleistungen nicht eingehalten werden, so daß Lohnerhöhungen und Kosten für längeres Vorhalten der Baustelleneinrichtungen bezahlt werden mußten. So wurden u. a. bei einem Institut die Rohbauarbeiten zum Angebotspreis von 98 000,— DM vergeben. Die Endabrechnung der Firma schloß mit 336 000,— DM ab. Während der Ausführung der Bauarbeiten wurde die Entscheidung getroffen, daß das Gebäude ein weiteres Geschöß erhält und daß in anderen Teilen des Baues noch Änderungen gegenüber der ur-



sprünglichen Planung vorzunehmen sind. Der Rechnungshof hält es für richtig, Erkenntnisse, die erst bei der Durchführung der Baumaßnahme gewonnen werden, zugunsten einer einwandfreien Lösung der gestellten Aufgabe noch während der Ausführung zu verwenden. Das Festhalten an einer früher erteilten Genehmigung des Entwurfs wäre zweifellos verkehrt. Jedoch besteht nicht immer der Eindruck, daß nicht vorhersehbare Gründe Anlaß nachträglicher Änderungen waren. Bei unvermeidbarer Ausweitung von Verträgen müßte zudem immer geprüft werden, ob eine Ausschreibung oder sonstige Verhandlungen ein für das Land günstigeres Ergebnis herbeiführen können. Zahlreiche Schwierigkeiten, die durch Änderungen während der Bauausführung entstehen, könnten vermieden werden, wenn für die Planung und Bauvorbereitung mehr Zeit aufgewendet werden könnte, weil dann die Bauausführung schneller und wirtschaftlicher vor sich geht.

4. Gesamteindruck bei örtlicher Prüfung von Baumaßnahmen des Landes
- 37 Die örtliche Prüfung von Baumaßnahmen des Landes hat im allgemeinen den Eindruck vermittelt, daß die Ausführung technisch gut und zweckmäßig ist. Die übermäßige Anwendung von Flachdächern, z. T. mit Innenent-

wässerung, läßt jedoch befürchten, daß die Kosten für Bauunterhaltungsarbeiten in Zukunft erheblich ansteigen werden.

#### 5. Hinweise zur Nutzung der guten Bauzeit

- 38 Der Rechnungshof hat schon in früheren Jahren wiederholt darauf hingewiesen, daß die gute Bauzeit durch die verspätete Bereitstellung von Haushaltsmitteln und durch die erst danach einsetzende Aufstellung und Prüfung von Kostenanschlägen erheblich beschnitten wird. Es ist bekannt, daß Bauarbeiten im Winter mit höheren Kosten verbunden sind, wobei oft Minderqualität in Kauf genommen werden muß. Ausschreibungen können nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorbereitet werden. Auch den Unternehmern wird aus dem gleichen Grund meist nicht die notwendige Zeit bewilligt, um umfangreiche Angebote mit Sorgfalt kalkulieren zu können.
- 39 Die aufgeführten Mängel können nach örtlichen Feststellungen nicht von den Bauämtern behoben werden, solange ihnen nicht die Möglichkeit gegeben ist, die Ausschreibung bereits im Winter vorzunehmen, damit die Bauarbeiten im Februar oder März beginnen können. Die Umstellung des Haushaltsjahres auf das Kalenderjahr könnte hier weitgehend Abhilfe schaffen.

## B. BESONDERER TEIL; PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN ORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

### I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

#### 1. Lastenausgleichskammern bei den Verwaltungsgerichten (Kap. 07)

- 40 Nach dem Vorwort zum Epl. 03 des Landeshaushaltsplans 1956 wurden die Verwaltungsgerichte um je eine Kammer für Zwecke des Lastenausgleichs verstärkt. Die Kosten werden getrennt von Kap. 03 11 bei Kap. 03 07 wegen der 50%igen Kostenbeteiligung des Bundes im Rahmen des § 351 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) veranschlagt und in der Staatshaushaltsrechnung entsprechend ausgewiesen.
- 41 Das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist nach § 334 Abs. 1 LAG gebührenfrei. In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden nach § 334 Abs. 5 LAG Gebühren in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren auf ein Viertel. Nach ihrem Grundgedanken sollen die Vorschriften dem Umstand Rechnung tragen, daß die Durchführung des Lastenausgleichs auf der Entschädigungsseite im wesentlichen eine soziale Aufgabe ist. Der Antragsteller soll daher in

der Regel mit Gebühren und sonstigen Kosten des Verfahrens überhaupt nicht, im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nur wenig belastet werden (so auch Kühn-Wolff „Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich“ Anmerkung 1 zu § 334 LAG).

- 42 Wird ein Verwaltungsstreitverfahren in Lastenausgleichssachen durch Urteil beendet, so wird von den hessischen Verwaltungsgerichten meist die geringste Gebühr im Betrag von 2,50 DM gemäß § 9 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) vom 7. November 1955 als niedrigster Satz der Gebührentabelle erhoben. Erledigt sich ein Verfahren in der Hauptsache vor Beginn oder während der mündlichen Verhandlung ohne Urteil, so ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 VGKO auf ein Viertel oder auf die Hälfte. In diesen Fällen wird der Mindestbetrag der Gebühr mit 2,— DM gemäß § 8 VGKO erhoben. Ein Verwaltungsgericht erhebt in jedem Falle den Mindestbetrag nach § 8 VGKO.
- 43 Bei der Rechnungsprüfung sind — namentlich im Hinblick auf andere im Schrifttum vertretene Auffassungen — Zweifel darüber ent-

standen, ob die von den Verwaltungsgerichten geübte Gebührenfestsetzung zutreffend ist. Die Erörterungen sind noch im Gange.

## 2. Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel (Kap. 10)

- 44 Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel führte in mehrfacher Hinsicht zu Verhandlungen grundsätzlicher Natur, die inzwischen abgeschlossen sind.
- 45 Nach § 22 VGKO vom 31. März 1948 konnte wegen Entscheidungen, durch die der Urkundsbeamte die Gerichtskosten festsetzte, auch die Staatskasse die Entscheidung des Gerichts gemäß § 121 des Verwaltungsgesetzes vom 31. Oktober 1946 nachsuchen; ihre Erinnerung war an keine Frist gebunden. In die GKO vom 7. November 1955 wurde eine entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen. Der Rechnungshof wurde mit der Frage befaßt, ob nicht die früher in § 22 VGKO 1948 vorgesehene Erinnerung der Staatskasse wieder eingeführt werden sollte. Es wurde vorgebracht, die Erwägungen, die der Landesregierung Anlaß gaben, in der Landtagsvorlage vom 27. Januar 1955 betr. Entwurf einer Verwaltungsgerichtskostenordnung auf eine Erinnerung der Staatskasse (§ 22 VGKO a.F.) zu verzichten, seien offensichtlich überholt. In der großen Gerichtskostennovelle (Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957) sei gerade diese Erinnerung für das neugefaßte und bekanntgemachte Gerichtskostengesetz aufrechterhalten und in die auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nebengesetze (§ 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957, § 15 des Gesetzes über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 und § 128 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957) neu eingeführt worden.
- 46 Der Rechnungshof hat sich diesen Argumenten nicht verschlossen und auch von sich aus die Angelegenheit an das Ministerium des Innern herangetragen. Er brachte hierbei zum Ausdruck, daß schon aus Gründen der Rechtseinheit für alle Kostenarten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Gerichtskosten die Erinnerung der Staatskasse gegen die Festsetzung des Urkundsbeamten wieder zugelassen werden sollte.
- 47 Im Laufe der Verhandlungen wurde weiter erklärt, daß die laufende Überprüfung des Gerichtskostenwesens in der Verwaltungsgerichtsbarkeit einer Regelung bedürfe. Bei dem Umfang, den die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen inzwischen angenommen habe, werde eine regelmäßige Prüfung der Gerichtsgebühren bei den Verwaltungsgerichten durch einen Revisionsbeamten in dem Umfange für erforderlich gehalten, wie dies bei den ordentlichen Gerichten durch den Bezirksrevisor geschehe. Die im Gerichtskostenwesen des Verwaltungsgerichtshofes und der vier Verwaltungsgerichte notwendigen Prüfungen dürften zweckmäßigerweise dem als Rechnungsbeamten und für Geschäftsrevisionen zusätzlich beantragten Beamten des Verwaltungsgerichtshofes zu übertragen sein. Dieser Beamte sollte auch die Funktionen der Staatskasse aus § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten, aus § 15 des Gesetzes über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und aus § 128 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wahrnehmen.
- 48 Der Rechnungshof hat auch hiermit den Minister des Innern befaßt. Hierbei wurde darauf hingewiesen, daß trotz des Umfanges, den die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen inzwischen angenommen hat, die Einnahmen an Gerichtsgebühren verhältnismäßig gering geblieben sind.
- 49 Nach den bestehenden Vorschriften gehört es zu den Aufgaben der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter als Vorprüfungsstellen, die Gebührenansätze im Einzelfall zu prüfen. Die Bezirksrevisoren bei den Landgerichten und dem Amtsgericht Frankfurt/Main sind Vorprüfungsstellen im Sinne der Vorprüfungsordnung für das Land Hessen vom 5. Februar 1955. Insofern liegen ihre Aufgaben und die Aufgaben der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter auf einer Ebene. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollten die bestehenden Vorschriften ausreichen, eine ordnungsmäßige Prüfung der Verwaltungsgerichtsgebühren durch die Rechnungsprüfungsämter zu gewährleisten. Sie kann nur am Sitze des jeweiligen Verwaltungsgerichts an Hand der Prozeßakten durchgeführt werden. Nach ihrer Besetzung dürften die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter hierzu auch in der Lage sein. Die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof sind — mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts in Frankfurt/Main — in Städten errichtet worden, in denen auch Staatliche Rechnungsprüfungsämter bestehen. Die Funktionen der Staatskassen aus § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten, aus § 15 des Gesetzes über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und aus § 128 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wären ggf. von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Darmstadt, Kassel und Wiesbaden wahrzunehmen.
- 50 Ein Vergleich mit den Verhältnissen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist nach Auffassung des Rechnungshofs nicht gut möglich, da dort andere Größenordnungen — hinsichtlich sowohl der Zahl, Vielfalt und Schwierig-

keit der Einzelfälle als auch der Höhe des Gebührenaufkommens — gegeben sind.

- 51 Den Ausführungen des Rechnungshofs hat der Minister des Innern grundsätzlich zugestimmt. Er hält es jedoch für zweckmäßig, zunächst das vom Bund geplante Verwaltungsgerichtskostengesetz abzuwarten und eine Änderung der hessischen Verwaltungsgerichtskostenordnung bis dahin zurückzustellen. Nach einer Erklärung des Bundesinnenministers vom 17. Januar 1958 sei beabsichtigt, noch in dieser Legislaturperiode im Bundestag den Entwurf eines Verwaltungsgerichtskostengesetzes einzubringen. Die jetzigen landesrechtlichen Vorschriften (§ 16 VGKO in Verbindung mit §§ 6 und 7 GKG) ließen eine Berichtigung des Kostenansatzes von Amts wegen zu. Es bestehe allerdings keine Möglichkeit, die Änderung der Kostenfestsetzung durch Weisungen zu erzwingen. In der Praxis dürfe diese Regelung jedoch nicht zu Schwierigkeiten führen, die eine Benachteiligung der Staatskasse befürchten ließen. Der Urkundsbeamte des Verwaltungsgerichts werde sich einer Beanstandung der Kostenfestsetzung durch das Rechnungsprüfungsamt oder der Bemängelung bei einer Geschäftsprüfung nicht verschließen, wenn er sich geirrt habe. Eine Bereinigung wäre im Hinblick auf die anzustrebende Einheitlichkeit im Kostenrecht gleichwohl zu begrüßen.
- 52 Zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Prüfung der Verwaltungsgerichtskosten werde eine Intensivierung der Tätigkeit der Rechnungsprüfungsämter für ausreichend gehalten. Unabhängig davon könnten Beauftragte des Verwaltungsgerichtshofes bei Geschäftsprüfungen den Kostenfestsetzungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und auf eine gleichmäßige Anwendung durch die Verwaltungsgerichte hinwirken. Zudem habe auch der bei jedem Verwaltungsgericht befindliche Sachbearbeiter des Haushalts gemäß § 20 RWB die richtige Erhebung der Einnahmen zu überwachen.
- 53 Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden haben inzwischen durch den Minister der Finanzen die notwendigen Weisungen erhalten.

### 3. Landratsämter (Kap. 13)

- 54 a) Für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Versicherungskarten der Angestelltenversicherung vergütet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung (hierzu zählen u. a. auch die Versicherungsämter bei der staatlichen landrätlichen Verwaltung) zur Zeit noch 0,15 DM für jede Versicherungskarte. Der letztmals im Jahre 1926 festgesetzte und unn mehr in DM gezahlte Vergütungssatz ist längst überholt und sollte angemessen erhöht

werden. Der Rechnungshof hat dies bei dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr angeregt und die Aufnahme entsprechender Verhandlungen mit dem Bundesarbeitsministerium anheimgestellt.

- 55 Eine Anhebung des Vergütungssatzes auf eine zeitgemäße Höhe wird nicht ohne Einfluß bleiben können auf die nach § 2 der hessischen Verordnung vom 29. September 1950 von der Landesversicherungsanstalt zu zahlende Vergütung von 0,25 DM je Quittungskarte der Invalidenversicherung, wenn bei einer Ausgabestelle im Jahre mehr als 300 Quittungskarten neu ausgestellt, umgetauscht oder erneuert werden.
- 56 Auf die Anregung des Rechnungshofs hat der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr mitgeteilt, daß die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze in den einschlägigen Vorschriften keine Bestimmungen enthalten, die dem seitherigen § 1455 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und den §§ 174, 178 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechen. Es bestünden erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Befugnis der obersten Landesbehörden, die Ausgabestellen für Versicherungskarten zu bestimmen, das Recht einräumt, auch gleichzeitig eine Vergütung festzusetzen. Die Konferenz der Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder habe bereits im Oktober 1955 beschlossen, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu bitten, möglichst bald den Entwurf eines Gesetzes fertigzustellen, das die Höhe der den Ausgabestellen zu gewährenden Vergütung regelt. Die Versicherungsträger hätten sich bereiterklärt, den Ausgabestellen die seither gezahlte Vergütung bis zur gesetzlichen Neuregelung einzuräumen. Er — der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — sei bemüht, die vorgesehene gesetzliche Neuregelung zu einem frühen Zeitpunkt sicherzustellen.
- 57 b) Nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 ist die erste Erteilung eines Jagdscheines, mit Ausnahme des Falknerjagdscheines, davon abhängig, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat, in der er ausreichende Kenntnisse der jagdbaren Tiere, in der Führung von Jagdwaffen, in der Behandlung des erlegten Wildes und in der jagdlichen Gesetzgebung nachweisen muß. Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 58 Die Prüfungsgebühr ist auf 15,— DM festgesetzt und vor der Prüfung an die untere Jagdbehörde zu entrichten. Diese hat die Hälfte der Gebühr an den Jagdberater zur Abgeltung der Prüfungskosten abzuführen. Die Aufgaben, die der unteren Jagdbehörde obliegen, werden in den Landkreisen

vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommen. Die Landräte haben mithin die andere Hälfte der Prüfungsgebühren an das Land abzuführen.

- 59 Bei der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß in einem Teil der Landkreise die dem Land zustehende Hälfte der Prüfungsgebühren in irriger Auslegung der geltenden Bestimmungen in die Kreiskommunkassen geflossen ist. Die nachträgliche Abführung an die zuständigen Staatskassen wurde veranlaßt.

- 60 c) Nach § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 25. März 1952 können Verstöße gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen im Bereiche des Verwaltungsunrechts unter gewissen Voraussetzungen im Unterwerfungsverfahren geahndet werden. Die Durchführung eines solchen Verfahrens ist jedoch nur zulässig, wenn das die Geldbuße androhende Gesetz ausdrücklich auf § 67 OwiG verweist (so z. B. § 100 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952, § 14 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954, § 33 des Hessischen Gesetzes über die Vergütungssteuer vom 14. März 1956).

- 61 Von einigen Landräten wurden u. a. auch Verstöße gegen jagdrechtliche Vorschriften im Unterwerfungsverfahren geahndet. Weder § 39 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 noch § 38 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953, die die Ahndung von Verstößen gegen jagdrechtliche Vorschriften anordnen, erklären die Bestimmungen des § 67 OwiG für anwendbar. Bei dieser Sachlage hätte den Beschuldigten jeweils eine durch Bußgeldbescheid auszusprechende Geldbuße auferlegt werden müssen. Die beteiligten Landräte wurden im Rahmen der Rechnungsprüfung auf die Rechtslage aufmerksam gemacht und gebeten, den Hinweis künftig zu beachten.

#### 4. Maßnahmen für das Gesundheitswesen (Kap. 30)

- 62 a) Zu Lasten des Kap. 30 wurden im Rj. 1956 in rund 90 Fällen verlorene Zuschüsse und Darlehen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen gegeben. Auf den Nachweis der richtigen Verwendung dieser Zuwendungen wurde besonderes Augenmerk gelegt. Neben der Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise wurde die Verwendung der Mittel teilweise bei den Zuwendungsempfängern an Ort und Stelle nachgeprüft. Die den geprüften Stellen in früheren Rechnungsjahren und im Rj. 1957 gewährten Zuwendungen wurden ebenfalls in die örtlichen Erhebungen einbezogen.

- 63 Im allgemeinen konnte bei den Erhebungen festgestellt werden, daß notwendige Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert worden sind. Insbesondere sind mit den aus Titel 950 (Zweckbestimmung: Zuschüsse oder Darlehen für Baumaßnahmen, Ergänzung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung der Tuberkulosebekämpfung) gewährten Zuwendungen und Darlehen im Gesamtbetrage von 2 200 000,— DM an freigemeinnützige Krankenhäuser zweckmäßige Einrichtungen geschaffen oder ergänzt worden.

- 64 Verschiedentlich sind die Mittel zu früh zur Verfügung gestellt worden. In zwei Fällen wurde festgestellt, daß die Zuwendungsempfänger (freigemeinnützige Krankenhäuser) infolge zu früher Anforderung und Auszahlung die Zuwendungsmittel vorübergehend verzinslich anlegen und damit Zinserträge in Höhe von rund 10 000,— DM und 9 000,— DM erzielen konnten. Das war nur möglich, weil Nr. 15 Abs. 1 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO nicht beachtet worden ist, wonach die bewilligten Mittel nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen werden sollen, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 26 RHO.

- 65 Der Minister des Innern hat in seiner Stellungnahme zugesagt, künftig die Nr. 15 Abs. 1 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO in jedem Falle zu beachten. Im Hinblick hierauf hat der Rechnungshof die Angelegenheit nicht weiterverfolgt.

- 66 Die erzielten Zinseinnahmen sind vom Minister des Innern den betreffenden Zuwendungsempfängern nachträglich als weitere Zuwendungen des Landes belassen worden. Mit Rücksicht auf die besondere Notlage dieser Zuwendungsempfänger ließ es der Rechnungshof dabei bewenden.

- 67 b) Der Arbeiterwohlfahrt e.V., Bezirksverband Hessen-Nord in Kassel, wurde mit Bescheid vom 8. Dezember 1956 für das Krankenhaus Helmarshausen eine Zuwendung in Höhe von 23 000,— DM bewilligt. Diese Zuwendung war zweckgebunden und bestimmt „zum Einbau einer Ölfeuerungsanlage für alle Kessel, Ausbau von zwei Kellerräumen zu medizinischen Bädern und für die Beschaffung von medizinischen Geräten sowie für Haus- und Küchengeräte“. Am 31. August 1957 wurde eine weitere Zuwendung in Höhe von 37 000,— DM gewährt. Zugleich wurde die Zweckbestimmung der ersten Zuwendung geändert und die nunmehr insgesamt gegebenen 60 000,— DM wurden für den Erwerb medizinischer Geräte und Instrumente bestimmt.

- 68 Das Landkrankenhaus Helmarshausen ist im Juni 1956 durch Kauf vom Landeswohlfahrtsverband auf die Arbeiterwohlfahrt übergegangen. Aus der Anlage zur vorgelegten Übergabeverhandlung vom 2. Juni 1956 ging hervor, daß das übergebene Inventar mit rund 168000,—DM bewertet worden ist. In diesem Betrag sind auch die medizinischen Geräte und Instrumente im Werte von 87205,30 DM enthalten, für deren Erwerb auf Antrag vom 12. August 1957 die Bewilligung vom 31. August 1957 erteilt wurde. Damit sind die Mittel (60000,—DM) offensichtlich zur Abdeckung von Verbindlichkeiten aus dem Vertrag über den Kauf des Krankenhauses gegeben worden. Mit der Zweckbestimmung des Titels 950 steht die Hingabe der Zuwendung nicht im Einklang; es liegt ein Verstoß gegen § 30 RHO vor.
- 69 Unter Zurückstellung von Bedenken hat der Rechnungshof von einer weiteren Verfolgung abgesehen.
- c) Teilweise mußte Ergänzung der vorgelegten Verwendungsnachweise verlangt werden; diese Fälle sind noch nicht restlos abgeschlossen. Weiterhin stehen noch einige Nachweise aus.
5. Staatliche Veterinäruntersuchungsämter (Kap. 38)
- 70 Aus Mitteln der Hessischen Tierseuchenkasse Wiesbaden sowie aus Mitteln des Bundes (Grüner Plan) sind den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern insgesamt 109080,—DM im Rj. 1956 zur Bekämpfung der Rinderbrucellose zugewiesen worden. Aus diesen Zuweisungen wurden im Rj. 1956 Ausgaben in Höhe von 73476,04 DM geleistet.
- 71 Obwohl im Haushaltsplan 1956 für die Zuweisungen Dritter und für die Ausgaben aus den Zuweisungen Dritter bei den Titeln 61 und 302 Vorsehungungen getroffen waren, wurden die erwähnten Zuweisungen in Höhe von 109080,—DM und die korrespondierenden Ausgaben unter den Verwahrungen gebucht. Im Rj. 1957 wurde in gleicher Weise verfahren.
- Die Abwicklung über Verwahrungen widerspricht § 63 Abs. 1 RHO und § 53 Abs. 2 RWB.
- 72 Der Minister des Innern hat mit Erlaß vom 27. März 1958 die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter angewiesen, ab 1. April 1958 alle Zuweisungen Dritter bei Titel 61 und die Ausgaben bei Titel 302 zu buchen. Er hat ferner veranlaßt, daß alle zum 31. März 1958 nicht abgewickelten Verwahrungen aus Zuweisungen Dritter im neuen Rechnungsjahr bei Titel 61 vereinnahmt werden.
- Der Rechnungshof betrachtet die Angelegenheit damit als erledigt.
6. Hessische Tierseuchenkasse (Kap. 39)
- 73 a) An den Geschäftsführer der Hessischen Tierseuchenkasse wurde auf Grund eines Vorstandsbeschlusses vom 12. Juli 1954 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,—DM unmittelbar von der Hessischen Tierseuchenkasse gezahlt; Mittel waren hierfür im Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse (Sondervermögen § 15 RHO) vorgesehen.
- 74 b) Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat in seiner Sitzung vom 9. April 1957 die Umwandlung der Planstelle des ständigen Vertreters des Geschäftsführers von Besoldungsgruppe A 4c2 (jetzt A 9) nach A 4b1 (jetzt A 10) und die Beförderung des Beamten mit Wirkung vom 1. April 1957 beschlossen.
- 75 Im Landeshaushaltsplan 1957 — die Bediensteten der Hessischen Tierseuchenkasse erhalten ihre Dienstbezüge unmittelbar von der Staatsoberkasse Wiesbaden zu Lasten des Kap. 03 39 — war für diesen Bediensteten nur eine Stelle der Besoldungsgruppe A 4c2 (jetzt A 9) vorgesehen. Hieraus konnten für das Rj. 1957 keine höheren Bezüge gezahlt werden. Um bis zur entsprechenden Umwandlung dieser Stelle im Staatshaushaltsplan dem Bediensteten keine finanziellen Nachteile entstehen zu lassen, wurde im Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Rj. 1957 — vom Vorstand festgestellt am 28. Juli 1957 — bei Abschnitt I Kap. I Titel 3 eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 40,—DM für die Zeit vom 1. Mai 1957 bis 31. März 1958 veranschlagt. Die Zulage ist von der Hessischen Tierseuchenkasse unmittelbar ausgezahlt worden.
- 76 Im Staatshaushaltsplan 1958 ist für den Vertreter des Geschäftsführers eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10 vorgesehen.
- 77 c) Die bei der Hessischen Tierseuchenkasse tätigen Beamten und Angestellten sind Bedienstete des Landes (§ 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz i. d. F. vom 5. Juli 1957). Die entsprechenden persönlichen Ausgaben sind im Staatshaushaltsplan bei Kap. 03 39 veranschlagt. Auszahlende Kasse ist die Staatsoberkasse Wiesbaden. Die Hessische Tierseuchenkasse erstattet dem Land die Aufwendungen an Gehaltsbezügen (§ 4 Abs. 2 a. a. O.).
- 78 Für die Bediensteten der Hessischen Tierseuchenkasse gilt § 36 RHO, wonach Besoldungs- und andere Dienstbezüge nur nach Maßgabe der einschlägigen Landesbestimmungen und nur dann bewilligt werden dürfen, wenn der Staatshaushaltsplan die Mittel dazu zur Verfügung stellt.

- 79 Hiernach mußte beanstandet werden, daß einzig und allein gestützt auf die im Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse ausgebrachten Vorsehungen

dem Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung von 100,— DM gezahlt wurde (§ 22 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957),

der ständige Vertreter des Geschäftsführers, der für das Rj. 1957 in eine A 4c2-Stelle eingewiesen war, durch eine nicht ruhegehaltstfähige Stellenzulage in den Genuß höherer Bezüge gebracht wurde (§ 68 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 11. November 1954 — HBG —).

- 80 Der Minister des Innern hat mitgeteilt, daß für die Zeit ab Rj. 1959 die Aufwandsentschädigung für den Geschäftsführer im Voranschlag zum Staatshaushaltsplan aufgenommen werden wird, und daß er beabsichtige, die Fortzahlung der Aufwandsentschädigung bis Ende des Rj. 1958 und der Stellenzulage bis Ende des Rj. 1957 unmittelbar durch die Hessische Tierseuchenkasse gutzuheißen, um die den betreffenden Bediensteten bereits gegebenen Zusagen einzuhalten. Er begründete diese Maßnahme damit, daß nach seiner Auffassung einklagbare Ansprüche bestehen. Mit dieser Erklärung hat sich der Rechnungshof unter Zurückstellung seiner Bedenken zufriedengegeben.

#### 7. Kriegsfolgenhilfe (Kap. 41)

- 81 Das Rechnungsergebnis weist gegenüber dem Haushaltsplan eine Verbesserung von nahezu 2 Mio DM aus. Es betragen

|                             | DM         |
|-----------------------------|------------|
| nach dem Haushaltsplan      |            |
| die Einnahmen .....         | 3010200,—  |
| die Ausgaben .....          | 4668100,—  |
| mithin Zuschußbedarf .....  | 1657900,—  |
| nach der Haushaltsrechnung  |            |
| die Einnahmen .....         | 4029151,18 |
| die Ausgaben .....          | 3744551,13 |
| sonach Einnahmeüberschuß .. | 284600,05  |

Dieses Ergebnis ist bei einem Kapitel zur Durchführung sozialer Aufgaben auffällig und bedarf deshalb einer näheren Erläuterung:

#### Einnahmen

- 82 Die Pauschbeträge mit denen die Aufwendungen der Länder für die Kriegsfolgenhilfe gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 28. April 1955 abzugelten sind, wurden durch die Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 3. Juli 1956 vorläufig fest-

gesetzt. Im Jahre 1955 wurden zunächst nur Abschlagszahlungen geleistet. Die für das Rj. 1955 noch zustehende Restzahlung von rund 663 Ts DM konnte erst im Rj. 1956 als Einnahme nachgewiesen werden. In einigen Fällen war die vorläufige Festsetzung des Bundes höher als vom Land bei der Feststellung des Haushaltsplans angenommen werden konnte. Außerdem konnten bei dem Titel 67 rund 170 Ts DM mehr vereinnahmt werden als veranschlagt war.

#### Ausgaben

- 83 Ein Teil der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe wird aus technischen Gründen nicht bei dem Kap. 03 41, sondern an anderen Stellen veranschlagt und verrechnet, aber der für diese Zwecke gewährte pauschale Bundeszuschuß bei den Einnahmen des Kap. 03 41 ausgewiesen. Die für die einzelnen Zwecke verausgabten Beträge weichen z. T. erheblich von der veranschlagten Summe ab. Dies gilt insbesondere für die Ausgaben bei dem Titel 320 (Kosten nach dem Kriegsentschädigungsgesetz). Die tatsächlichen Ausgaben bleiben in ihrer Gesamtheit gegenüber den Haushaltszahlen um rund 900 Ts DM zurück.
- 84 Der Minister des Innern wurde um Mitteilung gebeten, für welche Zwecke und in welcher Höhe Aufwendungen für Personen, die dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehören, außerhalb des Kap. 03 41 veranschlagt und verrechnet worden sind, abgesehen von den Kosten für die lagermäßige Unterbringung der Flüchtlinge (Kap. 03 43).
- 85 Der Rechnungshof hat dabei auch vorgeschlagen, diese an sonstigen Stellen des Haushalts veranschlagten und verrechneten Aufwendungen bei dem Kap. 03 41 anmerkwungsweise aufzuführen.
- Diese Darstellung in Haushaltsplan und Haushaltsrechnung erscheint aus Gründen der Übersichtlichkeit, der Wahrheit und Klarheit des Haushalts, insbesondere aber auch im Hinblick auf § 21a Abs. 7 des Überleitungsgesetzes geboten.
- Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.
- 86 Die in der Denkschrift 1955 (Tz. 88, Schlußsatz) ausgesprochene Erwartung, daß die endgültige Feststellung des Grundbetrags auf Landesebene gemäß § 21a des Überleitungsgesetzes in absehbarer Zeit möglich sein wird, hat sich nicht erfüllt, da die Verhandlungen mit dem Bezirksfürsorgeverband Stadt Frankfurt/Main über die Rechtmäßigkeit der Verrechnung von Fürsorgeaufwendungen für evakuierte Daueranstaltspfleglinge auf Kriegsfolgenhilfe (Kfh) noch nicht abgeschlossen werden konnten.
- 87 Die Frage der Verrechnungsfähigkeit war von dem Rechnungshof anlässlich der Prüfung der

Kfh-Aufwendungen der Stadt Frankfurt/Main aufgeworfen worden. Der Bezirksfürsorgeverband bestreitet die Unrechtmäßigkeit, obwohl der Hess. Minister des Innern und der Bundesminister des Innern den Standpunkt des Fürsorgeverbandes widerlegten und auf eine Rückzahlung drängten. Um die Angelegenheit abzuschließen und den Aufwand für Kfh im Bezugszeitraum für den Bereich des Landes Hessen endgültig feststellen zu können, hat schließlich der Minister des Innern der Stadt Frankfurt/Main vor kurzem einen Kompromiß vorgeschlagen. Danach sollen Bund und Land auf die Erstattung der vor dem 1. April 1953 (Beginn des Rechnungsjahres, in welchem die Prüfung stattfand und in dem der für die Pauschalierung der Kfh-Aufwendungen maßgebliche Bezugszeitraum begann) entstandenen Aufwendungen für evakuierte Daueranstaltspfleglinge verzichten. Es soll damit vermieden werden, daß durch ein etwaiges Verwaltungsstreitverfahren die bevorstehende endgültige Festsetzung der Grundbeträge noch weiter verzögert wird.

Der Bundesminister des Innern hat diesem Vorschlag — allerdings unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Rechtsauffassung — zugestimmt.

- 88 Der Aufwand im Bezugszeitraum (1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954) ist vom Bezirksfürsorgeverband Frankfurt/Main selbst mit rund 21,7 Ts DM angegeben worden.
- 89 Auch der Bezirksfürsorgeverband Kassel-Stadt hatte, wie bei der Prüfung der Kfh-Aufwendungen durch den Rechnungshof festgestellt worden ist, Kosten der oben erwähnten Art mit Land und Bund abgerechnet. Er hat jedoch diese Beträge zurückerstattet.
- 90 Ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen können nach dem Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) in der Fassung vom 8. Dez. 1956 Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz sowie Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum gewährt werden. Die Darlehen sind in der Regel mit 3% zu verzinsen und nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Bearbeitung der Anträge und die Bewilligung von Darlehen obliegt im wesentlichen unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen Weisungen und Durchführungsbestimmungen aus Zweckmäßigkeitsgründen den Ausgleichsbehörden. Mit der Auszahlung und Verwaltung der Darlehen ist die Lastenausgleichsbank betraut.

Der Bund trägt diese Aufwendungen zu 80 v. H., das Land muß die Restbeträge aufbringen.

- 91 Die Lastenausgleichsbank fordert die verauslagten Beträge unter anteiliger Verrech-

nung mit Rückflüssen, Verwaltungsgebühren der Hausbanken und sonstigen Kosten monatlich auf Grund einer Abrechnung an.

Der Landesanteil betrug im Rj. 1956 rund 1,08 Mio DM einschließlich Verwaltungskosten.

An Tilgungsbeträgen sind im Rj. 1956 rund 41,3 Ts DM eingegangen, die eingezahlten Zinsen aus den Darlehen belaufen sich auf rund 3,9 Ts DM.

- 92 Da im Haushalt 1956 ein Einnahmetitel für die Rückflüsse (Tilgungen) und Zinsen nicht vorgesehen war, hat das Land diese Einnahmen an den Ausgaben für Darlehen vorweg abgesetzt und den Rest bei dem Titel 320 gebucht. Der Rechnungshof hat diese Verrechnungsweise beanstandet. Gemäß § 74 RHO hätten Zins- und Tilgungsbeträge außerplanmäßig vereinnahmt und in der Haushaltsrechnung ausgewiesen werden müssen. Im Haushaltsplan 1957 ist auf Anregung des Rechnungshofs ein neuer Titel 45 für die Buchung dieser Einnahmen eingerichtet worden.
- 93 Der Rechnungshof hat weiter darauf hingewiesen, daß die Forderungen des Landes an die Lastenausgleichsbank nachzuweisen sind und daß die Sollstellung in dem Titelbuch der Kasse als geeigneter Nachweis der Forderungen angesehen wird. Es müßten alle in der Vergangenheit vom Land geleisteten Zahlungen zum Soll gestellt werden. Der Minister hat dazu mitgeteilt, daß dem Vorschlag des Rechnungshofs vom Rj. 1957 an entsprochen werden wird.

Seither wurden Darlehensbeträge und Verwaltungskosten in einer Summe gebucht. Der Minister wurde um Prüfung gebeten, ob nicht aus Gründen der Übersichtlichkeit die Ausgaben ab Rj. 1958 zu trennen sind und der Ausgabetitel 320 entsprechend zu unterteilen ist. Der Schriftwechsel darüber ist noch nicht abgeschlossen.

#### 8. Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)

- 94 Der Grundbetrag für die nach § 21a des Ersten Überleitungsgesetzes pauschalisierten Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ist nach der Zweiten Durchführungsverordnung (DVO) vom 3. Juli 1956 bezüglich der Notaufnahmelager wie folgt festgesetzt worden:

|                                                         | rd. Mio DM |
|---------------------------------------------------------|------------|
| Kosten der Grenzdurchgangslager und Notaufnahmelager .. | 1,6        |
| Kosten der sonstigen Durchgangs- und Wohnlager .....    | 5,2        |
| zus.:                                                   | 6,8        |

Das für das Rj. 1956 vom Bund zu zahlende Pauschale beträgt gemäß § 21a Abs. 4 des Überleitungsgesetzes 95% des Grundbetrages = rund 6,5 Mio DM.



Es ist gegenüber der veranschlagten Summe (Titel 61 rund 3,42 Mio DM, Titel 62 = 1,71 Mio DM, zusammen 5,13 Mio DM) um rund 1,33 Mio DM höher. Die durch die Zweite DVO festgesetzten Pauschalbeträge konnten sich erst bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1957 auswirken.

- 95 Im Laufe des Rechnungsjahres mußte das Land infolge des ständigen Flüchtlingsstroms verschiedene Maßnahmen treffen, die nicht vorgesehen waren. Es entstanden unvorhergesehene und unabsehbare Ausgaben, für die Mittel außerplanmäßig, überplanmäßig oder im Wege des Haushaltsvorgriffs zur Verfügung gestellt wurden. So wurden u. a. auf diese Weise finanziert:

der Ankauf des Schlosses Büdesheim zur Verwendung als Notaufnahmelager für 400 Personen,

die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (erstmalige Anschaffung) für das neu errichtete Lager „Wohnsiedlung Land Hessen“ in Hochheim,

die Kosten für die Bewirtschaftung der bereits vorhandenen und noch ausbaufähigen Lager zum Zwecke der Erhöhung der Aufnahmefähigkeit.

Diese Maßnahmen waren um so notwendiger, als die Flüchtlingslager Kelsterbach und Waldschänke sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand befanden und aufgelöst wurden. Der Aufwand für die notwendigen Instandsetzungen wäre unwirtschaftlich und daher nicht unvertretbar gewesen.

- 96 Das Land hat außer den bei dem Kap. 03 43 nachgewiesenen Ausgaben auch an anderer Stelle Ausgaben für die Betreuung der Flüchtlinge verrechnet, so allein für die Errichtung des Wohnlagers in Hochheim/Main bei Kap. 18 02 Titel 713 Unterteil 303 einen Bauaufwand von fast 2 Mio DM. Weitere erhebliche Aufwendungen wurden durch größere Baumaßnahmen im Notaufnahmelager Gießen verursacht. Der bei dem Kap. 03 43 errechnete Überschuß ist also unecht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit des Haushalts hat der Rechnungshof ähnlich wie für das Kap. 03 41 vorgeschlagen, künftig auch bei dem Kap. 03 43 — als dem Hauptkapitel für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Flüchtlingslager — alle außerhalb dieses Kapitels veranschlagten bzw. verrechneten Ausgaben nachrichtlich aufzuführen. In die erstmalige Darstellung wären alle seit dem Rj. 1955 — das ist das Rechnungsjahr, in welchem erstmalig die Bundeszuschüsse pauschal gewährt wurden — erforderlich gewordenen Aufwendungen aufzunehmen.

Die Stellungnahme des Fachministers steht noch aus.

- 97 Die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Flüchtlingslager, soweit der Erwerb oder die Errichtung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 bewirkt ist, bedürfen der Klarstellung.

- 98 Teilweise ist der Bund, teilweise das Land Hessen im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Der Hess. Minister des Innern ist bereits vor längerer Zeit an den Bundesminister des Innern herangetreten, um eine Klärung in dieser Angelegenheit zu erreichen. Dabei wurde von ihm ausgeführt, daß die für die Unterbringung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen errichteten Lager ungeachtet der Tatsache, daß auf Grund der Bestimmungen des Ersten Überleitungsgesetzes in der früher geltenden Fassung vom 21. August 1951 85% der Kosten mit dem Bund verrechnet wurden, als Einrichtungen des Landes und damit als Verwaltungsvermögen des Landes angesehen werden müßten. Eine endgültige Stellungnahme des Bundes liegt noch nicht vor.

- 99 In diesem Zusammenhang wurde ferner die Frage behandelt, ob und inwieweit der Bund an der Nutzung oder an dem Veräußerungserlös von Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen aller Art bei einer Änderung des Verwendungszwecks zu beteiligen ist. Ausgelöst wurde diese Frage bei der Prüfung des dem Rechnungshof vom Minister des Innern zugeleiteten Entwurfs eines Ausführungserlasses zu § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs für das Rj. 1955, der Vorschriften enthält über Art und Weise der Verteilung des dem Land vom Bund gewährten Pauschalbetrags für die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für Zugewanderte aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet.

- 100 Nach diesem Ausführungserlaß erhalten die Städte und Kreise erhebliche Zuschüsse zu den Kosten für Neubauten — seither rund 50% des notwendigen Aufwands —. Im Hinblick auf den Vermögenszuwachs, der bei den Kommunalverbänden durch die Errichtung von Neubauten entsteht, tritt die Frage auf, ob besondere Bedingungen an diese Zuwendungen zu knüpfen sind, um Ansprüchen des Bundes gemäß § 22 des Überleitungsgesetzes gerecht zu werden.

Die Minister des Innern und der Finanzen sowie der Rechnungshof halten es nicht für zweckmäßig, den Kommunalverbänden gegenüber einen Vorbehalt wegen etwa zu erwartender Ansprüche des Bundes zu machen, da sich ein solcher Vorbehalt sehr störend auf den Bau von Notunterkünften auf der Kreisebene auswirken würde.

Namens der Bundesländer hat im übrigen der bayerische Finanzminister anfangs des Jahres



1958 unter eingehender Darlegung der Rechtslage dem Bundesminister des Innern gegenüber Ansprüche des Bundes auf Nutzungsentgelte oder Veräußerungserlöse nach Inkrafttreten des Vierten Überleitungsgesetzes bestritten.

#### 9. Jugendwohlfahrt (Kap. 46)

- 101 Das Land gewährt Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und freie Vereinigungen für Zwecke der Jugendwohlfahrt, u. a. zur Errichtung und Verbesserung von Kindertagesstätten. Über die Anträge entscheidet der Minister. Die Zahlung wird auf Grund der Bewilligungsbescheide und Auszahlungsanordnungen der Regierungspräsidenten durch die Staatsoberkassen geleistet.
- 102 Der Rechnungshof hat festgestellt, daß verschiedentlich Zuwendungen bereits zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, zu dem sich die Vorhaben noch im Stadium der Planung befanden. Die Gelder verblieben somit längere Zeit ungenutzt in den Kassen der Zuwendungsempfänger. Der Rechnungshof hat dies unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 26 RHO über die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Landesmittel beanstandet.
- 103 Der Minister hat daraufhin angeordnet, daß die Zuwendungsempfänger zuerst ihre Eigenmittel einsetzen müssen, ehe der Landeszuschuß gezahlt werden darf. Er hat weiterhin zur Auflage gemacht, daß die Landesmittel in voller Höhe mit den aufgelaufenen Habenzinsen zurückzuzahlen sind, wenn festgestellt wird, daß sie nicht kurzfristig ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.
- 104 Die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Anträge auf Zuwendungen aus dem Bundesjugendplan obliegt nach den „Richtlinien für den Bundesjugendplan“ den obersten Landesbehörden. In Hessen werden diese Aufgaben von dem Minister des Innern unter Einschaltung des Landeskuratoriums für Jugendfragen wahrgenommen.
- 105 Die Träger von Maßnahmen (in der Hauptsache Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege oder kommunale Körperschaften) reichen ihre Anträge bei der obersten Landesbehörde ein. Die Anträge werden dort überprüft, in Listen nach Dringlichkeitsstufen zusammengestellt und dem Bundesminister für Familien- und Jugendfragen zu dem jeweils festgesetzten Zeitpunkt vorgelegt. Dieser entscheidet nach Anhörung des Bundeskuratoriums für den Bundesjugendplan und setzt die Zuschüsse im Rahmen der den Ländern zugewiesenen Quote fest. Die Antragsteller werden durch die oberste Landesbehörde benachrichtigt, der in der Regel auch der Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Die Mittel für den Bundesjugendplan (in der Regel Bundes-

und Landesmittel) werden von der obersten Landesbehörde bewirtschaftet.

- 106 Ausgehend von dem Grundsatz, daß das Ministerium von reinen Verwaltungsaufgaben weitgehend freizustellen ist, hält der Rechnungshof die Delegation einiger mit der Durchführung des Bundesjugendplanes verbundener Aufgaben für angebracht. Dazu bedarf es allerdings einer Änderung der vom Bund erlassenen Verfahrensvorschriften, die einer Übertragung von Aufgaben an nachgeordnete Dienststellen entgegenstehen. Zudem müßte den Ländern überhaupt eine größere Selbständigkeit in der Bearbeitung gewährt werden.

- 107 Die Länder und die Arbeitsgemeinschaften der obersten Jugendbehörden der Länder sind vor einiger Zeit bei dem Bund vorstellig geworden, um zu erreichen, daß das Verfahren vereinfacht wird und die Länder größere Befugnisse erhalten.

Nach der nunmehr vorliegenden Niederschrift „Arbeitshilfen für Bau, Einrichtung und Erhaltung von Jugendwohnheimen“ ist das Verfahren betr. Zuwendungen für Jugendwohnheime vom Bund neu geregelt worden. Durch sie ist u. a. die Übertragung von Aufgaben an nachgeordnete Dienststellen ermöglicht worden. Der Rechnungshof hat unter Hinweis auf diese neue Regelung den Minister um Mitteilung gebeten, welche Vereinfachungsmaßnahmen getroffen werden sollen.

## II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —

### 1. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16)

- 108 Die bei Titel 240 der Hochschulkapitel für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen bereitgestellten Haushaltsmittel sind zur Bestreitung von Ausgaben bestimmt, deren Deckung aus der persönlichen Dienstaufwandsentschädigung des Rektors, der Dekane und des Verwaltungsdirektors nicht zugemutet werden kann. Diese Mittel sind z. T. auch für die Bewirtung von Bediensteten des Landes aus Anlaß von Dienstbesprechungen oder anderen Zusammenkünften dienstlicher Art verwandt worden. Der Rechnungshof hat diese Übung, die über das vertretbare Maß der Gewährung von Rauchwaren und kleinen Erfrischungen hinausging, als den Vorschriften der §§ 17 und 26 Abs. 1 RHO zuwiderlaufend beanstandet und hierbei zum Ausdruck gebracht, daß eine Repräsentation gegenüber Bediensteten des eigenen Landes bei Dienstbesprechungen und ähnlichen Anlässen nicht angebracht ist. Der Kultusminister hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

## 2. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14)

- 109 Die Hochschule rechnet vom Sommersemester 1954 an die Gebühren der Studenten und die Kollegelder unter Inanspruchnahme einer Lochkartenanlage des Instituts für praktische Mathematik der Hochschule ab. Bereits bei Prüfung der Hochschulrechnung für 1954 wurde gebeten, die ministerielle Genehmigung zu diesem Verfahren, das von dem für staatliche Kassen geltenden abweicht, zu erwirken. Gleichzeitig wurde angeregt, eine Dienstanweisung zu erlassen. Der Fachminister hat die Erledigung der Angelegenheit in Aussicht gestellt, hierbei aber darauf hingewiesen, daß dies noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.
- 110 Die Gebühren einer Versuchsanstalt der Hochschule wurden teils privaten Sonderkonten bei einem Bankinstitut, teils einem Verwahrgeldkonto der Hochschulkasse zugeführt. Nach Ansicht des Rechnungshofs stellen diese Gebühren echte Haushaltseinnahmen dar, die als solche zu vereinnahmen sind und nicht für zusätzliche Personal- und Sachausgaben verwendet werden dürfen. Nach Mitteilung der Hochschule werden vom Rj. 1957 an die Gebühren der Versuchsanstalt bei dem neugeschaffenen Titel 13 „Einnahmen der Institute aus Aufträgen Dritter“ vereinnahmt und in voller Höhe bei dem ebenfalls neuen Titel 306 „Ausgaben zur Durchführung von Aufträgen Dritter“ wieder verausgabt. In ähnlicher Weise werden auch Gebühreneinnahmen anderer Hochschuleinrichtungen behandelt. Der Rechnungshof hat Bedenken dagegen geäußert, daß Einnahmen aus Aufträgen Dritter generell der Hochschule zur Bestreitung von zusätzlichen Ausgaben in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden und hierbei auf das abweichende Beispiel der Materialprüfungsanstalt der Hochschule (Titel 16 und 400) hingewiesen. Der Fachminister hat hierzu noch nicht abschließend Stellung genommen.
- 111 Nach dem Erlaß des Kultusministers vom 15. Mai 1956 über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer bedürfen Arbeiten eines Architekten oder Ingenieurs, die über die rein planende Tätigkeit hinausgehen und größeren Umfang annehmen, in jedem einzelnen Fall der ministeriellen Genehmigung. Hierzu gehören die Anfertigung baureifer Pläne und Werkzeichnungen, statische Berechnungen sowie die Bauleitung. Wie vom Rechnungshof festgestellt wurde, hat ein Hochschullehrer die statischen Berechnungen für drei umfangreiche Bauvorhaben der öffentlichen Hand ausgeführt, ohne die vorgeschriebene Genehmigung des Fachministers erwirkt zu haben. Auch die Frage der Ablieferungspflicht nach § 11 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. Juni 1950 blieb seitens der Hochschule unge-

prüft. Die Angelegenheit ist dem Kultusministerium unterbreitet worden.

## 3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main (Kap. 15)

- 112 Auf Ansuchen des Fachministers hat der Rechnungshof am 10. Mai 1958 eine gutachtliche Äußerung über die Organisation und den Personalbedarf der Kuratorialverwaltung und des Rektorats der Universität erstattet.

Die anhaltende Ausweitung des Universitätsbetriebs, die vor allem in der ständigen Zunahme der Zahl der Studierenden ihre Ursache hat und in dem fortlaufenden Ansteigen der jährlichen Einnahmen und Ausgaben zum Ausdruck kommt, hat eine erhebliche Verstärkung des Personalbestandes der Universitätsverwaltung nach sich gezogen. Die Gesamtzahl der Beamten und Angestellten im Bürodienst der Kuratorialverwaltung, in der Rektoratskanzlei und im Sekretariat hat sich innerhalb der letzten zwölf Jahre nahezu verdoppelt. Dieses Anschwellen der Zahl der Bediensteten in der zurückliegenden Zeit läßt, nachdem die stürmische Entwicklung der Nachkriegszeit im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden kann, eine kritische Einstellung gegenüber weiteren Stellenanforderungen angezeigt erscheinen.

- 113 Die Untersuchungen des Rechnungshofs führten im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Die Beibehaltung einer besonderen Briefzentrale bei der Universität wurde nicht für erforderlich gehalten, weil ihre Aufgaben in der Hauptsache von den Pförtnern im Hauptgebäude miterledigt werden könnten. Auf diese Weise ließen sich nach Ansicht des Rechnungshofs zwei Bedienstete einsparen.

Die im Haushaltsplan 1958 vorgesehenen neuen Stellen für zwei Hausarbeiter und zwei Hilfsarbeiter wurden befürwortet, da sich im Hochschulbereich durch die Einstellung von Handwerkern, sofern sie hinreichend und vor allem auch fachkundig überwacht werden, Einsparungen erzielen lassen. Die Erledigung der anfallenden handwerklichen Arbeiten in eigener Regie ist jedoch nur begrenzt gutzuheißen, weil hier die Fehlleistungen weitgehend korrigierende Selbstkontrolle fehlt, die in der freien Wirtschaft durch das Gewinnstreben und den Konkurrenzkampf gegeben ist. Eine weitere Erhöhung der Zahl der Handwerker und die Einrichtung einer größeren Hauswerkstatt dürften daher nicht angebracht sein.

Bei dem Arbeitsgebiet Personalangelegenheiten wurde ein vierter Sachbearbeiter für notwendig erachtet. Auch die Besetzung der Kasse konnte nicht als ausreichend angesehen werden. Für die Girostelle und die Gehalts- und Lohnstelle hat der Rechnungshof daher je eine zusätzliche Kraft befürwortet. Ferner

- wurden bei der Rektoratskanzlei Arbeitsverlagerungen vorgeschlagen, durch die eine Angestellten-Stelle in Wegfall kommen könnte.
- 114 Die Besetzung aller sonstigen Arbeitsgebiete wurde als angemessen festgestellt.
- 115 Bei der Rechnungsprüfung wurde beanstandet, daß die Universität Geldmittel, die sie im Auftrage Dritter verwaltete, verzinst hat. Nach Mitteilung des Kurators sind die Zinszahlungen eingestellt worden.
- 116 Die Hausverwaltung der Universität hat seit her — ohne hierzu befugt zu sein — Gelder für die Universitätskasse vereinnahmt. Es wurde die Errichtung einer besonderen Zahlstelle angeregt.
- 117 Die Führung eines Titelbuchs über die laufenden Einnahmen und Ausgaben aus Vermögen und Schulden bei der Universitätskasse war bereits im Jahre 1954 vom Rechnungshof nahegelegt worden. Sie war trotz damaliger Zusage in der Folgezeit unterblieben. Die Einrichtung des Titelbuchs wurde erneut als erforderlich bezeichnet.
- 118 Auf Veranlassung des Rechnungshofs wurde das von einem Universitätsinstitut unterhaltene Postscheckkonto aufgelöst. Es wurde beanstandet, daß Kleiderablagegebühren als Einnahmen aus eigenem Erwerb gebucht wurden und damit der Universität zur Bestreitung von Ausgaben wieder zur Verfügung standen. Der zuständige Minister hat durch die Anordnung, daß diese Gebühren künftig bei Titel 1 zu vereinnahmen sind, Abhilfe geschaffen.
- 119 Die Planstellen der Hochschullehrer sind nicht bei Kap. 04 15 „Johann Wolfgang Goethe-Universität“, sondern lediglich im Haushaltsplan der Universität (Beilage zum Landeshaushaltsplan) aufgeführt. Unter Hinweis auf § 11 Abs. 2 RHO wurde das Kultusministerium gebeten, zu prüfen, welche Bediensteten der Universität hessische Beamte sind, für die künftig Planstellen im Landeshaushaltsplan auszubringen wären. Das Fachministerium hat eine Klärung im Benehmen mit dem Finanzministerium in Aussicht gestellt.
- 120 Der Kurator bezieht eine Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 3000,— DM (Anteil des Landes 1500,— DM), die in ihrer Höhe der eines Ministers entspricht. Der Rechnungshof bat um Überprüfung, ob die Höhe dieser Entschädigung im angemessenen Verhältnis zu anderen Aufwandsentschädigungen steht. Der Fachminister hat mitgeteilt, daß der Große Rat der Universität beschlossen hat, die Dienstaufwandsentschädigung auch künftig in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren. Das Land hält stattdessen vom 1. April 1958 an einen Betrag von jährlich 1200,— DM (Anteil des Landes 600,— DM) für ausreichend. Von welcher Stelle der Unterschiedsbetrag getragen werden soll, ist nicht bekannt.
- 121 Das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren bei der Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen der Universität ist noch nicht geregelt. Der Rechnungshof hat die zuständigen Stellen wiederholt auf die Notwendigkeit der Herausgabe einer Bauordnung für die Universität hingewiesen und vorgeschlagen, bis zum Erlaß einer solchen nach Nr. 13 Abs. 3 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO die staatliche Bauverwaltung einzuschalten.
- 122 Bei dem in den Rjn. 1948 bis 1952 vorgenommenen Wiederaufbau des zerstörten Anwesens Senckenberg-Anlage 34 (Kuratorium) wurden Maurerarbeiten in Höhe von rund 90 000,— R/DM nachgewiesen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten von rund 159 000,— R/DM stehen. Außerdem ist für Maurerarbeiten im Betrag von 42 246,15 DM trotz wiederholter Ersuchen kein Leistungsnachweis erbracht worden. Eine Klärung war nicht möglich, zumal die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Firma inzwischen in Konkurs geraten ist. Ausgaben in Höhe von 42 246,15 DM sind somit nicht vorschriftsmäßig belegt.
- 123 Für den Umbau des Instituts für physikalische Chemie wurden nach der Schlußrechnung in den Rjn. 1951 bis 1953 an eine Bau-firma 923 132,17 DM gezahlt. Diese zu einem Pauschalbetrag übertragene Leistung hatte in mehreren Punkten der Abrechnung zu Beanstandungen des Rechnungshofs Anlaß gegeben. Die Prüfungsverhandlungen, an denen sich das Revisions- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt beteiligte, führten zu dem Ergebnis, daß im Rj. 1958 die erwähnte Bau-firma 15 000,— DM und zwei Privatarchitekten 513,98 DM der Universität als zu Unrecht empfangen zurückerstatteten.

#### 4. Pädagogische Institute (Kap. 20)

- 124 Im Rj. 1956 sind wiederholt Arbeitsbesprechungen in Wiesbaden angesetzt worden, an denen nahezu alle Professoren und Dozenten der Pädagogischen Institute teilgenommen haben. Der Rechnungshof hat den Fachminister darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Reisekosten erheblich verringern lassen, wenn die Arbeitsbesprechungen am Sitz eines Instituts abgehalten werden. Der Minister wird diese Anregung künftig bewerten.

#### 5. Berufspädagogisches Institut (Kap. 22)

- 125 Dem Institut standen in den Rjn. 1954 bis 1957 bei Titel 101 eine Hausmeisterstelle der Besoldungsgruppe A 10b und bei Titel 104 zwei Arbeiterstellen (Lohngruppen III und V) zur Verfügung. Die Stellen wurden nicht besetzt; sie waren nicht erforderlich, weil die Stadt Frankfurt Hausmeister und Arbeiter

stellte. Der Rechnungshof hat auf § 6 Abs. 1. RWB hingewiesen. Die Stellen sind in den Haushaltsplan 1958 nicht mehr aufgenommen worden, wodurch der Vorschrift in § 17 RHO genügt wird.

## 6. Bibliotheken (Kap. 27)

### Allgemein

- 126 Der Fachminister ist der Anregung des Rechnungshofs, sowohl das Verfahren bei der Ausleihe von Büchern, als auch die Höhe der Gebührensätze bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes einheitlich zu regeln, gefolgt und hat eine neue Benutzungsordnung für die Landesbibliotheken in Hessen erlassen (vgl. Denkschrift 1955, Tz. 112).

### Nassauische Landesbibliothek Wiesbaden

- 127 Der Rechnungshof hat bei der Nassauischen Landesbibliothek in Wiesbaden die Eingruppierung des Personals überprüft. In einigen Fällen ergab sich eine zu günstige Eingruppierung. Der zuständige Minister hat sich größtenteils der Ansicht des Rechnungshofs angeschlossen und zugesagt, den Stellenplan der Bibliothek im Laufe der Zeit zu bereinigen. Bereits im nächsten Haushaltsplan soll diese Absicht durch entsprechende Vermerke sichergestellt werden.

## 7. Institut für Sozialforschung Frankfurt/Main (Kap. 30 Titel 300)

- 128 Das Institut wurde als selbständige Stiftung des privaten Rechts im Jahre 1951 gegründet. Es dient der Forschung und Lehre und steht in enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die laufende Unterhaltung des Instituts (mit Ausnahme der Abteilung für statistisch-empirische Methoden) wird fast ausschließlich durch öffentliche Zuwendungen, die vom Land Hessen und der Stadt Frankfurt zu gleichen Teilen aufgebracht werden, bestritten.
- 129 Insbesondere wegen des finanziellen Aufwandes für die Verwaltung des verhältnismäßig kleinen Instituts wurde gegenüber dem Fachminister die Frage aufgeworfen, welche Gründe für seine rechtliche Verselbständigung sprechen und ob nicht seine Eingliederung in die Universität in Erwägung gezogen werden sollte, zumal die Geldgeber bei der Universität und bei dem Institut die gleichen sind. Ohne Beeinträchtigung der satzungsmäßigen Aufgaben des Instituts wären hierdurch Einsparungen zu erzielen, da die Universität die Verwaltungsarbeiten für das Institut mit ihrem Verwaltungspersonal ohne weiteres übernehmen könnte.
- 130 Einzelne Angestellte erhalten höhere Vergütungen als es die im Stellenplan festgelegten Vergütungsgruppen der TO.A vorsehen.

Schriftliche Dienstverträge mit den Bediensteten des Instituts wurden in der Regel nicht abgeschlossen.

- 131 Die Einstufung des büroleitenden Angestellten in die VergGruppe III TO.A, die Gewährung von zwei besonderen Zulagen von zusammen monatlich rund 150,— DM an ihn und zudem die kostenfreie Überlassung einer Dienstwohnung wurden beanstandet. Im öffentlichen Dienst sind vergleichbare Dienststellungen mit ähnlichen Tätigkeitsmerkmalen bei gleicher Verantwortung geringer dotiert. Die rechtliche Verselbständigung eines Instituts, das überwiegend von der öffentlichen Hand unterhalten wird, sollte nicht zur Besserstellung seiner Bediensteten gegenüber denen vergleichbarer öffentlicher Einrichtungen führen.

## 8. Ausbildungskurse in Nadelarbeit und Hauswirtschaft (Kap. 30 Titel 303)

- 132 Für die Durchführung von Ausbildungskursen in Nadelarbeit und Hauswirtschaft sind im Rj. 1956 = 30000,— DM veranschlagt und zugewiesen worden. Von diesem Betrag wurden für den vorgesehenen Zweck rund 20500,— DM verausgabt. In den zurückliegenden Rechnungsjahren wurden von dem veranschlagten Betrag in keinem Falle mehr als 20000,— DM verbraucht (z. B. Rj. 1953 von 40000,— DM = rund 17700,— DM; Rj. 1954 von 40000,— DM = rund 14000,— DM). Der Rechnungshof hat empfohlen, diese seit Jahren zu beobachtende Diskrepanz durch eine dem wirklichen Bedarf entsprechende Veranschlagung künftig zu vermeiden.

## 9. Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten (Kap. 32)

- 133 Mehrere Gartenverwaltungen nutzen Teile der von ihnen betreuten Parks landwirtschaftlich und obstbaulich. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Erzeugnisse belaufen sich auf insgesamt ca. 3500,— bis 4000,— DM im Jahr. Diesen Einnahmen stehen erhebliche Ausgaben für Saatgut, Düngemittel usw., nicht zuletzt aber für Löhne, gegenüber. Sie dürften die Einnahmen wesentlich überschreiten. Allein schon dadurch, daß die Bestellung des Bodens von Gartenarbeitern vorgenommen wird, die landwirtschaftlich nicht geschult sind, aber als Facharbeiter nach dem HLT entlohnt werden, ist die vorliegende Nutzung von Parkflächen unrationell. Der Rechnungshof hat der Verwaltung nahegelegt, die in Rede stehenden Arbeiten allmählich aufzugeben und die betreffenden Flächen entweder in die Parkbetriebe einzubeziehen oder, wenn dies nicht angeht, sie zu verpachten. Daraufhin wurde zugesagt, die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten zum Zwecke des Verkaufs allmählich einzustellen. Des weiteren hat der Rechnungshof vorge-

schlagen, die für die Bewirtschaftung und Pflege sämtlicher Gartenanlagen erforderlichen Geräte, Düngemittel, Sämereien und — soweit möglich — auch Pflanzen nicht mehr durch jede einzelne Gartenverwaltung, sondern zentral einkaufen zu lassen. Hierdurch müßte sich eine Kostensenkung erzielen lassen. Die Verwaltung will dieser Anregung entsprechen, soweit nicht in Einzelfällen der Vorteil des zentralen Einkaufs durch erhöhte Transportkosten aufgezehrt wird.

#### 10. Staatstheater Wiesbaden (Kap. 41)

- 134 Die Aufführungen der von der Stadt Wiesbaden durchgeführten Internationalen Mai-festspiele finden im Hessischen Staatstheater Wiesbaden statt. Für den Einnahmeausfall durch diese Vorstellungen sowie für die Bereitstellung seiner Einrichtungen, seines Orchesters und seines Bühnenpersonals erhält das Theater von der Stadt für jeden Tag der Inanspruchnahme einen Pauschalbetrag in Höhe der durchschnittlichen Tageseinnahmen. In den Verträgen, die die Stadt mit Bühnen abschließt, die im Rahmen dieser Festspiele in Wiesbaden gastieren, ist u. a. angegeben, daß die Stadt Wiesbaden bei der Aufführung einer Reihe von musikalischen Werken verpflichtet ist, das Orchester zu stellen. Da die jeweiligen Gastdirigenten ihre eigene Auffassung über die Stärke des zu stellenden Orchesters haben und in den Abmachungen nicht festgelegt war, in welcher Besetzung das Orchester zu spielen hat, wer die etwa nötigen oder gewünschten Aushilfen für erkrankte Musiker und für zusätzliche Instrumente zahlt und in welcher Besetzung Bühnenmusik erforderlichenfalls gestellt werden muß, ergaben sich verschiedentlich unerwartete Kosten; diese hat seither das Staatstheater getragen. Nach Auffassung des Rechnungshofs ergibt sich aus der Zahlung des Pauschalbetrags durch die Stadt an das Theater für jede ausfallende Vorstellung für dieses nicht die Verpflichtung, sein Orchester um zusätzliche Aushilfen zu Lasten seines Etats zu verstärken. Der Kultusminister hat sich dieser Ansicht angeschlossen und das Staatstheater angewiesen, derartige Kosten künftig der Stadt Wiesbaden in Rechnung zu stellen.

#### 11. Staatstheater Kassel (Kap. 43)

- 135 Von den drei hessischen Staatstheatern werden für die Teilnahme an Gastspielreisen der Ensembles Diäten in unterschiedlicher Höhe gezahlt. Die Zahlungen beruhen auf Betriebsvereinbarungen zwischen Intendant und Betriebsrat. Von dem Staatstheater Kassel wurden für zwei Abstecherreisen nach Bad Pyrmont wegen der über den normalen Rahmen hinausgehenden Abwesenheit der Teilnehmer von Kassel Diäten in einer Höhe gezahlt, die über die gültige Betriebsvereinbarung, ja

sogar in einigen Fällen über die Sätze des Reisekostenrechts hinausgingen. Die Theaterleitung glaubte die außergewöhnliche Höhe der Abfindungen damit begründen zu können, daß die Teilnehmer auf die tariflich zu beanspruchenden zwei freien Tage mit Rücksicht auf die Gastspiele verzichteten, wodurch dem Theater zusätzliche Einnahmen zugeflossen seien. Außerdem erscheine eine solche Regelung auch deshalb gerechtfertigt, weil bei den sonst üblichen Abstecherfahrten die Sätze des Reisekostenrechts, bedingt durch die Betriebsvereinbarung, wesentlich unterschritten würden. Beide Begründungen konnte der Rechnungshof schon deshalb nicht anerkennen, weil der Theaterleitung nicht zugestanden werden kann, bei Abstechern besonderer Art die Höhe der Diäten nach freiem, eigenem Ermessen festzusetzen. Das Verhalten der Theaterleitung wurde mit dem Ersuchen beanstandet, künftig nach der vorliegenden Betriebsvereinbarung zu verfahren.

#### 12. Landesbildstelle in Frankfurt/Main (Kap. 44)

- 136 Es wurde festgestellt, daß neben der Landesbildstelle andere staatliche Stellen, wie z. B. der Minister für Landwirtschaft und Forsten und die Hessische Landeszentrale für Heimatdienst, mit der Bereitstellung, Verleihung und z. T. Herstellung von Filmen befaßt sind. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten alle filmischen Aufgaben im staatlichen Bereich soweit als möglich der Landesbildstelle übertragen werden. Der Fachminister hat sich dieser Ansicht angeschlossen und überprüft die Möglichkeiten ihrer Realisierung.
- 137 Die Rechnungsprüfung ergab, daß ein beamteneigener Kraftwagen wiederholt für Reisen nach weit entfernten Orten außerhalb Hessens benutzt worden ist. Es wurde nahegelegt, bei solchen Fahrten sich künftig aus Sparsamkeitsgründen der öffentlichen Verkehrsmittel zu bedienen. Ferner lag Veranlassung vor, die Kosten für Bewirtungen aus Anlaß von Sitzungen, Besprechungen usw. in Höhe von rund 1600,— DM zu kritisieren, da sie nach Ansicht des Rechnungshofs über das vertretbare Maß hinausgingen und die zugehörigen Rechnungsbelege außerdem unzulänglich begründet waren. Künftige Beachtung dieser Hinweise wurde zugesichert.

#### 13. Volksschulen (Kap. 53)

- 138 Die Lehrerstellen, für die das Land die persönlichen Kosten in vollem Umfang trägt (Normalstellen), werden gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 10. Nov. 1956 zu § 22 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 30. Mai 1956 nach der Schülerzahl vom 15. September des vorangegangenen Rechnungsjahres ermittelt. Die Regierungspräsidenten haben dementsprechend für die

Volksschulen (einschließlich Mittelschulzüge und Sonderschulklassen) und Sonderschulen insgesamt 11 844 Lehrerstellen errechnet. Laut Haushaltsplan wurden jedoch 12 645 Lehrerstellen zugewiesen. Da die oben angegebene Vorschrift bisher nicht geändert worden ist, hat der Rechnungshof um Aufklärung über die Mehrveranschlagung von 801 Stellen gebeten.

#### 14. Höhere Schulen (Kap. 55)

- 139 Der Rechnungshof hatte nach Prüfung der Rechnungen 1954 angeregt, die Bewirtschaftung der für die Höheren Schulen ausgebrachten Haushaltsmittel weitgehend den Regierungspräsidenten zu überlassen, um das Ministerium möglichst von verwaltender Tätigkeit freizumachen (vgl. Denkschrift 1954, Tz. 139). Der Anregung wird vom Rj. 1958 an entsprochen.
- 140 Ein Oberstudiendirektor einer höheren Schule, deren Schulträger eine Kommune ist, wurde veranlaßt, eine Dienstwohnung zu beziehen. Nach Nr. 3 Abs. 2 der Dienstwohnungsvorschriften dürfen Dienstwohnungen nur für Inhaber solcher Dienstposten zugewiesen werden, deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Dienststunden aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Dienstgebäude oder in einer dem dienstlichen Bedürfnis entsprechenden Nähe der Dienststelle wohnen müssen. Der Minister der Finanzen hat in seinem Erlaß vom 22. Oktober 1954 eine enge Auslegung der oben angeführten Vorschrift gefordert. Den Wohnungen der Leiter der Schulen, deren Schulträger das Land Hessen ist, wird infolgedessen nicht mehr die Eigenschaft einer Dienstwohnung beigelegt. Der Rechnungshof hat den Fachminister gebeten, darzulegen, warum der staatliche Oberstudiendirektor der eingangs erwähnten Schule bezüglich der Dienstwohnung anders behandelt wird als die Direktoren der Schulen, deren Schulträger das Land ist. Daraufhin wurde die Umwandlung in eine Mietwohnung nach der Versetzung des derzeitigen Wohnungsinhabers in den Ruhestand in Aussicht gestellt.

#### 15. Berufsfach- und Fachschulen (Kap. 57)

- 141 Für Personalkosten wurden im Rj. 1955 bei Kap. 57 im Regierungsbezirk Wiesbaden insgesamt 1 559 159,76 DM verausgabt. Bei Berechnung der Beiträge der Schulträger gemäß § 18 Schulkostengesetz im Rj. 1956 wurde jedoch ein Betrag von 1 955 589,83 DM zu Grunde gelegt. Der Regierungspräsident hat auf die Anfrage des Rechnungshofs erwidert, daß es sich bei dem Unterschied von 396 430,07 DM um Personalkosten für Lehrer handelt, die an Berufsfachschulen unterrichten. Diese Personalkosten sind fälschlich aus

Kap. 56 — anstatt aus Kap. 57 — verausgabt worden (vgl. Denkschrift 1954, Tz. 24). Es ist zugesichert, daß vom Rj. 1958 an bestimmungsgemäß verfahren wird.

#### 16. Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik und Staatsbauschule in Frankfurt/Main (Kap. 58)

- 142 Die Stadt Frankfurt ist vertraglich verpflichtet, einen jährlichen Zuschuß in Höhe der Hälfte der durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Unterhaltungskosten der Schulen an die Staatskasse zu zahlen. Bei Prüfung der Rechnung 1956 stellte sich heraus, daß die Stadt dieser Verpflichtung nur teilweise nachgekommen ist, so daß am Ende des Rj. 1956 eine Restforderung des Landes von 77 549,55 DM verblieb. Der Rechnungshof hat das Kultusministerium auf das Erfordernis einer alsbaldigen Bereinigung der Angelegenheit hingewiesen.

#### 17. Staatliche Werkkunstschule Kassel (Kap. 60)

- 143 Ein Schüler, dessen Mutter in Hamburg wohnt und der keinen Wohnsitz im bürgerlich-rechtlichen Sinne in Hessen begründet hat, besucht seit Sommersemester 1956 die Staatliche Werkkunstschule, ohne daß Aufnahmegebühr und Schulgeld von ihm erhoben worden sind. Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit können jedoch nur dann zuerkannt werden, wenn der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter seinen Wohnsitz im Lande Hessen oder in einem Lande haben, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist. Im Rj. 1956 war weder mit Hamburg noch mit Niedersachsen Gegenseitigkeit verbürgt.
- 144 Die Staatliche Werkkunstschule erwiderte, es handele sich bei dem Schüler und seiner Mutter um Flüchtlinge. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit seien von ihr so ausgelegt worden, daß von Flüchtlingen, die die Staatliche Werkkunstschule besuchen, auch dann keine Aufnahmegebühr und kein Schulgeld zu erheben seien, wenn sie in ein anderes Land als Hessen eingewiesen worden sind. Die angeführte Vorschrift läßt diese Auslegung nicht zu. Die Beanstandung des Rechnungshofs wurde als berechtigt anerkannt.

#### 18. Staatliche Zeichenakademie Hanau (Kap. 61)

- 145 Zwischen dem Land und dem Zweckverband „Gewerbliche Berufsschulen Hanau Stadt und Land“ ist am 19. März 1952 ein Vertrag über die Beschulung der Lehrlinge des Edelmetallgewerbes und der Diamantenindustrie bei der Staatlichen Zeichenakademie abgeschlossen worden. Der Zweckverband hat sich in diesem Vertrag zu einem jährlichen, nach

der Schülerzahl sich richtenden Zuschuß an das Land verpflichtet. Auf diesen Vertrag gestützt ist seit dem Rj. 1954 bei Kap. 61 ein Jahreszuschuß von 25000,— DM veranschlagt worden. Der Zweckverband hat einmalig im Rj. 1954 in Erfüllung des Vertrags 28617,72 DM an das Land abgeführt. Da von ihm keine weiteren Zahlungen geleistet worden sind, hat der Rechnungshof um Aufklärung gebeten.

#### 19. Staatliche Volksbüchereistellen (Kap. 65)

146 Bei Prüfung der Rechnungen der Volksbüchereistelle in Kassel wurde die Frage gestellt, ob nicht im Hinblick darauf, daß die Volksbüchereistelle in die Behörde des Regierungspräsidenten eingegliedert ist, die Bereitstellung eines Dienstkraftwagens allein für Dienstfahrten der Volksbüchereistelle als unwirtschaftlich angesehen werden muß. Der Regierungspräsident in Kassel hat diese Frage bejaht und eingeräumt, die notwendigen Fahrten der Volksbüchereistelle in Kassel könnten mit Dienstkraftwagen aus dem Kraftfahrzeugpark des Regierungspräsidenten vorgenommen werden. Der dadurch entbehrlich gewordene Dienstkraftwagen der Volksbüchereistelle wurde auf Grund einer Entscheidung des Fachministers einer anderweitigen Verwendung zugeführt.

147 Auf einem von der Volksbüchereistelle in Wiesbaden bestimmungswidrig unterhaltenen Bankkonto (vgl. Denkschrift 1955, Tz. 137) fielen Zinsen in Höhe von rund 335,— DM an, die bis auf einen geringen Restbetrag zur Anschaffung von Aktenschränken und Büromaterial verwendet wurden. Das Unterlassen der Vereinnahmung dieser Mittel in der Haushaltsrechnung, die Mittelverwendung für haushaltsmäßig nicht vorgesehene Zwecke und der Nichtnachweis der Ausgaben in der Haushaltsrechnung mußten beanstandet werden (Art. 139 Abs. 2 HV; §§ 9 und 68 RHO). Mit Rücksicht darauf, daß die in Rede stehenden Zinseinnahmen zum Nutzen der Behörde verausgabt worden sind und eine Wiederholung ähnlicher Verstöße ausgeschlossen erscheint, wurde die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

#### 20. Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 67)

148 Das Hessische Lehrerfortbildungswerk besaß neben der Hauptstelle drei Zweigstellen, davon eine in Kassel in nächster Nähe der Hauptstelle. Jede Zweigstelle führte halbjährlich etwa 10 bis 15 Wochenendtagungen durch, die einschließlich der An- und Abreisezeiten bei den Zweigstellen Jugenheim und Weilburg  $2\frac{1}{2}$  Tage und bei der Zweigstelle Kassel  $1\frac{1}{2}$  Tage dauerten. Das waren im Halbjahr maximal  $37\frac{1}{2}$  bzw.  $22\frac{1}{2}$  Tage pro Zweigstelle.

Die Hauptstelle veranstaltete in der gleichen Zeit etwa 30 bis 35 Lehrgänge. Diese Veranstaltungen nahmen etwa 175 Tage in Anspruch. Den Zweigstellenleitern standen zur Erfüllung ihrer Aufgaben je drei Verwaltungsangestellte zur Verfügung. Der Hauptstellenleiter erledigte die Aufgaben der Hauptstelle, die Bearbeitung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens für das gesamte Lehrerfortbildungswerk und die Bewirtschaftung des Heimes der Hauptstelle mit zwei Assistenten, einem Verwaltungsinspektor und fünf Verwaltungsangestellten. Die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Hauptstelle übernachteten in dem dazugehörigen Heim, die Teilnehmer an den Wochenendtagungen der Zweigstellen wurden hingegen in Hotels und Privatpensionen untergebracht. Angesichts dieser Gegenüberstellung wurde die hinreichende Auslastung der Bediensteten der Zweigstellen vom Rechnungshof in Zweifel gestellt.

149 Durch die Wochenendtagungen der Zweigstellen entstanden neben den Personalkosten und sonstigen Sachausgaben erhebliche Honorarforderungen der Dozenten und Fahr- und Unterbringungskosten für die Teilnehmer. Die Wochenendtagungen dauerten, wie bereits erwähnt, in Kassel  $1\frac{1}{2}$  Tage, in Jugenheim und Weilburg  $2\frac{1}{2}$  Tage. Nach Abzug der An- und Abreisezeiten verblieb für die eigentliche Tagung ein außerordentlich kurzer Zeitraum (kaum ein voller Arbeitstag bzw. kaum zwei volle Arbeitstage!). Deshalb wurde vom Rechnungshof die Frage aufgeworfen, ob das Ergebnis derart kurzer Tagungen den beachtlichen Aufwand rechtfertigt.

150 Die Zweigstellen Jugenheim und Weilburg wurden aufgelöst, während die Zweigstelle in Kassel in eine Außenstelle der Hauptstelle umgewandelt worden ist. Gleichzeitig wurde eine neue Zweigstelle mit dem Schwerpunkt für Naturwissenschaften auf großstädtischem Wirtschaftshintergrund in Frankfurt/Main errichtet.

#### 21. Prüfungsgebühren (Kap. 75 Titel 4)

151 Nach einem Erlaß des Kultusministers vom 14. Juni 1956 werden bei zweiten Lehrprüfungen keine Prüfungsgebühren mehr erhoben. In den Regierungsbezirken Kassel und Darmstadt wurde nach dieser Anordnung ab Rj. 1956 dergestalt verfahren, daß nach dem 31. März 1956 Gebühren nicht mehr erhoben, danach eingezahlte Gebühren erstattet worden sind. Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurden hingegen bis Juli 1956 vereinnahmte Prüfungsgebühren nicht erstattet. Der Rechnungshof hat auf das Erfordernis einer einheitlichen Handhabung hingewiesen. Dem entsprechend hat der Fachminister die Erstattung der nach dem 31. März 1956 im Regierungsbezirk Wiesbaden vereinnahmten Prüfungsgebühren veranlaßt.



## 22. Fortbildung der Lehrer (Kap. 75 Titel 300)

- 152 Für die Fortbildung der Lehrer sind Haushaltsmittel nicht nur bei den einschlägigen Kapiteln der Schulen, sondern auch bei Kap. 75 für alle Schularten gemeinsam veranschlagt. Nachdem der Rechnungshof wegen dieser mehrmaligen Veranschlagung von Mitteln für denselben Zweck unter Hinweis auf die §§ 18 und 43 RHO Bedenken geltend gemacht hatte, werden vom Rj. 1958 an aus Kap. 75 nur noch Haushaltsmittel zur Durchführung von besonderen Konferenzen, Kursen und Tagungen, für die bei keiner anderen einschlägigen Zweckbestimmung Haushaltsbeträge vorgesehen sind, in Anspruch genommen. Folgerichtig wurde auch der Haushaltsbetrag von bisher 65 000,— DM auf 15 000,— DM gesenkt.

## III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —

### 1. Andere Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)

#### a) Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Rj. 1956

- 153 Die Geschäftstätigkeit der Justizbehörden hat als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Rj. 1956 in fast allen Sparten der gerichtlichen Tätigkeit weiterhin zugenommen. Es erscheint im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen der Organisation und Haushaltsführung wesentlich, festzustellen, daß diese Entwicklung sich auch in dem inzwischen abgeschlossenen Rj. 1957 unvermindert fortgesetzt hat.
- 154 In dem Zeitraum von 1955 bis 1957 ist im einzelnen die Zahl der Prozesse und der Vollstreckungssachen um 5%, diejenige der Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs (Lasten und Beschränkungen, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) im gleichen Umfang gestiegen. Wesentlich stärker ist die Geschäftszunahme auf einer Reihe von Sondergebieten. So sind die Unterbringungssachen um rund 12%, die Entmündigungssachen um über 30%, die Freiheitsentziehungssachen um rund 60% und die gerichtlichen Beurkundungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ohne Unterschriftsbeglaubigungen) um 147% angewachsen. Auch in Strafsachen, in denen die Geschäftsbelastung ihren Ausdruck vornehmlich in der Zahl der Hauptverhandlungen vor dem Amtsrichter, Jugendrichter und dem Schöffengericht findet, weist die Statistik ein Ansteigen um 30% aus.

#### b) Die Personalverhältnisse

- 155 Dieses ständige Anwachsen der Geschäftstätigkeit der Gerichtsbehörden hat zusammen

mit der Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen Besetzung im Rj. 1956 erneut zu einer Personalvermehrung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften geführt, die mit 74 Planstellen für Beamte 2,6% der bisher vorhandenen Planstellen und mit 69 Stellen für Angestellte und Arbeiter 4% des bisherigen Personalstandes an Angestellten und Arbeitern ausmacht. Mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäftszunahme waren gegen eine Erhöhung des Personalbestandes in diesem Ausmaß keine Einwendungen zu erheben.

#### c) Der Zuschußbedarf der Justizverwaltung

- 156 Die Personalvermehrung und die im Hinblick auf das zu erwartende Besoldungsgesetz getroffenen Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung waren mit den gleichlaufenden Regelungen für die Angestellten und Arbeiter die wesentlichen Faktoren für die Erhöhung des Zuschußbedarfs im Rj. 1956.

Nach der Haushaltsrechnung ergibt sich für die gesamte Justizverwaltung im

Rj. 1955 bei einer Gesamteinnahme von rd. .... 31,4 Mio DM  
und einer Gesamtausgabe von  
rd. .... 66,1 Mio DM  
(darunter Personalausgaben 49,0 Mio DM)  
ein Zuschußbedarf von .... 34,7 Mio DM

Rj. 1956 bei einer Gesamteinnahme von rd. .... 32,4 Mio DM  
und einer Gesamtausgabe  
von rd. .... 73,8 Mio DM  
(darunter Personalausgaben 55,7 Mio DM)  
ein Zuschußbedarf von .... 41,4 Mio DM,

mithin im Rj. 1956 ein Mehrbedarf an Zuschuß von 6,7 Mio DM.

#### d) Übertragung von Arbeiten im Kassenswesen auf geringer besoldete Kräfte

- 157 Eine Möglichkeit zur Einsparung von Personalkosten sieht der Rechnungshof im Kassenswesen der Justizverwaltung. Er hat festgestellt, daß trotz seiner früheren Anregung, als Verwalter von Gerichtszahlstellen nur Beamte des mittleren Dienstes und ggf. Angestellte zu verwenden, immer noch Beamte des gehobenen Dienstes mit dieser Tätigkeit befaßt sind.

Darüber hinaus hat er nach dem Grundsatz, daß eine Arbeit jeweils von der billigsten dafür geeigneten Kraft verrichtet werden sollte, angeregt, die Buchhaltergeschäfte in dem den Gerichtskassen obliegenden Kosteneinziehungsverfahren auf Beamte des mittleren Dienstes zu übertragen. Die Bearbeitung durch diese würde allerdings unter der Aufsicht eines Beamten des gehobenen Dienstes stehen müssen, der selbst die Bearbeitung der rechtlich schwierigen Fälle zu übernehmen hätte. Zur Zeit sind die Buchhaltergeschäfte in der Kosteneinzahlung durch Verwaltungs-



anordnung ausschließlich den Beamten des gehobenen Dienstes vorbehalten.

Neben der Einsparung von Personalkosten könnte durch eine solche Regelung auch eine Anzahl von Beamten des Rechtspflegerdienstes wieder für dessen Aufgaben freigemacht werden.

- 158 Das Justizministerium hat mitgeteilt, daß wegen der Übertragung von Geschäften auf den mittleren Dienst und auf Angestellte bereits Erörterungen mit den Landesjustizverwaltungen schweben und daß beabsichtigt sei, den Personaleinsatz im Kassendienst mit dem Ziel neu zu regeln, weitere Kräfte des gehobenen Dienstes für den Rechtspflegerdienst freizubekommen.

e) Technisierung und Mechanisierung in der Justizverwaltung

- 159 Die ebenfalls der Personalsparnis dienende Technisierung und Mechanisierung der Justizverwaltung macht ständig Fortschritte. In zunehmenden Maße werden die Gerichte mit Diktiergeräten ausgestattet. Allerdings war wiederholt darauf hinzuweisen, daß es nicht genügt, den Behörden die Apparate zur Verfügung zu stellen, sondern daß es erforderlich ist, auch die organisatorischen Voraussetzungen für eine volle wirtschaftliche Ausnutzung der Geräte zu schaffen.
- 160 Die Wirtschaftlichkeit der bei den Gerichtsbehörden in Wiesbaden neu eingerichteten Mikrofilmanlage, die in der Hauptsache dazu bestimmt ist, den zahlreichen Anforderungen von Grundbuchauszügen zu genügen, dürfte schon jetzt gegeben sein. Die bisher gesammelten wertvollen Erfahrungen werden auch für die übrigen Landgerichtsbezirke ausgenützt werden können.
- 161 Besonders geeignet für eine Mechanisierung erweist sich das Kassenwesen. Nachdem bereits eine Reihe von Gerichtskassen mit Buchungsmaschinen ausgestattet ist, beabsichtigt das Justizministerium nunmehr bei der Gerichtskasse in Wiesbaden versuchsweise eine Registrierbuchungsmaschine einzusetzen.

f) Umstellung der Grundbuchführung auf die Lose-Blatt-Form

- 162 Der Rechnungshof hatte schon in den Vorjahren angeregt, das Grundbuch in Karteiform zu führen, um die mit der Einführung der Grundbuchschreibmaschinen erzielten Vorteile der gleichzeitigen Herstellung der Handblätter und Grundbuchnachrichten sowie der leichteren Fotokopierbarkeit zur vollen Auswirkung zu bringen. In Verfolg dieser Anregung hat das Justizministerium ein Amtsgericht beauftragt, das Grundbuch versuchsweise auf diese Form umzustellen.

Inzwischen hat die Herstellerfirma die Fabrikation von Grundbuchschreibmaschinen ein-

gestellt. Da jedoch die Arbeit der überlasteten Grundbuchämter einer Rationalisierung bedarf, ist nunmehr die Einführung der Lose-Blatt-Form für das Grundbuch notwendig geworden, da nur diese Form die mit der Grundbuchschreibmaschine zu erzielenden Vorteile auch bei Verwendung der üblichen Büroschreibmaschinen ermöglicht. Ferner wird die z. T. noch erforderliche Umschreibung der Grundbücher im ehemaligen Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt auf das Reichsmuster durch die Einführung der Lose-Blatt-Form wesentlich vereinfacht und gegenüber der Umschreibung in gebundene Grundbücher verbilligt.

Das Justizministerium will noch in diesem Rechnungsjahr bei einigen Amtsgerichten mit der Umstellung des Grundbuchs auf die Lose-Blatt-Form und im kommenden Rechnungsjahr mit der Umschreibung von Grundbuchblättern auf das Reichsmuster beginnen.

g) Die Einrichtung einer zentralen Bezirkslohnstelle

- 163 In Verfolg der inzwischen verwirklichten Anregung des Rechnungshofs, die Berechnung und Anweisung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter in den einzelnen Landgerichtsbezirken „Bezirkslohnstellen“ zu übertragen, beabsichtigt das Justizministerium, sämtliche Bezirkslohnstellen zu einer zentralen Lohnstelle beim Oberlandesgericht zu vereinigen und damit die Berechnung und Anweisung der Bezüge bei dieser Behörde in vollem Umfange zusammenzufassen. Damit sollen zugleich die Voraussetzungen für den Einsatz und die bessere Ausnutzung arbeitssparender Maschinen geschaffen werden.

Die beim Oberlandesgericht bestehenden räumlichen Schwierigkeiten haben die volle Durchführung dieses Plans zunächst nicht zugelassen. Der Minister der Justiz hat daher vorerst nur die Aufgaben der Bezirkslohnstellen der Justizbehörden und Vollzugsanstalten in den Landesgerichtsbezirken Fulda, Hanau und Limburg auf die Bezirkslohnstelle beim Oberlandesgericht mit Wirkung vom 1. Okt. 1958 übertragen.

2. Vollzugsanstalten (Kap. 05)

a) Belegungszahlen und Personalbestand

- 164 Die Durchschnittsbelegung der hessischen Vollzugsanstalten hat sich von 4490 im Rj. 1956 um 9,7% auf 4925 im Rj. 1957 erhöht, während die Zahl der Stellen des Strafvollzugsdienstes um nur 4,0% (von 914 auf 951) gestiegen ist. Infolgedessen hat sich die Stellenquote im Rj. 1957 gegenüber dem Vorjahre geringfügig verbessert (1 Bediensteter auf 5,18 gegenüber 4,91 Gefangenen). Trotzdem muß das Stellenverhältnis, das im Rj. 1952

noch 1:5,97 (bei 4983 Gefangenen 835 Bedienstete) betrug, noch als schlecht bezeichnet und beanstandet werden. Ganz besonders ungünstig sind die Personalquoten der Vollzugsanstalten Frankfurt/Main-Preungesheim und Frankfurt/Main-Rudolfsschule, bei denen im Rj. 1957 auf einen Bediensteten nur 3,25 bzw. 3,14 Gefangene kamen.

Der Rechnungshof hat der Strafvollzugsverwaltung Anregungen zur Verbesserung der Stellen- und Personalquote durch Einsparungen gegeben.

#### b) Zuschuß je Hafttag

- 165 Aus der nachstehenden Übersicht ergeben sich die Aufwendungen des Landes für einen Hafttag, soweit die Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 05 05 sowie bei den Epl. 18 und A 18 nachgewiesen sind. Weitere Ausgaben der Strafvollzugsverwaltung werden bei anderen Haushaltsstellen nachgewiesen (Kap. 05 01, Kap. 05 04 sowie Epl. 14 und 17), so daß die tatsächliche Höhe der Kosten des Strafvollzugs die nachstehend aufgeführten Zahlen erheblich übersteigt.

|                                       | Rj. 1954<br>Ts DM | Rj. 1955<br>Ts DM | Rj. 1956<br>Ts DM |
|---------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Zuschuß bei Kap. 05 05 .....          | 7 960,6           | 8 136,6           | 9 186,0           |
| Ausgaben bei den Kap. 18 01, 02 ..... | 1 676,4           | 1 183,7           | 936,2             |
| Ausgaben bei Kap. A 18 01 .....       | —                 | 473,1             | 1 236,0           |
| Gesamtaufwand .....                   | <u>9 637,0</u>    | <u>9 793,4</u>    | <u>11 358,2</u>   |
| Zahl der Hafttage .....               | 1 604 078         | 1 577 157         | 1 638 075         |
| Zuschuß je Hafttag .....              | 6,01 DM           | 6,21 DM           | 6,93 DM           |

Daraus ergibt sich, daß die für einen Gefangenen täglich aufzubringenden erheblichen Kosten seit 1954 eine steigende Tendenz aufweisen. Wenn man die auf die Strafvollzugsverwaltung entfallenden Bezüge der in Vollzugsangelegenheiten beschäftigten Bediensteten des Justizministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 01 und 05 04) sowie die bei den Epl. 14 und 17 (Kap. 02) nachgewiesenen anteiligen Versorgungsbezüge und Personalausgaben bei der Kostenermittlung mitberücksichtigt, ergäbe sich noch ein wesentlich höherer Haftkostensatz.

#### c) Neubau eines „Offenen Hauses“ in Frankfurt/Main-Preungesheim

- 166 Zur Zeit wird in Frankfurt/Main-Preungesheim auf einem etwa 4,6 ha großen Grundstück ein sog. „Offenes Haus“ errichtet, und zwar als Ersatzanstalt für die Zweiganstalt Rudolfsschule der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main-Hammels-gasse. Die gesamten Baukosten hierfür sind auf 6,5 Mio DM veranschlagt. Da die neue Anstalt für eine Belegung mit 350 Strafgefangenen vorgesehen ist, belaufen sich die Kosten des Unterbringungsplatzes für einen Insassen auf rund 18 600,— DM.

- 167 Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß für den gleichen Zweck (Schaf-

fung eines Unterkunftsplatzes in Neubauten) folgende Kosten aufgewendet worden sind:

1. bei dem massiv gebauten mehrstöckigen Wohnheim für Flüchtlinge in Hochheim/Main rund 2 500,— DM (d. s. nur 13,4% des obigen Betrages),
2. bei den Unterkunftsgebäuden für die Bereitschaftspolizei in Mühlheim/Main rund 11 600,— DM (62,4%),
3. beim Kreiskrankenhaus Schongau/Lech rund 15 000,— DM je Krankbett (80,6%) (s. „Zeitschrift für Baugewerbe“ 1958, S. 559).

Für die Berechnung des Bundeszuschusses werden die Gesamtbau- und Einrichtungskosten je Wohnplatz in einem Jugendwohnheim mit höchstens 5 000,— DM berücksichtigt; vgl. Abschnitt B II Nr. 2 des Erlasses über die Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 12. März 1954 in der Fassung vom 27. Februar 1956.

- 168 Es erhebt sich auch die Frage, ob ein „Offenes Haus“ in dem vorgesehenen Umfang erforderlich ist, wenn man die Belegung der bisher als „Offenes Haus“ dienenden „Zweiganstalt Rudolfsschule“, die 320 Gefangenenplätze hat, berücksichtigt. Diese war folgendermaßen belegt:

|                           | im Rj. 1954 | im Rj. 1955 | im Rj. 1956 | im Rj. 1957 |
|---------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Durchschnittsbelegung ... | 253 Gefg.   | 206 Gefg.   | 195 Gefg.   | 232 Gefg.   |
| Ausnutzungsgrad .....     | 79,1%       | 64,4%       | 60,9%       | 72,5%       |

Zur Erzielung einer höheren Wirtschaftlichkeit, insbesondere zur Herbeiführung einer angemessenen Personalquote, müßte eine Sondervollzugsanstalt für Strafgefangene, die hauptsächlich zu Außenarbeiten eingesetzt werden, vor allem stets voll ausgenutzt werden. Da das neue „Offene Haus“ mit 350 Mann belegt werden kann — also mit 30 Gefangenen mehr als die Zweiganstalt Rudolfschule —, ist nach den Beobachtungen seit 1950 damit zu rechnen, daß sein Ausnutzungsgrad noch geringer sein wird als derjenige der aufzulösenden Anstalt.

- 169 Im Hinblick darauf hat der Rechnungshof der Justizverwaltung bereits im April 1958 empfohlen, schon vor der Fertigstellung des „Offenen Hauses“ Vorsorge für eine ständige möglichst starke Belegung dieser Anstalt zu treffen.

fen. Ferner sind die Oberste Aufsichtsbehörde und die Höhere Vollzugsbehörde unter Hinweis auf § 26 Abs. 1 RHO um Darlegung der Gründe gebeten worden, aus denen für die neue Vollzugsanstalt ein derartig großes und wertvolles Baugelände gewählt worden ist, zumal durch die Weiträumigkeit die Baukosten sowie in Zukunft die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Instandhaltung erhöht werden.

Die Stellungnahmen der Justizverwaltung stehen noch aus.

#### d) Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten

- 170 Die Wirtschaftsergebnisse der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten zeigen folgendes Bild:

|                                  | Rj. 1954 | Rj. 1955 | Rj. 1956 | Veränderung<br>in 1956<br>gegenüber<br>1955 |
|----------------------------------|----------|----------|----------|---------------------------------------------|
|                                  | Ts DM    | Ts DM    | Ts DM    | in v. H.                                    |
| Gesamteinnahme .....             | 3226     | 3755     | 4269     | + 13,7                                      |
| Gesamtausgabe .....              | 1977     | 2272     | 2882     | + 26,8                                      |
| Rohüberschuß .....               | 1249     | 1483     | 1387     | — 6,5                                       |
|                                  | DM       | DM       | DM       |                                             |
| Einnahme je Arbeitstag .....     | 3,38     | 4,05     | 4,41     | + 8,9                                       |
| Ausgabe je Arbeitstag .....      | 2,07     | 2,45     | 2,98     | + 21,6                                      |
| Rohüberschuß je Arbeitstag ..... | 1,31     | 1,60     | 1,43     | — 10,6                                      |

Infolge des Ansteigens der Durchschnittsbelegung der Anstalten von 4309 Gefangenen im Rj. 1955 um 4,2% auf 4490 Gefangene im Rj. 1956 hat sich auch die Gesamtzahl der Arbeitstage erhöht, und zwar um 4,4% (967989 gegenüber 927602). Der Beschäftigungsgrad betrug im Rj. 1955 = 71,8%, im Rj. 1956 = 71,9%. Die Ausgaben sind aus verschiedenen Gründen (z. B. Aufbesserung der Bezüge der Arbeitsaufseher und freien Arbeiter, Nachzahlung von Körperschaft- und Gewerbesteuern für mehrere Jahre, Erhöhung der Rohstoffpreise sowie der Arbeits- und Leistungsbelohnungen der Gefangenen, Beschaffung neuartiger Maschinen) in stärkerem Maße gestiegen als die Einnahmen, so daß sich die Ertragslage gegenüber dem Rj. 1955 verschlechtert hat.

- 171 Zur teilweisen Deckung des Zuschußbedarfes der Vollzugsanstalten konnten die Arbeitsbetriebe je Hafttag beitragen:

im Rj. 1953 bei rd. 1773 Ts Hafttn. = 0,68 DM,  
im Rj. 1954 bei rd. 1604 Ts „ = 0,78 DM,  
im Rj. 1955 bei rd. 1577 Ts „ = 0,94 DM,  
im Rj. 1956 bei rd. 1638 Ts „ = 0,85 DM.

- 172 Mithin ist im Rj. 1956 gegenüber 1954 eine Verbesserung um 9,0% und gegenüber 1955

eine Verschlechterung um 9,6% eingetreten. Die mäßige Beschäftigungslage der Gerichtsgefängnisse und Jugendarrestanstalten des Landes hat sich im Rj. 1956 gegenüber dem Vorjahre kaum verändert. Von den 567 Insassen, mit denen diese kleinen Anstalten im Jahresdurchschnitt belegt waren, waren nur 267 = 47,1% (1955 = 48,0%) beschäftigt. Dagegen war der Beschäftigungsgrad bei den selbständigen Vollzugsanstalten mit 75,4% von 3924 Gefangenen (Rj. 1955 = 75,3%) wiederum bedeutend höher.

Bei den ständigen Bemühungen der Höheren Vollzugsbehörde und der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten um Beschaffung geeigneter und einträglicher Arbeiten für die Gefangenen kann voraussichtlich mit einer Besserung der Beschäftigungs- und Ertragslage gerechnet werden.

- 173 Die Zweiganstalt Rudolfschule der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main-Hammelgasse verfügt über leistungsfähige Eigenbetriebe (Baubetrieb, Schlosserei, Schreinerei), von denen der Baubetrieb in den letzten Jahren u. a. größere Umbau- und Instandsetzungsarbeiten in den alten Preungesheimer Vollzugsanstalten ausgeführt hat.

174 In der Großwäscherei der Frauenstrafanstalt Frankfurt/Main-Preungesheim waren z. Z. der im Monat März 1958 angestellten örtlichen Erhebungen 75 Gefangenearbeitskräfte in zwei Schichten eingesetzt. Damit dieser mit modernsten teuren Maschinen und Geräten ausgestattete neue Eigenbetrieb rentabel gestaltet werden kann, ist es notwendig, außer für die Vollzugsanstalten im südhessischen Raum auch in großem Umfange für private Auftraggeber zu arbeiten. Dadurch tritt der Strafanstaltsbetrieb mit den privaten Wäschereien in Wettbewerb.

Wäre die Zentralwäscherei lediglich für den Bedarf der südhessischen Vollzugsanstalten eingerichtet und entsprechend ausgestattet worden, so hätte es nur eines Bruchteils der aufgewendeten Mittel und einer geringeren Zahl von Werkbediensteten bedurft.

175 Infolge des starken Einsatzes von Gefangenen zu unwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Anstalt (z. B. in der Wäscherei und in einem Kartonagenbetrieb) konnte die Arbeitsverwaltung der oben genannten Frauenstrafanstalt der Anforderung von rund 100 Gefangenen zu lohnendem, längerem Außenarbeitseinsatz in einer Konservenfabrik nur in geringem Umfange entsprechen. Diese Fabrik gewährt den bei ihr beschäftigten weiblichen Gefangenen freie Verpflegung und Unterkunft und zahlt ferner an die Anstalt arbeitstäglich 6,50 DM für jede Gefangene sowie 10,— DM

für jede Aufsichtsbedienstete der Außenarbeitsstelle. Dagegen ist das durchschnittliche Lohnaufkommen für die in den Eigen- und Unternehmerbetrieben innerhalb der Anstalt arbeitenden Gefangenen bedeutend geringer.

Der Minister der Justiz und die Höhere Vollzugsbehörde haben zu dieser Angelegenheit noch nicht Stellung genommen.

176 Die vor einigen Jahren vollzogene Umstellung der Arbeitsverwaltungen der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten auf die kaufmännische Betriebsform hat sich bewährt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsbetriebe gesteigert. Der im Rj. 1955 der hessischen Höheren Vollzugsbehörde gegebenen Anregung, die Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten kaufmännisch einzurichten, konnte wegen des Fehlens eines sachkundigen Sachbearbeiters im Justizministerium bisher nicht entsprochen werden.

Auf die Anfrage vom 7. Januar 1958, ob und ggf. welche Schritte zur Ausarbeitung einer neuen Arbeitsverwaltungsordnung vorgesehen sind, hat der Minister der Justiz trotz zweimaliger Erinnerung bisher nicht geantwortet.

e) Kosten der Gefangenepflege (Titel 304)

177 Es sind aufgewandt worden:

|                                                                                                          | im Rj.<br>1953      | im Rj.<br>1954      | im Rj.<br>1955      | im Rj.<br>1956      | Veränderung in<br>1956 ge-<br>genüber<br>1954 in<br>v. H. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------|
|                                                                                                          | DM                  | DM                  | DM                  | DM                  |                                                           |
| für Gefangenepflege<br>insgesamt .....                                                                   | 2484,8 Ts           | 2372,2 Ts           | 2271,7 Ts           | 2429,7 Ts           | + 2,4                                                     |
| für Gefangenepflege<br>je Hafttag .....                                                                  | 1,40                | 1,48                | 1,44                | 1,48                | ± 0                                                       |
| für eine volle Kostmenge bei den zwölf<br>selbständigen Vollzugsanstalten .....                          | 0,80<br>bis<br>1,06 | 0,84<br>bis<br>1,11 | 0,85<br>bis<br>1,09 | 0,90<br>bis<br>1,13 | + 7,1<br>bzw.<br>1,8                                      |
| desgleichen bei den sieben größeren Ge-<br>richtsgefängnissen .....                                      | 0,90<br>bis<br>1,13 | 0,97<br>bis<br>1,09 | 0,91<br>bis<br>1,09 | 0,98<br>bis<br>1,10 | + 1,0<br>bzw.<br>0,9                                      |
| für Zahnbehandlung eines Insassen der<br>zwölf selbständigen Vollzugsanstalten<br>durchschnittlich ..... | ?                   | 5,44                | 7,29                | 8,82                | + 62,1                                                    |
| desgleichen für Medikamente .....                                                                        | ?                   | 19,48               | 22,93               | 25,09               | + 28,8                                                    |

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, daß die Zahnbehandlungskosten und die Ausgaben für Arzneimittel und Verbandstoffe seit 1954 außerordentlich gestiegen sind.

f) Fernspreckgebühren (Titel 203)

178 Bei der Prüfung der Ausgaben einiger Strafanstalten ist festgestellt worden, daß das be-

trächtliche Ansteigen der Fernsprechkosten im Rj. 1956 gegenüber den Vorjahren mit der Entwicklung der Anstaltsbelegung nicht im Einklang steht. Dabei mußte beanstandet werden, daß in erheblichem Umfange (in 124 Fällen) handvermittelte Ferngespräche von z. T. übermäßig langer Dauer geführt wurden, für die Einzelgebühren von mehr als 3,— bis 15,— DM entstanden sind.

Der Rechnungshof hat Zahl und Ausmaß dieser Gespräche beanstandet und bei der Höheren Vollzugsbehörde Maßnahmen zur künftigen Herabminderung der Ausgaben für Ferngespräche angeregt.

#### g) Küchenausstattung

- 179 Bei der Beschaffung von Küchenmaschinen und -geräten ist das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 26 Abs. 1 RHO) nicht immer beachtet worden. Insbesondere fehlt es mitunter an der vorherigen sorgfältigen Prüfung der wirklichen Zweckmäßigkeit einer geplanten Anschaffung. So sind, um ein Beispiel anzuführen, für die Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen in Frankfurt/Main-Preungesheim nach ihrer Wiedereröffnung im Jahre 1955 beschafft worden:

1 Fischbratofen — Marke Senking —,

1 Apparat zum Teilen der Margarineportionen,

1 Brotschneidemaschine (Anschaffungspreis ca. 600,— DM).

Die beiden erstgenannten Einrichtungsgegenstände werden überhaupt nicht und die Brotschneidemaschine nur selten benutzt, weil die Verwendung dieser Geräte sich als unzweckmäßig erwiesen hat.

- 180 Auch darüber, ob die Anschaffung teurerer automatischer Brotschneidemaschinen mit elektrischem Antrieb (Einzelpreis 1580,— DM) für den Küchenbetrieb einer Vollzugsanstalt eine Notwendigkeit darstellt, dürften zum mindesten Zweifel bestehen.

Der Rechnungshof hat die Höhere Vollzugsbehörde um Stellungnahme und um Mitteilung gebeten, ob Bedienstete wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht ein Verschulden trifft.

## IV. Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —

### 1. Kataster- und Vermessungsverwaltung (Kap. 07)

- 181 Der Rechnungshof ist bereits im Zusammenhang mit der von ihm bei dem Landesvermessungsamt vorgenommenen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Denkschrift 1952 in großen Zügen auf die Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung in Hessen eingegangen. Wie damals dargestellt wurde, hat sich der dreistufige Aufbau dieser Verwaltung (Minister der Finanzen — Landesvermessungsamt — Katasterämter) bewährt. Die Tätigkeit der Kataster- und Vermessungsbehörden in Hessen hat mittlerweile durch das Katastergesetz vom 3. Juni 1956 und das Abmarkungsgesetz vom gleichen Tage eine einheitliche Rechtsgrundlage erhalten.

- 182 Im Rj. 1956 wurden — ebenso wie in den zurückliegenden Rechnungsjahren — die Rechnungen einiger Katasterämter örtlich geprüft, um jeweils eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung mit der Rechnungsprüfung verbinden zu können. Es ist beabsichtigt, dieses Verfahren beizubehalten und die 43 Katasterämter in einem mehrjährigen Turnus regelmäßig örtlich zu prüfen. Die bei bisher zehn Ämtern vorgenommenen Prüfungen führten im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- 183 Aus den Geschäftsbüchern der Katasterämter geht hervor, daß die vielseitigen technischen und sonstigen Arbeiten, die den Ämtern obliegen, in den letzten Jahren ständig zugenommen haben. Dies gilt sowohl für städtische Bezirke (Bautätigkeit) als auch für ländliche Gegenden (Umlegungen und Siedlungsverfahren). Das Gebührenaufkommen hat sich dementsprechend von rund 3,5 Mio DM im Rj. 1954 auf rund 4,3 Mio DM im Rj. 1956 erhöht. Ein bei den im Rj. 1956 geprüften fünf Ämtern vorgenommener Vergleich des Gebührenaufkommens mit den Personal- und Sachkosten (ohne Berücksichtigung der von dem Landesvermessungsamt unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien) stellt sich wie folgt dar:

| Rj.  | Einnahmen               | Ausgaben         |              |             |
|------|-------------------------|------------------|--------------|-------------|
|      |                         | Personalausgaben | Sachausgaben | Insgesamt   |
|      | Gebührenaufkommen<br>DM | DM               | DM           | DM          |
| 1954 | 417 467,—               | 832 873,—        | 63 220,—     | 896 093,—   |
| 1955 | 518 258,—               | 894 071,—        | 95 371,—     | 989 442,—   |
| 1956 | 585 075,—               | 1 073 898,—      | 80 411,—     | 1 154 309,— |
|      | 1 520 800,—             | 2 800 842,—      | 239 002,—    | 3 039 844,— |

Hiernach deckte das Gebührenaufkommen etwa 50% der Gesamtausgaben. Bei diesem günstigen Ergebnis fällt besonders ins Gewicht, daß die Mehrleistungen ohne wesentliche Personalvermehrung erzielt worden sind. Dies hat sich nur durch eine weitere Rationalisierung der Ämter ermöglichen lassen.

- 184 Mit einem vermehrten Arbeitsanfall ist auch in Zukunft zu rechnen, zumal neben der anhaltenden Bautätigkeit von der Landeskulturverwaltung im Rahmen des Grünen Planes Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren in verstärktem Maße durchgeführt werden; sie wird daher künftig jährlich wesentlich mehr Katasterberichtigungsunterlagen an die Kataster- und Vermessungsverwaltung abgeben als bisher. Bei dieser Sachlage verdienen die Bestrebungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, bei der Aufstellung neuer Liegenschaftskataster Lochkartenmaschinen und andere technische Einrichtungen zu verwenden, Beachtung.
- 185 Nach dem Inkrafttreten der Gebührenmarkenanweisung wurde das Landesvermessungsamt gebeten, zu prüfen, ob bei den Katasterämtern durch Verwendung von Gebührenmarken Vorteile gewonnen werden können. Das Landesvermessungsamt hat auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung festgestellt, daß sich unter den heutigen Verhältnissen durch Anwendung des in der Gebührenmarkenanweisung vorgesehenen Erhebungsverfahrens keine Vereinfachungen und Ersparnisse erzielen lassen. Auch bei den früheren preußischen Katasterämtern sind bis zum Jahre 1923 Gebührenmarken verwendet worden, doch wurde auch hier — nach deren Abschaffung während der Inflation — im Interesse der Verwaltungsvereinfachung von einer Wiedereinführung von Wertmarken im Katasterwesen abgesehen. Der Rechnungshof hat daraufhin seine Bedenken gegen die Nichtanwendung der Gebührenmarkenanweisung in der Katasterverwaltung zurückgestellt, zumal bei den bisher vorgenommenen örtlichen Prüfungen stets der Eindruck gewonnen wurde, daß sich das derzeitige Gebührenerhebungsverfahren bewährt hat.
- 186 Im übrigen ergaben die Prüfungen, daß noch nicht alle Katasterämter mit Kraftfahrzeugen, Maschinen, Geräten und geodätischen Instrumenten so ausgestattet sind, wie dies bei der ständigen Zunahme der Arbeiten und der angespannten Personallage erforderlich erscheint. Der Rechnungshof hat die Verwaltung im einzelnen über seine diesbezüglichen Feststellungen unterrichtet und Vorschläge für die Behebung der beobachteten Mängel unterbreitet. Eine abschließende Stellungnahme des Ministers der Finanzen steht noch aus.

## 2. Staatsbauverwaltung und Sonderbauverwaltung (Kap. 08 und 09)

- 187 Bei mehreren Staatsbauämtern wurden in Ergänzung der Rechnungsprüfung örtliche Erhebungen über die Organisation und die Geschäftsführung angestellt. Anlaß hierzu gab die durch das Bauaufsichtsgesetz vom 6. März 1954 eingetretene Änderung des Aufgabengebiets und die Neuordnung der Staatsbauamtsbezirke. Die Übertragung der bauaufsichtlichen Aufgaben auf die Landkreise hatte eine Verminderung der Zahl der Staatsbauämter zur Folge. Der Rechnungshof konnte hierbei der Staatsbauverwaltung Hinweise über Neubildung und Auflösung von Staatsbauämtern, insbesondere zur Zusammenlegung kleinerer Ämter zu einem größeren Dienstbezirk, geben, die auch bei der Durchführung der vorläufigen Neuordnung berücksichtigt wurden.
- 188 Die Erhebungen des Rechnungshofs nach der Neuordnung führten in manchen Fällen zu einer Umorganisation der Arbeitsgebiete und zu Personalveränderungen. Die Stellenbesetzung der Staatsbauämter wurde nach Erfahrungssätzen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der beschäftigten Schwerkriegsbeschädigten und Umschüler beurteilt.
- 189 Besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß die nach den Vorschlägen des Rechnungshofs vorgenommene Umorganisation eines Staatsbauamts zu einer Verminderung der Zahl der Plan- und Bauleitungsstellen von 59 auf 40 Stellen führte. Die jährlichen Einsparungen an persönlichen und sächlichen Ausgaben allein bei diesem Amt dürften bei etwa 200 000,— DM liegen. Die ausgeschiedenen Bediensteten wurden, insoweit Bedarf vorhanden war, zu anderen Dienststellen des Landes versetzt.
- 190 Der Bund übertrug nach dem Verwaltungsabkommen über die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen mit Beginn des Rj. 1953 die Erledigung seiner Bauaufgaben im Bereich des Landes Hessen der Landesbauabteilung bei der Oberfinanzdirektion in Frankfurt/Main. Der Bund erstattet dem Land Hessen die Kosten, die ihm durch die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben entstehen.
- Durch die Prüfung des Verwaltungsaufwandes des Landes für die Wahrnehmung der Bauaufgaben des Bundes konnte der Rechnungshof dem Minister der Finanzen wertvolle Anregungen zur Neuberechnung der Verwaltungskostenanteile geben, die zu einer Nachforderung des Landes an den Bund in Höhe von mehr als 1,3 Mio DM führten. Darüber hinaus ergibt sich jährlich eine nicht unerhebliche laufende Mehreinnahme für das Land.

### 3. Allgemeine Staatliche Kassenverwaltung — Lochkartenstelle beim Finanzamt Wiesbaden-Außenbezirk (Kap. 10)

191 Die Lochkartenstelle bei dem Finanzamt Wiesbaden-Außenbezirk soll nicht nur Zwecken des Finanzamts, sondern auch den Aufgaben der neu einzurichtenden zentralen Besoldungskasse dienen. Da sich die Übernahme der Besoldungsarbeiten durch das späte Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 erheblich verzögerte, wurden die hierfür vorgesehenen Lochkartenmaschinen inzwischen für Zwecke anderer Landesverwaltungen (beispielsweise Landesforstverwaltung, Landeskulturverwaltung, Landesschuldenverwaltung u. ä. m.) in Anspruch genommen. Gleichwohl wurden die Personal- und Sachkosten der Lochkartenstelle teils bei Kap. 0604 — Steuerverwaltung —, teils bei Kap. 0610 — Allgemeine Staatliche Kassenverwaltung — gebucht.

192 Der Rechnungshof hat hiergegen Bedenken erhoben und dem Minister der Finanzen folgende Vorschläge unterbreitet:

- a) Um die Kosten für Maschinenmieten und Lochkarten nicht in den übrigen Sachkosten für Geschäftsbedürfnisse usw. untergehen zu lassen, wurde angeregt, diese Ausgaben aus Gründen der Haushaltsklarheit künftig bei einem neu zu bildenden Titel zu veranschlagen und zu buchen.
- b) Im Hinblick darauf, daß die Lochkartenstelle voraussichtlich auch in Zukunft nicht ausschließlich für die Steuerverwaltung und die Kassenverwaltung tätig sein, sondern als „Allgemeine Dienstleistungsstelle“ auch Zwecken anderer Landesbehörden dienen wird, wurde vorgeschlagen, die Personal- und Sachkosten dieser Stelle im Landeshaushalt gesondert zu veranschlagen und dementsprechend in der Rechnung nachzuweisen.

193 Der Minister der Finanzen hat sich mit dem Vorschlag zu b) grundsätzlich einverstanden erklärt, jedoch darauf hingewiesen, daß der Aufbau der Lochkartenstelle erst dann zum Abschluß gelangen kann, wenn die Besoldungsarbeiten von ihr in vollem Umfange übernommen worden und alle Mängel beseitigt sind, die sich erfahrungsgemäß bei der Erprobung einer neuartigen Arbeitsweise herausstellen. Er hat daher die Auffassung vertreten, daß es erst bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1961 möglich sein wird, den Personal- und Sachbedarf der Lochkartenstelle mit hinreichender Genauigkeit zu übersehen und gebeten, die Angelegenheit bis zu diesem Zeitpunkt zurückzustellen. Bis zu der Neuregelung sollen die Personal- und Sachkosten wie bisher auf die Kap. 0604 und 0610 aufgeteilt und vom Rj. 1959 an dem Vorschlag zu a) dadurch entsprochen werden, daß Ma-

schinenmieten und Lochkartenkosten bei einem neu einzurichtenden Titel dieser Kapitel veranschlagt und gebucht werden. Der Rechnungshof hat sich damit einverstanden erklärt.

### 4. Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen — Abwicklungsstelle, kw — (Kap. 13)

194 Auf Grund des von dem ehem. Amt der Militärregierung in Deutschland herausgegebenen sog. Titels 17 waren zur Durchführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung betr. Sperre und Kontrolle von Vermögen ein Landesamt für Vermögenskontrolle und für die Stadt- und Landkreise Ämter für Vermögenskontrolle geschaffen worden. Das Landesamt wurde durch gemeinsamen Erlaß des Ministerpräsidenten und des Ministers für politische Befreiung vom 12. Dezember 1947 außerdem zur Wiedergutmachungsbehörde nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung betr. Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände erklärt und führte von da an die Bezeichnung „Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung“. Wiedergutmachungsbehörden wurden ferner einige Ämter für Vermögenskontrolle. Diese Ämter sind jeweils nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufgelöst worden. Zum 30. Juni 1954 wurde auch das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Wiesbaden aufgehoben und zur Abwicklung der Restaufgaben in Frankfurt/Main eine Abwicklungsstelle errichtet mit der Bezeichnung „Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Abwicklungsstelle)“. Anlaßlich der Rechnungsprüfung 1956 hat sich der Rechnungshof an Ort und Stelle über den Umfang der dem Landesamt noch obliegenden Aufgaben unterrichtet.

195 Die Arbeiten auf Grund der Gesetze Nr. 52 und Nr. 59 der Militärregierung beanspruchen nur noch wenig Personal. Dem Landesamt sind jedoch auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz BRüG) vom 19. Juli 1957 neue Aufgaben zugefallen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ansprüche, die nach dem BRüG Rückerstattungsberechtigten gegen das Deutsche Reich, das ehem. Land Preußen, das Unternehmen Reichsautobahnen, die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zustehen und auf einen Geldbetrag oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Ansprüche solcher Art sind im Bereich der ehemaligen amerikanischen Zone bis zum 31. Dezember 1958 bei dem Verwaltungsamt für innere Restitutionsen in München anzumelden, das sie an die örtlich zuständige Wiedergutmachungsbehörde wei-



terleitet. Zur Zeit der örtlichen Erhebungen im Juni 1958 lagen dem Landesamt 1500 Neuanmeldungen bereits vor. Das Landesamt schätzt, daß insgesamt etwa 5000 neue Fälle zu bearbeiten sein werden.

- 196 Nach dem BRüG leben ferner Ansprüche wieder auf, die auf Grund des Art. 44 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 entstanden sind, aber auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden konnten. Es sind dies Fälle, in denen Wiedergutmachungsansprüche des Berechtigten an den Rückerstattungspflichtigen abgetreten wurden. Im Juni 1958 waren noch über 200 solcher Fälle zu bearbeiten. Schätzungsweise werden 200 bis 300 neue Fälle hinzukommen.
- 197 In vielen Fällen haben die Entschädigungsbehörden (Minister des Innern und die Regierungspräsidenten) auf Grund der §§ 59 und 60 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 Verfolgte für Sonderabgaben (Reichsfluchtsteuer u. a.) entschädigt, auch wenn die Sonderabgabe ganz oder teilweise mittels Vermögensgegenständen entrichtet worden ist, die als solche der Rückerstattung unterliegen. Die dem Verfolgten zustehenden Rückerstattungsansprüche gehen bis zur Höhe des Wertes der entzogenen Vermögensgegenstände auf das leistende Land über und können nach § 25 des BRüG geltend gemacht werden. Die Wahrnehmung dieser Ansprüche hat der Minister der Finanzen durch seinen Erlaß vom 10. Mai 1958 zwar der Hess. Treuhandverwaltung (HTV) in Wiesbaden übertragen, das Landesamt wird aber mit diesen Ansprüchen ebenfalls noch befaßt. Zur Zeit der örtlichen Erhebungen lagen der HTV rund 2000 Fälle dieser Art vor.
- 198 Den wirklichen Umfang der noch zu erledigenden Aufgaben wird man erst einige Zeit nach Ablauf der im BRüG festgesetzten und später bis 31. Dezember 1958 verlängerten Anmeldefrist überblicken können. Der Schwierigkeitsgrad der neuen Aufgabe läßt sich ebenfalls noch nicht sicher beurteilen. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß das Landesamt wegen der auf Grund des BRüG neu hinzugekommenen Aufgaben zunächst noch nicht wird aufgelöst werden können.

## V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —

### 1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) Zuwendungen des Landes für wirtschaftsfördernde Zwecke (Titel 601 ff.)

- 199 Auch im Rj. 1956 haben sich die Zuwendungen des Landes nach § 64a RHO an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen für wirtschaftsfördernde Zwecke gegenüber den Vorjahren wiederum nicht unwesentlich erhöht. Bei den nicht zuletzt aus diesem Grunde besonders sorgfältig durchgeführten Rechnungsprüfungen und örtlichen Erhebungen ist der Rechnungshof von der Voraussetzung ausgegangen, daß die für die Bewilligung und Verwendung dieser Mittel nach den Landesrichtlinien zu § 64a RHO maßgeblichen Grundsätze nach einer zweijährigen Anlaufzeit in vollem Umfange Beachtung finden müssen.
- 200 In der Denkschrift 1955 ist bereits erwähnt worden, daß der Rechnungshof auf Grund der von den Zuwendungsempfängern jeweils anzuerkennenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen bei örtlichen Prüfungen ggf. auch von seinem Recht Gebrauch macht, die Prüfung auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfänger zu erstrecken. Die Notwendigkeit hierfür kann sich insbesondere aus der Grundsatzvorschrift der Ziffer 4 Abs. 1 a.a.O. ergeben, wonach Zuwendungen nur für solche Aufgaben gewährt werden sollen, an deren Durchführung ein erhebliches Landesinteresse besteht, und die ohne sie nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfange durchgeführt werden könnten. Ob und inwieweit der Rechnungshof in die Wirtschaftsführung eines Zuwendungsempfängers Einblick nimmt, um dessen finanzielle Leistungskraft und die Frage der Notwendigkeit der Gewährung öffentlicher Mittel beurteilen zu können, liegt ausschließlich in seinem Ermessen.
- 201 Bei den örtlichen Erhebungen, die für das Rj. 1956 vorgesehen waren, ist die Ausübung dieses Rechts in einem Falle trotz ausdrücklicher Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen wiederholt verweigert worden. Auf Grund eingehender Erörterungen der Sach- und Rechtslage mit dem Fachminister hat dieser die bereits für das Rj. 1957 ausgesprochene Bewilligung weiterer Mittel widerrufen und den hiergegen erhobenen Einspruch durch rechtskräftig gewordenen Bescheid zurückgewiesen.
- 202 Bei der Behandlung der Angelegenheit hat sich gezeigt, daß die Rückforderung bereits gewährter Zuwendungen durch die Bewilligungsstelle in Fällen dieser Art rechtlichen Schwierigkeiten begegnet. Der Rechnungshof hat daher den Fachminister gebeten, bei der Bewilligung von Zuwendungen nach § 64a RHO künftig allgemein ein Rückforderungsrecht des Landes für den Fall vorzubehalten, daß der Zuwendungsempfänger die von ihm anerkannten Bedingungen nicht erfüllt. Er hat außerdem empfohlen, bei dem Minister der Finanzen anzuregen, zur gegebenen Zeit eine entsprechende Ergänzung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen vorzusehen.
- 203 Der Anregung des Rechnungshofs ist inzwischen insoweit entsprochen worden, als in den Bewilligungsbescheiden des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr nunmehr zum



- Ausdruck kommt, daß Ziffer 2 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen auch dann Anwendung findet, wenn die sonstigen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
- 204 Nach Ziffer 11 Abs. 1 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO hat die über einen Bewilligungsantrag zu entscheidende Verwaltung zu prüfen, ob in ihm alle Umstände dargelegt sind, die für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sein können. Sie hat dabei auch der Frage nachzugehen, ob und warum der Antragsteller sein Vorhaben nicht ganz oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag, sowie ob und in welcher Höhe andere Stellen dazu beitragen werden. Von besonderer Bedeutung ist die Beachtung dieser Grundsätze bei der Prüfung des Nachweises der Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben. Die Verwaltung ist nicht in der Lage, den Vorschriften in vollem Umfange zu entsprechen, wenn die hierüber vorgelegten Unterlagen unvollständig und nicht eindeutig sind.
- 205 Die örtliche Prüfung der Verwendung von Bundes- und Landeszuschüssen, die einem Bundesinnungsverband zum Bau eines Schulungsheimes gewährt wurden, hat nicht unwesentliche Mängel in dieser Hinsicht ergeben. Bei den in den Bewilligungsanträgen und den Verwendungsnachweisen als Eigenmittel angegebenen Beträgen handelte es sich zum weitaus größten Teil um Darlehen, die dem Zuwendungsempfänger hauptsächlich von einem offenbar gut fundierten Wirtschaftsverband der gleichen Branche zur Verfügung gestellt worden sind, der Gesellschafter des Trägers des in dem Heim unterhaltenen Instituts ist.
- 206 Der Fachminister wurde hierüber unterrichtet. Seiner Stellungnahme zu einer ähnlichen Angelegenheit kann entnommen werden, daß die Verwaltung künftig vor der Bewilligung von Zuwendungen für Bauvorhaben genaue Unterlagen über die beabsichtigte Finanzierung verlangt und sich besonders über die vorhandenen Eigenmittel genaue Kenntnis verschafft. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist in derartigen Fällen zur Wahrung der Grundsätze der Ziffer 11 Abs. 1 a. a. O. erforderlich, bei der Prüfung von Bewilligungsanträgen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit solcher Organisationen zu berücksichtigen, die den Antragstellern finanziell verpflichtet und an ihren Vorhaben besonders interessiert sind.
- 207 Eine weitere örtliche Prüfung hat sich mit der Verwendung der Zuschüsse befaßt, die ein Landesinnungsverband zur Durchführung von Lehrgängen erhielt, und die größtenteils zur Mitfinanzierung des laufenden Lehrbetriebs an einer von ihm betreuten Bundesfachschule verbraucht wurden. Dabei ist aufgefallen, daß als Honorar für den Unterricht an dieser Schule, der fast ausschließlich von Lehrkräften einer Staatsbauschule und einer Gewerblichen Berufsschule, mithin von Staatsbediensteten erteilt wird, Stundenvergütungen gezahlt werden, die nicht unwesentlich die Vergütungssätze nach dem Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 20. September 1956 (StAnz. 1956 S. 1059) für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an berufsbildenden Schulen übersteigen.
- 208 Der Rechnungshof hat dem Fachminister mitgeteilt, daß er es für bedenklich hält, wenn Landesbeamten für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit, die nicht höher als eine Unterrichtserteilung an höheren oder Ingenieurschulen zu bewerten ist, mit Hilfe von Zuwendungen des Landes über die festgesetzten Sätze hinausgehende Vergütungen gewährt werden. Er hat dabei erwähnt, daß nach seiner Auffassung hierdurch die Bereitschaft der Bediensteten zur Übernahme nebenamtlichen Unterrichts an öffentlichen Schulen beeinträchtigt wird, und gebeten, die Angelegenheit im Benehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung zu erörtern. Außerdem ist der zuständige Regierungspräsident wegen der Genehmigung der Nebentätigkeit unter Hinweis auf § 16 HBG und die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung hierzu um Bericht gebeten worden.
- 209 Bei den gleichen örtlichen Erhebungen hat sich ferner herausgestellt, daß ein Teil der Maschinen, die in der Zeit vom Dezember 1953 bis Dezember 1954 von dem Verband aus öffentlichen Mitteln zur Errichtung einer Lehrwerkstätte beschafft worden sind, bis heute noch nicht genutzt wird. Es handelt sich dabei gerade um größere Beschaffungen mit einem Gesamtwert von über 11000,— DM. Dem Vernehmen nach konnten die Maschinen wegen beschränkter Platzverhältnisse aus Gründen der Unfallsicherung noch nicht aufgestellt werden. Hierdurch ist eindeutig gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen worden (§ 26 Abs. 1 RHO, Ziffer 1 Abs. 1 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen).
- 210 Zu Lasten der zur Durchführung von Lehrgängen und Tagungen gewährten Zuschüsse des Landes sind vielfach auch Kosten für die Verpflegung der Teilnehmer verrechnet worden. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß in der Regel für die Erstattung derartiger Aufwendungen kein Anlaß vorliegt, da mit der Teilnahme an Fortbildungskursen in erster Linie persönliche Interessen verfolgt werden.
- 211 Er hält es ferner für erforderlich, daß die Verwaltung bei der Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Lehr- und Besichtigungsfahrten, deren Wert vielfach durchaus zu bejahen sein wird, einen strengeren Maßstab als bisher anlegt. Die hierfür geltend ge-

machten Kosten hielten sich nicht immer in vertretbaren Grenzen.

#### Soziale Aufrüstung des Dorfes (Titel 952)

- 212 Der Landtag hat erstmals im Haushaltsplan 1952 Mittel für die soziale Aufrüstung des Dorfes bewilligt. Seitdem sind jährlich wiederkehrend in den Haushaltsplänen Mittel für diesen Zweck vorgesehen worden. Aus ihnen werden den Gemeinden Zuschüsse für den Bau von Dorfgemeinschaftshäusern und Kindergärten gewährt, die nach den Erläuterungen im Haushaltsplan helfen sollen, daß in den hessischen Landgemeinden

sich eine intensive kulturelle Gruppenarbeit auch im Hinblick auf die Jugendpflege und Erwachsenenbildung entwickelt, die tägliche Arbeitslast der Landfrau erleichtert wird,

die hygienischen Verhältnisse des Dorfes verbessert werden,

die öffentliche Gesundheitspflege gefördert wird,

die Mütter entlastet und

sonstige arbeits erleichternde Einrichtungen ins Leben gerufen werden.

- 213 Für die Erstellung von Dorfgemeinschaftshäusern im Programm „Soziale Aufrüstung des Dorfes“ sind vom Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Richtlinien ausgearbeitet worden. Er hat ferner Bewilligungsbedingungen für die finanzielle Förderung der Bauvorhaben und besondere Bedingungen für die Planung, Durchführung und finanzielle Abwicklung der Bauvorhaben herausgegeben. Die Gemeinden bedienen sich zur baulichen und finanziellen Betreuung ihrer Bauvorhaben öffentlich-rechtlicher Gesellschaften (Hess. Heimstätte GmbH., Nass. Heimstätte GmbH., Hess. Heimat-Siedlungsgesellschaft mbH., Nass. Siedlungsgesellschaft mbH., Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen), der Kreisverwaltungen, Kreisbauämter und Privatarchitekten oder mehrerer dieser Stellen. Bis zum Schlusse des Rj. 1956 waren staatliche Zuschüsse an 106 Gemeinden in der Gesamthöhe von rund 8,6 Mio DM bewilligt worden. Nach den Bewilligungsbedingungen und den besonderen Bewilligungsbedingungen haben der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und der Rechnungshof jederzeit das Recht, beim Bauträger und bei der Gemeinde die Verwendung der hingegebenen Mittel durch Ortsbesichtigung und Einsichtnahme in die Bücher und Belege nachzuprüfen und Auskünfte von dem Empfänger einzuholen.

- 214 Die Prüfung der dem Rechnungshof vorgelegten Nachweise über die Verwendung der Staatszuschüsse ergab im wesentlichen folgendes:

Nach den besonderen Bedingungen hat der Bauträger u. a. einen Kostenanschlag vorzulegen. Die bei den örtlichen Prüfungen den Beauftragten des Rechnungshofs vorgelegten

„Kostenanschlätze“ waren in Wirklichkeit lediglich „Kostenvoranschätze“, in denen die veranschlagten Baukosten auf Grund des ortsüblichen Preises für den obm umbauten Raums errechnet und in einem Betrag angegeben waren.

- 215 Die Vorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen (Nr. 5 der Bewilligungsbedingungen). Den Vorschriften der Verdingungsordnung ist in keinem Falle ganz entsprochen worden. Aus den oft unvollständigen Unterlagen ließ sich nicht immer erkennen, ob die Aufträge nach beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben worden sind. Auch bei freihändiger Vergabe sind möglichst Vergleichsangebote heranzuziehen. Der Rechnungshof hat aber vielfach nur ein Angebot vorgefunden. Auffallend war mitunter eine weitgehende Übereinstimmung der Angebote, besonders derjenigen der ortsansässigen Unternehmer. Es ist zu vermuten, daß sich die Bieter vor Abgabe der Angebote über die Preise besprochen hatten. Solchen Preisabsprachen muß entgegengetreten werden. Es wird schon aus diesem Grunde zweckmäßig sein, bei Ausschreibungen nicht nur ortsansässige Firmen zuzulassen. Die vorgesehenen Baukosten sind ohne Ausnahme überschritten worden, was in der Mehrzahl der Fälle darauf zurückzuführen ist, daß während der Bauausführung Änderungen und Erweiterungen des Bauprogramms beschlossen wurden. Die hierdurch erforderlich gewordenen Nachträge zu der Veranschlagung wurden z. T. erst aufgestellt, nachdem die Häuser bereits in Benutzung genommen worden waren. Bei der Planung der ersten Häuser fehlten ausreichende Erfahrungen, so daß späterhin während des Bauens noch kostenerhöhende Ergänzungen erforderlich wurden. Nachdem nunmehr hinreichende Erfahrungen gewonnen sind, sollte es möglich sein, Überschreitungen der veranschlagten Bausummen zu vermeiden.

- 216 Die Rechnungsunterlagen konnten von den Gemeinden häufig nicht vollzählig vorgelegt werden, da sie sich an mehreren Stellen (Gemeinde, Siedlungsgesellschaft, Architekt u. a.) befanden. Der Rechnungshof hat den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr gebeten, dafür zu sorgen, daß alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an einer Stelle aufbewahrt und zur Prüfung bereitgehalten werden. Als besonders mißlich hat es der Rechnungshof empfunden, daß meist zwei, mitunter sogar drei Kassen — z. B. Kasse einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft, Gemeindekasse, Kreiskommunalkasse — mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs für ein Bauvorhaben betraut waren. Dadurch wurde, insbesondere wenn mehrere Abschlagszahlungen geleistet waren, die Zahlungskontrolle erschwert, so daß Doppelzahlungen vorge-

- kommen sind. Der Rechnungshof hat in Zusammenhang damit vorgeschlagen, die Zahl der beteiligten Betreuungsorgane nach Möglichkeit einzuschränken und nur eine Kasse mit der Rechnungsbegleichung zu betrauen. Eine zufriedenstellende Regelung ließe sich wohl am besten erreichen, wenn die Landkreise die Betreuung der Bauvorhaben übernehmen. Den Kreisbauämtern könnten alsdann die bautechnischen und den Kreisverwaltungen die verwaltungstechnischen, insbesondere die finanziellen Aufgaben übertragen werden.
- 217 Sehr oft mußte der Rechnungshof feststellen, daß die Unternehmer-Rechnungen nicht rechtzeitig beglichen worden waren. Es sind Verzögerungen bis zu sechs Monaten vorgekommen. Auseinandersetzungen mit den beteiligten Unternehmern waren dabei unausbleiblich. Für die Gemeinden ergaben sich außerdem finanzielle Nachteile, da Rabatte und Skonti verfielen und stattdessen mitunter Verzugszinsen gezahlt werden mußten.
- 218 Die Landesrichtlinien zu § 64a RHO, die Bewilligungsbedingungen und die besonderen Bedingungen schreiben vor, daß die staatlichen Zuschüsse nur insoweit und nicht eher ausgezahlt und vom Empfänger nicht eher angefordert werden sollen, als sie zur Abwicklung fälliger Zahlungen benötigt werden. Diese Forderung ist mitunter nicht beachtet worden.
- 219 Alle Dorfgemeinschaftshäuser enthalten einen Gemeinschaftsraum, die meisten eine Gemeinschaftswaschanlage, eine Badeeinrichtung, eine Küche und eine Gesundheitsstation, viele auch einen Kindergarten, eine Tiefgefrieranlage, eine Kelterei und Mosterei, Nähmaschinen und einige einen Gemeindebackofen und eine Saatgutreinigungsanlage. Die Art der Benutzung dieser Einrichtungen ist in den Gemeinden unterschiedlich. Die Gemeinschaftsräume werden u. a. für folgende Zwecke benutzt: Sitzungen der Gemeindevertretung, offizielle Veranstaltungen der Gemeinde, Sitzungen von Vereinen und Organisationen, kirchliche Veranstaltungen, Fernsehvorführungen, Hochzeiten, vereinzelt für Vorträge und Filmvorführungen der Volkshochschulen, in einem Fall als Aufenthalts- und Leseraum für Kurgäste. In einer Anzahl von Gemeinden wird der Gemeinschaftsraum nur an einigen Abenden der Woche, oft nur an Samstagen und Sonntagen während der Übertragung von Sportveranstaltungen im Fernsehen benutzt. Veranstaltungen kultureller Art, etwa im Dienste der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung sind nicht sehr häufig. Der Betrieb der Gemeinschaftswaschanlagen, der Mostereien und der Tiefgefrieranlagen ist im allgemeinen wirtschaftlich. Dagegen bleibt die Benutzung der Badeanlagen unter dem erwarteten Umfang und zeigt anscheinend sogar eine fallende Tendenz. Auch die Gemeindebacköfen und die Höhengonnen sind in mehreren Gemeinden nicht im nennenswerten Umfang benutzt worden. Bei der Planung neuer Dorfgemeinschaftshäuser sollten diese Erfahrungen berücksichtigt werden.
- 220 Die Gemeinden haben keine getrennten Abrechnungen über die Kosten des Betriebs der als gebührenpflichtig erklärten Einrichtungen und der gebührenfreien Einrichtungen aufgestellt. Der Gesamtbetrieb der Dorfgemeinschaftshäuser erfordert — wenn der Schuldendienst berücksichtigt wird — meist Zuschüsse. Nach Abschnitt VII der Richtlinien für die Erstellung von Dorfgemeinschaftshäusern sollen Rücklagen für Erneuerungen gebildet werden. In der Regel sind Rücklagen nicht gemacht worden, da die meisten Gemeinden zunächst noch hochverzinsliche Darlehen zu tilgen haben.
- 221 Die Prüfung der Verwendungsnachweise ergab in keinem Falle, daß die staatlichen Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden waren. In einem Fall hat der Rechnungshof jedoch festgestellt, daß die Verwendung eines für die Einrichtung des Kinderspielplatzes bewilligten besonderen Zuschusses von 3000,— DM noch nicht nachgewiesen ist. Er hat den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr gebeten, den Verwendungsnachweis der betreffenden Gemeinde vervollständigen zu lassen.
- Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat mitgeteilt, es sei bereits dafür gesorgt worden, daß die Mängel bezüglich der Kostenanschläge, der Kostenüberschreitungen und der vorzeitigen Auszahlung der staatlichen Zuschüsse in den folgenden Jahren nicht mehr auftreten.
- ## 2. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10)
- 222 Das Land Hessen hat seit dem Rj. 1950 laufend erhebliche Beträge für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die durch die Arbeitsverwaltung (Landesarbeitsamt) in Form von Darlehen an die zahlreichen Träger der Notstandsmaßnahmen verausgabten Beträge wurden bis zum Rj. 1951 als Forderungen des Landes in den Rechnungen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Seit der Bildung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 1. Mai 1952 sind die Dienststellen der Arbeitsverwaltung nicht mehr Landesdienststellen. Die von der Arbeitsverwaltung treuhänderisch verwalteten Darlehen werden vom Landesarbeitsamt Hessen für jeden Einzelfall dem Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr gegenüber nachgewiesen. Da die Staatshaushaltsrechnung keinen Nachweis über die Forderungen des Landes enthält, sind vom Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr auf Grund

der Einzelnachweise des Landesarbeitsamts Hessen Gesamtforderungsnachweisungen für die einzelnen Rechnungsjahre aufgestellt worden, welche als Pendellisten zwischen ihm und dem Rechnungshof dienen und die nach Abschluß eines Rechnungsjahres fortgeschrieben und vervollständigt werden. In den Titelbüchern der Staatshauptkasse erschei-

nen lediglich die im Laufe des jeweiligen Rechnungsjahres der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel sowie die von der Arbeitsverwaltung eingenommenen und an die Staatshauptkasse abgeführten Zins- und Tilgungsbeträge. Der Stand der für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gewährten Darlehen war am 31. März 1957 folgender:

| Bezeichnung der einzelnen Programme zur Arbeitsbeschaffung        | Bis zum 31. März 1957      |                          | Am 31. März 1957      |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------|
|                                                                   | wurden an Darlehen gewährt | wurden insgesamt getilgt | verbliebene Forderung |
|                                                                   | DM                         | DM                       | DM                    |
| a) Grundförderung .....                                           | 38 714,56                  | 28 250,36                | 10 464,20             |
| b) verstärkte Förderung .....                                     | 11 721 643,18              | 3 228 080,57             | 8 493 562,61          |
| c) Sofortprogramm 1951 .....                                      | 6 096 355,—                | 1 906 900,64             | 4 189 454,36          |
| d) verstärkte Förderung im Arbeitsbeschaffungsprogramm 1953 ..... | 4 054 620,—                | 505 800,98               | 3 548 819,02          |
| e) Abschlagszahlungen auf genehmigte Maßnahmen .....              | 2028 179,—                 | —                        | 2028 179,—            |
| Zusammen .....                                                    | <u>23 939 511,74</u>       | <u>5 669 032,55</u>      | <u>18 270 479,19</u>  |

- 223 Die Zahl der bewilligten Darlehen beläuft sich nach dem Stande vom 31. März 1957 auf etwa 1610; hinzu kommen weitere 102 Darlehensnehmer, die im Rj. 1957 Abschlüsse erhalten haben, die noch nicht abgerechnet werden konnten, weil die betreffenden Maßnahmen noch nicht abgeschlossen waren. Der Darlehensstand ändert sich ständig durch die Gewährung neuer Darlehen sowie durch Tilgung, Rückzahlung und die endgültige Abrechnung der gezahlten Abschlüsse.

### 3. Dienststellen der Kriegsopferversorgung... (Kap. 18)

- 224 Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hatte in seinem Schreiben vom 28. Juni 1957 den Rechnungshof gemäß § 101 RHO um gutachtliche Äußerung zu der Frage gebeten, ob im Hinblick auf die seit Jahren anhaltende Belastung der Versorgungsverwaltung infolge mehrerer Änderungsgesetze zum Bundesversorgungsgesetz die in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vorgesehene Schlüsselzahl (500 Aktenfälle je Rentenbearbeiter) noch den jetzigen Verhältnissen entspricht.
- 225 Der Rechnungshof hat in der Zeit vom 26. Aug. bis 11. Okt. 1957 bei einigen Versorgungsämtern verschiedener Struktur örtliche Erhebungen angestellt, um die für ein derartiges Gutachten erforderlichen Grundlagen zu erhalten. Zur Beantwortung der vom Fachminister aufgeworfenen Frage konnte sich der Rechnungshof nicht darauf beschränken, die Angemessenheit der Schlüsselzahl oder die

derzeitige Belastung der einzelnen Rentenbearbeiter in den Rentenabschnitten zu untersuchen. Er mußte vielmehr die gesamte personelle Situation in der Versorgungsverwaltung und die Organisation, insbesondere im Aufgabengebiet II — Versorgung —, zum Gegenstand seiner Erhebungen machen und hat auf Grund der Ergebnisse der örtlichen Erhebungen dem Fachminister am 23. Dez. 1957 ein Gutachten über personelle und organisatorische Fragen erstattet.

Die Aufgabengebiete I — Verwaltung — und III — ärztlicher Dienst — wurden in die Betrachtungen nicht einbezogen.

- 226 In dem Gutachten werden — ausgehend von einer Darstellung der derzeitigen Verhältnisse — im wesentlichen folgende Punkte behandelt:

- Organisation innerhalb der Dezernate, insbesondere Zusammensetzung und Arbeitsweise der darin bestehenden Arbeitsgruppen, der sog. „Rentenabschnitte“ sowie ihre personelle Besetzung mit Sachbearbeitern, Hilfsarbeitern und Schreibkräften;
- Übertragung des Zeichnungsrechts der Dezernenten in geeigneten einfach liegenden Fällen auf die Abschnittsführer und Erhöhung der Zahl der Feststeller in den Rentenabschnitten mit dem Ziel, den Aktenumlauf zu verringern und damit für die Dezernate wie für die Rentenabschnitte Arbeitserleichterungen zu schaffen;
- Durchführung innerbetrieblicher Schulungsmaßnahmen mit Rücksicht darauf, daß — nach dem übereinstimmenden Urteil vieler Dezernenten und Sachbearbeiter

— zahlreiche Bedienstete vorhanden sind, deren Leistungen nicht voll genügen;

- d) Zweckmäßige Gestaltung des Umfangs der Dezernate im Aufgabengebiet II — Versorgung —, insbesondere Bemessung der Zahl der zu bearbeitenden Aktenfälle sowie Einsatz von Hilfsdezernenten.

227 Außerdem hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß die nach dem Erlaß der Landesregierung vom 11. Juni 1951 über die Errichtung von Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung „für die Dauer der Umberentung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dez. 1950“ errichteten Außenstellen Bensheim (Versorgungsamt Darmstadt) und Bad Hersfeld (Versorgungsamt Fulda) noch heute bestehen, obwohl die Umberentung bereits seit Jahren abgeschlossen ist.

228 Ferner wurde festgestellt, daß die Versorgungsämter Marburg mit rund 18900, Wiesbaden mit rund 27500 und Fulda mit etwa 29000 Aktenfällen die in den Verwaltungsvorschriften vom 10. Aug. 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 bestimmten Voraussetzungen, wonach ein Versorgungsamt mindestens 30000 Aktenfälle umfassen soll, nicht mehr erfüllen.

#### 4. Versorgungskuranstalten (Kap. 19)

229 Für die Durchführung von Heilbehandlungsmaßnahmen (Kuren) stehen in Hessen drei Versorgungskuranstalten zur Verfügung, und zwar in Bad Homburg, Bad Nauheim und Bad Wildungen.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 trägt der Bund die Kosten der Heilbehandlung in den versorgungseigenen Kranken- und Kuranstalten nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Diese Rechtsverordnung ist bis heute noch nicht erlassen. Es soll jedoch — nach den Erläuterungen zu Kap. 07 19 Titel 12 des Landeshaushaltsplans (Erstattung durch den Bund für die Inanspruchnahme der Versorgungskuranstalten) — zu erwarten sein, daß in dieser Rechtsverordnung eine Regelung getroffen wird, nach der die Heilbehandlung in den Versorgungskuranstalten vom Bund durch Pflegesätze abgegolten wird, die so bemessen sind, daß die Selbstkosten des Landes für die Versorgungskuranstalten (einschließlich der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten) in voller Höhe gedeckt werden. Anscheinend in Erwartung einer solchen Regelung sind bei Kap. 07 19 Titel 12 bisher im Haushaltsplan Einnahmen in einer solchen Höhe ausgebracht worden, daß die Ausgaben bei Kap. 07 19 — Versor-

gungskuranstalten — durch die Einnahmen ausgeglichen wurden.

230 Hinter diesen veranschlagten Einnahmen bleiben jedoch die vom Bund tatsächlich gezahlten Beträge seit Jahren erheblich zurück. So betragen beispielsweise die zu Lasten des Landes verbliebenen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für die drei hessischen Versorgungskuranstalten allein für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 rund 1,1 Mio DM. Dies liegt in erster Linie daran, daß die Abschlagszahlungen des Bundes offenbar nach zu niedrig angenommenen vorläufigen Tagespflegesätzen bemessen und nur die geleisteten Pflegetage berücksichtigt worden sind. Die Anstalten konnten z. T. wegen umfangreicher Um- und Erweiterungsbauten längere Zeit nicht belegt werden; außerdem sind sie alljährlich im Dezember/Januar einige Zeit geschlossen oder unterbelegt. Nach dem bisher vom Bund angewandten Verfahren haben die Länder zwangsläufig neben den erheblichen Baukosten für die Verbesserung und Erweiterung der Anstalten auch noch die gesamten Personal- und Sachkosten für die Zeiten zu tragen, in denen die Anstalten infolge der Bauarbeiten geschlossen oder unterbelegt werden mußten. Die Veranschlagung in den Landeshaushaltsplänen beruht auf einer anderen Grundlage als in denen des Bundes.

231 Der Rechnungshof hat anlässlich seiner örtlichen Erhebungen bei der Versorgungskuranstalt Bad Homburg auf die Mängel dieser unterschiedlichen Veranschlagungsgrundlagen hingewiesen und den baldigen Erlaß der Rechtsverordnung durch den Bund als erforderlich bezeichnet.

Der Fachminister hat sich dieserhalb mit seinem Schreiben vom 4. Sept. 1958 an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gewandt. Eine Stellungnahme des Bundes steht noch aus.

#### 5. Hessisches Landesamt für Bodenforschung (Kap. 23)

232 Das zur geologischen Durchforschung des Landesgebiets errichtete Hessische Landesamt für Bodenforschung ist für das Rj. 1956 örtlich überprüft worden.

Die Prüfung hat ergeben, daß sich die Tätigkeit dieses Amtes durch die Vornahme von erdbaumechanischen Baugrunduntersuchungen, von hydrogeologischen und bodenkundlichen Untersuchungsarbeiten sowie die Erstattung sich hierauf beziehender Gutachten und gutachtlicher Äußerungen in gewissem Umfange zu Lasten der geologischen Grundlagenforschung verlagert hat, wodurch insbesondere die kartographische Neuaufnahme und die Ergänzung des geologischen Kartenwerks nachteilig beeinflusst sein dürfte.

- 233 Durch die Intensivierung der Arbeiten auf den erwähnten Gebieten hat sich der Personalbestand des Landesamts in den letzten Jahren nicht unwesentlich erhöht. Im übrigen sind durch Stellenhebungen und -umwandlungen zahlreiche Verbesserungen eingetreten. Der Rechnungshof hat bei voller Würdigung der Bedeutung der dem Amt gestellten Aufgaben die Ansicht vertreten, daß dessen personelle Besetzung nunmehr so ausreichend ist, daß diese Aufgaben nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit erfüllt werden können, dabei auf den Grundsatz des § 17 RHO verwiesen und einen Vergleich mit den geologischen Ämtern der übrigen Bundesländer für zweckmäßig gehalten.
- 234 Die im Rj. 1957 für die technischen Bediensteten des Amtes vorgenommenen Stellenhebungen sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan mit dem Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 über die Einreihung von technischen Angestellten und Meistern in die Vergütungsgruppen der TO.A begründet worden. Im Zusammenhang mit der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufrückung jeweils gegeben seien, hat der Rechnungshof um Stellungnahme gebeten, inwieweit der jetzige Stellenplan der unterschiedlichen Wertigkeit der zu erledigenden technischen und zeichnerischen Arbeiten entspricht, die erfahrungsgemäß bei jeder Dienststelle vorliegt, zumal nur noch eine sehr geringe Anzahl von Planstellen der Gruppen VIb und VII mit technischen Angestellten bzw. Zeichnern besetzt ist. Auf den Erlaß des Ministers der Finanzen vom 26. Oktober 1956 ist dabei verwiesen worden. Weiterhin wurde der Fachminister um Mitteilung gebeten, aus welchen Gründen aus dem o. a. Anlaß mehr Stellenhebungen vorgenommen wurden als Höherstufungen auf Grund der neuen Tätigkeitsmerkmale tatsächlich stattgefunden haben.
- 235 Eine Reihe von Bediensteten des Landesamts für Bodenforschung übt durch die Erstattung privater Gutachten, insbesondere über Wasserversorgungen und Baugründungen für Industrie-, Handelsbetriebe usw. sowie für private Einzelvorhaben, eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchst. b) HBG aus. Die Erteilung der Genehmigung hierfür ist durch einen Erlaß des Fachministers dem Dienststellenleiter mit dem Hinweis übertragen, daß die Nebentätigkeit grundsätzlich in der dienstfreien Zeit auszuüben ist und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Amtsleiters die Dienstzeit in Anspruch genommen werden darf. Im übrigen ist in diesem Erlaß angeordnet worden, daß bei einer Beanspruchung von Personal, Einrichtungen oder Material des Landesamts gemäß § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum HBG als Entschädigung ein Betrag von mindestens 10 v.H. der Einnahmen abzuführen ist.
- 236 Nach einer bei dem Amt geführten Kartei ist im Kj. 1956 die Erstattung von etwa 31, im Kj. 1957 von etwa 27 Privatgutachten genehmigt worden, in einzelnen Fällen auch für außerhalb Hessens liegende Vorhaben. Die Zahlenangaben dürften jedoch unvollständig sein, da Veranlassung bestand, durch eine Hausverfügung eine vollständige Eintragung sicherzustellen.
- 237 Im Rj. 1956 sind nur in drei Fällen Einnahmen gemäß § 15 a.a.O. in geringer Höhe für die Inanspruchnahme amtlicher Einrichtungen an die Staatskasse abgeführt worden. In zwei Fällen handelte es sich dabei um Arbeiten, die im Auftrag des die Gutachten erstattenden Beamten von technischen Angestellten ausgeführt und von ersterem honoriert worden sind. Da die Erstellung des Gutachtens dem Beamten genehmigt worden war, hält es der Rechnungshof nicht mit dem Sinn der genannten Vorschriften im Einklang stehend, als Entschädigung nur 10 v.H. der den Angestellten gezahlten Vergütungen einzuziehen. Er hat im übrigen gebeten, durch geeignete Maßnahmen die vollständige Erfassung einer etwaigen Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landesamts bei Ausübung von Nebentätigkeiten zu gewährleisten.
- 238 Nach § 14 der Ersten Durchführungsverordnung zum HBG hat ein Bediensteter seinem Dienstvorgesetzten zum 1. April jeden Jahres zu berichten, welche Vergütungen er im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat. Dieser zwingenden Vorschrift ist bei dem Landesamt für Bodenforschung bisher nicht entsprochen worden. Der Rechnungshof hat daher gebeten, diese Berichte erstmals für das Kj. 1957 zu verlangen und sie dem Fachminister jeweils zur Kenntnisnahme vorzulegen. Zugleich sind Empfehlungen über den Inhalt der Meldungen gegeben worden.
- 239 Der Rechnungshof hat sich im übrigen veranlaßt gesehen, auch grundsätzlich zu der Frage der Genehmigung privater Nebentätigkeit Stellung zu nehmen, und darauf hingewiesen, daß gemäß § 1 a.a.O. bei Erteilung einer Genehmigung dem Grundsatz Rechnung getragen werden muß, daß der Bedienstete verpflichtet ist, seine volle Arbeitskraft dem Dienst zu widmen, und daß die Wahrung dieses Grundsatzes gefährdet erscheint, wenn die Gutachtertätigkeit einen unangemessenen Umfang annimmt. Nach seiner Auffassung wiegt die hiermit verbundene Beeinträchtigung dienstlicher Belange schwerer als die Vorteile, die etwa aus hierdurch gewonnenen Erfahrungen des Bediensteten hergeleitet werden können, da hierfür in erster Linie die Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten hinreichende Möglichkeiten bieten dürfte. Beim

Vorliegen eines behördlichen Interesses hat er zu erwägen gebeten, ob dieses in der Regel nicht einem öffentlichen Interesse im Sinne des § 3 Buchst. g) der Verordnung über die Errichtung des Landesamts gleichzuachten ist, und daher die Erstellung eines amtlichen Gutachtens in Frage kommt. Er hat ferner im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Buchst. b) a.a.O. den Hinweis für erforderlich gehalten, daß durch die private Gutachtertätigkeit sowohl bei hydrologischen als auch bei Baugrund-Untersuchungen in die Sphäre freiberuflicher Kräfte und Unternehmen eingegriffen wird.

Nach Ansicht des Rechnungshofs sollten daher die Grenzen, innerhalb derer die Erteilung von Privatgutachten überhaupt gestattet wird, möglichst eng gezogen werden.

- 240 Nach Maßgabe einer von dem Fachminister erlassenen Gutachten- und Gebührenordnung werden für die Leistungen des Landesamts für Bodenforschung Gebühren und Auslagen erhoben. Mit ihrer Neufassung (StAnz. 1956 S. 1294) wurden vom 1. Januar 1957 ab die vorher weitgehenden Begünstigungen der öffentlichen Hand offenbar mit Rücksicht auf den Charakter der Gebühren als Leistungsgeldern eingeschränkt. Bezüglich des Landes ist dabei festgelegt worden, daß es von der Zahlung der Gebühren befreit ist, soweit es nicht im Auftrag Dritter handelt, und daß bare Auslagen von den Landesbehörden unter Beachtung des § 58 Abs. 2 RWB zu erstatten sind. Diese Regelung weicht wesentlich von den für die Kataster- und Vermessungsverwaltung des Landes geltenden Vorschriften ab, in deren Bereich Gebühren ähnlicher Art anfallen. Nach der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (StAnz. 1956 S. 808) sind von anderen Landesbehörden nur dann Gebühren zu erheben, wenn sie im Einzelfall zehn DM übersteigen; bei den Auslagen kommen keine Vergünstigungen in Betracht. Der Rechnungshof hat den Fachminister gebeten, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen in der Angelegenheit eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen und hierbei auch die Meinungsverschiedenheiten auszuräumen, die sich bezüglich der Gebühren für Gutachten in Siedlungs- und Flurbereinigungssachen ergeben haben und in den Ergebnissen der Prüfung behandelt worden sind.

- 241 Die von dem Landesamt zu erhebenden Gebühren sind der erwähnten Gutachten- und Gebührenordnung zufolge nach dem Zeitaufwand zu berechnen. In dieser Weise wird hauptsächlich jedoch nur in Wassererschließungsangelegenheiten verfahren. Bezüglich der Gutachten auf dem Gebiet der Erdbau-mechanik wird die Gebühren-Ordnung der Ingenieure (GOI) zugrunde gelegt, auf die in der o. a. Ordnung nicht Bezug genommen wird. Dementsprechend werden die Gebühren für Baugrundbeurteilungen nach einem in

Schwierigkeitsklassen aufgeteilten Vomhundertsatz der zu erwartenden Baukosten errechnet, wobei die Baugrundbeurteilung als Teil der Gesamtleistungen eines Ingenieurs betrachtet und mit 2,5 v.H. der Gesamtgebühr angesetzt wird.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß dieses abweichende Verfahren durch eine Ergänzung der Gutachten- und Gebührenordnung festgelegt werden müßte, und im übrigen die grundsätzliche Frage gestellt, ob es nicht zweckmäßig und richtig wäre, eine einheitliche Rechtsgrundlage für die von dem Landesamt zu erhebenden Gebühren zu schaffen, künftig von der Wertsumme der zu begutachtenden Projekte auszugehen und damit von einer Bemessung nach dem Zeitaufwand abzusehen.

- 242 Die Haushaltsmittel, die dem Landesamt für Bodenforschung zum Neudruck von Karten und Publikationen zur Verfügung gestellt wurden, sind hauptsächlich für den Druck von Veröffentlichungen in Anspruch genommen worden, da geologische Spezialkarten des hessischen Gebiets bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht herausgekommen waren. Die dazu gehörigen Abhandlungen stammen nicht ausschließlich von Angehörigen des Amtes. Es werden auch Darstellungen freier Mitarbeiter veröffentlicht, die sich teilweise mit geologischen Fragen sonstiger Räume des Bundesgebiets befassen, aber die hessischen Verhältnisse berühren sollen. Der Rechnungshof hat gebeten, die Herausgabe derartiger Veröffentlichungen reiflich zu überlegen, da in erster Linie ein Interesse der Länder erwartet werden darf, auf die sich die Darstellungen beziehen.

#### 6. Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

- 243 Der Rechnungshof hat in seiner vorjährigen Denkschrift auf die Ursachen hingewiesen, die eine gründliche Vorbereitung der Baumaßnahmen nicht ermöglicht haben. Insbesondere schien ihm neben anderen Gründen die Schwierigkeit darin zu liegen, daß es der Verwaltung nicht möglich war, rechtzeitig die Bauleitungsmittel, die zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen notwendig sind, in vollem Umfange zu erhalten. Die Ursache lag vor allem darin, daß der Bund für seine Maßnahmen nur zögernd und unzureichend Bauleitungsmittel zur Verfügung stellte. Während nach Erfahrungssätzen mindestens 6% der Baukosten für Planung und Bauleitung erforderlich sind, bewegt sich der vom Bund zur Verfügung gestellte Betrag nur bei etwa 3% der Baukosten.
- 244 Es ist strittig, ob die Auffassung des Bundes, zur Tragung der Bauleitungskosten nicht verpflichtet zu sein, richtig ist. Er stützt seine Ansicht auf Art. 85 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 2 GG sowie auf § 6 Ziffer 2 des Gesetzes über



die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951, wonach die Länder die Verwaltung der Straßen durchzuführen haben. Nach der Auffassung des Rechnungshofs ist der Neubau von Straßen aber nicht der Verwaltung bestehender Straßen gleichzusetzen. Letztere setzt das Vorhandensein von Straßen voraus und kann im engen Sinn des Wortes nur die bauliche

Unterhaltung sowie die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht umfassen.

- 245 Die Auseinandersetzung über diese Frage darf aber nicht den Neubau von Straßen verzögern. Der jährliche Bedarf an Baumitteln ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Die für den Straßenbau in Hessen zur Verfügung gestellten Mittel betrugen in den Rjn. 1954 bis 1957:

| Rj.            | Landstraßen     |                  | Bund         | Verwaltungs-<br>kosten | Zusammen     |
|----------------|-----------------|------------------|--------------|------------------------|--------------|
|                | I. O.<br>Mio DM | II. O.<br>Mio DM |              |                        |              |
| 1954           | 27,8            | 17,5             | 34,7         | 6,5                    | 86,5         |
| 1955           | 38,1            | 20,6             | 65,5         | 8,3                    | 132,5        |
| 1956           | 43,7            | 22,5             | 93,7         | 10,6                   | 170,5        |
| 1957           | 41,7            | 23,7             | 90,6         | 12,7                   | 168,7        |
| Zusammen ..... | <u>151,3</u>    | <u>84,3</u>      | <u>284,5</u> | <u>38,1</u>            | <u>558,2</u> |

Der Rückgang der verausgabten Mittel im Rj. 1957 ist darauf zurückzuführen, daß erhebliche Beträge aus verschiedenen Gründen nicht verausgabt werden konnten. Die für das Rj. 1958 vorgesehenen Baumittel dürften ohne Haushaltsreste den Betrag von 200 Mio DM überschreiten.

- 246 Um diese hohen Beträge sinnvoll zu verwenden, war es dringend notwendig, die Straßenbauverwaltung in personeller Hinsicht besser auszustatten und ihre Zuständigkeit beweglicher zu gestalten. Damit sollte erreicht werden, daß die Baumaßnahmen rechtzeitig und gründlich vorbereitet und dadurch Fehlinvestitionen und andere unwirtschaftliche Ausgaben vermieden werden konnten. Die Straßenbauverwaltung selbst sollte von der Bereitstellung von Bauleitungsmitteln durch den Bund unabhängig gemacht werden.

Aus den vorgenannten Gründen schlug der Rechnungshof bei einer Erörterung im Haushaltsausschuß des Landtags im Juni 1958 vor, der Straßenbauverwaltung für alle bewilligten Neubaumaßnahmen des Landes und des Bundes 6% der Baumittel als Bauleitungsmittel global zur Verfügung zu stellen. Die vom Bund später bereitgestellten Bauleitungsmittel sollten bei Eingang vom Land vereinnahmt werden. Durch dieses Verfahren wird die Straßenbauverwaltung in die Lage versetzt, das benötigte Personal rechtzeitig und in eigener Verantwortung einzustellen.

- 247 Um den Bedarf der Straßenbauverwaltung an Personal für die Neubaumaßnahmen wenigstens zum Teil sicherzustellen, schlug der Rechnungshof weiter vor, etwa die Hälfte der Kräfte für Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung (UA III-Kräfte) in Planstellen einzuweisen. Die dadurch ersparten Mittel für die bezeichneten Zwecke sollen der Staatskasse wieder zugeführt werden. Dieser Vorschlag

schien deshalb berechtigt, weil mit einem Absinken der Ausgaben für den Straßenbau in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Der Haushaltsausschuß schloß sich den Überlegungen des Rechnungshofs an. Auf seinen Vorschlag empfahl der Landtag der Landesregierung, künftig der Straßenbauverwaltung 6% der Bausummen als Bauleitungsmittel zur Verfügung zu stellen.

- 248 Der Rechnungshof hat in diesem Jahr erstmalig eine Organisations- und Geschäftsprüfung beim Hessischen Landesamt für Straßenbau vorgenommen. Seine Erhebungen erstreckten sich insbesondere auf die Frage, inwieweit die Unterhaltung bestehender Straßen in eigener Regie mit einer Vielzahl von Maschinen oder durch Unternehmer erfolgen soll.

- 249 Auch die Frage der Einteilung der Straßenmeisterbezirke wurde einer eingehenden Untersuchung unterzogen, weil z. Z. zahlreiche Straßenmeisterdienstgehöfte gebaut oder geplant werden, die u. U. eine Änderung der Bezirksgrößen erschweren können. Bei der Prüfung wurde angeregt, bis zur endgültigen Klärung der Frage nur solche Neubauten zu errichten, deren Standort bei einer Neuorganisation mit Sicherheit richtig gewählt ist.

- 250 Auch zahlreiche andere Fragen grundsätzlicher Art wurden untersucht. Die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs sind z. Z. noch Gegenstand von Besprechungen mit der Straßenbauverwaltung.

- 251 Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von Straßenbauämtern geprüft. Dabei erhob sich im Bereich des Regierungsbezirks Wiesbaden die Frage der Erstattung der Kosten zur Beseitigung von Manöverschäden. Dem Vorgang lag folgender Sachverhalt zugrunde:



252 Durch die ehemaligen Landesbauämter des Landeshauptmanns der Bezirkskommunalverwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden wurden in den Rjn. 1951 bis 1953 Maßnahmen zur Beseitigung von Manöverschäden (Besatzungsschäden) auf Landstraßen I. und II. Ordnung durchgeführt. Die hierfür entstandenen Aufwendungen wurden zunächst von der genannten Verwaltung vorgelegt. Durch das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 wurde der Bezirkskommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden aufgelöst. Seine Aufgaben gingen auf das Land Hessen über; damit auch die Abwicklung der Vorlage für die Beseitigung der Manöverschäden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main erstattete später diese Aufwendungen nach Abzug eingesparter Kosten für Unterhaltungsarbeiten und Verbesserungen an den Straßen. Die noch verbliebene Restvorlage in Höhe von rund 110 000 DM wurde im Rj. 1955 von den Straßenbauämtern im Regierungsbezirk Wiesbaden auf Anordnung nach Kap. 07 27 Titel 300 — Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung — umgebucht.

253 Die Umbuchung entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, weil die Ausgaben für die Verbesserung an den Straßen bereits in den Rjn. 1951 bis 1953 entstanden und erst im Rj. 1955 gebucht wurden (§ 68 RHO). Weiter waren in den vorgenannten 110 000 DM allein Aufwendungen in Höhe von rund 88 100 DM für Landstraßen II. Ordnung enthalten, die zu Unrecht bei Kap. 07 27 Titel 300 „Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung . . .“ im Rj. 1955 verrechnet wurden. Das Land als Rechtsnachfolger des Bezirkskommunalverbandes hatte aber nicht allein die Kosten für Landstraßen II. Ordnung zu tragen, wenn auch der Bezirkskommunalverband damals Baulastträger der Landstraßen II. Ordnung war. Nach § 9 des Gesetzes über die Landwege im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 15. März 1923 bestand für die Landkreise eine Zuschußpflicht in Höhe von  $66\frac{2}{3}$  v.H. der aufgewendeten Kosten für diejenigen Landstraßen II. Ordnung, die ihre Landkreise durchzogen. Diese Zuschußpflicht bestand bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Regelung der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung. Die Landkreise im Regierungsbezirk Wiesbaden haben deshalb noch auf Grund der geschilderten Rechtsgrundlage von den auf den Landeshaushalt übernommenen rund 88 100 DM den auf sie entfallenden Anteil in Höhe von rund 58 700 DM zu erstatten.

254 Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hatte anfänglich Bedenken, ob sich die Heranziehung der Kreise zur Kostentragung durchführen ließe und schlug vor, von einer Umlegung des letzterwähnten Betrages auf

die Landkreise abzusehen. Nach eingehender Prüfung der Rechtslage und nochmaliger Besprechung mit dem Rechnungshof hat sich der Minister dazu entschieden, die Landkreise zur Erstattung des vorgenannten Betrages aufzufordern. Die Beträge sind bei den einzelnen Landkreisen durch das Landesamt für Straßenbau angefordert worden.

#### Vorausbeschaffung von Straßenbaustoffen

255 Der Rechnungshof hat bereits in der Denkschrift 1953 — Tz. 257 bis 262 — seine Bedenken gegen die Vorausbeschaffung von Straßenbaumaterial durch die Straßenbaudienststellen eingehend geschildert. Der Minister hat auch die Straßenbauverwaltung angewiesen, Straßenbauleistungen grundsätzlich zusammen mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen zu vergeben und von dieser Regel nur in Ausnahmefällen abzuweichen. Entgegen dieser Anweisung wurde in den Haushaltsplänen — Kap. 07 27 — der nachstehenden Rechnungsjahre gemäß § 45b RHO die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Ministers der Finanzen über den Haushaltsansatz hinaus für die Lieferung von Straßenbaumaterial vertragliche Bindungen einzugehen, und zwar

| Rj.              | Mio DM | bei Titel |
|------------------|--------|-----------|
| 1955 in Höhe von | 0,4    | 300       |
|                  | 1,2    | 950       |
| 1956 in Höhe von | 0,5    | 300       |
|                  | 1,5    | 950       |
| 1957 in Höhe von | 0,5    | 300       |
|                  | 1,0    | 950       |
| 1958 in Höhe von | 0,5    | 300       |
|                  | 1,0    | 950       |

256 Der Rechnungshof sieht sich veranlaßt, erneut seine Bedenken zum Ausdruck zu bringen und nochmals die Gründe anzuführen, die gegen das geübte Verfahren sprechen:

a) Die getrennte Vergabe von Leistungen und Lieferungen soll nach § 4 VOB Teil A und Ziffer 7 der VOB-Richtlinien des Bundesministers der Finanzen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, da in der Regel der Unternehmer die Baustoffe liefern soll.

b) Die Vergabe von Aufträgen für die Lieferung von Straßenbaustoffen unter Ausschaltung des Wettbewerbs zu Listenpreisen verstößt gegen § 46 RHO und § 2 VOL.

c) Die Straßenbauindustrie ist nach Ansicht des Rechnungshofs in der Lage, von sich aus mit der Steinindustrie Abkommen über Vorratsbeschaffungen von Straßenbaustoffen zu treffen.

d) Durch die Vorausbeschaffung von Straßenbaumaterial ist u. U. eine Zwischenlagerung erforderlich, die zur Verteuerung des Materials und auch zu Verlusten führen kann.

- e) Wenn das vorausbeschaffte Straßenbaumaterial auch im Steinbruch gelagert werden kann und damit eine Zwischenlagerung entfällt, bereitet die getrennte Lagerung im Steinbruch und die Sicherung gegen unbefugte Entnahme erhebliche Schwierigkeiten.
- f) Durch die getrennte Vergabe von Leistungen und Lieferungen entsteht erhebliche Verwaltungsmehrarbeit, die aus Gründen der Sparsamkeit vermieden werden sollte.

## VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

### 1. Gemeinsames

- 257 Im Rahmen der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1956 wurden im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten örtliche Erhebungen beim Ministerium, bei der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft, bei Kulturämtern und Wasserversorgungsämtern angestellt und die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen des Landes bei Gemeinden, Wasser- und Bodenverbänden, Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaften und sonstigen außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen örtlich geprüft. Der Rechnungshof hat ferner Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Rechnungsprüfungen bei den Forstabteilungen der drei Regierungspräsidenten, bei der Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen und bei zwölf Forstämtern durchgeführt und die Jahresrechnungen der beiden Staatsdarren örtlich geprüft.

### 2. Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt/Main (Kap. 04)

- 258 Die bei der letzten Prüfung im Jahre 1955 festgestellten Mängel (vgl. Tz. 265 der Denkschrift 1953) gaben dem Rechnungshof Veranlassung, im Rahmen der Rechnungsprüfung bei der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft erneut Erhebungen über die Stellenbesetzung und -bewertung sowie über die Organisation anzustellen.
- 259 Durch die Einschaltung der obersten Landesbehörden ist es inzwischen gelungen, die damals als überzählig bezeichneten Kräfte, soweit sie nicht wegen Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind, bei anderen Dienststellen des Landes unterzubringen. Dadurch hat sich der Personalbestand von damals 88 Bediensteten erheblich verringert. Am 1. November 1957 waren nur noch 58 genehmigte Stellen vorhanden und davon 8 mit einem kw-Vermerk versehen. Nachdem ferner in fünf Fällen Herabgruppierungen vorgenommen worden sind und das Fachministerium Vorsorge getroffen hat, daß beim Freiwerden von Stellen von Fall zu Fall eine Überprüfung mit dem Ziele der Umwandlung in niedrigere

Gruppen stattfinden wird, hält es der Rechnungshof für vertretbar, die Frage der Einstufung der Angestellten in Anbetracht der mit der sachlichen und organisatorischen Neuordnung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle ohnehin verbundenen Schwierigkeiten personeller Art solange auf sich beruhen zu lassen, wie keine wesentlichen Änderungen in der Aufgabenstellung eintreten.

- 260 Den Anregungen des Rechnungshofs für eine zweckmäßigere Geschäftsverteilung hat die Dienststelle entsprochen. Von den beiden Ingenieuren, die die Erhitzungsanlagen der Molkereien zu überwachen haben, ist einer zu über 80 v. H. mit der Bauberatung und der Beratung bei der maschinellen Ausstattung der Molkereibetriebe, also überwiegend mit Aufgaben befaßt, die im privatwirtschaftlichen Interesse der Molkereibetriebe liegen. Der Rechnungshof hat deshalb die Frage gestellt, ob bei der Bewilligung dieser Planstelle von dem geschilderten Sachverhalt ausgegangen und trotzdem das Land Hessen bereit sei, die entsprechenden Personal- und Sachausgaben voll zu tragen. Das Fachministerium vertritt die Auffassung, daß die Beratungstätigkeit des Angestellten deshalb auch im öffentlichen Interesse liege, weil mit ihr Fehlinvestitionen bei der Neuerrichtung oder dem Ausbau von Molkereibetrieben vermieden werden sollen. Es hat jedoch angeordnet, daß die Reisekosten des Ingenieurs aus Mitteln, die nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes aufkommen, bestritten werden. Ähnlich verhält es sich mit zwei Molkereimeistern, die als Fachberater tätig sind und die Molkereibetriebe daraufhin zu überwachen und zu beraten haben, daß sie die Voraussetzungen für die Herstellung einwandfreier Erzeugnisse der Milchwirtschaft erfüllen.

- 261 Nach den örtlichen Feststellungen des Rechnungshofs sind die sachlichen Voraussetzungen für die Beibehaltung der Außenstelle Kassel nicht mehr gegeben. Ihre Auflösung ist deshalb unvermeidbar und auch beabsichtigt. Die in Betracht kommenden Planstellen sind, um eine Neubesetzung zu verhindern, mit einem kw-Vermerk versehen. Bei der altersmäßigen Gliederung der z. Z. dort noch beschäftigten Bediensteten würde sich eine dadurch gewährleistete allmähliche Auflösung nach Ansicht des Rechnungshofs zu lange hinziehen. Die Unterbringung der durchweg unkündbaren Bediensteten bei anderen Dienststellen ist außerordentlich schwierig. Trotzdem ist das der einzige Weg, um die Auflösung zu einem vertretbaren Zeitpunkt zu verwirklichen. In diesem Sinne hat der Rechnungshof dem Fachminister gegenüber Stellung genommen und sich vorbehalten, bei der nächsten örtlichen Prüfung auf die Angelegenheit zurückzukommen.

262 Im Rj. 1956 sind die Maßnahmen des „Grünen Plans“ angelaufen. Der Rechnungshof hat deshalb bei der Rechnungsprüfung auf eine den festgelegten Zweckbestimmungen entsprechende Verwendung der vom Land zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft gewährten Zuwendungen besonders geachtet. In der Hauptsache handelte es sich bei den von der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft verwalteten Mitteln um Zuschüsse zur Förderung des Obst-, Gemüse- und Kartoffelanbaues, für Kühleinrichtungen und Sortieranlagen für Obst und Gemüse, für Sortieranlagen für Speisekartoffeln, für Kühleinrichtungen zur Verbesserung der Milchqualität, für fahrbare Melkanlagen, für die Schul-Milchspeisung und für Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose und Brucellose. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß bei der Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und bei der Prüfung der Frage, ob die einzelnen bezuschußten Vorhaben geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu verbessern und dazu beitragen, das agrarpolitische Ziel des Grünen Plans mit zu verwirklichen, sowie beim technischen Verfahrensablauf der Beantragung, Bewilligung und Überwachung der Verwendung zum Teil noch gewisse mit der Durchführung eines so umfangreichen und vielseitigen Plans zwangsläufig verbundene Anlaufschwierigkeiten zu überwinden sind. Insbesondere war der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung in den meisten Fällen nicht den Landesrichtlinien zu § 64a RHO entsprechend geführt. Der Schriftwechsel mit der Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen. Der Rechnungshof hat sich vorbehalten, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel stichprobenweise an Ort und Stelle zu prüfen.

263 Die nach § 14 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 gebildete und vom Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft am 29. Mai 1952 anerkannte Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. in Frankfurt/Main hat im Rj. 1956 aus der Umlage, die gemäß § 22 MFG in Verbindung mit der Hessischen Verordnung vom 10. Juli 1952 von den Molkereien erhoben wird, folgende Zuwendungen erhalten:

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| für Werbezwecke auf Landes-   |              |
| ebene .....                   | 142 000,— DM |
| und                           |              |
| für die der Landesvereinigung |              |
| bei der Durchführung ihrer    |              |
| Aufgaben entstandenen Per-    |              |
| sonal- und Sachausgaben ...   | 173 000,— DM |
| zusammen .....                | 315 000,— DM |

Der Rechnungshof hat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Mittel geprüft. Nach den getroffenen Feststellungen sind am Schluß

des Rj. 1956 rund 93 300,— DM an Landeszuwendungen unverwendet geblieben und entgegen den von dem Zuwendungsempfänger anerkannten „Besonderen Bewilligungsbedingungen“ nicht an die Staatskasse zurückgezahlt worden. Der Rechnungshof hat das Fachministerium gebeten, das hiernach Erforderliche zu veranlassen und vorgeschlagen, der Landesvereinigung jedoch etwa 20 v. H. des veranschlagten Jahresausgabedarfs als Betriebsmittelbestand unter Anrechnung auf die Zuwendungen des neuen Rechnungsjahres zu belassen.

264 Bei den örtlichen Erhebungen ergab sich ferner, daß die Landesvereinigung bei einer Genossenschaftsbank ein Sonderguthaben „Kündigungseinlage“ über rund 33 600,— DM unterhält, das in dem Finanzbericht und in der Kontenkartei der Landesvereinigung nicht erfaßt war. Auch aus dem dem Fachministerium übersandten Verwendungsnachweis waren Geschäftsvorfälle, die sich auf das o. a. Gutachten beziehen, nicht ersichtlich. Nach Auskunft der Geschäftsführung handelt es sich hierbei um Beiträge, die vor dem Inkrafttreten des Milch- und Fettgesetzes von den Molkereien erhoben worden sind. Die Landesvereinigung vertritt den Standpunkt, daß es sich aus diesem Grunde um keine öffentlichen Mittel handle und sie deshalb nicht verpflichtet sei, dem Rechnungshof Auskunft über die Verwendung dieser Mittel zu geben. Der Rechnungshof ist, dessen ungeachtet, der Auffassung, daß diese Mittel zumindest in der Jahresrechnung der Landesvereinigung nachzuweisen sind. Einzelne, zu Lasten dieses Sonderkontos geleistete Zahlungen bestärken ihn in der Vermutung, daß die Landesvereinigung das o. a. Guthaben in den Verwendungsnachweisen und den Jahresabschlüssen deshalb nicht erwähnt hat, um diese Mittel der Kontrolle durch das Fachministerium und den Rechnungshof zu entziehen. Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

265 Im übrigen wurde die Landesvereinigung gebeten, künftig über ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben eine ordnungsmäßige Jahresabschlußrechnung nebst einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden zu erstellen, den Jahresabschluß von einem Genossenschaftsverband oder einem öffentlich vereidigten Buchsachverständigen jährlich prüfen zu lassen und dafür zu sorgen, daß in bestimmten Abständen ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vorgenommen werden.

### 3. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13)

266 Aus den Mitteln zur „Förderung der gemeinschaftlichen Maschinenhaltung“ (Titel 963a) haben auch Einzelpersonen, zum Teil Lohn-

druschunternehmer, Zinsverbilligungen erhalten. Die Zweckbestimmung des vorgenannten Titels und die entsprechenden Erläuterungen lassen klar erkennen, daß nicht die Maschinenhaltung schlechthin gefördert werden, sondern daß hier die gemeinschaftliche Beschaffung und Verwendung entscheidend sein sollte. Die Zweckbestimmung im Haushaltsplan ist unbedingt verbindlich und kann von der Verwaltung weder geändert noch erweitert werden. Die Verwendung von Landesmitteln zu anderen als den bewilligten Zwecken ist unzulässig. Das ist auch dann der Fall, wenn es sich bei der von der festgelegten Zweckbestimmung abweichenden Verwendung um Aufgaben handelt, die an sich durchaus förderungswürdig sind. Es soll keineswegs bestritten werden, daß die Anschaffung größerer Maschinen als gemeinschaftliches Eigentum in manchen Fällen unrentabel und dann der Einsatz von Lohnunternehmungen für die landwirtschaftlichen Betriebe günstiger ist. Wenn deshalb auch Lohnunternehmungen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, dann muß das aus der vom Parlament gegebenen Zweckbestimmung unmißverständlich hervorgehen. Das Fachministerium hat in dieser Angelegenheit dem Rechnungshof mitgeteilt, daß es für das Rj. 1959 eine entsprechende Änderung der Zweckbestimmung beantragen werde.

#### 4. Landeskulturverwaltung (Kap. 15)

- 267 Im Rj. 1956 sind zur Förderung der Flurbereinigung an Bundes- und Landesmitteln rund 16 Mio DM bereitgestellt worden. Diese hohen Zuwendungen haben den Rechnungshof veranlaßt, gelegentlich örtlicher Überprüfungen der Kulturämter die bestimmungsgemäße Verwendung bei einzelnen Flurbereinigungskassen stichprobenweise zu prüfen. Die Beihilfen des Bundes und des Landes bewegen sich nach den Feststellungen des Rechnungshofs im Durchschnitt zwischen 40 bis 50 v. H. der beihilfefähigen Ausführungskosten. Bei der Beihilfenberechnung ist der Geldwert von Hand- und Spanndiensten höchstens mit dem Betrag anzusetzen, der sich bei Verwendung fremder Arbeitskräfte ergibt. Der Rechnungshof hat die Verwaltung darauf hingewiesen, daß es dabei nicht genügt, einen listenmäßigen Nachweis über abgeleitete Stunden zu führen, sondern daß auch eine Kontrolle darüber ausgeübt werden muß, ob der Arbeitserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu dem angesetzten Geldwert der Tagewerke steht.
- 268 Besonders hoch ist die im Einzelfall bewilligte Beihilfe bei Weinbergsumlegungen, die im Rj. 1956 von 70 auf 90 v. H. der beihilfefähigen Ausführungskosten heraufgesetzt wurde. In einer Weinbergsumlegungssache mußte der Rechnungshof beanstanden, daß

Bauarbeiten ohne Ausschreibung vergeben worden sind.

- 269 Viele Teilnehmergemeinschaften sind bestrebt, die aufgenommenen langfristigen Landes- und Bundesdarlehen vorzeitig zu tilgen. So wurden z. B. im Rj. 1956 an das Land rund 389 Ts DM mehr Tilgungsbeträge geleistet als nach den Darlehensbedingungen zu erwarten und demgemäß veranschlagt waren. Die Darlehen des Landes werden von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt/Main verwaltet. Die Forderung des Landes an die Bank betrug am 31. März 1958 = 13 483 029,— DM. Der Rechnungshof hat veranlaßt, daß dieser Betrag im Titelbuch über laufende Haushaltseinnahmen gemäß § 27 RRO als Forderung nachgewiesen und der jeweilige Kapitalstand in das folgende Rechnungsjahr übernommen wird.
- 270 Im Zusammenhang mit der örtlichen Verwendungsprüfung hat sich der Rechnungshof auch mit der Frage befaßt, ob es weiterhin zweckmäßig ist und der Verbilligung sowie Beschleunigung der Flurbereinigung dient, daß sich das Land mit der Haltung, Wartung und dem Betrieb von etwa 30 Großgeräten (Planierraupen, Baggern u. a.) befaßt. Nachdem die Unternehmer heute meist über derartige Großgeräte verfügen, erscheint es fraglich, ob der Nutzeffekt des staatlichen Betriebs unter Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der verhältnismäßig kurzen Lebensdauer der Planierraupen sowie der heutigen Stundensätze für Unternehmerrampen noch so groß ist, wie er vielleicht vor einigen Jahren gewesen sein mag. Der über diese Frage mit dem Fachministerium geführte Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.
- 271 Der Rechnungshof hat ferner bei den im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung angestellten örtlichen Erhebungen der vom Fachminister allgemein angeordneten Erstellung von Unterlagen für die Durchführung der Flurbereinigung im Wege des Lochkartenverfahrens besondere Beachtung geschenkt. Die erst anlaufende und bisher noch nicht zur vollen Auswirkung gekommene Mechanisierung läßt schon jetzt erkennen, daß zur Erreichung des gleichen Arbeitserfolges wesentlich weniger Arbeitskräfte als bisher notwendig sind. Das gilt aber nicht gleichermaßen für Arbeiten des höheren, des mittleren und des einfachen Dienstes. In der Hauptsache werden die bisher den technischen Angestellten vorbehaltenen Arbeiten auf maschinellem Wege aufbereitet, so daß das bisherige zahlenmäßige Verhältnis der einzelnen Bedienstetengruppen zueinander nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Auch hierüber läuft noch ein Schriftwechsel mit dem Fachministerium.

## 5. Siedlungswesen und Bodenreform (Kap. 17)

272 In der Denkschrift 1954 (Tz. 278 bis 282) hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß die Siedlungsgesellschaften mit der Abrechnung über die Siedlungsverfahren und mit der Übereignung der Siedlerstellen in Verzug geraten sind, und daß angesichts des ständig steigenden Kreditvolumens die durch den Nichtabschluß entstandene Situation, abgesehen von der vermeidbaren erheblichen Verwaltungsarbeit, nicht unbedenklich erscheine. Diese Sachlage hat sich, wie die Erhebungen aus Anlaß der Prüfung der Jahresrechnung 1956 ergeben haben, bis zum Zeitpunkt der örtlichen Feststellungen nicht wesentlich geändert. Die Forderung des Landes an die Siedlungsgesellschaften aus der Hingabe von Darlehen für die ländliche Siedlung bzw. aus der Übernahme von Schuldbuchforderungen der Abgeber von Bodenreformland betrug am Ende des Rj. 1956 rund 34,6 Mio DM. Dazu kommen die erheblich höheren Forderungen der die Bundes- und sonstigen Mittel verwaltenden Kreditinstitute. Solange die Schlußabrechnungen über die Siedlungsverfahren, die nach den Richtlinien für die ländliche Siedlung vom 25. Sept. 1957 (StAnz. S. 1042) gleichzeitig als Verwendungsnachweis im Sinne der Landes- bzw. Bundesrichtlinien zu § 64a RHO gelten, nicht vorliegen, ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen nicht erbracht. Der Fachminister hat dem Rechnungshof mitgeteilt, daß die organisatorischen Maßnahmen zur beschleunigten Erstellung der Schlußabrechnung und deren Prüfung sowie zur Übereignung der einzelnen Siedlerstellen inzwischen getroffen worden seien, und zwar durch die Einrichtung besonderer Abrechnungsabteilungen bei den Siedlungsgesellschaften und deren Ausstattung mit dem erforderlichen Personal. Ferner sei zu jeder Siedlungsgesellschaft ein Beamter der Landeskulturverwaltung abgeordnet und dort mit der Prüfung der Schlußabrechnungen beauftragt.

## 6. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten (Kap. 51)

273 Der Behördenaufbau der Hessischen Staatsforstverwaltung hat auf Grund des § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. Nov. 1954 mit Wirkung vom 1. April 1955 insofern eine Änderung erfahren, als an die Stelle der selbständigen, dem Fachminister unmittelbar unterstellten Bezirksforstämter die Regierungspräsidenten als forstliche Mittelbehörden getreten sind. Zur Wahrnehmung der forstlichen Aufgaben in der mittleren Verwaltungsstufe war bei den Behörden der Regierungspräsidenten nach Abs. 2 der genannten Bestimmung je eine Abteilung zu bilden, deren Leiter wegen der Eigenart der Staats-

forstverwaltung als einer Betriebsverwaltung in forstbetriebswirtschaftlichen Angelegenheiten die Selbständigkeit des Handelns zu stehen soll.

274 Nach den Ergebnissen der bei diesen Abteilungen durchgeführten Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Rechnungsprüfungen sowie der anschließenden Schlußbesprechungen hat sich die organisatorische Neuordnung reibungslos vollzogen. Das dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß den Leitern der Abteilungen, die zuvor den früheren Bezirksforstämtern vorstanden, von vornherein die vom Gesetzgeber geforderte Selbständigkeit belassen worden ist. Das gilt sowohl hinsichtlich der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben betriebswirtschaftlicher Art einschließlich der Bewirtschaftung der den Abteilungen im Rahmen der Forstbetriebswirtschaft hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, als auch bezüglich der Bearbeitung der Personalien.

275 Die seit Jahrzehnten bewährte Aufteilung der Aufgaben der forstlichen Mittelinstanz in Dezernate bzw. Inspektionen und Sachgebiete ist in großem und ganzem beibehalten worden. Nur in einem Falle mußte die Zweckmäßigkeit der von der früheren Regelung abweichenden Geschäftsverteilung verneint und die damit zusammenhängende, nach Ansicht des Rechnungshofs zu weitgehende Aufgliederung in Dezernate bemängelt werden. Der Fachminister hat sich seine endgültige Stellungnahme in diesem Einzelfall vorbehalten.

276 In jeder Forstabteilung ist einem Dezerenten die Bewirtschaftung der für den Geschäftsbereich dieser Abteilung bestimmten Haushaltsmittel nach § 19 Abs. 2 RWB übertragen. In Angelegenheiten der Forstbetriebswirtschaft (§ 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes) gilt die Zustimmung des Sachbearbeiters des Haushalts der Gesamtbehörde des Regierungspräsidenten nach § 24 Abs. 1 RWB als allgemein erteilt. Diese für die Beachtung der o. a. Bestimmung des Hessischen Forstgesetzes bedeutsame Regelung ist in einer mit Vertretern des Fachministeriums und der drei Regierungspräsidenten gemeinsam geführten abschließenden Besprechung vereinbart worden.

277 Der Besonderheit der Aufgabenstellung auf dem forstlichen Gebiet ist auch insofern Rechnung getragen, als die Personaldezernate der Präsidialabteilungen nur für die Angehörigen der Forstabteilungen zuständig sind, während die Personalangelegenheiten der Bediensteten der nachgeordneten Forstämter und der sonstigen forstlichen Einrichtungen in den Forstabteilungen bearbeitet werden.

278 Die Besetzung der einzelnen Dezernate mit Dezerenten, Hilfsdezerenten und Sachbearbeitern entspricht dem Umfang und der Be-

wertung der anfallenden Arbeiten. Hinsichtlich der Bürohilfs- und der Kanzleikräfte lassen sich endgültige Feststellungen insoweit bei den Behörden der Regierungspräsidenten — Forstabteilungen — in Darmstadt und Kassel erst dann treffen, wenn die vom Rechnungshof vorgeschlagene Trennung der von diesen Bediensteten zu erledigenden Arbeiten in Bürohilfs- und Schreibarbeiten durch die Einrichtung zentraler Kanzleien vorgenommen ist. Bei der Forstabteilung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden besteht diese Trennung bereits; es waren daher auch hier die Auslastung der genannten Kräfte betreffende Beanstandungen nicht zu erheben. Entsprechende Maßnahmen sollen für die Forstabteilung des Regierungspräsidenten in Darmstadt sofort und für die des Regierungspräsidenten in Kassel nach deren Unterbringung in das neue Dienstgebäude (etwa in einem Jahr) durchgeführt werden.

#### 7. Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (Kap. 52)

279. Der § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes ermächtigt den Minister für Landwirtschaft und Forsten, der Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt (FEA) bestimmte Aufgaben, insbesondere Forsteinrichtungs- und Forschungsarbeiten sowie Waldwertberechnungen, zu übertragen. Bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. April 1955) war die FEA in der Hauptsache mit der Forsteinrichtung, der Standortaufnahme und dem der praktischen Forstwirtschaft dienenden Versuchswesen befaßt. Im Laufe des Jahres 1955 ist der Anstalt als weiteres Arbeitsgebiet der Aufbau der Forstpflanzenzüchtung zugewiesen worden.

Dieser Aufgabenstellung entspricht auch die innerbehördliche Aufgliederung der FEA in vier Dezernate, deren personelle Besetzung angemessen ist und dem Arbeitsanfall gerecht wird.

280. Das Schwergewicht der Arbeiten liegt bei der Forsteinrichtung, d. h. bei der Erstellung der Betriebswerke für die einzelnen Forstämter, durch die für eine bestimmte Zeitdauer (zehn oder zwanzig Jahre) die allgemeinen Wirtschaftsziele und die sich daraus ergebenden technischen Betriebsziele festgelegt werden, um insbesondere die Nachhaltigkeit der Nutzung und die erforderliche räumliche Ordnung im Walde zu gewährleisten.
281. In der Zeit vom 1. Okt. 1949 bis zum 30. Sept. 1958 sind von insgesamt 166 für die Staatswaldreviere erforderlichen Betriebswerken 120 erstellt worden. Von den noch fehlenden 46 Betriebsregelungen sollen im Jahre 1958 = 12, im Jahre 1959 = 20 und im Jahre 1960 = 14 abschließend bearbeitet werden. Damit würden zu dem in Aussicht genommenen Zeit-

punkt (Ende 1960) die Forsteinrichtungen für den gesamten Staatswald durchgeführt sein.

282. Um die Einhaltung dieser Termine zu gewährleisten, hat der Fachminister darauf hingewirkt, daß eine übermäßig starke Inanspruchnahme der FEA mit Waldwertberechnungen, insbesondere aus Anlaß der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, vermieden wird. Künftig werden Waldwertberechnungen in derartigen Verfahren nur dann noch von der FEA vorgenommen, wenn das Land Umlegungsbeteiligter ist; im übrigen sollen diese Aufgaben von den Land- und Forstwirtschaftskammern wahrgenommen werden.
283. Nach § 16 Abs. 1 a. a. O. sind die Staats- und Körperschaftswaldungen im Sinne des § 4 Abs. 2 nach Betriebsplänen für zehn- oder zwanzigjährige Zeiträume zu bewirtschaften. Die seit 1949 erarbeiteten Betriebswerke sehen einen zehnjährigen Zeitraum vor, während in der ehemaligen preußischen Staatsforstverwaltung ein Einrichtungszeitraum von zwanzig Jahren mit einer Zwischenprüfung nach zehn Jahren üblich war. Die u. a. für den künftigen Arbeitsanfall und damit auch für die personelle Besetzung der FEA bedeutsame Frage, an welche Art der Forsteinrichtung nach Ablauf der jetzt geltenden Betriebswerke gedacht sei, hat das Fachministerium dahin beantwortet, daß es sich dabei um eine vereinfachte Neueinrichtung handeln werde, die auf eine Fortschreibung der vorhandenen Betriebswerke mit neuer Zustandserfassung und Neuermittlung der Hiebsätze hinauslaufe. Dieses Verfahren lasse gegenüber dem früheren preußischen keinen erhöhten Aufwand erwarten, das ebenfalls nach zehn Jahren eine Zwischenprüfung mit Neufestsetzung des Hiebsatzes erfordert habe. Die jetzt vorgesehene Zwischenprüfung nach fünf Jahren diene lediglich der Orientierung über den Vollzug der im Betriebswerk geplanten Betriebsmaßnahmen, ohne daß dadurch die Inanspruchnahme von Taxatoren erforderlich werde.
284. Die Durchführung der forstlichen Standorterkundung und Bodenkartierung obliegt für den gesamten Bereich der Staatsforstverwaltung einem Sonderbeauftragten, der unmittelbar dem Fachminister untersteht. Diese Aufgaben, wie früher einmal vorgesehen, der FEA zu übertragen, hält das Fachministerium nicht mehr für zweckmäßig, weil sie mehr dem Arbeitsgebiet des Waldbaues als dem der Forsteinrichtung zuzurechnen seien.
285. Die bei dem Regierungspräsidenten — Forstabteilung — in Darmstadt z. Z. noch unterhaltene, aus dem früheren Vermessungs- und Taxationsbüro hervorgegangene Außenstelle der FEA soll nach Ablauf der jetzigen Neueinrichtungsperiode, d. h. im Jahre 1961, aufgelöst werden. Damit wird einer Anregung

des Rechnungshofs. entsprochen, die er bereits bei seiner letzten örtlichen Prüfung im Jahre 1954 gegeben hat.

#### 8. Hessische Staatsdarren in Gammelsbach und Wolfgang (Kap. 54)

- 286 Die Staatsdarren Gammelsbach im Odenwald und Wolfgang (Kreis Hanau) werden als kaufmännisch eingerichtete Staatsbetriebe nach § 15 RHO geführt. Beide unterstehen unmittelbar dem Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Sie haben die Aufgabe, in erster Linie die hessischen Forstämter mit einwandfreiem Saatgut von hoher Keimfähigkeit zu versorgen und die Kontinuität in der Samenbelieferung zu sichern. Darüber hinaus werden hessische Gemeinde- und Privatforstbetriebe sowie private Saatguthändler beliefert und, soweit die Vorratslage das gestattet, wird Saatgut auch an Forstämter und den privaten Saatguthandel im gesamten Bundesgebiet abgegeben. Außerdem übernehmen die Staatsdarren noch Lohnklengungen.

- 287 Bei der Staatsdarre Wolfgang handelt es sich um einen forstlichen Nebenbetrieb, dessen Jahresumsatz die Millionengrenze überschritten hat und dessen Absatzbereich sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt, während der Umsatz der Staatsdarre Gammelsbach bei etwa 400 Ts DM jährlich liegt und das Absatzgebiet hauptsächlich auf das Land Hessen beschränkt ist.

Der geldliche Überschuß der beiden Darren betrug

|                                 | im Forstwirtschaftsjahr |               | im Durchschnitt der Jahre 1952 bis 1957 jährlich |
|---------------------------------|-------------------------|---------------|--------------------------------------------------|
|                                 | 1956<br>Ts DM           | 1957<br>Ts DM | Ts DM                                            |
| bei der Staatsdarre Wolfgang    | 87,3                    | 220,3         | 164,4                                            |
| bei der Staatsdarre Gammelsbach | 21,0                    | 22,8          | 16,1                                             |

- 288 Da die Staatsdarre Wolfgang bereits seit 1824 und die Staatsdarre Gammelsbach seit 1904 — beide als sog. Hordendarren erbaut — bestehen, haben sich größere Investitionen für den weiteren Ausbau der Betriebe und für die Modernisierung der Anlagen nicht vermeiden lassen. Beide Staatsdarren sind inzwischen zu Trommeldarren umgebaut worden. Zur Zeit werden die Betriebsgebäude der Staats-

darre Wolfgang durch den Bau eines Zapfenspeichers mit Kühlanlage für die Übersommerung von Samen großfrüchtiger Laubbaumarten (Buche, Eiche) ergänzt. Die Kosten hierfür werden sich auf etwa 160 Ts DM belaufen. Im Wirtschaftsjahr 1958 ist in die Staatsdarre Gammelsbach eine Entstaubungsanlage für etwa 10 Ts DM eingebaut worden. Die seit längerer Zeit vorgesehene Ausstattung dieses Betriebes mit einer Kleindarre hält der Rechnungshof bei dem gegenwärtigen Geschäftsumfang nicht für notwendig, da sie z. Z. nicht ausgelastet werden könnte und außerdem die Möglichkeit besteht, kleinere Mengen Zapfen bei der Staatsdarre Wolfgang klengen zu lassen, wie das bereits in einigen Fällen geschehen ist. Das Vorhaben ist zurückgestellt.

- 289 Einer Anregung des Rechnungshofs zufolge werden die Zapfen für die Staatsdarre Gammelsbach nicht mehr in eigener Regie, sondern ausschließlich unter Einschaltung von Unternehmern geerntet, wie das auch bei der Staatsdarre Wolfgang der Fall ist. Dieses Verfahren hat zu einem Rückgang der Werbungskosten geführt und sich auch im übrigen gut bewährt.

Die gelegentlich der örtlichen Prüfungen vorgenommenen Samenbestandsprüfungen gaben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

## VII. Haushalt der Wiedergutmachung

### — Epl. 16 —

#### Wiedergutmachung

- 290 a) Die Ausgaben für die Wiedergutmachung sind im Rj. 1956 weiter gestiegen auf rund 168 Mio DM gegenüber rund 80 Mio DM im Vorjahr. Ihnen stehen höhere, im wesentlichen aus den Erstattungen des Bundes herrührende Einnahmen von rund 95 Mio DM (im Rj. 1956 = 31 Mio DM) gegenüber, so daß der vom Land zu tragende Zuschuß von 49 Mio DM im Rj. 1956 auf rund 73 Mio DM angewachsen ist. Wie sich schon jetzt übersehen läßt, sind die Wiedergutmachungsausgaben im Rj. 1957 gegenüber dem Vorjahre um etwa 6 v.H. zurückgegangen; die Ausgaben und der Landeszuschuß erreichen die Haushaltsansätze nicht mehr.
- 291 b) Die Zahl der Neuanmeldungen war auch im Rj. 1956 höher als die Zahl der Ansprüche, welche die Entschädigungsbehörden erledigen konnten. Dieser Zustand hat auch im Rj. 1957 noch angehalten. Erst für das Rj. 1958 wird ein Rückgang der Zahl der nicht bearbeiteten Fälle zu verzeichnen sein, nachdem die Frist zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen am 1. April 1958 abgelaufen ist.
- 292 c) Die Rechnungsprüfung für das Rj. 1956 wurde in Ansehung der Wiedergutma-



chungsleistungen dadurch wesentlich verstärkt, daß sich der Bundesrechnungshof wegen der anteiligen Kostenübernahme des Bundes an ihr beteiligte. Die auf Grund der gemeinsamen Erhebungen des Bundesrechnungshofs und des Landesrechnungshofs eingeleiteten umfangreichen Prüfungsverhandlungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

- 293 d) Bei der Rechnungsprüfung stellte sich heraus, daß die Erwartung, die die Lastenverteilung zwischen Bund und Land betreffende Abrechnung werde ab 1. April 1956 keine Schwierigkeiten mehr bereiten (vgl. Denkschrift 1955 Tz. 273), sich nicht erfüllt hat. Nach dem 1. April 1956 schlichen sich Fehler meist auf die Weise ein, daß nach diesem Zeitpunkt auf gesetzliche Leistungen umgebuchte Vorschußleistungen und Härteausgleichszahlungen irrtümlich nach § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) zur Erstattung angemeldet wurden. „Für die Beantwortung der Frage, ob Entschädigungsausgaben in die Lastenverteilungsregelung des § 172 BEG einbezogen werden können oder nicht, ist allein entscheidend, zu welchem Zeitpunkt die Entschädigungsleistungen an die Verfolgten nach dem Kassenrecht als gezahlt gelten (Auszahlungstag § 38 RKO)“, wie der Bundesfinanzminister zutreffend in einem Erlaß vom 9. August 1957 klarstellt. Mit anderen Worten: Für die Art der Lastenverteilung ist die Rechtslage am Tage der Auszahlung und nicht der Umbuchung maßgebend. Fehler zum Nachteil des Bundes entstanden auch dadurch, daß von den zwecks Erstattung gemeldeten Entschädigungsausgaben nicht die damit zusammenhängenden Einnahmen abgezogen worden waren, wie § 172 Abs. 3 BEG vorschreibt. Die Feststellung der Beträge, die zu Unrecht durch das Land beim Bund angefordert und von diesem daraufhin erstattet worden sind, ist — auch für die Zeit vor dem 1. April 1956 — noch im Gange.

### VIII. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)

Ergebnisse örtlicher Prüfungen bei Finanzämtern

- 294 Seit Vorlage der Denkschrift 1955 hat der Rechnungshof weitere neun Finanzämter geprüft. An drei dieser Prüfungen beteiligte sich der Bundesrechnungshof. Außerdem prüfte der Rechnungshof acht Zollämter hinsichtlich der von diesen verwalteten, dem Land Hessen zufließenden Biersteuer.

Im gleichen Zeitraum hat die Vorprüfungsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main entsprechend dem gemeinsamen Erlaß des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs des Landes Hessen vom 4./13. April 1955 bei drei Finanzämtern vollständige und bei drei anderen Finanzämtern eingeschränkte Vorprüfungen durchgeführt.

- 295 Im Vordergrund der Prüfungen bei den Finanzämtern stand, wie schon bisher, die Überprüfung der sog. V-Steuern, und zwar der Veranlagung 1955. Weiter wurden Einheitsbewertung, Betriebsprüfung, Fahndung, Steuerstrafsachen, Lohnsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Rechtsmittel überprüft. Auch auf den jeweiligen Stand der Erhebung und Beitreibung wurde besonders geachtet. Ferner wurde geprüft, ob Billigkeitserlässe nach § 131 AO nur in sachlich gerechtfertigten Fällen bewilligt wurden und ob die Niederschlagungspraxis der Finanzämter nicht zu beanstanden war.

- 296 Die meisten der geprüften Finanzämter waren gut oder ausreichend untergebracht. Einige dieser Ämter hatten einen Neubau oder einen Erweiterungsbau erhalten, in dem alle Dienststellen zweckmäßig und gut eingeteilt waren. Bei einigen Finanzämtern fanden sich dagegen noch sehr beengte Raumverhältnisse vor, wobei die allzu knappe Unterbringung auch mancherlei dienstliche Mängel und Unzuträglichkeiten zur Folge hatte.

Bei mehreren Finanzämtern fehlte es noch an Mobiliar, wie Aktenschränken, Tischen, Stühlen u. a. m. Auch waren Schreibmaschinen z. T. veraltet und kaum noch brauchbar. Es wäre zu erwägen, ob nicht für die alsbaldige Befriedigung des noch bestehenden Nachholbedarfs einmalig besondere Haushaltsmittel bewilligt werden sollten.

Für die Motorisierung des Außendienstes war durchweg gut gesorgt. Auch wurden die Kraftfahrzeuge sorgsam gepflegt, zweckmäßig eingesetzt und ausgelastet.

Was vor allem den Außendienst der Vollstreckungsbeamten der Finanzämter anbetrifft, so hat es sich sehr bewährt, daß die Verwaltung immer nachhaltiger dazu übergegangen ist, ältere und abgängige Krafräder durch Kleinwagen zu ersetzen, die auch den Winter über einsatzfähig sind.

- 297 Die örtlichen Prüfungen des Rechnungshofs haben auch wiederum dazu beigetragen, festgestellte organisatorische Mängel alsbald zu beheben, zumal die wesentlichsten Prüfungsfeststellungen stets am Ende der Prüfung mit dem Behördenleiter erörtert wurden und regelmäßig auch der Leiter der Steuerabteilung der Oberfinanzdirektion an dieser Erörterung teilnahm. Bisweilen waren Sachgebietsleiter oder Sachbearbeiter ungleichmäßig ausgelastet, manche Dienststellen unterbesetzt, während andere Dienststellen des gleichen



- Amtes überbesetzt waren. Manchmal ließ auch die notwendige laufende Zusammenarbeit der einzelnen Sachgebiete im Amt zu wünschen übrig, wodurch sich Fehler oder Unterlassungen ergaben.
- 298 Wie schon in früheren Jahren, so mußte der Rechnungshof auch in diesem Jahr feststellen, daß es häufig viel zu lange dauert, bis die Betriebsprüfungsberichte gefertigt, reingeschrieben, in der Veranlagungsstelle ausgewertet und die finanziellen Ergebnisse bei der Finanzkasse zum Soll gestellt worden sind. Dadurch werden nicht nur bisweilen hohe Steuerbeträge zu spät vereinnahmt, sondern es geht erfahrungsgemäß infolgedessen auch der psychologische Effekt der Betriebsprüfung häufig verloren, so daß die nachzuentrichtenden Steuern oft schwerer einbringlich sind.
- 299 Auf dem Gebiet der Lohnsteuer traten früher verhältnismäßig viele Engpässe und Schwierigkeiten auf. Denn die verschiedenen Arbeiten, wie Lohnsteuerermäßigungsanträge, Anträge auf Lohnsteuer-Jahresausgleich und Lohnsteuerausßenprüfungen, mußten baldmöglichst erledigt werden. In den Jahren 1957/1958 war die Lage insofern günstiger, als die Ämter durchweg für die Arbeiten auf dem Gebiet der Lohnsteuer die Bediensteten der Veranlagungsstellen heranziehen konnten, da die Veranlagung 1956 wegen der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1957 notwendig gewordenen Neuregelung der Ehegattenbesteuerung erst im Sommer 1958 beginnen konnte. Es zeigte sich, daß die früher oft zurückgestellten und nun nachgeholtten Prüfungen im Lohnsteuerausdienst recht beachtliche finanzielle Ergebnisse hatten und dazu beitrugen, manchen Arbeitgeber über wichtige Lohnsteuer-Bestimmungen aufzuklären und zu einer künftig sorgfältigeren Berechnung und Abführung der Lohnsteuer anzuhalten.
- 300 Bereits in der Denkschrift 1955 ist vom Rechnungshof erwähnt worden, daß der Wegfall der Umsatzbesteuerung der Landwirtschaft und das Ausscheiden vieler kleiner Unternehmer aus der Umsatzsteuerpflicht wegen Erhöhung des Freibetrages nach näherer Maßgabe des § 7 a UStG für die Veranlagungsstellen eine gewisse Entlastung zur Folge haben würden. Nunmehr sind ferner infolge der Änderung des Einkommensteuergesetzes ab 1. Januar 1958 auch viele Lohn- und Einkommensteuerpflichtige aus der Besteuerung ausgeschieden. Eine entscheidende Entlastung für die Veranlagungsstellen der Finanzämter ist vorerst dennoch nicht zu erwarten, da diese im Jahre 1958 die Veranlagung 1956 und anschließend die Veranlagung 1957, also zwei Veranlagungen, durchführen und dabei für die Ehegattenbesteuerung eine außerordentlich komplizierte Übergangsgesetzgebung anwenden müssen.
- 301 Bei der Prüfung der V-Steuer-Veranlagungsfälle für 1955 hat der Rechnungshof, wie in früheren Jahren, eine große Zahl von stichprobenweise ausgewählten Veranlagungsfällen erfaßt. Die Überprüfung erstreckte sich insbesondere auf größere Steuerbeträge oder auf Fälle, in denen seit Jahren eine Betriebsprüfung nicht mehr stattgefunden hatte. Die Ergebnisse der Feststellungen waren unterschiedlich. Erfreulicherweise war meistens eine gründliche und solide Veranlagungsarbeit festzustellen, bei der insbesondere ungenaue Angaben beanstandet und geklärt, Umsatz und Gewinn verprobt sowie Abweichungen von der Erklärung im Berechnungsbogen und Steuerbescheid sorgfältig erläutert wurden.
- 302 Aber es fanden sich auch noch viele Fälle, die nicht fachgerecht bearbeitet waren. So hatte man häufig nach Erklärung veranlagt und dabei wesentliche steuerliche Fragen dahingestellt gelassen, in der Annahme, daß sie später doch bei einer Betriebsprüfung überprüft würden. Bisweilen hat man Gewinne als glaubhaft hingenommen, obwohl deren Höhe nach Aktenlage schon deshalb unglaublich war, weil der Steuerpflichtige bei derart niedrigen Einkünften für sich und seine Familie nicht einmal den bescheidensten Lebensunterhalt hätte bestreiten können. Oft standen Umsatz und Einkommen in einem branchenmäßig unwahrscheinlichen Mißverhältnis. Verwandtendarlehen oder -einlagen waren mitunter trotz unklaren Ursprungs unbeanstandet geblieben. Erhebliche Aufwendungen waren für Kapitalansammlungsverträge unter Sonderausgaben steuermindernd zugelassen worden, während Zinsen aus diesen Kapitalien nicht als Einkommen erklärt und versteuert waren.
- 303 In gewichtigeren Einzelfällen hat der Rechnungshof angeregt, die steuerlichen Verhältnisse im Wege einer Betriebsprüfung zu klären und dadurch für eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung zu sorgen. Zugleich hat der Rechnungshof dem geprüften Finanzamt eine Zusammenstellung der häufiger festgestellten Fehler und Mängel übermittelt. Anhand dieser Hinweise konnten vor allem die jüngeren Bediensteten vom Vorsteher und von den Sachgebietsleitern in den Amtsbesprechungen zur Vermeidung dieser Fehler und zur Erzielung höherwertiger Veranlagungsarbeit angeregt werden.
- 304 Bei Umsätzen, die gegenüber dem Vorjahr erheblich angestiegen sind, muß der Veranlagungsbeamte regelmäßig die Frage prüfen, ob nicht auch die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen angemessen erhöht werden müssen, um nach Durchführung der Veranlagung erhebliche Abschlußzahlungen und Stundungsgesuche des Steuerpflichtigen zu vermeiden. Obwohl

die Oberfinanzdirektion gerade darauf wiederholt hingewiesen hatte, waren in dieser Beziehung bei den Prüfungen noch viele Unterlassungen festzustellen.

- 305 In ähnlicher Weise wie bei den Veranlagungsfällen hat der Rechnungshof Akten aus den Gebieten der Einheitsbewertung, der Lohnsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer usw. stichprobenweise überprüft. Auch für diese Arbeitsgebiete gab er Anregungen zur Abstellung noch vorhandener Mängel.

Wo in den Finanzämtern Dienst- oder Mietwohnungen vorhanden waren, wurde darauf geachtet, daß die Dienstwohnungsvergütungen und die Mieten bestimmungsgemäß festgesetzt waren.

- 306 Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch im abgelaufenen Geschäftsjahr das finanzielle Ergebnis der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs auf dem Gebiet der Steuerverwaltung wiederum beachtlich war. Auf Grund der vom Rechnungshof gegebenen Hinweise und angeregten Nachprüfungen sind ihm im letzten Jahr, d. h. seit Vorlage der Denkschrift 1955, rund 4 Mio DM an rechtskräftig festgesetzten Mehrsteuern gemeldet worden.

Steuerkonten in Kontokorrentform, Verwendung von Lochkarten-Anlagen

- 307 Wie bereits in früheren Denkschriften des näheren dargelegt wurde, sind bei den Finanzämtern in Frankfurt/Main und seit 1957 auch in Wiesbaden für die Erhebung und Beitreibung der Steuern Lochkartenmaschinen eingesetzt. In den meisten anderen Ländern ist man bei den Finanzämtern in Großstädten ebenfalls zur Anwendung des Lochkartenverfahrens übergegangen. In Hessen hat man neustens den schon früher einmal unternommenen Versuch wieder aufgegriffen, sich des Lochkartenverfahrens auch bei der Veranlagungsarbeit zu bedienen. Da diese Versuchsarbeiten noch nicht beendet sind, dürfte ein abschließendes Urteil darüber noch nicht möglich sein.

- 308 Der Rechnungshof hält es für erforderlich, daß man auf diesem Gebiet bald zu abschließenden Ergebnissen gelangt, damit die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden können und sich überschauen läßt, inwieweit das vorgesehene Verfahren den Erfordernissen der Kassensicherheit, der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung gerecht wird. Erst alsdann wird auch die Frage der Wirtschaftlichkeit des Lochkartenverfahrens in der Steuerverwaltung abschließend beurteilt werden können.

- 309 Das zunächst bei den Finanzkassen Gelnhausen und Rotenburg versuchsweise eingeführte Buchführungsverfahren in Kontokor-

rentform hat sich inzwischen so gut weiterentwickelt und bewährt, daß sich der Minister der Finanzen entschlossen hat, sämtliche nicht mit Lochkartenmaschinen ausgestatteten Finanzkassen auf dieses Verfahren umzustellen.

## 2. Allgemeine Landesvermögensverwaltung — Verwaltung der Liegenschaften durch die Liegenschaftsstellen der Finanzämter (Kap. 04)

- 310 Bei der örtlichen Prüfung der Rechnungen der Liegenschaftsstellen der Finanzämter Fulda und Frankfurt/Main-Taunus für das Rj. 1956 wurde insbesondere der Durchführung des Ersten Bundesmietengesetzes Aufmerksamkeit gewidmet. Wie festgestellt wurde, kam nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die meisten der von den beiden Liegenschaftsstellen verwalteten Wohnungen infolge ihrer bescheidenen Ausstattung nur eine 10%ige Mieterhöhung in Betracht. Bei der Prüfung der Durchführung des Gesetzes haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

- 311 Wie durch die Vornahme von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei einzelnen Mietobjekten festgestellt wurde, ergibt die Grundbesitzbewirtschaftung in den meisten Fällen nur eine sehr geringe Verzinsung des Baukapitals. Berücksichtigt man bei den Untersuchungen noch die Aufwendungen für den Bauunterhalt der Gebäude, dann reichen die Mieteinnahmen vielfach nicht einmal zur Deckung der Betriebs-, Instandsetzungs- und Verwaltungskosten aus. Wie bei den bereits in den Vorjahren geprüften Liegenschaftsstellen erhob sich daher auch hier die Frage, ob das Land unter den gegebenen Umständen zur Vermeidung weiterer Nachteile zur Erhebung von Kostenvergleichsmieten nach § 8 des Ersten Bundesmietengesetzes übergehen sollte. Der Rechnungshof hat diese Angelegenheit bereits in der Denkschrift 1955 (Tz. 296 bis 299) zur Sprache gebracht, doch steht eine abschließende Stellungnahme des Ministers der Finanzen hierzu noch aus. Im Hinblick auf die inzwischen erlassene Neu- und Altbaumietenverordnung wurde dieser daher erneut um Unterrichtung gebeten, ob er beabsichtige, auf eine entsprechende Änderung der für die Bemessung der Mietwerte staatlicher Wohnungen geltenden Bestimmungen hinzuwirken.

- 312 In einigen Fällen haben die oben angeführten Liegenschaftsstellen für die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch das Land einen Mietzuschlag von  $3\frac{1}{3}$  Pf. je qm erhoben. Bekanntlich kann dieser Betrag neben der Richtsatzmiete im sozialen Wohnungsbau erhoben werden, wenn der Hauseigentümer sog. Schönheitsreparaturen — beispielsweise Öl-

farbanstriche, Tapezierungen usf. — übernimmt. Da nach den getroffenen Feststellungen andere Liegenschaftsstellen derartige Zuschläge bisher nicht erhoben haben, hat der Rechnungshof den Minister der Finanzen gebeten, hierzu einheitliche Richtlinien zu erlassen.

- 313 Die Liegenschaftsstellen Fulda und Frankfurt/Main-Taunustor sind dazu übergegangen, mit den Mietern zu vereinbaren, daß kleine Reparaturen „bis zu einem Betrage von 10,— DM“ im Einzelfall von diesen getragen werden. Andere Liegenschaftsstellen haben in den zurückliegenden Jahren ähnliche Vereinbarungen getroffen, dabei aber von der Einführung von Wertgrenzen abgesehen. Auf Grund der von ihm gemachten Beobachtungen ist der Rechnungshof der Auffassung, daß das letzt erwähnte Verfahren den Vorzug verdient. Der Minister der Finanzen wurde daher gebeten, sicherzustellen, daß künftig einheitlich in dieser Weise verfahren wird.

- 314 Im Hinblick darauf, daß die im Interesse einer ordnungsgemäßen Kostenerfassung erforderliche Umlegung der Bewirtschaftungskosten von Behördenhäusern auf die nutzenden Verwaltungsbehörden z. Z. in einem umständlichen Verfahren vorgenommen wird, hat der Rechnungshof Vereinfachungsvorschläge unterbreitet.

- 315 Schon in der Denkschrift 1953 (Tz. 323) wurde auf den unverhältnismäßig hohen Mietaufwand aufmerksam gemacht, der dadurch verursacht wird, daß zahlreiche in Frankfurt/M. ansässige staatliche Behörden und Dienststellen in gemieteten Gebäuden untergebracht sind. Er beläuft sich nach den getroffenen Feststellungen auf über 200 000,— DM jährlich. Unter anderem sind in Frankfurt/M. noch folgende Behörden mietweise untergebracht:

Landesversorgungsamt,  
Arbeitsgericht,  
Landesarbeitsgericht,  
Sozialgericht,  
Katasteramt,  
Staatskasse,  
Finanzamt Frankfurt/Main-Börse,  
Sonderbauamt und  
Verteidigungslastenamt,  
Autostraßenamt.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen zu prüfen, ob die Errichtung eines Behördenhauses nicht wirtschaftlicher wäre.

- 316 Bei der Prüfung der Liegenschaftsstelle Frankfurt/Main-Taunustor ergab sich, daß die von der Finanzkasse Frankfurt/Main-Hamburger Allee mittels Lochkarten erstellten Rechnungsunterlagen den Erfordernissen ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Rech-

nungsprüfung nicht entsprachen. Der Mangel ist mittlerweile behoben worden.

Zu den übrigen von dem Rechnungshof unterbreiteten Anregungen und Vorschlägen hat der Minister der Finanzen noch nicht Stellung genommen.

### 3. Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30)

- 317 Der Rechnungshof hat zuletzt vor zwei Jahren, und zwar über das Gj. 1954 der Hessischen Staatsbäder berichtet. Da er inzwischen auch das Gj. 1957 der Staatsbäder geprüft hat, erstrecken sich die nachstehenden Ausführungen auf drei Geschäftsjahre (1955 bis 1957). Für einige Gebiete wird ein Gesamtüberblick über die Verhältnisse seit der Geldumstellung gegeben.

#### Allgemeines

- 318 Die Hessischen Staatsbäder sind ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb (§ 15 RHO), bei dem das voraussichtliche Endergebnis in den Haushaltsplan einzustellen und unter Angabe der mutmaßlichen Einnahme- und Ausgabebeträge zu erläutern ist. Bisher ist diesen Vorschriften insoweit Rechnung getragen worden, als in der Anlage zu Epl. 17 in jedem Jahr der Erfolgsplan (Wirtschaftsplan) der Hessischen Staatsbäder für das laufende Jahr wiedergegeben wird. Ein Nettoergebnis ist dagegen bisher im Haushaltsplan nicht veranschlagt worden, da seit der Geldumstellung die Jahresgewinne und -verluste jeweils in das neue Geschäftsjahr vorgetragen wurden.

- 319 Der Minister der Finanzen hat am 1. Mai 1954 eine Betriebssatzung erlassen und auf Grund dieser Satzung einen Beirat gebildet, der die Aufgabe hat, ihn bei bedeutsamen und grundsätzlichen Entscheidungen zu beraten. Der Beirat, dessen Mitglieder vom Minister berufen werden, setzt sich aus Abgeordneten des Landtags, Vertretern der Ministerien, der Sozialversicherungsträger und des Gesamtbetriebsrats zusammen.

#### Umfang

- 320 Zum 31. Dezember 1957 umfaßten die zu einem einheitlichen Wirtschaftsbetrieb zusammengefaßten Hessischen Staatsbäder folgende Teilbetriebe — in Klammer: in eigener Regie geführte Wirtschaftsbetriebe —:

Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder,  
Kurverwaltung Bad Nauheim (einschließlich Hilberts Parkhotel, Kerckhoff-Klinik und Groedel-Sanatorium),

Kurverwaltung Bad Wildungen (einschließlich Badehotel, Hotel Europäischer Hof und Sanatorium Fürstenhof),

Kurverwaltung Bad Schwalbach (einschließlich Staatl. Kurhotel und Sanatorium Eugenie),

Kurverwaltung Schlangenbad (einschließlich Sanatorium Römerbad),

Kurverwaltung Bad Salzhausen,

Staatlicher Mineralbrunnen Niederselters,

Staatliches Kurhaus Selters.

In den Berichtsjahren wurden hiervon neu eröffnet:

im Gj. 1956: Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim,

Im Gj. 1957: Groedel-Sanatorium Bad Nauheim, Fürstenhof Bad Wildungen und Staatliches Kurhotel Bad Schwalbach.

Außerdem verwalten die Hessischen Staatsbäder noch die Beteiligung des Landes an der Reinhardtsquelle GmbH., Bad Wildungen-Reinhardtshausen (Anteil des Landes 60,5 v.H.) und an der Heilquellen AG., Königsquelle i.L., Bad Wildungen (Anteil des Landes 100 v.H.). Im Gj. 1956 wurden Ritters Parkhotel, Bad Homburg, und die Staatliche Badeanstalt Wiesbaden veräußert.

#### Jahresabschluß

- 321 Der Rechnungshof prüft jährlich die Einzelabschlüsse der fünf Staatsbäder und der Hauptverwaltung sowie die Zusammenfassung aller Abschlüsse zu einem Gesamtab-schluß. Der geprüfte Gesamtab-schluß wird

jeweils der Haushaltsrechnung beigelegt. In der Haushaltsrechnung 1956 ist in Anlage 1 der Rechnung über den Epl. 17, Seite 17/30 und 31, der Gesamtab-schluß für das Gj. 1956 wiedergegeben.

#### Bilanzergebnisse

- 322 Die Hessischen Staatsbäder schlossen in den drei letzten Geschäftsjahren wie folgt ab:

|                                     | Ts DM          |
|-------------------------------------|----------------|
| Verlustvortrag 1. Januar 1955 ..... | — 85,5         |
| Jahresverlust 1955 .....            | — 182,6        |
| Jahresverlust 1956 .....            | — 134,3        |
| Jahresgewinn 1957 .....             | + 39,6         |
| Reinverlust bis 31. Dezember 1957 . | <u>— 362,8</u> |

Auf eine Darstellung der Jahresergebnisse der Teilbetriebe kann hier verzichtet werden, da diese wesentlich durch Sonderabschreibungen, Hinzutreten neu eröffneter Betriebe u. ä. beinflusst wurden und ohne entsprechende Aufbereitung keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung erlauben.

#### Betriebsergebnisse

- 323 Einen besseren Einblick in die Ertragsverhältnisse vermitteln die seit mehreren Jahren bei den fünf Staatsbädern geführten Kostenstellenrechnungen. Die Zusammenfassung der Hauptkostenstellen sämtlicher Kurverwaltungen zeigt folgendes Bild (+ = Betriebsgewinn, — = Betriebsverlust):

|                                                                                                         | 1957<br>in Ts DM | 1956<br>in Ts DM | 1955<br>in Ts DM |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Kurbetrieb .....                                                                                        | — 1039           | — 966            | — 988            |
| Badebetrieb (einschl. Therap. Abteilung) .....                                                          | + 1387           | + 827            | + 647            |
|                                                                                                         | + 348            | — 139            | — 341            |
| Wasserversand und Techn. Betriebe .....                                                                 | + 792            | + 575            | + 789            |
| Wirtschaftsbetriebe (verpachtete und in eigener Regie geführte Betriebe) sowie Grundstückverwaltung ... | — 362            | — 149            | — 129            |
| Wissenschaftliche Institute und Kliniken .....                                                          | — 485            | — 265            | — 186            |
|                                                                                                         | + 293            | + 22             | + 133            |

Aus der vorstehenden Gegenüberstellung ist erkennbar, daß beim Kur- und Badebetrieb innerhalb der Berichtsjahre anstelle eines Verlustes von rund 340 000,— DM ein Gewinn in dieser Höhe getreten ist; dieser wurde im wesentlichen durch Frequenz- und Preissteigerungen bei den Kurmitteln bedingt und hat zu einer gesunden wirtschaftlichen Basis der Staatsbäder geführt. Bei dem Wasserversand sind im Gj. 1956 infolge der Inbetriebnahme neuer Anlagen gewisse Schwierigkeiten entstanden, die jedoch im Gj. 1957 wieder weitgehend behoben werden konnten. Die erhebliche

Verschlechterung der Ergebnisse für die Wirtschaftsbetriebe und wissenschaftlichen Einrichtungen im Gj. 1957 ist vorwiegend auf das bereits erwähnte Anlaufen einiger neu eröffneter Betriebe zurückzuführen. Bei Nichtberücksichtigung dieser neuen Betriebe ergibt sich für das Gj. 1957 gegenüber dem Gj. 1956 eine Verbesserung, doch konnte sowohl bei den bisherigen Regiebetrieben als auch bei den verpachteten Betrieben — jeweils insgesamt betrachtet — ein ausgeglichenes Ergebnis noch nicht erreicht werden.

## Frequenzen und Umsätze

324 In welchem Umfange die Hessischen Staatsbäder an der allgemeinen Konjunktorent-

wicklung teilnehmen, geht aus nachfolgenden Zahlen hervor:

|                                                                         | 1957  | 1956  | 1955  | (1938) |
|-------------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|--------|
| a) Zahl der Kurgäste rd. Ts. ....                                       | 80,1  | 71,2  | 64,7  | (50,4) |
| b) Zahl der abgegebenen                                                 |       |       |       |        |
| Heilbäder rd. Ts. ....                                                  | 703   | 673,7 | 600,7 |        |
| Moorbäder rd. Ts. ....                                                  | 28,6  | 24,1  | 25,4  |        |
| Moor- und Fangopackungen rd. Ts.                                        | 72,5  | 60,0  | 47,4  |        |
| Manuelle Massagen rd. Ts. ....                                          | 116,8 | 77,5  | 58,2  |        |
| U.-W.-Massagen rd. Ts. ....                                             | 52,0  | 40,5  | 30,7  |        |
| c) Zahl der versandten Flaschen Heil- und Tafelwasser in Mio Stück .... | 11,7  | 8,9   | 7,6   | (5,5)  |
| d) Gesamtumsätze in Mio DM ....                                         | 17,9  | 14,7  | 12,0  |        |
| Der Anteil der sozialversicherten Kurgäste belief sich auf in v.H. .... | 58    | 56    | 54    |        |

## Kapitalverhältnisse

325 Das Eigenkapital der Hessischen Staatsbäder betrug in der DM-Eröffnungsbilanz

rd. Mio DM  
zum 21. Juni 1948 ..... 11,7  
Von den den Staatsbädern zur Verfügung gestellten Landesmitteln wurden in Eigenkapital umgewandelt:

Mio DM  
zum 1. Januar 1954 ..... 3,3  
zum 1. Januar 1957 ..... 5,0 = 8,3  
so daß das Eigenkapital nunmehr 20,0 beträgt.

Das Netto-Sachanlagevermögen, das sich zum 31. Dezember 1957 auf nahezu 30 Mio DM belief, ist somit zu rund  $\frac{2}{3}$  durch Eigenkapital gedeckt. Eine Verzinsung des Eigenkapitals konnte bisher noch nicht erreicht werden.

## Landesdarlehen

326 Das Land hat den Hessischen Staatsbädern zur Verfügung gestellt rd. Mio DM  
in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1954 ..... 11,5  
und in den Gjn. 1955 bis 1957 weitere ..... 3,4  
insgesamt ..... 14,9

Hiervon wurden, wie oben erwähnt, in Eigenkapital umgewandelt ..... 8,3  
Der Restbetrag von ..... 6,6

ist in der Bilanz der Hessischen Staatsbäder zum 31. Dezember 1957 als Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Lande ausgewiesen.

Die Darlehen werden seit dem Gj. 1953 mit 5 v. H. verzinst und sollen vom 1. Januar 1959 an mit jährlich 1 v. H. getilgt werden.

In den Gjn. 1955 und 1956 betrugen die Zinsen durchschnittlich je rund 455 Ts DM, im Gj. 1957 — nach der zweiten Kapitalerhöhung — rund 298 Ts DM.

## Fremddarlehen

327 An Fremddarlehen wurden nach der Geldumstellung aufgenommen:

rd. Mio DM  
vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1954 ..... 3,9  
in den Gjn 1955 bis 1957 ..... 8,1  
12,0

Davon wurden getilgt: rd. Mio DM  
bis zum 31. Dezember 1954 .. 0,7  
in den Gjn. 1955 bis 1957 .... 1,1 = 1,8  
Der Betrag von 10,2

wird in der Bilanz zum 31. Dezember 1957 als Darlehensverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Darlehen werden planmäßig getilgt. An Zinsen fielen an:

im Gj. 1955 rd 359 Ts DM (davon aktiviert: rd. 182 Ts DM)

im Gj. 1956 rd. Ts. 428 DM (davon aktiviert: rd. 95 Ts DM)

im Gj. 1957 rd. 528 Ts DM (davon aktiviert: rd. 128 Ts DM).

## Finanzierung

- 328 Insgesamt standen seit der Geldumstellung den Hessischen Staatsbädern folgende Finanzierungsmittel zur Verfügung:

|                                                                      | rd. Mio DM  |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| Landesmittel (einschl. der in Eigenkapital umgewandelten 8,3 Mio DM) | 14,9        |
| Fremdmittel .....                                                    | 12,0        |
| Eigenmittel (Abschreibungen) .....                                   | 8,8         |
|                                                                      | <u>35,7</u> |

Diese Mittel fanden folgende Verwendung:

|                                                                      | Mio DM      |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| Investitionen im Anlagevermögen                                      | 26,8        |
| Erhöhung von Vorräten und Forderungen (abzügl. Verbindlichkeiten) .. | 2,6         |
| Erhöhung der flüssigen Mittel .....                                  | 4,5         |
| Tilgung von Fremddarlehen .....                                      | 1,8         |
|                                                                      | <u>35,7</u> |

## Prüfung

- 329 Die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs werden jährlich dem Minister der Finanzen sowie den Mitgliedern des Beirats der Hessischen Staatsbäder übersandt und in einer Sitzung des Beirats eingehend behandelt. Außerdem wird die Hauptverwaltung durch Prüfungsmittelungen von Beanstandungen des Rechnungshofs unterrichtet, die sich insbesondere auf das Rechnungswesen und auf Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen beziehen.

- 330 Der Rechnungshof hat seine Aufgabe auch stets darin gesehen, der Hauptverwaltung und den Kurverwaltungen beratend zur Seite zu stehen. Er war insbesondere bemüht, das Rechnungswesen noch mehr zu verfeinern und damit seine Aussagefähigkeit zu vergrößern. Auch in organisatorischer Hinsicht hat er Verbesserungsvorschläge gemacht. Weitere Anregungen erstreckten sich u. a. auf folgende Punkte:

Aufstellung eines Gesamtfinanzplans für die Hessischen Staatsbäder, der eine Übersicht über die gesamten außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben vermittelt (Gegenüberstellung der Deckungsmittel und Verwendungszwecke) und dem Haushaltsplan beigelegt wird;

Erlaß neuer Richtlinien durch den Minister der Finanzen wegen Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Durchführung von Neubauten und Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Staatsbäder (Erlaß inzwischen ergangen);

stärkere Zusammenarbeit der Hessischen Staatsbäder mit der Landesbeschaffungsstelle Hessen (Übereinstimmung inzwischen erzielt);

Veräußerung der Wertpapiere (inzwischen vorgenommen);

Aufstellung und Ergänzung von Baubestandsunterlagen.

4. Gewährung von Zinsverbilligung staatsverbürgter Kredite für Heimatvertriebene und Gleichgestellte sowie für andere Förderungsmaßnahmen — Zuschüsse, Beihilfen und Kredite — (Kap. 05 Titel 67 und 520)

- 331 Über Sinn und Zweck der Finanzierungshilfen, den Kreis der Antragsberechtigten sowie über das Bewilligungsverfahren hat der Rechnungshof bereits in der Denkschrift 1953 (Tz. 346 bis 348) berichtet. Wie damals ausgeführt wurde, haben die Zinsverbilligungen die Aufgabe, Betrieben, die mangels Eigenkapitals mit staatsverbürgten Krediten aufgebaut wurden, die sich hieraus ergebende Mehrbelastung gegenüber älteren Unternehmen zu erleichtern. Aus vom Lande gewährten verlorenen Zuschüssen sollen dagegen neu ansässig gemachte oder umgesiedelte gewerbliche Unternehmen die ihnen zusätzlich für den Neuaufbau der Betriebsorganisation, die Werbung von Fachkräften, die Errichtung von Behelfswerkstätten, die Verlagerung usw. entstehenden Aufwendungen bestreiten. In den Grundsätzen für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen vom 1. März 1956 ist darüber hinaus bestimmt, daß verlorene Zuschüsse auch für die Konsolidierung von förderungswürdigen, aber noch nicht ausreichend finanzierten Unternehmen bewilligt werden können, wenn begründete Aussicht besteht, diese am Leben zu erhalten. Kleinkredite für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Angehörige freier Berufe sollen nach den erwähnten Grundsätzen

a) aus den hierfür vorgesehenen, revolvingierenden Mitteln der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden,

b) bei darüber hinausgehendem Bedarf aus Landeshaushaltsmitteln

gewährt werden.

- 332 Der Rechnungshof hat in den zurückliegenden Jahren stets das Bewilligungsverfahren bei der Gewährung von Zinsverbilligungen, verlorenen Zuschüssen und Kleinkrediten an Hand der Akten und Arbeitsunterlagen der der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH. nachgeprüft. Wie aus einer von der Gesellschaft geführten Geschäftsstatistik festgestellt wurde, hat diese in den Rjn. 1956 und 1957 folgende Finanzierungshilfen bearbeitet:

|                                                           | 1956       |              | 1957       |              |
|-----------------------------------------------------------|------------|--------------|------------|--------------|
|                                                           | Fälle      | rd. Ts DM    | Fälle      | rd. Ts DM    |
| Zinsverbilligungen                                        |            |              |            |              |
| Reg. Bez. Darmstadt .....                                 | 58         | 55,3         | 39         | 28,6         |
| Reg. Bez. Kassel .....                                    | 119        | 185,6        | 92         | 91,1         |
| Reg. Bez. Wiesbaden .....                                 | 69         | 73,9         | 49         | 89,1         |
|                                                           | <u>246</u> | <u>314,8</u> | <u>180</u> | <u>208,8</u> |
| Zinsverbilligungen im Rahmen der Umschuldungsaktion ..... | —          | —            | 46         | 41,9         |
| Verlorene Zuschüsse .....                                 | 9          | 150,3        | 4          | 368,4        |
| Kleinkredite .....                                        | 6          | 273,9        | 4          | 82,6         |
| Insgesamt .....                                           | <u>261</u> | <u>739,0</u> | <u>234</u> | <u>701,7</u> |

Neben den oben angeführten Beträgen wurden verlorene Zuschüsse auf Anweisung des Ministers der Finanzen unmittelbar von der Staatshauptkasse ausgezahlt, so daß die in den Haushaltsrechnungen 1956 und 1957 nachgewiesenen Beträge die oben angegebenen Summen überstiegen (Rj. 1956 rund 906 Ts DM, Rj. 1957 rund 1140 Ts DM).

- 333 Demnach haben die Ausgaben für Zinsverbilligungen und Kleinkredite wesentlich abgenommen. Wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht, ist dies einmal darauf zurückzuführen, daß weniger Anträge gestellt wurden als in den Vorjahren und daß bei der Bewilligung im Hinblick auf die fortschreitende Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein strengerer Maßstab angelegt wurde:

|                                                                       | 1956 | 1957 |
|-----------------------------------------------------------------------|------|------|
| Anzahl der Geldinstitute, die staatsverbürgte Kredite verwalten ..... | 185  | 150  |
| Zahl der antragsberechtigten Unternehmen .....                        | 396  | 271  |
| Bewilligte Anträge .....                                              | 246  | 160  |

- 334 Die erhöhten Ausgaben für verlorene Zuschüsse sind durch verschiedene Neuansiedlungs- und Umsiedlungsprojekte verursacht, die in den Rjn. 1956 und 1957 durchgeführt wurden (vgl. Tz. 376/387).

- 335 Die Prüfung der Finanzierungshilfen hat nicht zu wesentlichen Beanstandungen geführt. In einigen Fällen bestand Veranlassung zu dem Hinweis, daß Zinsverbilligungen nicht gewährt werden können, wenn die Kreditkosten unter Berücksichtigung der Geschäftslage und der Kapitalverhältnisse der betreffenden Unternehmen tragbar erscheinen. Der Minister der Finanzen und die Hessische Treuhandverwaltung GmbH. haben im übrigen das zur Erledigung der Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs Erforderliche veranlaßt.

#### 5. Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05 Titel 68, 525 und 529)

- 336 Über die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit vom Staat übernommenen Bürgschaften und Garantien hat der Rechnungshof letztmals in den Bemerkungen 1953 (Tz. 41) und in der Denkschrift 1953 (Tz. 327 bis 340) berichtet. Die damaligen Ausführungen beruhten im wesentlichen auf Feststellungen, die bei der Prüfung der Verwaltung von Bürgschaften und Garantien in den Rjn. 1949 bis 1954 getroffen worden waren. Nachdem mittlerweile die in den Rjn. 1955 bis 1957 geleisteten Ausgaben infolge Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien geprüft worden sind, wird es im Hinblick auf die Bedeutung dieser Eventualverbindlichkeiten für die Haushalts- und Vermögenswirtschaft des Landes für angezeigt gehalten, auch auf das Ergebnis dieser Prüfung näher einzugehen.

- 337 Die Bürgschaftsausfälle in den Rjn. 1955 bis 1957 stellen sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar (ohne Berücksichtigung der Liquiditätshilfen an Geldinstitute und von Rückflüssen aus sog. Bürgschaftsausfallforderungen):

| Jahr | Mio DM | %<br>(1952=100%) |
|------|--------|------------------|
| 1949 | 0,843  | 17,3             |
| 1950 | 2,500  | 51,3             |
| 1951 | 2,470  | 50,7             |
| 1952 | 4,872  | 100,0            |
| 1953 | 3,000  | 61,6             |
| 1954 | 3,706  | 76,1             |
| 1955 | 2,188  | 44,9             |
| 1956 | 1,671  | 34,3             |
| 1957 | 0,979  | 20,1             |

- 338 Von den Bürgschaftsausfällen im Rj. 1957 in Höhe von rund 979 Ts DM entfielen rund

468 Ts DM auf Film- und Wohnungsbaubürgschaften, so daß die Ausfälle aus Bürgschaften für Vertriebene und Geschädigte sowie im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen nur rund 511 Ts DM betragen, mithin geringer waren als im Rj. 1949.

339 Wie aus der vorangestellten Übersicht hervorgeht, bewegten sich die Ausfälle unmittelbar nach der Währungsreform auf einem niedrigen Niveau und stiegen dann stark an. Das Jahr 1952 zeigte die stärkste Zunahme, worauf die Ausgaben bis zum Jahre 1957 wieder stark zurückgingen. Diese Bewegung deckt sich nicht mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik der Konkurse und Vergleiche, wonach die Insolvenzen in den Jahren 1955 bis 1957 nur geringfügig (um etwa 15%) abgenommen haben. Der auffällige Rückgang der Ausgaben im Zusammenhang mit vom Land übernommenen Bürgschaften kann demnach nicht ausschließlich auf die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zurückgeführt werden. Er ist vielmehr durch das Zusammenwirken verschiedener gesamtwirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Momente verursacht, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

340 Nach dem 8. Mai 1945 gegründete Gewerbebetriebe, die nur unter den Verhältnissen in der Reichsmarkzeit absetzbare Erzeugnisse, wie z. B. Ersatzlebensmittel, bestimmte Arten von Holz- und Betonwaren u. ä. m., herstellten, sind mittlerweile fast sämtlich zum Erliegen gekommen. Insoweit wurden die Ausfälle bereits in den zurückliegenden Rechnungsjahren erstattet. Das gleiche gilt für Unternehmen, die dem Preiskampf mit Großfirmen nicht gewachsen waren und infolge zu knapper Kapitalbasis krisenhaften Erscheinungen in einzelnen Branchen oder der Rohstoffkrise im Zusammenhang mit dem Korea-Krieg zum Opfer fielen (beispielsweise zahlreiche kleinere Webereien, Wirkereien und Strickereien). Die Ausfälle haben sich aber auch deshalb vermindert, weil viele Vertriebenenbetriebe und Betriebe in den Notstands- und Sanierungsgebieten mit Hilfe von Hessenplan-, Bundeshaushalts- oder Lastenausgleichsmitteln ihre maschinelle Ausstattung verbessern oder die zu geringen Betriebsmittel aufstocken konnten und dadurch zu einer nachhaltigen Konsolidierung gelangten. Auch die sog. Umschuldungsaktion hat zu dieser Entwicklung beigetragen.

341 Hinzu kommt, daß die Kredit- und Bürgschaftspolitik des Landes vom Jahre 1955 an eine klare Konzeption erhielt, die sie in den vorhergegangenen Jahren vielfach hatte vermissen lassen. So ist in den von der Landesregierung aufgestellten Grundsätzen für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen des Landes vom 1. März 1956 zum Ausdruck gebracht worden, daß im Jahre 1948, als ein funktionsfähiger Kapitalmarkt noch in weiter

Ferne lag, die Wiederherstellung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft nur dadurch möglich erschien, daß sich der Staat bewußt an die Stelle des fehlenden Kapitalmarktes setzte, um ihn bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen. In den Grundsätzen ist jedoch kein Zweifel daran gelassen worden, daß es das Bestreben des Landes sein muß, sich aus dieser Art der Betätigung in der Wirtschaft nach und nach zu lösen. Vor allem ist in den Richtlinien festgelegt worden, daß die Konsolidierung bereits staatlich geförderter Unternehmen künftig den Vorrang vor Neufinanzierungen haben muß.

342 Die vorgenommenen aktenmäßigen Prüfungen, die sich auf etwa 150 Kredit- und Bürgschaftsfälle erstreckten, haben überdies erneut gezeigt, daß sich die Zusammenfassung der Kredit- und Bürgschaftsbearbeitung bei der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden, wie sie von dem Rechnungshof in seinem Gutachten vom 22. April 1953 vorgeschlagen worden ist, bewährt hat. Die hier in Betracht kommenden Aufgaben werden von der Gesellschaft, die sich der Verwaltungstechnik einer Bank bedient, weit wirkungsvoller und auch wirtschaftlicher erledigt, als dies der Fall war, solange sie noch in der Ministerialinstanz wahrgenommen wurden. Wie beispielsweise festgestellt wurde, hat die Hessische Treuhandverwaltung GmbH. allein bei der Überprüfung der Kontoauszüge von Banken, die ihr zur Begründung von Ausfallansprüchen vorgelegt wurden, beträchtliche finanzielle Erfolge für das Land erzielen können. Die Prüfung derartiger Anforderungen bereitete früher mangels geeigneten Personals erhebliche Schwierigkeiten. Auch im übrigen hat die aktenmäßige Bearbeitung der Staatsbürgschaften durch die Hessische Treuhandverwaltung GmbH. — soweit sie von dem Rechnungshof geprüft wurde — keinen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen gegeben.

343 Bei einer Reihe von in den Rjn. 1955 bis 1957 gezahlten Bürgschaftsausfällen war zu beanstanden, daß vor Übernahme der Bürgschaften nicht sorgfältig geprüft worden war, ob die Voraussetzungen für die Übernahme einer Staatsbürgschaft in personeller und kapitalmäßiger Hinsicht gegeben waren. Da diese Bürgschaften durchweg in den Jahren 1948 und 1950 übernommen worden waren und der Minister der Finanzen bei den vorhergegangenen Prüfungen bereits eingeräumt hatte, daß derartige Bearbeitungsfehler und Versäumnisse in diesen Jahren unterlaufen sind und daß diese hauptsächlich auf den damaligen Personalschwierigkeiten beruhten, hat der Rechnungshof davon abgesehen, in den in Betracht kommenden Fällen erneut Bemerkungen aufzustellen. In den übrigen geprüften Fällen waren im allgemeinen nicht in der Person der Betriebsinhaber liegende Gründe die Ursache des Zusammenbruchs.



6. Wirtschaftsförderung im Rahmen des Bundessanierungsprogramms 1954 und des Zonengrenzprogramms 1954 im Zusammenhang mit Staatsbürgschaften und Krediten aus Landeshaushaltsmitteln (Kap. 05 Titel 525)

344. Der Rechnungshof hat über die Durchführung und Prüfung des Sanierungsprogramms 1953 und des Zonengrenzprogramms 1953 in der Denkschrift 1954 (Tz. 402 ff.) berichtet. Eine Berichterstattung über die oben angeführten Programme (Bundeshaushalt Kap. 60 02 Titel 530, 600 und 950/Rj. 1954) ist erst jetzt möglich, da die Planungsunterlagen für das Sanierungsprogramm 1954 erst am 15. März 1956 ihre endgültige Fassung erhielten und sich der Prüfungsschriftwechsel in Anbetracht

der Vielzahl der im Rahmen der Programme gewährten Zuwendungen verhältnismäßig lang hinzog. Zu den beiden Programmen ist im einzelnen folgendes zu erwähnen:

a) Sanierungsprogramm 1954

345. Die verfügbaren Mittel wurden regional wie folgt verteilt:

|                                | DM                 |
|--------------------------------|--------------------|
| Sanierungsgebiet Kasseler Ring | 1 184 250,—        |
| Sanierungsgebiet Hohe Rhön     | 348 400,—          |
| Sanierungsgebiet Vogelsberg    | 333 150,—          |
| Übergebietliche Maßnahmen      | 234 200,—          |
| Insgesamt:                     | <u>2 100 000,—</u> |

Die einzelnen Wirtschaftszweige nahmen an dem Programm wie folgt teil:

| Abschnitt                                                             | Darlehen<br>DM            | Verlorene<br>Zuschüsse<br>DM | Zusammen<br>DM            |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------|---------------------------|
| <b>A. Industrie und Handwerk</b>                                      |                           |                              |                           |
| 1. Industrie                                                          |                           |                              |                           |
| a) Großkredite .....                                                  | 565 800,—                 | —                            | 565 800,—                 |
| b) Kleinkredite .....                                                 | 45 000,—                  | —                            | 45 000,—                  |
| 2. Handwerk .....                                                     | 69 700,—                  | —                            | 69 700,—                  |
| 3. Zuschuß an die Gewerbeförderungsanstalt der Handwerkskammer Kassel | —                         | 30 000,—                     | 30 000,—                  |
|                                                                       | <u>680 500,—</u>          | <u>30 000,—</u>              | <u>710 500,—</u>          |
| <b>B. Land- und Forstwirtschaft</b>                                   |                           |                              |                           |
| 1. Meliorationen .....                                                | 102 750,—                 | 102 750,—                    | 205 500,—                 |
| 2. Wasserwirtschaftl. Maßnahmen .....                                 | 126 000,—                 | 119 000,—                    | 245 000,—                 |
| 3. Wiederaufforstung .....                                            | —                         | 80 000,—                     | 80 000,—                  |
| 4. Förderung der pflanzlichen und tierischen Erzeugung .....          | 16 250,—                  | 23 250,—                     | 39 500,—                  |
| 5. Einzelprojekte der Ernährungsindustrie                             | 80 000,—                  | —                            | 80 000,—                  |
|                                                                       | <u>325 000,—</u>          | <u>325 000,—</u>             | <u>650 000,—</u>          |
| <b>C. Verkehr (Straßenbau) .....</b>                                  | <b>223 000,—</b>          | <b>222 000,—</b>             | <b>445 000,—</b>          |
| <b>D. Fremdenverkehr</b>                                              |                           |                              |                           |
| 1. Rationalisierungskredite an Fremdenverkehrsbetriebe .....          | 119 500,—                 | —                            | 119 500,—                 |
| 2. Zuschüsse für Fremdenverkehrsberatungsstellen .....                | —                         | 60 000,—                     | 60 000,—                  |
|                                                                       | <u>119 500,—</u>          | <u>60 000,—</u>              | <u>179 500,—</u>          |
| <b>E. Energiewirtschaft .....</b>                                     | <b>—</b>                  | <b>115 000,—</b>             | <b>115 000,—</b>          |
| <b>Insgesamt: .....</b>                                               | <b><u>1 348 000,—</u></b> | <b><u>752 000,—</u></b>      | <b><u>2 100 000,—</u></b> |

Die Bundesmittel wurden wie in den Vorjahren von der Landeskreditkasse Kassel und zwei Konsorten, mit denen der Bundesminister für Wirtschaft entsprechende Verträge abgeschlossen hatte, an die Letztempfänger weitergeleitet. Die Verplanung der Mittel oblag dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, die Überwachung der Mittelverwendung entsprechend den von dem Bundes-

minister für Wirtschaft erlassenen allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen dem jeweils zuständigen Landesministerium. Das Programm ist mittlerweile vollständig abgewickelt worden.

b) Zonengrenzprogramm 1954

346. In dem Programm waren folgende Zuwendungen vorgesehen:

| Abschnitt |                                                           | Darlehen<br>DM     | Verlorene<br>Zuschüsse<br>DM | Zusammen<br>DM     |
|-----------|-----------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------|--------------------|
| A.        | Zonenfrachthilfe .....                                    | —                  | 605 000,—                    | 605 000,—          |
| B.        | Zinsverbilligungen an Gewerbebetriebe ...                 | —                  | 800 000,—                    | 800 000,—          |
| C.        | Zinsverbilligungen für Fremdenverkehrs-<br>betriebe ..... | —                  | 380 000,—                    | 380 000,—          |
| D.        | Wirtschaftsbeihilfen für Landwirte .....                  | 6 000,—            | 293 400,—                    | 299 400,—          |
| E.        | Straßenbauten .....                                       | 616 000,—          | 470 000,—                    | 1 086 000,—        |
| F 1.      | Gas- und Stromversorgung .....                            | 354 750,—          | 118 250,—                    | 473 000,—          |
| F 2.      | Be- und Entwässerung .....                                | 100 000,—          | 100 000,—                    | 200 000,—          |
| G.        | Berufsausbildungswesen .....                              | 60 000,—           | 710 000,—                    | 770 000,—          |
| H 1.      | Erschließung der Stadt Eschwege .....                     | 125 000,—          | 125 000,—                    | 250 000,—          |
| H 21.     | Nutzflächenerschließung .....                             | 37 000,—           | 128 000,—                    | 165 000,—          |
| H 22.     | Nebenerwerbstellen .....                                  | —                  | 57 000,—                     | 57 000,—           |
| H 23.     | Aufforstung .....                                         | —                  | 200 000,—                    | 200 000,—          |
| H 24.—26. | Förderung der Tierzucht .....                             | 28 300,—           | 115 300,—                    | 143 600,—          |
| H 27.     | Wegebau .....                                             | 160 000,—          | —                            | 160 000,—          |
| H 28.     | Ernährungsindustrie .....                                 | 375 000,—          | —                            | 375 000,—          |
| H 29.     | Wasserwirtschaft .....                                    | —                  | 100 000,—                    | 100 000,—          |
|           | Insgesamt .....                                           | <u>1 862 050,—</u> | <u>4 201 950,—</u>           | <u>6 064 000,—</u> |

Neben dem Betrag von 6,064 Mio DM hat das Land aus Haushaltsmitteln 1,970 Mio DM für

die in dem Programm vorgesehenen Zwecke aufgewendet.

Im einzelnen wurden verausgabt für:

|                                                      | Darlehen<br>DM   | Verlorene<br>Zuschüsse<br>DM | Zusammen<br>DM     |
|------------------------------------------------------|------------------|------------------------------|--------------------|
| A. Zinsverbilligungen an Gewerbebetriebe .....       | —                | 100 000,—                    | 100 000,—          |
| B. Zinsverbilligungen für Fremdenverkehrsbetriebe .. | —                | 70 000,—                     | 70 000,—           |
| C. Verkehr (Straßenbau) .....                        | —                | 1 000 000,—                  | 1 000 000,—        |
| D. Verschiedene landwirtschaftliche Maßnahmen ....   | <u>400 000,—</u> | <u>400 000,—</u>             | <u>800 000,—</u>   |
| Insgesamt: .....                                     | <u>400 000,—</u> | <u>1 570 000,—</u>           | <u>1 970 000,—</u> |

Hierauf hat der Bund aus dem Grenzhilfefonds weitere 1 143 600,— DM erstattet, die im Landeshaushalt bei Kap. 17 16 Titel 69a Rj. 1955 vereinnahmt wurden. Demnach sind dem Land Hessen im Rahmen des Zonengrenzprogramms 1954 Bundesmittel in Höhe von insgesamt 7 207 600,— DM zugute gekommen. Das Verfahren bei der Auszahlung der Mittel aus dem Grenzhilfefonds sowie bei der Überwachung ihrer Verwendung war das gleiche wie bei dem Sanierungsprogramm 1954. Auch hier hat sich die Programmabwicklung über mehrere Jahre hingezogen und ist auch heute noch nicht abgeschlossen.

Zu a) und b)

347 Im Hinblick darauf, daß bei der Verplanung der Bundesmittel Landesbehörden federführend waren und die Bundesmittel meist im Verein mit Landesmitteln eingesetzt wurden, hat der Bundesrechnungshof die Prüfung der Mittelverwendung wiederum gemäß § 6 des Bundesrechnungshofgesetzes vom 27. November 1950 dem Landesrechnungshof übertragen. Die Prüfung führte im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

348 Von den neun im Rahmen des Sanierungsprogramms 1954 hinausgelegten Großkrediten

an Industrieunternehmen sind zwei Kredite vom Land teilverbürgt worden. Die übrigen Kredite wurden von den Hausbanken unter deren alleinigem Obligo durchgeleitet. Die vorgenommenen Finanzierungen sind mit einer Ausnahme — hier wurde das Land aus einer von ihm übernommenen Bürgschaft in Anspruch genommen — als gelungen zu betrachten. Es sind keine Darlehensfälle bekannt geworden, bei denen die Darlehensnehmer in Schwierigkeiten geraten sind oder zu geraten drohen.

- 349 Die von dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und den sonst zuständigen Landesministern vorgenommene Prüfung der von den Letztempfängern erstellten Verwendungsnachweise nach § 64 a RHO sowie der sonstigen hinsichtlich der in dem Programm enthaltenen Zuwendungen vorgelegten Unterlagen hat — ebenso wie die Prüfung durch den Rechnungshof — nicht zu wesentlichen Beanstandungen geführt. Die Bundes- und Landesmittel sind zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet worden.

#### 7. Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen nach dem Gesetz vom 17. Mai 1956 (Kap. 10 Titel 609)

- 350 Im Haushaltsplan 1956 waren erstmals 3 Mio DM für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen veranschlagt. Die Mittel werden von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen entsprechend den Bestimmungen des Schuldendiensthilfegesetzes vom 17. Mai 1956 verteilt.

Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes können Beihilfen zum Schuldendienst für Investitionsdarlehen an kreisangehörige Gemeinden, Landkreise, Wasserverbände und Zweckverbände gewährt werden. Die Begründung zur Vorlage des Gesetzes läßt darauf schließen, daß die Schuldendiensthilfen ausschließlich der ländlichen Wasserversorgung, und zwar solcher Gemeinden dienen sollen, die auch bei äußerster Anspannung ihrer finanziellen Kräfte nicht in der Lage sind, Wasserversorgungsanlagen ohne Staatshilfe zu erstellen.

- 351 Eine Staatshilfe wird sich bei Neuerrichtung oder größeren Erweiterungen von ländlichen Wasserversorgungsanlagen in den meisten Fällen deshalb als notwendig erweisen, weil die Struktur ländlicher Bezirke die Selbstkosten eines Wasserwerks infolge der hohen Anlagekosten für die Verteilernetze und insbesondere die Ortsnetze besonders ungünstig beeinflusst. Die Anlagekosten je Versorgungsstelle liegen hier in Anbetracht der geringeren Verbraucherichte wesentlich höher als bei

der Städteversorgung. Auch haben Landgemeinden einen weit geringeren Wasserbedarf als die Städte. Um die Wasserpreise bzw. die Beiträge für Abwasseranlagen in nach allgemeinen sozialpolitischen und agrarpolitischen Gesichtspunkten vertretbarem Rahmen zu halten, beteiligen sich daher Bund und Länder an der Finanzierung derartiger Anlagen. Bei Wasserwerken wird z. Z. von der Voraussetzung ausgegangen, daß nach Ausschöpfung der Finanzkraft des Bauträgers die zumutbare Belastung der ländlichen Bevölkerung bei einem Wasserpreis von 0,45 DM/m<sup>3</sup> Wassergebrauch liegt. Da dieser Preis unter den heutigen Verhältnissen bei weitem nicht ausreicht, um die Gesamtbetriebskosten einschließlich Zinsen und Tilgungen neu errichteter Wasserversorgungsanlagen zu decken, muß es dahingestellt bleiben, ob und ggf. wie lange diese Handhabung noch beibehalten werden kann. Eine Aufgabe der Subventionspolitik würde entweder eine Heraufsetzung der Preisgrenze oder den Übergang zu kostendeckenden Preisen zur Folge haben.

- 352 Die erwähnte Preisgrenze von z. Z. 0,45 DM/m<sup>3</sup> Wassergebrauch liegt auch der ersten Durchführungsvorschrift zum hessischen Schuldendiensthilfegesetz zugrunde, d. h. im allgemeinen werden den in Betracht kommenden Wasserwerken die Zins- und Tilgungsaufwendungen für Investitionsdarlehen insoweit vom Land erstattet, als sie auch bei Erhebung des erwähnten zumutbaren Wasserpreises nicht durch Wassergeldeinnahmen und sonstige Betriebserträge gedeckt werden können. Schuldendiensthilfen werden entweder als einmalige oder als laufende Beihilfen gewährt; die Dauer einer laufenden Beihilfe beträgt höchstens 20 Jahre.

- 353 Neben der bereits erwähnten Preisgrenze ist die Höhe einer Schuldendiensthilfe noch von folgenden Faktoren abhängig:

- a) dem Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung der Investitionen,
- b) den Darlehensbedingungen in bezug auf Laufzeit und Zinssatz,
- c) der Ausgabenwirtschaft (Kostenlage) des betreffenden Wasserwerks.

Hieraus ergibt sich, daß vor Bewilligung von Schuldendiensthilfen im Interesse der Gleichbehandlung aller interessierten Körperschaften sorgfältig geprüft werden muß, in welchem Umfang der Bauträger zu den in Betracht kommenden Maßnahmen einmalig oder laufend aus eigenen Mitteln beitragen kann. Es muß ferner darauf geachtet werden, daß die Bauträger vorwiegend langfristige Darlehen für die Finanzierung derartiger Maßnahmen in Anspruch nehmen. Werden Darlehen mit verhältnismäßig kurzen Laufzeiten

(beispielsweise fünf bis zehn Jahre) als beihilfefähig anerkannt, so hat dies zur Folge, daß das bezuschußte Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes, der nur einen Bruchteil der Lebensdauer der geschaffenen Anlagen umfaßt, mit Hilfe des Landes seine Verbindlichkeiten voll abdeckt. Hiernach stehen ihm die Wassergeld- und sonstigen Betriebseinnahmen in voller Höhe zur Verfügung. Was den Betriebsaufwand (Kostenlage) eines Wasserversorgungsunternehmens anlangt, so können nach der Bewilligung einer Schuldendiensthilfe eintretende Lohn- und Preiserhöhungen, die den laufenden Aufwand maßgeblich beeinflussen, nicht zu Lasten der Schuldendiensthilfe gehen, d. h. eine gewährte Schuldendiensthilfe kann nicht deshalb geändert werden, weil sich bei unverändertem Kapitaldienst die Kostenlage des Zuwendungsempfängers verschlechtert hat.

- 354 Im Rj. 1956 sind zu Lasten der oben angeführten Haushaltsstelle folgende Zahlungen geleistet worden:

|                                                              | Ts DM        |
|--------------------------------------------------------------|--------------|
| Wasserverband Mittelhessische Wasserwerke, Gießen/Lahn ..... | 115          |
| Stadt Herborn, Dillkreis .....                               | 80           |
| Stadt Sprendlingen, Krs. Offenbach/M. .                      | 40           |
| Stadt Steinheim, Krs. Offenbach/M. .                         | 30           |
| Gemeinde Wahnhausen, Krs. Kassel .                           | 7            |
| Gemeinde Nieder-Hülsa, Krs. Fritzlar/Homberg .....           | 6            |
| Stadt Friedrichsdorf, Obertaunuskreis                        | 5            |
| Gemeinde Offheim, Krs. Limburg/L. .                          | 4            |
| Gemeinde Wrexen, Krs. Waldeck ...                            | 4            |
| Gemeinde Martinshagen, Krs. Wolfhagen                        | 2,6          |
|                                                              | <u>293,6</u> |

Von dem Haushaltsansatz in Höhe von 3 Mio DM blieben mithin rund 2,7 Mio DM unverbraucht. Überdies handelt es sich beim überwiegenden Teil der im Rj. 1956 gewährten Zuwendungen um sog. einmalige Beihilfen.

355 Gleichwohl steht schon jetzt fest, daß das Land dem Wasserverband Mittelhessische Wasserwerke, Gießen/Lahn, im Laufe der nächsten Jahrzehnte jährlich beträchtliche Schuldendiensthilfen zur Verfügung stellen muß. Bei dem Wasserverband handelt es sich um ein Versorgungsunternehmen, das die zusätzliche Versorgung der Städte Gießen, Marburg und Wetzlar, ferner die ausschließliche Versorgung von 65 Landgemeinden und des Industriegebiets Allendorf, Krs. Marburg/Lahn, mit Trink- und Brauchwasser übernommen hat. Die Anwendung des Schuldendiensthilfegesetzes bereitet bei einem derartigen Unternehmen im Hinblick auf die verschiedenartige Struktur seiner Absatzgebiete weit größere Schwierigkeiten, als dies bei kleineren, ausschließlich der ländlichen Versorgung dienenden Betrieben der Fall ist. Der Minister der Finanzen hat daher den Rechnungshof am 24. Oktober 1957 um die Erstattung eines Gutachtens gebeten, das sich u. a. mit der Frage befassen sollte, ob der Verband auf Grund seiner Ertragslage neben den Beiträgen seiner Mitglieder und seinen sonstigen Einnahmen Schuldendiensthilfen des Landes benötigt, ggf. in welcher Höhe und für welche Zeitdauer.

356 Der Rechnungshof hat dieses Gutachten auf Grund einer bei dem Wasserverband vorgenommenen örtlichen Erhebung unter dem 21. Februar 1958 erstattet. Die Auswertung des Gutachtens seitens der beteiligten Landesministerien ist noch nicht abgeschlossen. Die in Verbindung mit der Gutachtenerstellung vorgenommenen Arbeiten haben Gelegenheit geboten, sich eingehend mit den mit dem Schuldendiensthilfegesetz zusammenhängenden Fragen rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und preispolitischer Art zu befassen. Es ist anzunehmen, daß die in dem Gutachten gemachten allgemeinen Ausführungen nicht ohne Einfluß auf die fernere Praxis bei der Bewilligung von Schuldendiensthilfen bleiben werden.

## C. BESONDERER TEIL: PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

### I. Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zur Rechnung Epl. A 03

#### 1. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie Übersicht über den

Stand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau

357 Der Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau hat sich im Rj. 1956 wie folgt entwickelt:

| Einnahmen                                                                                                                       | DM            | DM                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------------|
| a) Übertrag des Kassenbestands aus dem Rj. 1955 .....                                                                           |               | 23 925 528,71         |
| b) Zuflüsse aus Darlehen                                                                                                        |               |                       |
| Bundesmittel .....                                                                                                              | 46 619 960,49 |                       |
| Lastenausgleichsmittel .....                                                                                                    | 42 250 000,—  |                       |
| Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung .....                                              | 5 000 000,—   |                       |
| Mittel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte .....                                                                     | 9 000 000,—   | 102 869 960,49        |
| c) Zuflüsse aus Landeshaushaltsmitteln                                                                                          |               |                       |
| für Landesbaudarlehen .....                                                                                                     | 12 000 000,—  |                       |
| für Annuitätsbeihilfen .....                                                                                                    | 3 000 000,—   | 15 000 000,—          |
| d) Rückzahlung der Hess. Landesbank — Girozentrale — aus nicht verbrauchten Zuweisungsmitteln abgeschlossener Kontingente ..... |               | 1 623 950,—           |
| e) Zins- und Tilgungsrückflüsse, Erträge aus Beteiligungen an Wohnungsbaugesellschaften usf. ....                               |               | 18 049 133,50         |
| f) Bankzinsen aus Zuweisungsguthaben .....                                                                                      |               | 1 101 373,56          |
| zu übertragen: .....                                                                                                            |               | <u>162 569 946,26</u> |

| Übertrag: .....                                                                                                                                 | DM               | DM                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------------|
| Ausgaben                                                                                                                                        |                  | 162 569 946,26              |
| a) Zuweisungen an die Hess. Landesbank — Girozentrale — für die Auszahlung von Landesbaudarlehen usf. ....                                      | 124 089 765,—    |                             |
| b) Verwaltungsgebühren, soweit vom Land zu tragen .....                                                                                         | 76 007,49        |                             |
| c) Zinsverbilligungszuschüsse für Baudarlehen aus den Jahren 1927—1930 .....                                                                    | 7 103,89         |                             |
| d) Ungedekte Kosten von Zwangsversteigerungen .....                                                                                             | 996,71           |                             |
| e) Beiträge für die Kapitalaufstockung von gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften, an denen das Land beteiligt ist .....                      | 818 000,—        |                             |
| f) Abführung an den Epl. 13 — Landesschuld — für Zinsen und Tilgungen der für die Förderung des soz. Wohnungsbaues aufgenommenen Darlehen ..... | 14 023 406,21    |                             |
| g) Sonstige Ausgaben .....                                                                                                                      | <u>53 842,17</u> | <u>139 069 121,47</u>       |
| Mithin Kassenbestand am 31. März 1957: .....                                                                                                    |                  | <u><u>23 500 824,79</u></u> |

Der Unterschied zwischen den Zins- und Tilgungsrückflüssen aus Landesbaudarlehen einerseits und dem Zins- und Tilgungsaufwand für die vom Land zur Förderung des Wohnungsbaues aufgenommenen Kredite andererseits betrug im Rj. 1956 4 989 150,59 DM gegenüber 2 353 255,04 DM im Vorjahr. Die Zins- und Tilgungseinnahmen erhöhten sich von 14 942 241,08 DM im Rj. 1955 auf

19 150 507,06 DM im Rj. 1956. Die Zinsen und Tilgungen für die vom Land für den sozialen Wohnungsbau aufgenommenen Darlehen haben sich demgegenüber von 12 502 575,20 DM auf 14 023 406,21 DM erhöht.

358 Die Darlehenszinsen und -tilgungen setzten sich wie folgt zusammen:

| Darlehensgeber                                                          | Zinsen<br>DM            | Tilgungen<br>DM      |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| Bund .....                                                              | 922 083,35              | 2 471 195,29         |
| Bundesausgleichsamt .....                                               | 14 024,92               | 6 751 611,56         |
| Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ..... | 2 149 257,84            | 451 825,49           |
| Landesversicherungsanstalt Hessen .....                                 | 33 750,—                | 500 000,—            |
| Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden .....                              | 17 321,27               | 250 000,—            |
| Hess. Landesbank — Girozentrale — .....                                 | 4 236,49                | 30 600,—             |
| Bundesversicherungsanstalt für Angestellte .....                        | 427 500,—               | —                    |
|                                                                         | <u>3 568 173,87</u>     | <u>10 455 232,34</u> |
| Insgesamt: .....                                                        | <u>14 023 406,21 DM</u> |                      |

359 Die entsprechenden Verbindlichkeiten des Landes beliefen sich am Schlusse des Rj. 1956

auf insgesamt 649 597 124,11 DM. Sie setzten sich im einzelnen wie folgt zusammen:

| Darlehensgeber                                                          | Ursprungskapital<br>DM | Restkapital<br>am 31. März 1957<br>DM |
|-------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Bund .....                                                              | 263 188 905,79         | 255 788 210,13                        |
| Bundesausgleichsamt .....                                               | 361 695 186,07         | 334 152 614,76                        |
| Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ..... | 43 800 000,—           | 42 883 899,22                         |
| Landesversicherungsanstalt Hessen .....                                 | 2 000 000,—            | 500 000,—                             |
| Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden .....                              | 5 000 000,—            | 4 250 000,—                           |
| Hess. Landesbank — Girozentrale — .....                                 | 3 053 000,—            | 3 022 400,—                           |
| Bundesversicherungsanstalt für Angestellte .....                        | 9 000 000,—            | 9 000 000,—                           |
| Insgesamt: .....                                                        | <u>687 737 091,86</u>  | <u>649 597 124,11</u>                 |

360 Den Verbindlichkeiten stand am Ende des Rj. 1956 nachstehender Vermögensbestand gegenüber:

| Verwaltende Institute<br>bzw. Stellen                                                                              | Restkapitalien<br>am 31. 3. 1957<br>DM |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| a) Hessische Landesbank<br>— Girozentrale —,<br>Landesbaudarlehen usf.                                             | 755 771 593,19                         |
| b) Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Landesbaudarlehen aus den Rjn. 1949 und 1950 .....                              | 31 097 556,98                          |
| c) Verschiedene Sparkassen, Landesbaudarlehen aus den Rjn. 1949 und 1950                                           | 17 377 60,72                           |
| d) Land Hessen, Forderungen aus in den Jahren 1949 bis 1951 für Kasernenumbauten verwendeten Treuhandmitteln ..... | <u>1 902 412,28</u>                    |

| Verwaltende Institute<br>bzw. Stellen                                                                                                                              | Restkapitalien<br>am 31. 3. 1957<br>DM |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| e) Verschiedene kreisfreie Städte, Restdarlehen aus der Wohnungsbau-Sonderaktion 1949 .....                                                                        | 1 654 824,68                           |
| f) Forderungen aus umgestellten Rechten aus in den Jahren 1924 bis 1933 gewährten Hauszinssteuerhypotheken (Darlehensverwaltung durch Regierungspräsidenten) ..... | 14 288 866,68                          |
| g) Beteiligungen an 10 gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen .....                                                                                                 | 10 159 316,—                           |
| Insgesamt: .....                                                                                                                                                   | <u>81 661 230,53</u>                   |

- 361 Das am Schlusse des Rj. 1956 im Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau enthaltene Landesvermögen errechnet sich demnach wie folgt:

|             | DM             | DM             |
|-------------|----------------|----------------|
| Forderungen | 816 612 330,53 |                |
| Kassen-     |                |                |
| bestand...  | 23 500 824,79  | 840 113 155,32 |
| ./ Verbind- |                |                |
| lichkeiten  |                | 649 597 124,11 |
| Mithin Ver- |                |                |
| mögen: ..   |                | 190 516 031,21 |

Die Prüfung der Rechnungen über den Epl. A 03 sowie über den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau für das Rj. 1956 hat nicht zu Beanstandungen geführt.

## 2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main

- 362 Die von der Landesbank verwalteten Landesbaudarlehen erreichten bis zum Schluß des Rj. 1956 einen Stand von rund 681 Mio DM. Daneben verwaltete die Bank zu diesem Zeitpunkt staatliche Arbeitgeberdarlehen für den Wohnungsbau in Höhe von rund 23 Mio DM. Wie bei der turnusmäßig vorgenommenen Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen und der staatlichen Arbeitgeberdarlehen im Rj. 1956 festgestellt wurde, bewegten sich die Leistungsrückstände auch in diesem Zeitabschnitt in engen Grenzen. Die Ausfälle und die Zahl der Objekte, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungen vom Land ersteigert werden mußten, waren nach wie vor gering.
- 363 Demgegenüber war zu bemängeln, daß in verhältnismäßig vielen Fällen die Bauherren die Fristen für die Erstellung der Schlußbaurechnung nicht eingehalten haben, so daß sich die Auszahlung der Restraten der Landesbaudarlehen und damit deren endgültige Abrechnung unverhältnismäßig lange hingen. Die Ursachen hierfür sind meist in schleppender Bauausführung, insbesondere nicht rechtzeitiger Anbringung des Außenputzes, Nichtvorlage der für die Restauszahlung erforderlichen Unterlagen und z. T. auch in der Nichterfüllung der Vermietungsaufgaben zu suchen. Am 31. Dezember 1957 waren rund 800 Bauvorhaben aus den Baujahren 1950 bis 1954 und rund 1450 Bauvorhaben aus dem Baujahr 1955 noch nicht endgültig abgerechnet. Der Rechnungshof hat die zuständigen Stellen hierauf hingewiesen und gebeten, erneut auf fristgemäße Bauabrechnung zu drängen.
- 364 Die in den Monaten Mai und Juni 1958 vorgenommene Prüfung war dadurch erschwert, daß die Prüfungsmittelungen im Anschluß an

die vorhergegangene Prüfung (Rj. 1955) noch nicht beantwortet waren. Auch die Prüfungsmittelungen vom 26. Januar 1956 (Rj. 1954) sind abschließend erst am 23. Oktober 1958 beantwortet worden, so daß das Prüfungsverfahren auch insoweit bis jetzt noch nicht abgeschlossen werden konnte.

## 3. Prüfung der Verwaltung der für den Wohnungsbau gegebenen Landesbürgschaften sowie der Verwendung von für staatsverbürgte Hypothekendarlehen gewährten Annuitätsbeihilfen

- 365 Neben dem unmittelbaren Einsatz von Haushaltsmitteln für den sozialen Wohnungsbau sind vom Rj. 1955 an für diesen Zweck weitere Förderungsmaßnahmen durch die Übernahme von Landesbürgschaften für sog. Ib-Hypotheken vorgesehen worden. Hiernach können Hypothekendarlehen für Bauvorhaben des steuerbegünstigten Wohnungsbaues und solche für Bauten des lediglich mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues verbürgt werden. Für verbürgte Hypothekendarlehen des sozialen Wohnungsbaues gewährt das Land zusätzlich Annuitätsbeihilfen, um auf diese Weise tragbare Mieten zu erzielen.
- 366 Die Landesbürgschaften für den Wohnungsbau werden ebenfalls von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main verwaltet, der auch die für Annuitätsbeihilfen bereitgestellten Haushaltsmittel überwiesen werden. Bei Fälligkeit der Zins- und Tilgungsleistungen zahlt die Bank die Beihilfen an die Darlehensgeber nach Maßgabe der Bewilligungsbescheide aus.
- 367 Der Rechnungshof hat mittlerweile die Verwaltung der Landesbürgschaften und die Verwendung der für Annuitätsbeihilfen bereitgestellten Mittel in den Rjn. 1955 bis 1957 geprüft. Wie festgestellt wurde, waren die vorgesehenen Bürgschaftskontingente bis zum 31. März 1958 wie folgt in Anspruch genommen:

| Rj.        | Kontingent<br>DM | Bewilligungs-<br>stand<br>DM |
|------------|------------------|------------------------------|
| 1954/55    | 50 000 000,—     | 39 682 900,—                 |
| 1956       | 75 000 000,—     | 51 977 600,—                 |
| 1957       | 75 000 000,—     | 51 772 900,—                 |
| Insgesamt: | 200 000 000,—    | 143 433 400,—                |

Das Bürgschaftsobligo (ausgehändigte Bürgschaftsurkunden bzw. Teilvalutierungen der verbürgten Beträge) betrug am 31. März 1958 73 302 850,— DM. Es verteilt sich auf insgesamt 1569 Bürgschaftsfälle.

- 368 Bis zum Schluß des Rj. 1957 sind 22 140 Wohnungen durch Landesbürgschaften gefördert worden, davon 14 090 Wohnungen durch Bürgschaften in Verbindung mit Annuitätsbeihilfen. Für die Bewilligung der Annuitätsbeihilfen waren folgende Kontingente vorgesehen:

| Rj.        | Kontingent<br>DM   | Bewilligungs-<br>stand<br>am 31. 3. 1958<br>DM |
|------------|--------------------|------------------------------------------------|
| 1955       | 1 800 000,—        | 1 601 000,—                                    |
| 1956       | 3 100 000,—        | 1 674 000,—                                    |
| 1957       | 3 600 000,—        | 2 656 000,—                                    |
| Insgesamt: | <u>8 500 000,—</u> | <u>5 931 000,—</u>                             |

Ausgezahlt waren bis 31. März 1958  
17 038 08,05 DM.

- 369 Im Anschluß an die Prüfung hat der Rechnungshof gegenüber den zuständigen Stellen wegen der beachtlichen Höhe, die die zugesagten Annuitätsbeihilfen schon jetzt erreicht haben, sowie im Hinblick auf die damit verbundenen Vorausbelastungen der Haushalte späterer Jahre Bedenken geäußert. Da die Annuitätsbeihilfen bis zur Resttilgung der verbürgten Hypotheken zu zahlen sind, muß mit einer Laufzeit von etwa 33 Jahren gerechnet werden. Bei einem Bewilligungsstand von 7 Mio DM, der Ende Mai 1958 bereits erreicht war, bedeutet dies eine auf 33 Jahre verteilte Gesamtbelastung von rund 230 Mio DM. Der Rechnungshof ist daher der Auffassung, daß der Ausweitung dieser Verbindlichkeiten Grenzen gesetzt sind. Er hat ferner auf einige Bürgschaftsfälle hingewiesen, in denen die Erlöse aus staatsverbürgten Hypothekendarlehen nicht bestimmungsgemäß für Baumaßnahmen verwendet wurden, so daß Zwangsvollstreckungen betrieben und in zwei Fällen sogar Grundstücke vom Land ersteigert werden mußten. Um derartige Vorkommnisse künftig auszuschließen, wurde empfohlen, die Auszahlungsbedingungen zu verschärfen.

Im übrigen haben sich bei den Prüfungen, von einigen Mängeln des Rechnungswesens abgesehen, schwerwiegende Beanstandungen nicht ergeben.

4. Prüfung der Verwaltung von landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen und sonstigen landwirtschaftlichen Darlehen durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main

- 370 Wie bereits in der Denkschrift 1955 berichtet wurde, werden auch die aus Haushalts- und

Treuhandmitteln des Landes für die landwirtschaftliche Siedlung bereitgestellten Mittel, die im Rahmen der Eingliederungsmaßnahmen der Flüchtlinge gewährten landwirtschaftlichen Darlehen, ferner die Darlehen für die Flurbereinigung, für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, zur Behebung von Ernteschäden u. ä. m. von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — treuhänderisch für das Land verwaltet. Die letzte von dem Rechnungshof im August 1958 vorgenommene Prüfung der landwirtschaftlichen Darlehen erstreckte sich auf die Rje. 1956 und 1957.

- 371 Wie hierbei festgestellt wurde, verwaltete die Bank am 31. März 1958 rund 8000 Darlehen mit Restkapitalien von rund 107 Mio DM (Ursprungskapitalien rund 115 Mio DM). In diesem Betrag sind die aus dem Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau gezahlten Landesbaudarlehen für die Wohnanteile in landwirtschaftlichen Siedlungen sowie für Landarbeitersiedlerstellen in Höhe von rund 13 Mio DM enthalten.

- 372 Wie schon in der vorhergegangenen Denkschrift dargestellt wurde, besteht hauptsächlich bei den Pächterkrediten ein erhebliches Kreditrisiko. Für Kredite dieser Art können in der Regel Grundpfandrechte nicht bestellt werden, so daß lediglich das starken Wertminderungen unterworfenen Inventar als Sicherheit zur Verfügung steht. Gleichwohl waren — gemessen an dem Gesamtumfang der Darlehen dieser Art — die bisher bei ihrer Abwicklung entstandenen Verluste nicht bedeutend. Die Betriebsüberwachung finanzschwacher Betriebe ist inzwischen straffer gestaltet worden. Es kann damit gerechnet werden, daß künftig rechtzeitig Sanierungsmaßnahmen eingeleitet oder die Pachtverhältnisse aufgelöst werden können, um Einbußen des Landes auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 373 Nach der vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten geführten Statistik über das ländliche Siedlungswesen wurden in den Rjn. 1949 bis 1957 folgende Maßnahmen durchgeführt:

|                                                                    |             |
|--------------------------------------------------------------------|-------------|
| Errichtung von Vollbauernstellen . . . . .                         | 417         |
| Errichtung von Nebenerwerbstellen . . . . .                        | 3048        |
| Errichtung von Spezialbetrieben<br>(Gärtnerstellen usw.) . . . . . | 38          |
| Errichtung von Landarbeitersiedler-<br>stellen . . . . .           | 679         |
| Verwertung von Althofreiten . . . . .                              | 154         |
| Wiederaufbau kriegszerstörter Hof-<br>reiten . . . . .             | 24          |
| Aussiedlungen im Rahmen von Flur-<br>bereinigungen . . . . .       | 258         |
| Sonstige Aussiedlungen . . . . .                                   | 346         |
| Maßnahmen insgesamt: . . . . .                                     | <u>4964</u> |



374 Im Rahmen der Eingliederungsmaßnahmen für Heimatvertriebene und Flüchtlinge wurden angesetzt:

- 714 Heimatvertriebene als Pächter auf einer Fläche von .... 11478 ha,
- 4655 Heimatvertriebene als Eigentümer auf einer Fläche von .. 14725 ha,
- 83 Ostzonenflüchtlinge als Pächter auf einer Fläche von .... 1884 ha,
- 109 Ostzonenflüchtlinge als Eigentümer auf einer Fläche von ..... 760 ha.

375 Der Rechnungshof hat in seinen Prüfungsmitteilungen angeregt, zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, die Landesbank auch mit der Führung der Siedlungsstatistik zu beauftragen. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten hat jedoch hierzu noch nicht Stellung genommen. Im übrigen haben sich Beanstandungen schwerwiegender Art bei der Prüfung nicht ergeben.

## II. Außerordentlicher Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. A 17 —

### 1. Sontraprogramm (Kap. 05)

376 Im Hinblick auf die hierfür gemachten erheblichen Aufwendungen hält es der Rechnungshof für angezeigt, kurz auf die wirtschafts-, kommunal- und sozialpolitischen Gesichtspunkte näher einzugehen, die den Anlaß zu den unter dem Namen „Sontraprogramm“ zusammengefaßten Maßnahmen bildeten:

Die etwa 700 Jahre alte Stadt Sontra hatte 1920 etwa 2000 Einwohner, die vorwiegend von der Landwirtschaft lebten. Industrie war — von einer Schwerspatgrube und einigen Zigarrenherstellern abgesehen — nicht vorhanden. Im Jahre 1937 schien sich für die Stadt insofern eine günstige Entwicklung anzubahnen, als damit begonnen wurde, in dem sog. Richelsdorfer Gebirge einige Schächte zum Abbau des dort anstehenden Kupfervorkommens niederzubringen. Die Lagerstätten bei Sontra sind außerordentlich umfangreich, doch handelt es sich um sehr arme Erze.

377 Für die Ausbeutung des Vorkommens wurde die Kurhessische Kupferschiefer-Bergbau GmbH. als Reichsunternehmen mit einem Stammkapital von 3 Mio RM in Sontra gegründet. Von dieser Gesellschaft sind vor und während des Krieges etwa 80 Mio RM investiert worden. Gleichzeitig mit der Schaffung der Gruben- und Hüttenanlagen wurden in Sontra Bergarbeiter angesiedelt, die zum

größten Teil aus den Randgebieten Deutschlands, insbesondere aus Schlesien, stammten. Die kommunalen Einrichtungen mußten dementsprechend erweitert werden. Die Bevölkerungszahl stieg von 5400 Einwohnern bei Kriegsausbruch auf 6400 Einwohner beim Zusammenbruch an.

378 Der während des Krieges unter großen Aufwendungen intensivierte Bergbau kam 1945 mit der Besetzung und Stillegung der Werksanlagen zum Erliegen. Nach 1945 von kommunaler Seite angestrebte Bemühungen, durch Ansiedlung von Industriebetrieben neue Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, schlugen fehl. Schließlich stellte die Landesregierung Mittel für die Vorarbeiten zur Wiederinbetriebnahme der Schachtanlagen der Kupferhütte zur Verfügung. Im Laufe des Jahres 1950 wurde die Produktion wieder aufgenommen. Dies geschah in erster Linie, um Arbeitsplätze zu schaffen. Die Stadt hatte zu der damaligen Zeit etwa 1600 Arbeitslose, Wohlfahrts- und Rentenempfänger gegenüber nur etwa 900 erwerbstätigen erwachsenen Personen.

379 Bei der Wiederinbetriebnahme der Anlagen waren daneben auch Überlegungen maßgebend, die aus der Zeit der Vierjahresplan- und Kriegswirtschaft überkommen waren. Es stand schon damals fest, daß bei einer fortschreitenden Belebung der Wirtschaft, insbesondere des Außenhandels, die Möglichkeit einer Devisenersparnis durch Ausbeutung des Sontraer Kupfervorkommens bald keine große Rolle mehr spielen würde, zumal die nicht durch Verkaufserlöse gedeckten Betriebskosten der Kupferschiefer-Bergbau GmbH. durch beträchtliche von Land und Bund aufzubringende Subventionen abgedeckt werden mußten.

380 In der Tat ließ sich, nachdem der sog. Richenberg-Schacht durch einen Wassereinbruch ausgefallen war, der Erzbergbau in Sontra nicht mehr vertreten. Der Jahresbetriebsaufwand der Kurhessischen Kupferschiefer-Bergbau GmbH. belief sich im letzten Betriebsjahr auf etwa 6 Mio DM, von denen nur 2 Mio DM durch eigene Erlöse aufgebracht werden konnten. Der restliche Aufwand mußte vom Bund und vom Land getragen werden.

381 Bei den zuständigen Verwaltungsstellen setzte sich daher immer mehr die Auffassung durch, daß das Ziel, die Arbeitslosigkeit in Sontra zu beseitigen, nur durch die Schaffung neuer und auch produktiver Dauerarbeitsplätze erreicht werden könne. Die Kurhessische Kupferschiefer-Bergbau GmbH. trat in Liquidation; die Werksanlagen wurden — soweit möglich — für die Ansiedlung von Industriebetrie-

ben nutzbar gemacht. Um die stufenweise Stilllegung des Betriebs ohne wesentliche Nachteile für die Betriebsangehörigen zu ermöglichen und die Wirtschaftskraft des Sontraer Raumes zu stärken, stellte das Land erhebliche Mittel im außerordentlichen Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung bereit. Der Bund gewährte für den gleichen Zweck auf Grund eines mit dem Land abgeschlossenen Darlehensvertrages vom 19. Februar/19. März 1955 ein Darlehen in Höhe von 20 Mio DM. Die Bundesmittel flossen in Einnahme und Ausgabe durch den Landeshaushalt.

- 382 Die verfügbaren Mittel wurden teils für Baumaßnahmen verwendet, um für im Raume Sontra-Eschwege neu anzusiedelnde Unternehmen Betriebsraum zu schaffen, teils wurden den Unternehmen mit ihrer Hilfe Betriebsmittelkredite und andere Finanzierungshilfen zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind elf Unternehmen in das Programm aufgenommen worden. Bis Ende 1957 konnten auf diese Weise rund 2500 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen werden. Zu diesem Zeitpunkt waren verausgabt für:

|                                                                            | rd.<br>Mio DM | rd.<br>Mio DM      |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------|
| Baumaßnahmen, Kredite und sonstige Finanzierungshilfen für Gewerbebetriebe |               |                    |
| a) Bundesmittel .....                                                      | 19,5          |                    |
| b) Landesmittel .....                                                      | <u>11,1</u>   | 30,6               |
| Wohnungsbaumaßnahmen durch Hergabe von Landesbaudarlehen rund              |               | <u>16,0</u>        |
| Insgesamt: .....                                                           |               | <u><u>46,6</u></u> |

- 383 Der Rechnungshof hat sich bei den bei der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH. vorgenommenen Kreditprüfungen auch über den Ablauf der im Rahmen des Sontraprogramms gewährten Kredite und sonstigen Finanzierungshilfen unterrichtet. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben. Es wurde der Eindruck gewonnen, daß der mit dem Sontraprogramm verfolgte Zweck im wesentlichen erreicht wurde.

## 2. Errichtung von Betriebsgebäuden für Zwecke der Industrieansiedlung (Kap. 05)

- 384 Das Land hat in den letzten Jahren zu Lasten des außerordentlichen Haushalts der Allgemeinen Finanzverwaltung erhebliche Beträge für die Erstellung von Betriebsgebäuden ver-

wendet, um Industrieunternehmen in wirtschaftlich unterentwickelten Gegenden und in solchen mit strukturell bedingter Arbeitslosigkeit selbst zu machen. Die vom Land erstellten Baulichkeiten wurden zum überwiegenden Teil an die in Betracht kommenden Unternehmen verpachtet, in einem Fall, in dem das Unternehmen Eigentümer des Grund und Bodens war, wurden die Ansprüche des Landes aus den Bauaufwendungen in ein Hypothekendarlehen umgewandelt, das von dem Betrieb verzinst und getilgt wird.

- 385 Bis zum Ende des Rj. 1956 waren für die einzelnen Baumaßnahmen folgende Beträge verausgabt worden:

| Betriebsgebäude-Neubauten in             | rd. Ts DM             |
|------------------------------------------|-----------------------|
| 1. Eschwege (vgl. Sontra-programm) ..... | 7521,8                |
| 2. Hadamar .....                         | 470,0                 |
| 3. Karlshafen .....                      | 490,9                 |
| 4. Kassel .....                          | 2020,9                |
| 5. Korbach .....                         | 2689,6                |
| 6. Limburg/Lahn .....                    | 158,5                 |
| 7. Sand .....                            | 290,6                 |
| Insgesamt: .....                         | <u><u>13642,3</u></u> |

- 386 Für die genannten Zwecke wurden erstmals im Rj. 1952 Mittel verausgabt. Die Maßnahmen waren bis zum Ende des Rj. 1956 noch nicht sämtlich abgeschlossen. Der Rechnungshof hat die Baurechnungen größtenteils auch fachtechnisch geprüft. In einem Falle (Betriebsgebäude-Neubauten in Hadamar) wurde eine formelle Bemerkung aufgestellt (vgl. Tz. 24, Einzelbemerkung 1).

- 387 Der im Zusammenhang mit der fachtechnischen Prüfung der Baumaßnahmen in Eschwege eingeleitete Prüfungsschriftwechsel ist noch im Gange. Der Rechnungshof hat insbesondere Bedenken dagegen geäußert, daß nach dem Pachtvertrag zwischen dem Land und dem in Betracht kommenden Unternehmen ersterem die bauliche Unterhaltung obliegt. Erfahrungsgemäß ist die Abnutzung von Fabrikgebäuden außerordentlich stark. Jede betriebliche Umstellung zwingt meist zur Verlegung von Versorgungsleitungen und sonstigen baulichen Veränderungen. Der Rechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, in derartigen Fällen die bauliche Unterhaltung stets den Nutznießern zu übertragen. Die Interessen des Landes können in diesem Falle durch regelmäßige Baubesichtigungen gewahrt werden.

In den übrigen geprüften Fällen ist das Prüfungsverfahren bereits abgeschlossen worden. Wesentliche Beanstandungen waren nicht zu erheben.

## D. BESONDERER TEIL : ERGEBNISSE BESONDERER PRÜFUNGEN

### I. Land- und Forstwirtschaftskammern in Hessen

388 Der Rechnungshof hat die Rechnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel für das Rj. 1956 gemäß § 39 Abs. 2 der Satzung geprüft, die in Einnahme mit rund 12,71 Mio DM und in Ausgabe mit rund 12,56 Mio DM abschließt. Von den Einnahmen entfallen rund 50 v. H. auf Abgeltungsbeträge des Landes für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten oder auf Landeszuwendungen zur Förderung der Landwirtschaft. Bei den im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung angestellten örtlichen Erhebungen ergaben sich keine Momente, die auf eine nicht sachgemäße Erledigung der Weisungsaufgaben schließen lassen. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die Tätigkeit der Vorprüfungsstelle, auf die eigenen Einnahmen der Kammer, auf die Sachausgaben für die Landwirtschaftsschulen, auf die Kraftfahrzeughaltung, auf die Fahrkilometerentschädigung für die Benutzung von beamteneigenen und privateigenen Kraftwagen sowie auf die Zuwendungen an den Landeskontrollverband Kurhessen e. V. für die Rampen- und Milchleistungskontrolle. Das Ergebnis wurde den Organen der Kammer zur Beschlusfassung zugeleitet.

389 Mit der Rechnungsprüfung wurde die Prüfung der Verwendung der vom Land zugewiesenen Finanzierungszuschüsse und der sonstigen Zuwendungen des Landes verbunden.

390 Nach § 39 Abs. 3 der Satzung mußten bisher die aus der Forstwirtschaft aufkommenden Kammerumlagen abzüglich eines angemessenen Verwaltungskostenanteils wieder der Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. In der Denkschrift 1954 hat der Rechnungshof dargelegt, daß diese Bestimmung im Widerspruch zu dem im § 29 RHO verankerten Grundsatz der Einheit des Haushaltsplans und des Verbots der Zweckbindung von Einnahmen steht. Der Anregung des Rechnungshofs, eine entsprechende Änderung der Satzung herbeizuführen, ist inzwischen von den zuständigen Stellen entsprochen worden.

### II. Verein zur Förderung des Milchverbrauchs e. V., Frankfurt/Main

391 Die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft sind durch das Milch- und

Fettgesetz vom 10. Dezember 1952 ermächtigt worden, von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen bis zu 0,25 Dpf. je kg — u. U. bis zu 0,5 Dpf. je kg — angelieferter Milch zu erheben, um die Milchwirtschaft zu fördern. Nach § 22 Abs. 2 a.a.O. sind die hierdurch aufkommenden Mittel u. a. für die Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen zu verwenden. Für eine bundeseinheitliche Werbung haben die Länder einen Betrag je kg angelieferter Milch zur Verfügung zu stellen, der alljährlich im Einvernehmen mit den auf Landesebene gebildeten Organisationen, die sich aus den an der Milchwirtschaft beteiligten Wirtschaftskreisen und den Verbrauchern zusammensetzen, festgesetzt wird.

392 Der Verein zur Förderung des Milchverbrauchs e. V. hat die bundeseinheitliche Werbung übernommen. Ihm werden deshalb die Beiträge der Länder zugeleitet. Die bestimmungsgemäße Verwendung wird durch den Rechnungshof des Landes Hessen zugleich für die obersten Rechnungsprüfungsbehörden sämtlicher übrigen Bundesländer, ausgenommen die Freie Hansestadt Bremen, geprüft.

393 Die Zuwendungen der Länder betrugen im Rj. 1956 rund 1 221,8 Ts DM und die sonstigen Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, an Zins- und außerordentlichen Erträgen rund 37,5 Ts DM. Außerdem wurde aus dem Rj. 1955 ein Rechnungsüberschuß von rund 1 011,4 Ts DM in das Rj. 1956 übernommen, so daß der Verein über insgesamt 2 270,7 Ts DM verfügte. Nach Abzug der Ausgaben mit rund 1 153,9 Ts DM ergab sich somit am Ende des Rj. 1956 wiederum ein Rechnungsüberschuß von 1 116,8 Ts DM. Der Verein verfügte hiernach über Kassen-(Guthaben-)bestände, die in dieser Höhe für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nicht erforderlich waren und deshalb, zum Teil mit längeren Kündigungsfristen, verzinslich angelegt wurden.

294 Nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen dürfen öffentliche Mittel nur zur Bewirkung fälliger Zahlungen, dagegen nicht zur Ansammlung von Geldbeständen beansprucht werden. Der Rechnungshof hat deshalb erneut darauf hingewiesen, daß die Werbebeiträge der Länder in sinngemäßer Anwendung des § 26 RHO nur in der Höhe zugewiesen werden dürfen, in der ihre bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des betreffenden Rechnungsjahres ge-

währleistet ist. Er hat den beteiligten Ländern vorgeschlagen, dem Verein jeweils einen Kas-  
sen-(Guthaben-)bestand von etwa 20 v. H.

des veranschlagten Jahresausgabebedarfs zu belassen, der ausreicht, um den regelmäßigen Bedarf an Betriebsmitteln zu decken.

Darmstadt, den 10. November 1958

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

gez. Dr. Boll

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche

gesz. Dr. Endemann

gez. Dr. Reese

gez. Giesen

gez. Bangel

Beglaubigt

gez. Unterschrift

Kanzleivorsteher

